

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
5 — 31104 — 2568/54 (III)

Bonn, den 10. Dezember 1954

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes betreffend das Protokoll
vom 23. Oktober 1954 über die Beendigung des
Besatzungsregimes in der Bundesrepublik
Deutschland

nebst Begründung mit der Bitte, die Beschlußfassung des Bundestages herbeizuführen.

Die Texte des Protokolls, der diesem Protokoll beigefügten Listen I bis V und der dazugehörige Briefwechsel sind in deutscher, englischer und französischer Sprache beigefügt.

Federführend ist das Auswärtige Amt.

Der Bundesrat hat in seiner 133. Sitzung am 10. Dezember 1954 beschlossen, folgende Änderungen des Gesetzentwurfs vorzuschlagen:

1. Die Eingangsworte sind wie folgt zu fassen:
„Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:“

B e g r ü n d u n g

1. Bei dem Gesetz über die steuerliche Behandlung der Streitkräfte und ihrer Mitglieder vom 28. März 1954 (BGBl. II S. 333) handelt es sich (schon im Hinblick auf Art. 105 Abs. 3 GG) um ein Zustimmungsgesetz. Das Gesetz wurde auch als solches verkündet.

Das den Gegenstand dieses Gesetzes bildende Steuerabkommen wird nach Maßgabe der Liste V des Beendigungsprotokolls vom 23. Oktober 1954 förmlich geändert und tritt gemäß Art. 1 in Verbindung mit Art. 3 des Beendigungsprotokolls in der so geänderten Fassung zu einem anderen als dem bisher vorgesehenen Zeitpunkt in Kraft.

Wegen dieser Änderungen eines Zustimmungsgesetzes bedarf auch der vorliegende Entwurf der Zustimmung des Bundesrates.

2. Verschiedene, in den Listen zum Beendigungsprotokoll enthaltene Bestimmungen stellen Regelungen des Verwaltungsverfahrens im Sinne des Art. 84 Abs. 1 GG dar, z. B. die §§ 2, 3, 4, 6 des Anhangs B zum Finanzvertrag in der nach dem Gesetzentwurf vorgesehenen Neufassung (Liste III zum Beendigungsprotokoll; BR-Drucks. Nr. 403/54 S. 20, 21).
2. a) Art. 1 erhält folgende Fassung:

„ A r t i k e l 1

Dem am 23. Oktober 1954 in Paris unterzeichneten Protokoll über die Beendigung des Besatzungsregimes in der Bundesrepublik Deutschland nebst den diesem Protokoll beigefügten Listen I bis V sowie dem Briefwechsel vom 23. Oktober 1954, der sich auf im Jahre 1952 gewechselte Briefe bezieht, und dem Briefwechsel vom 23. Oktober 1954 betreffend Erleichterungen für Botschaften und Konsulate wird zugestimmt.“

- b) Art. 2 erhält folgende Fassung:

„ A r t i k e l 2

(1) Das Protokoll nebst den beigefügten Listen I bis V und die in Artikel 1 genannten Briefwechsel werden nachstehend mit Gesetzeskraft veröffentlicht.

(2) Der Tag, an dem das Protokoll nebst den beigefügten Listen I bis V nach seinem Artikel 3 Abs. 2 und die in Artikel 1 genannten Briefwechsel in Kraft treten, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.“

B e g r ü n d u n g z u a u n d b

Nach Art. 13 des Ersten Teils des Überleitungsvertrages wird den Regierungen der drei Westmächte für eine Übergangszeit das Recht zur Benutzung des bisher von ihnen zur Unterbringung ihrer Botschaften und Konsulate in Anspruch genommenen deutschen Eigentums gewährt. Eine Regelung über die Entschädigung für diese Eingriffe in das Eigentum enthält der Briefwechsel zu der genannten Vertragsbestimmung. Dieser Briefwechsel sollte deshalb in das Vertragsgesetz einbezogen werden. Das ist auch deshalb erforderlich, weil dieser Briefwechsel eine nähere Ausgestaltung des Art. 13 des Ersten Teils des Überleitungsvertrages enthält.

Im übrigen erhebt der Bundesrat gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen.

Dr. Adenauer

Entwurf eines Gesetzes
**betreffend das Protokoll vom 23. Oktober 1954
über die Beendigung des Besatzungsregimes in der Bundesrepublik Deutschland.**

Vom 1955.

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem am 23. Oktober 1954 in Paris unterzeichneten Protokoll über die Beendigung des Besatzungsregimes in der Bundesrepublik Deutschland nebst den diesem Protokoll beigefügten Listen I bis V sowie dem Briefwechsel vom 23. Oktober 1954, der sich auf im Jahre 1952 gewechselte Briefe bezieht, wird zugestimmt.

Artikel 2

(1) Das Protokoll nebst den beigefügten Listen I bis V und der in Artikel 1 genannte Briefwechsel werden nachstehend mit Gesetzeskraft veröffentlicht.

(2) Der Tag, an dem das Protokoll nebst den beigefügten Listen I bis V nach seinem Artikel 3 Abs. 2 und der in Artikel 1 genannte Briefwechsel in Kraft treten, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Artikel 3

Der Bundesminister des Auswärtigen wird ermächtigt, den Wortlaut der in Artikel 1 des Protokolls genannten Abmachungen in der geänderten Fassung bekanntzumachen.

Artikel 4

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Inhalt*)

Protokoll über die Beendigung des Besatzungsregimes in der Bundesrepublik Deutschland	3
Liste I Änderungen zu dem Vertrag über die Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Drei Mächten	6
Liste II Änderungen zu dem Vertrag über die Rechte und Pflichten ausländischer Streitkräfte und ihrer Mitglieder in der Bundesrepublik Deutschland	12
Liste III Änderungen zu dem Finanzvertrag	15
Liste IV Änderungen zu dem Vertrag zur Regelung aus Krieg und Besatzung entstandener Fragen	22
Liste V Änderungen zu dem Abkommen über die steuerliche Behandlung der Streitkräfte und ihrer Mitglieder	29
<i>Briefwechsel zum Protokoll über die Beendigung des Besatzungsregimes in der Bundesrepublik Deutschland</i>	
a) Gleichlautende Schreiben des Bundeskanzlers vom 23. Oktober 1954 an jeden der drei Außenminister betreffend Bestätigung von Briefen, die im Jahre 1952 ausgetauscht worden sind	30
b) Schreiben der Außenminister vom 23. Oktober 1954 betreffend die Bestätigung der Schreiben des Bundeskanzlers	31
Begründung	35

*) Dieses Inhaltsverzeichnis ist nicht Bestandteil des am 23. Oktober 1954 unterzeichneten Vertragswerkes.

**Protokoll
über die Beendigung des Besatzungsregimes
in der Bundesrepublik Deutschland
mit einem Briefwechsel vom 23. Oktober 1954**

Protokoll über die Beendigung des Besatzungsregimes in der Bundesrepublik Deutschland

Protocol on the Termination of the Occupation Regime in the Federal Republic of Germany

Protocole sur la Cessation du Régime d'Occupation dans la République Fédérale d'Allemagne

Die Bundesrepublik Deutschland, die Vereinigten Staaten von Amerika, das Vereinigte Königreich von Großbritannien und Nordirland und die Französische Republik kommen wie folgt überein:

Artikel 1

Der Vertrag über die Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Drei Mächten, der Vertrag über die Rechte und Pflichten ausländischer Streitkräfte und ihrer Mitglieder in der Bundesrepublik Deutschland, der Finanzvertrag, der Vertrag zur Regelung aus Krieg und Besatzung entstandener Fragen, die am 26. Mai 1952 in Bonn unterzeichnet wurden, das am 27. Juni 1952 in Bonn unterzeichnete Protokoll zur Berichtigung einiger textlicher Unstimmigkeiten in den vorstehend bezeichneten Verträgen und das am 26. Mai 1952 in Bonn unterzeichnete Abkommen über die steuerliche Behandlung der Streitkräfte und ihrer Mitglieder in der durch das am 26. Juli 1952 in Bonn unterzeichnete Protokoll geänderten Fassung, werden nach Maßgabe der fünf Listen zu diesem Protokoll geändert und treten in der so geänderten Fassung zusammen mit den zwischen den Unterzeichnerstaaten vereinbarten ergänzenden Dokumenten bezüglich der vorstehend erwähnten Vertragstexte und gleichzeitig mit diesem Protokoll in Kraft.

Artikel 2

Bis zum Inkrafttreten der Abmachungen über den deutschen Verteidigungsbeitrag gelten folgende Bestimmungen:

- (1) Die bisher den Vereinigten Staaten von Amerika, dem Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland und der Französischen Republik zustehenden oder von ihnen ausgeübten Rechte auf den Gebieten der Abrüstung und Entmilitarisierung stehen ihnen weiterhin zu und werden von ihnen ausgeübt, und keine Bestimmung in einem der in Artikel 1 dieses Protokolls erwähnten Vertragstexte gestattet den Erlaß, die Änderung, Aufhebung oder Außerkraftsetzung von Rechtsvorschriften oder, vorbehaltlich der Bestimmungen in Absatz (2) dieses Artikels, Verwaltungsmaßnahmen seitens einer anderen Behörde auf diesen Gebieten.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieses Protokolls wird das Militärische Sicherheitsamt aufgelöst (unbeschadet der Gültigkeit der von ihm getroffenen Maßnahmen oder Entschei-

The United States of America, the United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland, the French Republic and the Federal Republic of Germany agree as follows:

Article 1

The Convention on Relations between the Three Powers and the Federal Republic of Germany, the Convention on the Rights and Obligations of Foreign Forces and their Members in the Federal Republic of Germany, the Finance Convention, the Convention on the Settlement of Matters arising out of the War and the Occupation, signed at Bonn on 26 May 1952, the Protocol signed at Bonn on 27 June 1952 to correct certain textual errors in the aforementioned Conventions, and the Agreement on the Tax Treatment of the Forces and their Members signed at Bonn on 26 May 1952, as amended by the Protocol signed at Bonn on 26 July 1952, shall be amended in accordance with the five Schedules to the present Protocol and as so amended shall enter into force (together with subsidiary documents agreed by the Signatory States relating to any of the aforementioned instruments) simultaneously with it.

Article 2

Pending the entry into force of the arrangements for the German Defence Contribution, the following provisions shall apply:

- (1) The rights heretofore held or exercised by the United States of America, the United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland and the French Republic relating to the fields of disarmament and demilitarisation shall be retained and exercised by them, and nothing in any of the instruments mentioned in Article 1 of the present Protocol shall authorize the enactment, amendment, repeal or deprivation of effect of legislation or, subject to the provisions of paragraph (2) of this Article, executive action in those fields by any other authority.
- (2) On the entry into force of the present Protocol, the Military Security Board shall be abolished (without prejudice to the validity of any action or decisions taken

La République Française, les Etats-Unis d'Amérique, le Royaume-Uni de Grande-Bretagne et d'Irlande du Nord et la République Fédérale d'Allemagne sont convenus de ce qui suit:

Article 1

La Convention sur les Relations entre les Trois Puissances et la République Fédérale d'Allemagne, la Convention relative aux Droits et Obligations des Forces étrangères et de leurs Membres sur le Territoire de la République Fédérale d'Allemagne, la Convention Financière, la Convention sur le Règlement de Questions issues de la Guerre et de l'Occupation, signées à Bonn le 26 mai 1952, le Protocole, signé à Bonn le 27 juin 1952, relatif à la correction de certaines erreurs matérielles figurant dans les Conventions précitées et l'Accord relatif au Régime fiscal applicable aux Forces et aux Membres des Forces signé à Bonn le 26 mai 1952 et amendé par le Protocole signé à Bonn le 26 juillet 1952, seront amendés conformément aux cinq Annexes du présent Protocole et, ainsi amendés, entreront en vigueur (ainsi que les documents complémentaires se rapportant aux instruments précités et sur lesquels les Etats Signataires se sont mis d'accord) en même temps que celui-ci.

Article 2

Jusqu'à l'entrée en vigueur des arrangements sur la Contribution Allemande à la Défense, les dispositions suivantes s'appliqueront:

- (1) La France, les Etats-Unis et le Royaume-Uni conserveront et exerceront les droits antérieurement détenus ou exercés par eux dans les domaines du désarmement et de la démilitarisation. Aucune disposition d'aucun des instruments mentionnés à l'Article 1 du présent Protocole n'autorisera la promulgation, l'amendement, l'abrogation ou la privation d'effet d'aucune législation ou, sous réserve des dispositions du paragraphe 2 du présent Article, aucun acte administratif, par aucune autre autorité dans ces domaines.
- (2) Lors de l'entrée en vigueur du présent Protocole, l'Office Militaire de Sécurité sera dissous (sans que soit affectée la validité d'aucun de ses actes ou d'aucune de ses décisions).

dungen); die Kontrolle auf den Gebieten der Abrüstung und Entmilitarisierung wird in der Folge durch einen Gemeinsamen Viermächte-Ausschuß ausgeübt, in den jeder der Unterzeichnerstaaten einen Vertreter entsendet und der mit Stimmenmehrheit der vier Mitglieder entscheidet.

- (3) Die Regierungen der Unterzeichnerstaaten schließen ein Verwaltungsabkommen, das im Einklang mit den Bestimmungen dieses Artikels die Errichtung des Gemeinsamen Viermächte-Ausschusses, die Ernennung seines Personals und die Organisation seiner Arbeit regelt.

Artikel 3

(1) Dieses Protokoll ist von den Unterzeichnerstaaten in Übereinstimmung mit ihren verfassungsmäßigen Verfahren zu ratifizieren oder zu genehmigen. Die Ratifikations- oder Genehmigungsurkunden sind von den Unterzeichnerstaaten bei der Regierung der Bundesrepublik Deutschland zu hinterlegen.

(2) Dieses Protokoll und die zwischen den Unterzeichnerstaaten vereinbarten ergänzenden Dokumente treten mit der gemäß Absatz (1) dieses Artikels erfolgten Hinterlegung der Ratifikations- oder Genehmigungsurkunden aller Unterzeichnerstaaten in Kraft.

(3) Dieses Protokoll wird in den Archiven der Regierung der Bundesrepublik Deutschland hinterlegt; diese übermittelt allen Unterzeichnerstaaten beglaubigte Abschriften und unterrichtet jeden Staat vom Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Protokolls.

ZU URKUND DESSEN haben die unterzeichneten, gehörig bevollmächtigten Vertreter dieses Protokoll unterschrieben.

Geschehen zu PARIS am dreiundzwanzigsten Tage des Monats Oktober 1954 in deutscher, englischer und französischer Sprache, wobei alle drei Fassungen gleichermaßen verbindlich sind.

Für die Bundesrepublik Deutschland
gezeichnet:
Adenauer

Für die
Vereinigten Staaten von Amerika
gezeichnet:
John Foster Dulles

Für das Vereinigte Königreich von
Großbritannien und Nordirland
gezeichnet:
Anthony Eden

Für die Französische Republik
gezeichnet:
Pierre Mendès-France

by it) and the controls in the fields of disarmament and demilitarisation shall thereafter be applied by a Joint Four-Power Commission to which each of the Signatory States shall appoint one representative and which shall take its decisions by majority vote of the four members.

- (3) The Governments of the Signatory States will conclude an administrative agreement which shall provide, in conformity with the provisions of this Article, for the establishment of the Joint Four-Power Commission and its staff and for the organization of its work.

Article 3

1. The present Protocol shall be ratified or approved by the Signatory States in accordance with their respective constitutional procedures. The Instruments of Ratification or Approval shall be deposited by the Signatory States with the Government of the Federal Republic of Germany.

2. The present Protocol and subsidiary documents relating to it agreed between the Signatory States shall enter into force upon the deposit by all the Signatory States of the Instruments of Ratification or Approval as provided in paragraph 1 of this Article.

3. The present Protocol shall be deposited in the Archives of the Government of the Federal Republic of Germany, which will furnish each Signatory State with certified copies thereof and notify each State of the date of entry into force of the present Protocol.

IN FAITH WHEREOF the undersigned Representatives duly authorized thereto have signed the present Protocol.

Done at PARIS this twentythird day of October, 1954, in three texts, in the English, French and German languages, all being equally authentic.

For the United States of America
signed:
John Foster Dulles

For the United Kingdom
of Great Britain and Northern Ireland
signed:
Anthony Eden

For the French Republic
signed:
Pierre Mendès-France

For the Federal Republic of Germany
signed:
Adenauer

A partir de cette date, les contrôles dans les domaines du désarmement et de la démilitarisation seront appliqués par une Commission Quadrupartite Mixte à laquelle chacun des Etats Signataires désignera un représentant et qui prendra ses décisions par vote à la majorité des quatre membres.

- (3) Les Gouvernements des Etats Signataires concluront un accord administratif qui portera, conformément aux dispositions du présent Article, sur la création de la Commission Quadrupartite, son personnel et l'organisation de son travail.

Article 3

(1) Le présent Protocole sera ratifié ou approuvé par les Etats Signataires conformément à leurs procédures constitutionnelles respectives. Les instruments de ratification ou d'approbation seront déposés par les Etats Signataires auprès du Gouvernement de la République Fédérale d'Allemagne.

(2) Le présent Protocole, ainsi que les documents complémentaires qui s'y rapportent et sur lesquels les Etats Signataires se sont mis d'accord, entreront en vigueur dès que les instruments de ratification ou d'approbation visés au paragraphe 1 du présent Article auront été déposés par tous les Etats Signataires.

(3) Le présent Protocole sera déposé dans les archives du Gouvernement de la République Fédérale d'Allemagne, qui en remettra des copies certifiées conformes à chacun des Etats Signataires, et qui notifiera à chacun de ces Etats la date d'entrée en vigueur du Protocole.

EN FOI DE QUOI, les Plénipotentiaires soussignés, dûment autorisés à cet effet, ont apposé leurs signatures au bas du présent Protocole.

Fait à PARIS, le vingt-troisième jour du mois d'octobre 1954, en trois textes, en langues française, anglaise et allemande, les trois versions faisant également foi.

Pour la République Française:
signé:
Pierre Mendès-France

Pour les Etats-Unis d'Amérique:
signé:
John Foster Dulles

Pour le Royaume-Uni de Grande-Bretagne et d'Irlande du Nord:
signé:
Anthony Eden

Pour la République Fédérale
d'Allemagne:
signé:
Adenauer

LISTE I

**Anderungen zu dem Vertrag
über die Beziehungen zwischen
der Bundesrepublik Deutschland
und den Drei Mächten**

Einleitungsformel:

Der bisherige Wortlaut wird wie folgt ersetzt:

„Die Bundesrepublik Deutschland, die Vereinigten Staaten von Amerika, das Vereinigte Königreich von Großbritannien und Nordirland und die Französische Republik haben zur Festlegung der Grundlagen ihres neuen Verhältnisses den folgenden Vertrag geschlossen.“

Präambel:

Die Präambel wird gestrichen.

Artikel 1:

Der bisherige Wortlaut wird wie folgt ersetzt:

„Artikel 1

(1) Mit dem Inkrafttreten dieses Vertrags werden die Vereinigten Staaten von Amerika, das Vereinigte Königreich von Großbritannien und Nordirland und die Französische Republik (in diesem Vertrag und in den Zusatzverträgen auch als „Drei Mächte“ bezeichnet) das Besatzungsregime in der Bundesrepublik beenden, das Besatzungsstatut aufheben und die Alliierte Hohe Kommission sowie die Dienststellen der Landeskommisare in der Bundesrepublik auflösen.

(2) Die Bundesrepublik wird demgemäß die volle Macht eines souveränen Staates über ihre inneren und äußeren Angelegenheiten haben.“

Artikel 2:

Der bisherige Wortlaut wird wie folgt ersetzt:

„Artikel 2

Im Hinblick auf die internationale Lage, die bisher die Wiedervereinigung Deutschlands und den Abschluß eines Friedensvertrags verhindert hat, behalten die Drei Mächte die bisher von ihnen ausgeübten oder innegehabten Rechte und Verantwortlichkeiten in Bezug auf Berlin und auf Deutschland als Ganzes einschließlich der Wiedervereinigung Deutschlands und einer friedensvertraglichen Regelung. Die von den Drei Mächten beibehaltenen Rechte und Verantwortlichkeiten in Bezug auf die Stationierung von Streitkräften in Deutschland und der Schutz der Sicherheit dieser Streitkräfte bestimmen sich nach den Artikeln 4 und 5 dieses Vertrags.“

Artikel 4:

Der bisherige Wortlaut wird wie folgt ersetzt:

„Artikel 4

(1) Bis zum Inkrafttreten der Abmachungen über den deutschen Verteidigungsbeitrag behalten die Drei

SCHEDULE I

**Amendments to the Convention
on Relations between the
Three Powers and the
Federal Republic of Germany**

Introductory words:

Substitute:

“The United States of America, the United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland, the French Republic and the Federal Republic of Germany have entered into the following Convention setting forth the basis for their new relationship.”

Preamble:

Delete.

Article 1:

Substitute:

„Article 1

1. On the entry into force of the present Convention the United States of America, the United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland and the French Republic (hereinafter and in the related Conventions sometimes referred to as “the Three Powers”) will terminate the Occupation regime in the Federal Republic, revoke the Occupation Statute and abolish the Allied High Commission and the Offices of the Land Commissioners in the Federal Republic.

2. The Federal Republic shall have accordingly the full authority of a sovereign State over its internal and external affairs.”

Article 2:

Substitute:

“Article 2

In view of the international situation, which has so far prevented the reunification of Germany and the conclusion of a peace settlement, the Three Powers retain the rights and the responsibilities, heretofore exercised or held by them, relating to Berlin and to Germany as a whole, including the reunification of Germany and a peace settlement. The rights and responsibilities retained by the Three Powers relating to the stationing of armed forces in Germany and the protection of their security are dealt with in Articles 4 and 5 of the present Convention.”

Article 4:

Substitute:

“Article 4

1. Pending the entry into force of the arrangements for the German Defence Contribution, the Three

ANNEXE I

**Amendements à la Convention
sur les Relations entre les Trois
Puissances et la République
Fédérale d'Allemagne**

Formule d'introduction

Remplacer le texte actuel par le texte suivant:

« La République Française, les Etats-Unis d'Amérique, le Royaume-Uni de Grande-Bretagne et d'Irlande du Nord et la République Fédérale d'Allemagne ont conclu la Convention suivante qui définit les bases de leurs nouvelles relations:»

Préambule:

Supprimer.

Article 1:

Remplacer le texte actuel par le texte suivant:

«Article 1

1. — Lors de l'entrée en vigueur de la présente Convention, la République Française, les Etats-Unis d'Amérique, le Royaume-Uni de Grande-Bretagne et d'Irlande du Nord (parfois dénommés dans la présente Convention et dans les Conventions rattachées « les Trois Puissances ») mettront fin au régime d'occupation dans la République Fédérale, abrogeront le Statut d'Occupation et supprimeront la Haute Commission Alliée et les Commissariats de Land dans la République Fédérale.

2. — La République Fédérale exercera, en conséquence, la pleine autorité d'un Etat souverain sur ses affaires intérieures et extérieures.»

Article 2:

Remplacer le texte actuel par le texte suivant:

« Article 2

En raison de la situation internationale, qui a, jusqu'à ce jour, empêché la réunification de l'Allemagne et la conclusion d'un règlement de paix, les Trois Puissances se réservent les droits et les responsabilités antérieurement exercés ou détenus par elles en ce qui concerne Berlin et l'Allemagne dans son ensemble, y compris la réunification de l'Allemagne et un règlement de paix. Les droits et les responsabilités que se réservent les Trois Puissances en ce qui concerne le stationnement des forces armées en Allemagne et la protection de leur sécurité font l'objet des Articles 4 et 5 de la présente Convention.»

Article 4:

Remplacer le texte actuel par le texte suivant:

« Article 4

1. — Jusqu'à l'entrée en vigueur des arrangements sur la Contribution Allemande à la Défense, les Trois Puissan-

Mächte weiterhin ihre bisher ausgeübten oder innegehabten Rechte in Bezug auf die Stationierung von Streitkräften in der Bundesrepublik. Die Aufgabe dieser Streitkräfte wird die Verteidigung der freien Welt sein, zu der die Bundesrepublik und Berlin gehören. Vorbehaltlich der Bestimmungen des Artikels 5 Absatz (2) dieses Vertrags bestimmen sich die Rechte und Pflichten dieser Streitkräfte nach dem Vertrag über die Rechte und Pflichten ausländischer Streitkräfte und ihrer Mitglieder in der Bundesrepublik Deutschland (im folgenden als „Truppenvertrag“ bezeichnet), auf den in Artikel 8 Absatz (1) dieses Vertrags Bezug genommen ist.

(2) Die von den Drei Mächten bisher ausgeübten oder innegehabten und weiterhin beibehaltenen Rechte in Bezug auf die Stationierung von Streitkräften in Deutschland werden von den Bestimmungen dieses Artikels nicht berührt, soweit sie für die Ausübung der im ersten Satz des Artikels 2 dieses Vertrags genannten Rechte erforderlich sind. Die Bundesrepublik ist damit einverstanden, daß vom Inkrafttreten der Abmachungen über den deutschen Verteidigungsbeitrag an Streitkräfte der gleichen Nationalität und Effektivstärke wie zur Zeit dieses Inkrafttretens in der Bundesrepublik stationiert werden dürfen. Im Hinblick auf die in Artikel 1 Absatz (2) dieses Vertrags umschriebene Rechtsstellung der Bundesrepublik und im Hinblick darauf, daß die Drei Mächte gewillt sind, ihre Rechte betreffend die Stationierung von Streitkräften in der Bundesrepublik, soweit diese betroffen ist, nur in vollem Einvernehmen mit der Bundesrepublik auszuüben, wird diese Frage in einem besonderen Vertrag geregelt.“

Artikel 5:

Der bisherige Wortlaut wird wie folgt ersetzt:

„Artikel 5

(1) Für die in der Bundesrepublik stationierten Streitkräfte gelten bis zum Inkrafttreten der Abmachungen über den deutschen Verteidigungsbeitrag die folgenden Bestimmungen:

- (a) Die Drei Mächte werden die Bundesregierung in allen die Stationierung dieser Streitkräfte betreffenden Fragen konsultieren, soweit es die militärische Lage erlaubt. Die Bundesrepublik wird nach Maßgabe dieses Vertrags und der Zusatzverträge im Rahmen ihres Grundgesetzes mitwirken, um diesen Streitkräften ihre Aufgabe zu erleichtern.
- (b) Die Drei Mächte werden nur nach vorheriger Einwilligung der Bundesrepublik Truppen eines Staates, der zur Zeit keine Kontingente stellt, als Teil ihrer Streitkräfte im Bundesgebiet stationieren. Jedoch dürfen solche Kontingente im Falle eines Angriffs oder unmittelbar

Powers retain the rights, heretofore exercised or held by them, relating to the stationing of armed forces in the Federal Republic. The mission of these forces will be the defence of the free world, of which Berlin and the Federal Republic form part. Subject to the provisions of paragraph 2 of Article 5 of the present Convention, the rights and obligations of these forces shall be governed by the Convention on the Rights and Obligations of Foreign Forces and their Members in the Federal Republic of Germany (hereinafter referred to as "the Forces Convention") referred to in paragraph 1 of Article 8 of the present Convention.

2. The rights of the Three Powers, heretofore exercised or held by them, which relate to the stationing of armed forces in Germany and which are retained, are not affected by the provisions of this Article insofar as they are required for the exercise of the rights referred to in the first sentence of Article 2 of the present Convention. The Federal Republic agrees that, from the entry into force of the arrangements for the German Defence Contribution, forces of the same nationality and effective strength as at that time may be stationed in the Federal Republic. In view of the status of the Federal Republic as defined in Article 1, paragraph 2 of the present Convention and in view of the fact that the Three Powers do not desire to exercise their rights regarding the stationing of armed forces in the Federal Republic, insofar as it is concerned, except in full accord with the Federal Republic, a separate Convention deals with this matter.“

Article 5:

Substitute:

"Article 5

1. Pending the entry into force of the arrangements for the German Defence Contribution, the following provisions shall be applicable to the forces stationed in the Federal Republic:

- (a) The Three Powers will consult with the Federal Republic, insofar as the military situation permits, with regard to all questions concerning the stationing of these forces. The Federal Republic will, according to the present Convention and the related Conventions, co-operate, within the framework of its Basic Law, to facilitate the mission of these forces;
- (b) The Three Powers will obtain the consent of the Federal Republic before bringing into the Federal territory, as part of their forces, contingents of the armed forces of any nation not now providing such contingents. Such contingents may nevertheless be brought into the

ces se réservent les droits antérieurement exercés ou détenus par elles en ce qui concerne le stationnement de forces armées sur le territoire de la République Fédérale. La mission de ces forces sera la défense du monde libre, dont la République Fédérale et Berlin font partie. Sous réserve des dispositions du paragraphe 2 de l'Article 5 de la présente Convention, les droits et les obligations de ces forces seront régis par la Convention relative aux Droits et Obligations des Forces étrangères et de leurs Membres sur le Territoire de la République Fédérale d'Allemagne (ci-après dénommée « la Convention sur les Forces »), visée au paragraphe 1 de l'Article 8 de la présente Convention.

2. — Les droits des Trois Puissances, antérieurement exercés ou détenus par elles, en ce qui concerne le stationnement de forces armées en Allemagne, qui sont réservés, ne sont pas affectés par les dispositions du présent Article dans la mesure où ils sont nécessaires pour l'exercice des droits visés dans la première phrase de l'Article 2 de la présente Convention. La République Fédérale est d'accord pour qu'après l'entrée en vigueur des arrangements sur la Contribution Allemande à la Défense, des forces armées de même nationalité et de même importance que celles qui se trouveront sur son territoire au moment de cette entrée en vigueur y soient stationnées. Etant donné le statut de la République Fédérale défini à l'Article 1, paragraphe 2, de la présente Convention et étant donné le fait que les Trois Puissances ne désirent pas exercer leurs droits relatifs au stationnement de forces armées sur le territoire de la République Fédérale, pour ce qui concerne celle-ci, sauf en plein accord avec elle, une Convention séparée règle cette question.»

Article 5:

Remplacer le texte actuel par le texte suivant:

« Article 5

1. — Jusqu'à l'entrée en vigueur des arrangements sur la Contribution Allemande à la Défense, les dispositions suivantes seront applicables aux forces stationnées sur le territoire de la République Fédérale:

- (a) les Trois Puissances consulteront la République Fédérale, dans la mesure où la situation militaire le permettra, en ce qui concerne toutes les questions relatives au stationnement de ces forces. La République Fédérale apportera sa pleine coopération, conformément à la présente Convention et aux Conventions rattachées et dans le cadre de sa Loi Fondamentale, en vue de faciliter la mission de ces forces;
- (b) les Trois Puissances devront obtenir le consentement de la République Fédérale avant de faire venir sur le territoire fédéral, pour faire partie de leurs propres forces, des contingents appartenant aux forces armées de toute nation qui ne fournit pas actuellement de tels

drohenden Angriffs ohne Einwilligung der Bundesrepublik in das Bundesgebiet gebracht werden, dürfen dagegen nach Beseitigung der Gefahr nur mit Einwilligung der Bundesrepublik dort verbleiben.

Federal territory without the consent of the Federal Republic in the event of external attack or imminent threat of such attack, but, after the elimination of the danger, may only remain with its consent.

contingents. Toutefois, ces contingents pourront être amenés sur le territoire fédéral sans le consentement de la République Fédérale en cas d'attaque extérieure ou de menace imminente d'une telle attaque, mais ne pourront être maintenues après disparition du danger qu'avec son consentement.

(2) Die von den Drei Mächten bisher innegehabten oder ausgeübten Rechte in Bezug auf den Schutz der Sicherheit von in der Bundesrepublik stationierten Streitkräften, die zeitweilig von den Drei Mächten beibehalten werden, erlöschen, sobald die zuständigen deutschen Behörden entsprechende Vollmachten durch die deutsche Gesetzgebung erhalten haben und dadurch in Stand gesetzt sind, wirksame Maßnahmen zum Schutz der Sicherheit dieser Streitkräfte zu treffen, einschließlich der Fähigkeit, einer ernstlichen Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu begegnen. Soweit diese Rechte weiterhin ausgeübt werden können, werden sie nur nach Konsultation mit der Bundesregierung ausgeübt werden, soweit die militärische Lage eine solche Konsultation nicht ausschließt, und wenn die Bundesregierung darin übereinstimmt, daß die Umstände die Ausübung derartiger Rechte erfordern. Im übrigen bestimmt sich der Schutz der Sicherheit dieser Streitkräfte nach den Vorschriften des Truppenvertrags oder den Vorschriften des Vertrags, welcher den Truppenvertrag ersetzt und nach deutschem Recht, soweit nicht in einem anwendbaren Vertrag etwas anderes bestimmt ist."

2. The rights of the Three Powers, heretofore held or exercised by them, which relate to the protection of the security of armed forces stationed in the Federal Republic and which are temporarily retained, shall lapse when the appropriate German authorities have obtained similar powers under German legislation enabling them to take effective action to protect the security of those forces, including the ability to deal with a serious disturbance of public security and order. To the extent that such rights continue to be exercisable they shall be exercised only after consultation, insofar as the military situation does not preclude such consultation, with the Federal Government and with its agreement that the circumstances require such exercise. In all other respects the protection of the security of those forces shall be governed by the Forces Convention or by the provisions of the Agreement which replaces it and, except as otherwise provided in any applicable agreement, by German law."

2. — Les droits des Trois Puissances antérieurement détenus ou exercés par elles en ce qui concerne la protection de la sécurité des forces armées stationnées sur le territoire de la République Fédérale, et qui sont temporairement conservés, disparaîtront lorsque les autorités allemandes compétentes auront obtenu des pouvoirs similaires en vertu de la législation allemande, leur permettant de prendre des mesures effectives pour protéger la sécurité de ces forces, y compris la possibilité de faire face à une atteinte grave portée à la sécurité et à l'ordre publics. Dans la mesure où ces droits continuent à pouvoir être exercés, ils ne seront exercés qu'après consultation du Gouvernement Fédéral, pour autant que la situation militaire n'exclura pas une telle consultation, et si le Gouvernement Fédéral reconnaît que les circonstances requièrent que ces droits soient exercés. Sous tous ses autres aspects, la protection de la sécurité de ces forces sera régie par les dispositions de la Convention sur les Forces ou par les dispositions de l'Accord qui la remplace, et, sauf dispositions contraires figurant dans tout accord applicable, par le droit allemand."

Artikel 6 Absatz 2
zweiter Satz:
Der Satz wird gestrichen.

Article 6, paragraph 2,
second sentence:
Delete.

Article 6, paragraphe 2:
Supprimer la 2^{ème} phrase.

Artikel 7 Absatz 1:
Die Worte „die Bundesrepublik und die Drei Mächte“ sind zu ersetzen durch die Worte „die Unterzeichnerstaaten“.

Article 7, paragraph 1:
For the words "The Three Powers and the Federal Republic" substitute the words "The Signatory States".

Article 7, paragraphe 1:
Remplacer les mots: « les Trois Puissances et la République Fédérale » par « les Etats Signataires ».

Artikel 7 Absatz 2:
Der bisherige Wortlaut wird wie folgt ersetzt:

Article 7, paragraph 2:
Substitute:

Article 7, paragraphe 2:
Remplacer les mots: « les Trois Puissant:

„(2) Bis zum Abschluß der friedensvertraglichen Regelung werden die Unterzeichnerstaaten zusammenwirken, um mit friedlichen Mitteln ihr gemeinsames Ziel zu verwirklichen: Ein wiedervereinigtes Deutschland, das eine freiheitlich-demokratische Verfassung, ähnlich wie die Bundesrepublik, besitzt, und das in die europäische Gemeinschaft integriert ist.“

“2. Pending the peace settlement, the Signatory States will co-operate to achieve, by peaceful means, their common aim of a reunified Germany enjoying a liberal-democratic constitution, like that of the Federal Republic, and integrated within the European community.”

« 2. — En attendant le règlement de paix, les Etats Signataires coopéreront en vue d'atteindre par des moyens pacifiques leur but commun: une Allemagne réunifiée, dotée d'une constitution libérale et démocratique, telle que celle de la République Fédérale, et intégrée dans la communauté européenne. »

Artikel 7 Absatz 3:
Der Absatz wird gestrichen.

Article 7, paragraph 3:
Delete.

Article 7, paragraphe 3:
Supprimer.

Artikel 7 Absatz 4:
Das Wort „anderen“ wird gestrichen.

Article 7, paragraph 4:
Delete the word "other".

Article 7, paragraphe 4:
Supprimer le mot: « autres ».

Artikel 8:
Der bisherige Wortlaut wird wie folgt ersetzt:

Article 8:
Substitute:

Article 8:
Remplacer le texte actuel par le texte suivant:

„(1) (a) Die Unterzeichnerstaaten haben die folgenden Zusatzverträge geschlossen:

“1. (a) The Signatory States have concluded the following related Conventions:

“1. (a) — Les Etats Signataires ont conclu les Conventions rattachées suivantes:

Vertrag über die Rechte und Pflichten ausländischer Streitkräfte und ihrer Mitglieder in der Bundesrepublik Deutschland;

Finanzvertrag;

Vertrag zur Regelung aus Krieg und Besatzung entstandener Fragen.

(b) Der Vertrag über die Rechte und Pflichten ausländischer Streitkräfte und ihrer Mitglieder in der Bundesrepublik Deutschland und das am 26. Mai 1952 in Bonn unterzeichnete Abkommen über die steuerliche Behandlung der Streitkräfte und ihrer Mitglieder in der durch das Protokoll vom 26. Juli 1952 abgeänderten Fassung bleiben bis zum Inkrafttreten neuer Vereinbarungen über die Rechte und Pflichten der Streitkräfte der Drei Mächte und sonstiger Staaten, die Truppen auf dem Gebiet der Bundesrepublik unterhalten, in Kraft. Die neuen Vereinbarungen werden auf der Grundlage des in London am 19. Juni 1951 zwischen den Parteien des Nordatlantikkpakts über den Status ihrer Streitkräfte unterzeichneten Abkommens getroffen, ergänzt durch diejenigen Bestimmungen, die im Hinblick auf die besonderen Verhältnisse in Bezug auf die in der Bundesrepublik stationierten Streitkräfte erforderlich sind.

(c) Der Finanzvertrag bleibt bis zum Inkrafttreten neuer Vereinbarungen in Kraft, über die gemäß Artikel 4 Absatz (4) jenes Vertrags mit anderen Mitgliedstaaten der Nordatlantikkpakt-Organisation verhandelt wird, die Truppen im Bundesgebiet stationiert haben.

(2) Während der in Artikel 6 Absatz (4) des Ersten Teils des Vertrags zur Regelung aus Krieg und Besatzung entstandener Fragen vorgesehene Übergangszeit bleiben die in jenem Absatz erwähnten Rechte der drei Unterzeichnerstaaten erhalten."

Artikel 9 Absatz 1:

Der bisherige Wortlaut wird wie folgt ersetzt:

"(1) Es wird ein Schiedsgericht errichtet werden, das gemäß den Bestimmungen der beigefügten Satzung tätig werden wird."

Artikel 9 Absatz 2:

Der bisherige Wortlaut wird wie folgt ersetzt:

"(2) Das Schiedsgericht ist ausschließlich zuständig für alle Streitigkeiten, die sich zwischen der Bundesrepublik und den Drei Mächten aus den Bestimmungen dieses Vertrags oder der beigefügten Satzung oder eines der Zusatzverträge ergeben und welche die Parteien nicht durch Verhandlungen oder auf eine andere zwischen

Convention on the Rights and Obligations of Foreign Forces and their Members in the Federal Republic of Germany;

Finance Convention:

Convention on the Settlement of Matters Arising out of the War and the Occupation.

(b) The Convention on the Rights and Obligations of Foreign Forces and their Members in the Federal Republic of Germany and the Agreement on the Tax Treatment of the Forces and their Members signed at Bonn on 26 May 1952, as amended by the Protocol signed at Bonn on 26 July 1952 shall remain in force until the entry into force of new arrangements setting forth the rights and obligations of the forces of the Three Powers and other States having forces in the territory of the Federal Republic. The new arrangements will be based on the Agreement Between the Parties to the North Atlantic Treaty Regarding the Status of Their Forces, signed at London on 19 June 1951, supplemented by such provisions as are necessary in view of the special conditions existing in regard to the forces stationed in the Federal Republic.

(c) The Finance Convention shall remain in force until the entry into force of the new arrangements negotiated in pursuance of paragraph 4 of Article 4 of that Convention with other member Governments of the North Atlantic Treaty Organization who have forces stationed in the Federal territory.

2. During the transitional period provided for in paragraph 4 of Article 6 of Chapter One of the Convention on the Settlement of Matters arising out of the War and the Occupation, the rights of the three Signatory States referred to in that paragraph shall be retained."

Article 9, paragraph 1:

Substitute:

"1. There shall be established an Arbitration Tribunal which shall function in accordance with the provisions of the annexed Charter."

Article 9, paragraph 2:

Substitute:

"2. The Arbitration Tribunal shall have exclusive jurisdiction over all disputes arising between the Three Powers and the Federal Republic under the provisions of the present Convention or the annexed Charter or any of the related Conventions which the parties are not able to settle by negotiation or by other means agreed be-

— Convention relative aux Droits et Obligations des Forces étrangères et de leurs Membres sur le Territoire de la République Fédérale d'Allemagne;

— Convention Financière;

— Convention sur le Règlement de Questions issues de la Guerre et de l'Occupation.

(b) — La Convention relative aux Droits et Obligations des Forces étrangères et de leurs Membres sur le Territoire de la République Fédérale d'Allemagne et l'Accord relatif au Régime Fiscal applicable aux Forces et aux Membres des Forces signé à Bonn le 26 mai 1952 et amendé par le Protocole signé à Bonn le 26 juillet 1952 resteront en vigueur jusqu'à l'entrée en vigueur de nouveaux arrangements définissant les droits et obligations des forces des Trois Puissances et des autres Etats ayant des forces stationnées sur le territoire fédéral. Les nouveaux arrangements seront fondés sur l'Accord entre les Parties au Traité de l'Atlantique Nord concernant le Statut de leurs Forces, signé à Londres le 19 juin 1951, complété par les dispositions rendues nécessaires en raison des conditions spéciales existantes en ce qui concerne les forces stationnées dans la République Fédérale.

(c) — La Convention Financière restera en vigueur jusqu'à l'entrée en vigueur des nouveaux arrangements négociés, en vertu du paragraphe 4 de l'Article 4 de cette Convention, avec les autres Gouvernements membres de l'Organisation du Traité de l'Atlantique Nord ayant des forces stationnées dans la République Fédérale.

2. — Au cours de la période transitoire prévue au paragraphe 4 de l'Article 6 du Chapitre Premier de la Convention sur le Règlement de Questions issues de la Guerre et de l'Occupation, les droits des Trois Etats Signataires, dont il est fait mention dans ce paragraphe, seront conservés."

Article 9, paragraphe 1:

Remplacer le texte actuel par le texte suivant:

«1. — Il sera institué un Tribunal d'Arbitrage dont le fonctionnement sera régi par les dispositions de la Charte ci-annexée.»

Article 9, paragraphe 2:

Remplacer le texte actuel par le texte suivant:

«2. — Sous réserve des exceptions prévues au paragraphe 3 du présent Article dans la Charte ci-annexée ou dans les Conventions rattachées, le Tribunal d'Arbitrage sera seul compétent pour régler tous les litiges entre les Trois Puissances et la République Fédérale, résultant de l'application de la présente Convention, de la Charte ci-

allen Unterzeichnerstaaten vereinbarte Weise beizulegen vermögen, soweit sich nicht aus Absatz (3) dieses Artikels oder aus der beigefügten Satzung oder aus den Zusatzverträgen etwas anderes ergibt."

Artikel 9 Absatz 3:

Die Worte „angeführten Rechte der Drei Mächte oder Maßnahmen auf Grund dieser Rechte oder die Bestimmungen der Absätze (1) bis (7) des Artikels 5“ sind zu ersetzen durch die Worte „, den ersten beiden Sätzen des Absatzes (1) des Artikels 4, dem ersten Satz des Absatzes (2) des Artikels 4 und den ersten beiden Sätzen des Absatzes (2) des Artikels 5 angeführten Rechte der Drei Mächte oder Maßnahmen auf Grund dieser Rechte“.

Artikel 10:

Der bisherige Wortlaut wird wie folgt ersetzt:

„Artikel 10

Die Unterzeichnerstaaten überprüfen die Bestimmungen dieses Vertrags und der Zusatzverträge:

- (a) auf Ersuchen eines von ihnen im Falle der Wiedervereinigung Deutschlands oder einer unter Beteiligung oder mit Zustimmung der Staaten, die Mitglieder dieses Vertrags sind, erzielten internationalen Verständigung über Maßnahmen zur Herbeiführung der Wiedervereinigung Deutschlands oder der Bildung einer europäischen Föderation, oder
- (b) in jeder Lage, die nach Auffassung aller Unterzeichnerstaaten aus einer Änderung grundlegenden Charakters in den zur Zeit des Inkrafttretens des Vertrags bestehenden Verhältnissen entstanden ist.

In beiden Fällen werden sie in gegenseitigem Einvernehmen diesen Vertrag und die Zusatzverträge in dem Umfang ändern, der durch die grundlegende Änderung der Lage erforderlich oder ratsam geworden ist."

Artikel 11 Absatz 1 und 2:

Die Absätze werden gestrichen.

Anhang A:

Der Anhang wird gestrichen.

**Änderungen zu Anhang B
Satzung des Schiedsgerichts**

Artikel 1 Absatz 2 (c):

Der bisherige Wortlaut wird wie folgt ersetzt:

- „(c) ein Präsident und zwei Vizepräsidenten (im folgenden auch als „neutrale Mitglieder“ bezeichnet), die weder deutsche Staatsangehörige

zwischen all the Signatory States, except as otherwise provided by paragraph 3 of this Article or in the annexed Charter or in the related Conventions.“

Article 9, paragraph 3:

For the words "or action taken thereunder, or involving the provisions of paragraphs 1 to 7 of Article 5," substitute the words "the first two sentences of paragraph 1 of Article 4, the first sentence of paragraph 2 of Article 4 and the first two sentences of paragraph 2 of Article 5, or action taken thereunder,".

Article 10:

Substitute:

„Article 10

The Signatory States will review the terms of the present Convention and the related Conventions

- (a) upon request of any one of them, in the event of the reunification of Germany, or an international understanding being reached with the participation or consent of the States parties to the present Convention on steps towards bringing about the reunification of Germany, or the creation of a European federation; or
- (b) in any situation which all of the Signatory States recognize has resulted from a change of a fundamental character in the conditions prevailing at the time of the entry into force of the present Convention.

In either case they will, by mutual agreement, modify the present Convention and the related Conventions to the extent made necessary or advisable by the fundamental change in the situation."

Article 11, paragraphs 1 and 2:

Delete.

Annex A:

Delete.

**Amendments to Annex B
Charter of the Arbitration Tribunal**

Article 1, paragraph 2 (c):

Substitute:

- “(c) A President and two Vice-Presidents (hereinafter referred to also as "the neutral members") appointed by agreement between

annexée ou des Conventions rattachées, que les Parties ne parviennent pas à régler par des négociations ou par tous autres moyens agréés par l'ensemble des Etats Signataires.»

Article 9, paragraphe 3:

Remplacer les mots suivants : « ou des mesures prises en application de ces droits, ou mettant en cause les dispositions des paragraphes 1 à 7 inclus de l'Article 5 » par les mots «, dans les deux premières phrases du paragraphe 1 de l'Article 4, dans la première phrase du paragraphe 2 de l'Article 4 et dans les deux premières phrases du paragraphe 2 de l'Article 5, ou des mesures prises en application de ces droits».

Article 10:

Remplacer le texte actuel par le texte suivant :

« Article 10

Les Etats Signataires reconsidéreront les termes de la présente Convention et des Conventions rattachées :

- (a) à la demande de l'un d'eux, en cas de réunification de l'Allemagne, ou en cas de conclusion, avec la participation ou le consentement des Etats parties à la présente Convention, d'une entente internationale sur des mesures visant au rétablissement de l'unité, ou en cas de création d'une fédération européenne,
- (b) dans toute situation dont les Etats Signataires seront unanimes à reconnaître qu'elle résulte d'un changement fondamental intervenu dans les conditions existant lors de l'entrée en vigueur de la présente Convention.

Dans l'un ou l'autre de ces cas ils modifieront, d'un commun accord, la présente Convention et les Conventions rattachées, dans la mesure rendue nécessaire ou appropriée par le changement fondamental intervenu dans la situation.»

Article 11, paragraphes 1 et 2:

Supprimer.

Annexe A:

Supprimer.

**Amendements à l'Annexe B
Charte du Tribunal d'Arbitrage**

Article 1, paragraphe 2 (c):

Remplacer le texte actuel par le texte suivant :

- “(c) Un Président et deux Vice-Présidents (également ci-après dénommés les membres neutres), dont aucun ne doit être ressortissant

rige noch Staatsangehörige einer der Drei Mächte sein dürfen, werden durch Übereinkunft zwischen der Bundesregierung und den Regierungen der Drei Mächte ernannt."

Artikel 1 Absatz 3
zweiter Satz:

Der bisherige Wortlaut wird wie folgt ersetzt:

„Innerhalb derselben Frist werden sich die Bundesregierung und die Regierungen der Drei Mächte über die Namen der drei neutralen Mitglieder einigen, von denen eines zum Präsidenten und die beiden anderen zu Vizepräsidenten zu ernennen sind.“

Artikel 1 Absatz 3
dritter Satz:

Der bisherige Wortlaut wird wie folgt ersetzt:

„Ist bei Ablauf dieser Frist eine Einigung bezüglich eines oder mehrerer neutraler Mitglieder nicht erfolgt, so können die Bundesregierung oder die Regierungen der Drei Mächte den Präsidenten des Internationalen Gerichtshofs um deren Bestimmung ersuchen.“

Artikel 3:

Der Artikel wird gestrichen.

Artikel 6:

Die folgenden Absätze werden hinzugefügt:

„(3) Nach Eingang des ersten Schriftsatzes gemäß Artikel 14 dieser Satzung benachrichtigt der Sekretär unverzüglich den Präsidenten, der daraufhin, sobald dies durchführbar ist, die erste Plenarsitzung des Schiedsgerichts an dessen Sitz einzuberufen hat, um die Verfahrensordnung festzulegen und sonstige Angelegenheiten zu behandeln. Danach tritt das Schiedsgericht nach Bedarf zusammen.

(4) Die Absätze (3) und (4) des Artikels 2 dieser Satzung treten erst mit der ersten in Absatz (3) dieses Artikels erwähnten Plenarsitzung in Kraft.“

Artikel 9 Absatz 1:

Nach dem Wort „Verhandlungen“ ist einzufügen „oder auf eine andere zwischen allen Unterzeichnerstaaten vereinbarte Weise“.

Artikel 9 Absatz 2 (a):

Die Worte „Zweiten Teil“ werden ersetzt durch die Worte „Ersten Teil“.

Artikel 9 Absatz 3:

Die Worte „und den Bestimmungen des Unterabsatzes (a) des Absatzes (5) des Artikels 11 dieser Satzung“ werden gestrichen.

the Governments of the Three Powers and the Federal Government, none of whom shall be a national of any one of the Three Powers or a German national.“

Article 1, paragraph 3,
second sentence:

Substitute:

“Within the same period the Governments of the Three Powers and the Federal Government shall agree upon the three neutral members, one of whom shall be nominated as President and the other two as Vice-Presidents.“

Article 1, paragraph 3,
third sentence:

Substitute:

“If, after the expiry of such period, one or more of the neutral members shall not have been agreed upon, either the Governments of the Three Powers or the Federal Government may request the President of the International Court of Justice to nominate such neutral member or members.“

Article 3:

Delete.

Article 6:

Add new paragraphs:

“3. The Registrar, upon receipt of the first petition filed pursuant to Article 14 of the present Charter, shall immediately notify the President, who shall thereupon call the first meeting of the Tribunal in plenary session at the seat of the Tribunal as soon as practicable, for the purpose of determining the Rules of Procedure and attending to other business. Thereafter the Tribunal shall meet as business requires.

4. Paragraphs 3 and 4 of Article 2 of the present Charter shall not become effective until the first meeting in plenary session referred to in paragraph 3 of this Article.“

Article 9, paragraph 1:

After the word “negotiation” insert the words “or by other means agreed between all the Signatory States”.

Article 9, paragraph 2 (a):

Substitute for the words “Chapter Two” the words “Chapter One”.

Article 9, paragraph 3:

Delete the words “and to the provisions of sub-paragraph (a) of paragraph 5 of Article 11 of the present Charter”.

de l'une des Trois Puissances ou ressortissant allemand, sont nommés par accord entre les Gouvernements des Trois Puissances et le Gouvernement Fédéral.»

Article 1, paragraphe 3,
deuxième phrase:

Remplacer le texte actuel par le texte suivant:

« Dans ce même délai, les Gouvernements des Trois Puissances et le Gouvernement Fédéral se mettront d'accord sur les noms des trois membres neutres, dont l'un sera désigné en qualité de Président et les deux autres en qualité de Vice-Présidents.»

Article 1, paragraphe 3,
troisième phrase:

Remplacer le texte actuel par le texte suivant:

« Si, après l'expiration de cette période, un accord n'est pas intervenu sur le choix d'un ou de plusieurs membres neutres, les Gouvernements des Trois Puissances ou le Gouvernement Fédéral pourront demander au Président de la Cour Internationale de Justice de procéder à leur désignation.»

Article 3:

Supprimer.

Article 6:

Ajouter ce qui suit:

« 3. — Dès réception de la première requête déposée conformément à l'Article 14 de la présente Charte, le Greffier en avisera immédiatement le Président qui convoquera, dès que possible, le Tribunal pour une première réunion en assemblée plénière au siège du Tribunal, afin d'établir les règles de procédure et de veiller à l'exécution des autres travaux. Par la suite, le Tribunal tiendra ses réunions en fonction des tâches à accomplir.

4. — Les paragraphes 3 et 4 de l'Article 2 de la présente Charte ne recevront pas application avant la première session plénière visée au paragraphe 3 du présent Article.»

Article 9, paragraphe 1:

Après le mot « négociations » insérer les mots « ou par tous autres moyens agréés par l'ensemble des Etats Signataires ».

Article 9, paragraphe 2 (a):

Remplacer les mots « Chapitre Deuxième » par « Chapitre Premier ».

Article 9, paragraphe 3:

Supprimer le membre de phrase « et ne seront soumises aux dispositions de l'alinéa (a) du paragraphe 5 de l'Article 11 de la présente Charte ».

Artikel 11:

Der bisherige Wortlaut wird wie folgt ersetzt:

„Artikel 11

(1) Die Unterzeichnerstaaten verpflichten sich, den Entscheidungen des Gerichts nachzukommen und die Maßnahmen zu treffen, die ihnen durch diese Entscheidungen auferlegt werden oder die notwendig sind, um Abhilfe zu schaffen.

(2) Ist ein Unterzeichnerstaat, der auf Grund einer Entscheidung des Gerichts Maßnahmen zur Ausführung dieser Entscheidungen zu treffen hat, außerstande, diese Maßnahmen innerhalb der vom Gericht festgesetzten Frist oder, wenn eine solche nicht festgesetzt ist, innerhalb angemessener Frist zu treffen, oder unterläßt er diese Maßnahmen innerhalb der genannten Fristen, so kann sich dieser Staat oder jeder andere Unterzeichnerstaat, der an dem Streit beteiligt ist, an das Gericht mit der Bitte um eine weitere Entscheidung bezüglich entsprechender anderweitiger Maßnahmen seitens des säumigen Staates wenden.“

LISTE II

Anderungen zu dem Vertrag über die Rechte und Pflichten ausländischer Streitkräfte und ihrer Mitglieder in der Bundesrepublik Deutschland

Inhaltsverzeichnis:

Bezugnahmen auf Artikel 49 und 50 sowie auf Anhang C entfallen.

Einleitungsformel:

Der bisherige Wortlaut wird wie folgt ersetzt:

„Die Bundesrepublik Deutschland, die Vereinigten Staaten von Amerika, das Vereinigte Königreich von Großbritannien und Nordirland und die Französische Republik sind wie folgt übereingekommen:“

Artikel 1 Absatz 3:

Der bisherige Wortlaut wird wie folgt ersetzt:

„3. Anderer Entsendestaat:

Jede Macht, mit Ausnahme einer der Drei Mächte, die auf Grund einer Vereinbarung mit den Drei Mächten oder mit einer von ihnen bei Inkrafttreten dieses Vertrages Streitkräfte im Bundesgebiet stationiert hat, sowie jede andere Macht, die dort künftig Streitkräfte stationiert, und zwar

(a) in der Zeit bis zum Inkrafttreten der Abmachungen über den deutschen Verteidigungsbeitrag auf Grund einer Vereinbarung mit den Drei Mächten oder einer von ihnen, sofern diese andere Macht nicht mit Zustimmung der Drei

Article 11:

Substitute:

“Article 11

1. The Signatory States undertake to comply with the decisions of the Tribunal and to take the action required of them by such decisions or necessary to remedy the situation.

2. If a Signatory State required by a decision of the Tribunal to take action to give effect to that decision is unable, or fails, to take such action within the time specified by the Tribunal, or if no time is specified, within a reasonable time, then that State, or any other Signatory State a party to the dispute, may apply to the Tribunal for a further decision as to alternative action to be taken by the defaulting State.“

SCHEDULE II

Amendments to the Convention on the Rights and Obligations of Foreign Forces and their Members in the Federal Republic of Germany

Contents:

Delete references to Articles 49 and 50 and Annex C.

Introductory words:

Substitute.

“The United States of America, the United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland, the French Republic and the Federal Republic of Germany agree as follows:“

Article 1, paragraph 3:

Substitute:

“3. Other Sending State:

Any Power, other than one of the Three Powers, which, by agreement with the Three Powers or any one of them, has Forces stationed in the Federal territory on the entry into force of the present Convention; and any other Power which may in future have Forces stationed in the Federal territory,

(a) if before the entry into force of the arrangements for the German Defence Contribution, by agreement with the Three Powers, or any one of them, so far as such other Power does not, with the consent of the Three Powers, conclude a sep-

Article 11:

Remplacer le texte actuel par le texte suivant:

« Article 11

1. Les Etats Signataires s'engagent à se conformer aux décisions du Tribunal et à prendre les mesures qui leur sont imposées par ces décisions ou qui sont nécessaires pour remédier à la situation.

2. Lorsqu'un Etat Signataire, tenu par une décision du Tribunal de prendre les mesures destinées à donner effet à cette décision, se trouve dans l'incapacité, ou s'abstient de prendre de telles mesures dans le délai fixé par le Tribunal ou, à défaut, dans un délai raisonnable, cet Etat, ou tout autre Etat Signataire, partie au litige, peut s'adresser au Tribunal en vue d'obtenir une nouvelle décision concernant les mesures de remplacement qui devront être prises par l'Etat défaillant.»

ANNEXE II

Amendements à la Convention relative aux Droits et Obligations des Forces étrangères et de leurs Membres sur le Territoire de la République Fédérale d'Allemagne

Sommaire:

Supprimer les Articles 49 et 50, ainsi que l'Annexe C.

Formule d'introduction:

Remplacer par le texte suivant:

« La République Française, les Etats-Unis d'Amérique, le Royaume-Uni de Grande-Bretagne et d'Irlande du Nord et la République Fédérale d'Allemagne conviennent des dispositions suivantes: »

Article 1, paragraphe 3:

Remplacer par le texte suivant:

«3. — « Autre Etat fournissant des Forces » :

toute Puissance, autre que l'une des Trois Puissances, dont des Forces sont stationnées sur le territoire fédéral, à la date d'entrée en vigueur de la présente Convention, en vertu d'un accord avec les Trois Puissances ou l'une d'entre elles, et toute autre Puissance dont des Forces seront stationnées à l'avenir sur le territoire fédéral, à savoir :

(a) pour la période précédant l'entrée en vigueur des arrangements sur la Contribution Allemande à la Défense, en vertu d'un accord avec les Trois Puissances ou l'une d'entre elles, dans la mesure où cette autre Puissance ne conclut pas avec

Mächte ein besonderes Abkommen mit der Bundesrepublik über die Rechtsstellung ihrer Streitkräfte abschließt;	arate Convention with the Federal Republic concerning the status of its Forces, and	le consentement des Trois Puissances une convention séparée avec la République Fédérale concernant le statut de ses Forces, et
(b) nach dem Inkrafttreten der Abmachungen über den deutschen Verteidigungsbeitrag auf Grund einer Vereinbarung mit der Bundesrepublik."	(b) if after the entry into force of the arrangements for the German Defence Contribution, by a reement with the Federal Republic."	(b) pour la période postérieure à l'entrée en vigueur des arrangements sur la Contribution Allemande à la Défense, en vertu d'un accord avec la République Fédérale d'Allemagne. »
Artikel 17 Absatz 8: Der bisherige Wortlaut wird wie folgt ersetzt:	Article 17, paragraph 8: Substitute:	Article 17, paragraphe 8: Remplacer par le texte suivant:
„(8) Es wird ein Ständiger Ausschuss errichtet, bestehend aus Vertretern der Behörden der Bundesrepublik und Vertretern der zuständigen Behörden der Drei Mächte. Der Ausschuss hat die Aufgabe, eine wirksame Koordinierung zwischen der zivilen und militärischen Luftfahrt sicherzustellen.“	"8. A Standing Commission shall be established, to be composed of representatives of the appropriate authorities of the Three Powers and of representatives of the authorities of the Federal Republic. The duty of this Commission shall be to guarantee effective co-ordination between civil and military air activities."	« 8. — Il sera établi une Commission Permanente qui sera composée de représentants des autorités compétentes des Trois Puissances et de représentants des autorités de la République Fédérale. Les fonctions de cette Commission seront de garantir une coordination efficace entre les activités aériennes, civiles et militaires. »
Artikel 33 Absatz 1 (c): Der Unterabsatz wird gestrichen.	Article 33, paragraph 1 (c): Delete.	Article 33, paragraphe 1 (c): Supprimer.
Artikel 33 Absatz 3 (a): Der bisherige Wortlaut wird wie folgt ersetzt:	Article 33, paragraph 3 (a): Substitute:	Article 33, paragraphe 3 (a): Remplacer par le texte suivant:
„(3) (a) Die steuerliche Behandlung der Streitkräfte und ihrer Mitglieder wird, soweit eine Regelung in diesem Verträge nicht getroffen ist, durch das am 26. Mai 1952 in Bonn unterzeichnete Abkommen über die steuerliche Behandlung der Streitkräfte und ihrer Mitglieder in der durch das Protokoll vom 26 Juli 1952 abgeänderten Fassung festgelegt.“	"3. (a) The tax treatment of the Forces and their members shall be governed, to the extent that provision is not made in the present Convention, by the Agreement on the Tax Treatment of the Forces and their Members signed at Bonn on 26 May 1952, as amended by the Protocol signed at Bonn on 26 July 1952."	« 3. — (a) Dans la mesure où la présente Convention ne prévoit pas de réglementation à cet effet, le régime fiscal des Forces et de leurs membres sera réglementé par l'Accord relatif au Régime Fiscal applicable aux Forces et aux Membres des Forces signé à Bonn le 26 mai 1952 et amendé par le Protocole signé à Bonn le 26 juillet 1952. »
Artikel 33 Absatz 3 (b): Der Unterabsatz wird gestrichen.	Article 33, paragraph 3 (b): Delete.	Article 33, paragraphe 3 (b): Supprimer.
Artikel 36 Absatz 5 (d): Das Wort „besonderen“ wird gestrichen.	Article 36, paragraph 5 (d): Delete the word "Special".	Article 36, paragraphe 5 (d): Supprimer le mot « spécial ».
Artikel 38 Absatz 1: Die Worte „; dies gilt auch für Truppen der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft, falls diese mit einer Beteiligung an dem Verfahren einverstanden ist“ entfallen.	Article 38, paragraph 1: Delete the words "; this shall also apply to armed forces of the European Defence Community if the latter agrees to participate in this procedure".	Article 38, paragraphe 1: Supprimer la phrase: « Cette procédure s'appliquera également aux forces armées de la Communauté Européenne de Défense, si cette dernière accepte d'y participer. »
Artikel 38 Absatz 7: Der bisherige Wortlaut wird wie folgt ersetzt:	Article 38, paragraph 7: Substitute:	Article 38, paragraphe 7: Remplacer par le texte suivant:
„(7) Bei der Durchführung des ersten Liegenschaftsprogramms haben die Streitkräfte, falls im gleichen Bezirk keine anderweitigen vergleichbaren Liegenschaften zur Verfügung stehen, binnen sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Vertrags das erste Anwartschaftsrecht auf diejenigen in öffentlichem Eigentum stehenden Liegenschaften, die zu dem in Artikel 13 des Ersten Teils des Vertrags zur Regelung aus Krieg und Besatzung entstandener Fragen bezeichneten Eigentum gehören und verfügbar werden. Dies gilt nicht für die Liegenschaften in der Bonner Enklave.“	"7. In implementing the first accommodation programme, if no comparable alternative accommodation is available in the same area, the Forces shall, for six months after the entry into force of the present Convention, be entitled to the first option on such publicly owned accommodation included in the property referred to in Article 13 of Chapter One of the Convention on the Settlement of Matters arising out of the War and the Occupation as becomes available. This shall not apply to accommodation in the Bonn Enclave."	« 7. — Lors de la mise à exécution du premier programme d'immeubles, au cas où des immeubles de remplacement comparables ne sont pas disponibles dans la même localité, les Forces bénéficieront, pendant une période de six mois après l'entrée en vigueur de la présente Convention, d'un droit de première option sur tout immeuble, propriété publique, faisant partie des biens mentionnés à l'Article 13 du Chapitre Premier de la Convention sur le Règlement de Questions issues de la Guerre et de l'Occupation, et qui deviendra disponible. Cette disposition ne s'appliquera pas aux immeubles situés dans l'Enclave de Bonn. »

Artikel 39 Absatz 2:

Der bisherige Wortlaut wird wie folgt ersetzt:

„(2) Es wird ein gemeinsamer Versorgungsausschuß errichtet; er besteht aus Vertretern der Bundesrepublik und Vertretern der zuständigen Behörden der Drei Mächte. Der Ausschuß ist dafür verantwortlich, daß die periodischen Programme für die Deckung des Bedarfs der Streitkräfte im Einvernehmen aufgestellt und die Schwierigkeiten geregelt werden, die sich bei der Durchführung dieser Programme ergeben können.“

Artikel 42 Absatz 1:

Der bisherige Wortlaut wird wie folgt ersetzt:

„(1) Die öffentlichen Dienste des Post- und Fernmeldewesens der Bundesrepublik stehen den Streitkräften und deren Mitgliedern zur Verfügung. Die Streitkräfte genießen dabei die bevorzugte Behandlung, die für eine befriedigende Erfüllung ihrer Verteidigungsaufgaben erforderlich, und mit einem angemessenen Ausgleich zwischen ihrem daraus sich ergebenden Bedarf und dem wesentlichen zivilen und Verteidigungsbedarf der Bundesrepublik vereinbar ist. Die beim Inkrafttreten dieses Vertrags geltenden Leistungsbedingungen bleiben in Kraft. Diese Leistungsbedingungen unterliegen einer Überprüfung und Abänderung auf Antrag eines der Unterzeichnerstaaten, soweit sie dem Grundgedanken dieses Vertrags nicht entsprechen. Im Falle einer solchen Überprüfung müssen die festzulegenden Leistungsbedingungen mit den Bedürfnissen der Streitkräfte und der dienstlichen Stellung ihrer Mitglieder bei der Durchführung der Verteidigungsaufgaben ihrer Streitkräfte vereinbar sein.“

Artikel 44 Absatz 2:

Der bisherige Wortlaut wird wie folgt ersetzt:

„(2) Deutsche, die im Dienst der Streitkräfte arbeiten, unterliegen allen Verpflichtungen, die sich aus den Abmachungen über einen deutschen Verteidigungsbeitrag ergeben. Sie werden nur zu Diensten nichtsoldatischer Art, einschließlich ziviler Wachdienste, verwendet.“

Artikel 44 Absatz 10 erster Satz:

Der bisherige Wortlaut wird wie folgt ersetzt:

„Die in den Absätzen (3) und (C) dieses Artikels vorgesehenen gemischten Kommissionen bestehen aus einer gleichen Anzahl von Vertretern der Bundesrepublik und Vertretern der zuständigen Behörden der Drei Mächte.“

Artikel 47 Absatz 2:

Der Absatz wird gestrichen.

Artikel 49:

Der Artikel wird gestrichen.

Article 39, paragraph 2:

Substitute:

“2. A Joint Supply Board shall be established, to be composed of representatives of the appropriate authorities of the Three Powers and of representatives of the Federal Republic. The Board shall be responsible for establishing by agreement periodical programmes for the procurement of the requirements of the Forces, and for resolving any difficulties which may arise in the course of the implementation of these programmes.”

Article 42, paragraph 1:

Substitute:

“1. The public services of the posts and telecommunications system of the Federal Republic shall be available to the Forces and their members. In this respect the Forces shall enjoy such preferential treatment as is necessary for the satisfactory fulfilment of their defence mission and is consistent with the reasonable reconciliation of the requirements resulting therefrom and the essential civilian and defence requirements of the Federal Republic. The conditions of service effective on the entry into force of the present Convention shall remain in force. These conditions of service shall be subject to review and modification at the request of any one of the Signatory States, where they are inconsistent with the present Convention. In the event of such a review the conditions of service to be determined shall be consistent with the needs of the Forces and the conditions of service of their members in the performance of the defence mission of the Forces.”

Article 44, paragraph 2:

Substitute:

“2. Germans who are working in the service of the Forces shall be subject to all obligations arising from the arrangements for the German Defence Contribution. They shall only be engaged on services of a non-combatant character including civilian guard duties.”

Article 44, paragraph 10 first sentence:

Substitute:

“The Mixed Commissions referred to in paragraphs 3 and 8 of this Article shall be composed equally of representatives of the appropriate authorities of the Three Powers and of representatives of the Federal Republic.”

Article 47 paragraph 2:

Delete.

Article 49:

Delete.

Article 39, paragraphe 2:

Remplacer par le texte suivant:

« 2 — Un Comité Mixte des Fournitures sera créé et se composera de représentants des autorités compétentes des Trois Puissances et de représentants de la République Fédérale. Le Comité sera chargé d'établir, par accord, des programmes périodiques pour la satisfaction des besoins des Forces, et de résoudre toutes difficultés qui peuvent surgir au cours de l'exécution de ces programmes.»

Article 42, paragraphe 1:

Remplacer par le texte suivant:

« 1. — Les services publics des postes et télécommunications de la République Fédérale sont à la disposition des Forces et de leurs membres. A cet égard, les Forces bénéficieront du traitement préférentiel qui leur sera nécessaire pour accomplir, de manière satisfaisante, leur mission de défense et qui sera compatible avec une conciliation raisonnable des besoins résultant de cette mission et des besoins essentiels civils et de défense de la République Fédérale. Les conditions d'usage applicables lors de l'entrée en vigueur de la présente Convention resteront valables. Ces conditions d'usage seront soumises à révision et à modification, à la demande de l'un des Etats Signataires, dans la mesure où elles se révéleraient incompatibles avec la présente Convention. Dans le cas où une telle révision interviendrait, les conditions d'usage à déterminer devront être compatibles avec les besoins des Forces et les conditions de service de leurs membres dans l'exécution de la mission de défense des Forces.»

Article 44, paragraphe 2:

Remplacer par le texte suivant:

« 2. — Les Allemands au service des Forces sont soumis à toutes les obligations résultant des arrangements sur la Contribution Allemande à la Défense. Ils ne remplissent que des fonctions de non combattants, y compris les services de garde civile.»

Article 44, paragraphe 10, première phrase:

Remplacer par le texte suivant:

« Les Commissions Mixtes visées aux paragraphes 3 et 8 du présent Article se composeront en nombre égal de représentants des autorités compétentes des Trois Puissances et de représentants de la République Fédérale.»

Article 47, paragraphe 2:

Supprimer.

Article 49:

Supprimer.

Artikel 50:
Der Artikel wird gestrichen.

Article 50:
Delete.

Article 50:
Supprimer.

Anhang B Absatz 3:
Der bisherige Wortlaut wird wie folgt ersetzt:

Annex B, paragraph 3:
Substitute:

Annexe B, paragraphe 3:
Remplacer par le texte suivant:

„3. Es wird ein Frequenzausschuß gebildet; dieser besteht aus Vertretern der Bundesrepublik und Vertretern der zuständigen Behörden der Drei Mächte. Der Frequenzausschuß faßt seine Beschlüsse einstimmig.“

“3. A Frequency Committee is hereby established, to be composed of representatives of the appropriate authorities of the Three Powers and of representatives of the Federal Republic. The Frequency Committee shall make its decisions by unanimous vote.”

« Paragraphe 3
Il est institué un Comité des Fréquences qui sera composé de représentants des autorités compétentes des Trois Puissances et de représentants de la République Fédérale. Les décisions du Comité des Fréquences seront prises à l'unanimité. »

Anhang C:
Der Anhang wird gestrichen.

Annex C:
Delete.

Annexe C:
Supprimer.

LISTE III

Anderungen zu dem Finanzvertrag

Einleitungsformel:
Der bisherige Wortlaut wird wie folgt ersetzt:

„Die Bundesrepublik Deutschland, die Vereinigten Staaten von Amerika, das Vereinigte Königreich von Großbritannien und Nordirland und die Französische Republik sind wie folgt übereingekommen:“

Artikel 1 Absatz 1:
Der Ausdruck „die Streitkräfte;“ ist zwischen den Ausdrücken „die beteiligte Macht;“ und „Behörden der Streitkräfte;“ einzufügen.

Artikel 1 Absatz 2 (b):
Der Unterabsatz wird gestrichen.

Artikel 1 Absatz 2 (c):
Der bisherige Wortlaut wird wie folgt ersetzt:

„(c) Mittel für den Unterhalt der Streitkräfte:
Mittel der Bundesrepublik, die gemäß den Absätzen (1) bis (3) des Artikels 4 dieses Vertrags den beteiligten Mächten als Beitrag zur Deckung der Kosten der im Bundesgebiet stationierten Streitkräfte und ihrer Mitglieder zur Verfügung gestellt werden.“

Artikel 3:
Der Artikel wird gestrichen.

Artikel 4:
Der bisherige Wortlaut wird wie folgt ersetzt:

„Artikel 4
(1) (a) Vom Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Vertrags bis zum Inkrafttreten der Abmachungen über

SCHEDULE III

Amendments to the Finance Convention

Introductory words:
Substitute:

“The United States of America, the United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland, the French Republic and the Federal Republic of Germany agree as follows:”

Article 1, paragraph 1:
Insert “The Forces;” between “The Power concerned;” and “Authorities of the Forces;”.

Article 1, paragraph 2 (b):
Delete the sub-paragraph.

Article 1, paragraph 2 (c):
Substitute:

“(c) Funds for the support of the Forces:
Funds of the Federal Republic which are made available in accordance with paragraphs 1 to 3 of Article 4 of the present Convention to the Powers concerned to assist in meeting the costs of the Forces stationed in the Federal territory and their members.”

Article 3:
Delete.

Article 4:
Substitute:

“Article 4
1. (a) From the entry into force of the present Convention until the entry into force of the arrange-

ANNEXE III

Amendements à la Convention Financière

Formule d'introduction:
Remplacer par le texte suivant:

« La République Française, les Etats-Unis d'Amérique, le Royaume-Uni de Grande-Bretagne et d'Irlande du Nord et la République Fédérale d'Allemagne conviennent des dispositions suivantes: »

Article 1, paragraphe 1:
Insérer « les Forces; » entre « la Puissance intéressée; » et « les autorités des Forces; ».

Article 1, paragraphe 2 (b):
Supprimer cet alinéa.

Article 1, paragraphe 2 (c):
Remplacer le texte actuel de cet alinéa par le texte suivant:

«(c) les fonds destinés à l'entretien des Forces:
les fonds de la République Fédérale qui, conformément aux paragraphes 1 à 3 de l'Article 4 de la présente Convention, sont mis à la disposition des Puissances intéressées pour les aider à faire face aux dépenses des Forces stationnées sur le territoire fédéral et de leurs membres. »

Article 3:
Supprimer cet article.

Article 4:
Remplacer le texte actuel de cet article par le texte suivant:

«Article 4
1. — (a) A compter de la date d'entrée en vigueur de la présente Convention et jusqu'à l'entrée en vigueur des

den deutschen Verteidigungsbeitrag wird die Bundesrepublik einen monatlichen Durchschnittsbeitrag von 600 Millionen DM als Mittel für den Unterhalt der Streitkräfte zur Verfügung stellen.

ments for the German Defence Contribution, the Federal Republic will provide a monthly average contribution of DM 600 million as funds for the support of the Forces.

arrangements relatifs à la Contribution Allemande à la Défense, la République Fédérale fournira une contribution mensuelle moyenne de 600 millions de DM pour l'entretien des Forces.

(b) Von dem im Unterabsatz (a) dieses Absatzes genannten Betrag von 600 Millionen DM ist ein Betrag von monatlich 100 Millionen DM für besondere zwischen den Drei Mächten und der Bundesrepublik gemeinsam vereinbarte Verteidigungsmaßnahmen bestimmt. Aufwendungen für das NATO-Infrastrukturprogramm sind in diesem Betrag enthalten. Entschädigungszahlungen für Besatzungsschäden können darin einbezogen werden.

(b) Out of the sum of DM 600 million referred to in subparagraph (a) of this paragraph a sum of DM 100 million a month will be earmarked for particular defence measures agreed jointly between the Three Powers and the Federal Republic, which latter sum will include expenditure for the NATO Infrastructure Programme. Payment of claims for Occupation damages can be included.

(b) Sur la somme de 600 millions de DM visée à l'alinéa (a) du présent paragraphe une somme de 100 millions de DM par mois sera affectée à des mesures particulières de défense qui seront décidées d'un commun accord par les Trois Puissances et la République Fédérale; dans cette dernière somme seront comprises les dépenses relatives au programme d'infrastructure de l'OTAN. Le règlement des créances afférentes aux dommages d'occupation pourra y être inclus.

(c) Die Bestimmungen der Unterabsätze (a) und (b) dieses Absatzes gelten auf jeden Fall nur bis zum 30. Juni 1955. Treten die Abmachungen über den deutschen Verteidigungsbeitrag nach diesem Zeitpunkt in Kraft, so werden Verhandlungen zwischen der Bundesrepublik und den Drei Mächten über den Beitrag der Bundesrepublik zum Unterhalt der Streitkräfte für den Zeitraum nach dem 30. Juni 1955 und vor dem Inkrafttreten der Abmachungen über den deutschen Verteidigungsbeitrag stattfinden.

(c) The provisions of sub-paragraphs (a) and (b) of this paragraph apply in any case only until 30 June 1955. If the arrangements for the German Defence Contribution enter into force after that date, negotiations shall take place between the Federal Republic and the Three Powers concerning the contribution of the Federal Republic to the support of the Forces for the period after 30 June 1955 and before the entry into force of the arrangements for the German Defence Contribution.

(c) Les dispositions des alinéas (a) et (b) du présent paragraphe ne s'appliqueront dans tous les cas que jusqu'au 30 juin 1955. Si les arrangements relatifs à la Contribution Allemande à la Défense entrent en vigueur après cette date, des négociations auront lieu entre la République Fédérale et les Trois Puissances au sujet de la contribution de la République Fédérale à l'entretien des Forces pour la période postérieure au 30 juin 1955 et précédant l'entrée en vigueur des arrangements relatifs à la Contribution Allemande à la Défense.

(2) Während der ersten zwölf Monate nach dem Inkrafttreten der Abmachungen über den deutschen Verteidigungsbeitrag wird die Bundesrepublik einen Gesamtbetrag von 3200 Millionen DM als Mittel für den Unterhalt der Streitkräfte zur Verfügung stellen. Diese Mittel werden wie folgt bereitgestellt:

2. During the first twelve months after the entry into force of the arrangements for the German Defence Contribution, the Federal Republic will make available as funds for the support of the Forces a total amount of DM 3,200 million. These funds shall be made available as follows: —

2. — Pendant les douze premiers mois qui suivront l'entrée en vigueur des arrangements relatifs à la Contribution Allemande à la Défense, la République Fédérale mettra à la disposition des Forces, au titre des frais d'entretien, un montant total de 3,200 millions de DM. Ces fonds seront mis à la disposition des Forces dans les conditions suivantes:

400 Millionen DM monatlich für die ersten beiden Monate

DM 400 million a month for the first two months;

400 millions de DM par mois pour les deux premiers mois;

300 Millionen DM monatlich für die folgenden vier Monate

DM 300 million a month for the next four months;

300 millions de DM par mois pour les quatre mois suivants;

200 Millionen DM monatlich für die letzten sechs Monate.

DM 200 million a month for the last six months.

200 millions de DM par mois pour les six derniers mois.

Treten die Abmachungen über den deutschen Verteidigungsbeitrag nach dem 30. Juni 1955 in Kraft, so findet diese Bestimmung keine Anwendung, und es werden Verhandlungen zwischen der Bundesrepublik und den Drei Mächten über den Beitrag der Bundesrepublik zum Unterhalt der Streitkräfte für einen Zeitraum von höchstens zwölf Monaten nach dem Inkrafttreten der Abmachungen über den deutschen Verteidigungsbeitrag stattfinden.

If the arrangements for the German Defence Contribution enter into force after 30 June 1955, these provisions shall not apply, and negotiations shall take place between the Federal Republic and the Three Powers concerning the contribution of the Federal Republic to the support of the Forces for a period not exceeding twelve months after the entry into force of the arrangements for the German Defence Contribution.

Si les arrangements relatifs à la Contribution Allemande à la Défense entrent en vigueur après le 30 juin 1955, ces dispositions ne s'appliqueront pas et des négociations auront lieu entre la République Fédérale et les Trois Puissances au sujet de la contribution de la République Fédérale à l'entretien des Forces pour une période n'excédant pas douze mois après l'entrée en vigueur des arrangements relatifs à la Contribution Allemande à la Défense.

(3) Die Drei Mächte erkennen das Recht der Bundesrepublik an, eine Überprüfung der Bestimmungen des Absatzes (2) dieses Artikels vorzuschlagen, falls sie der Auffassung ist, daß die durch den Aufbau der vereinbarten deutschen Streitkräfte entstehende Belastung eine solche Über-

3. The Three Powers recognise the right of the Federal Republic to propose that the provisions of paragraph 2 of this Article be re-examined should it consider that the burden imposed by the build-up of the agreed German forces justifies such re-examination. In this event, the Signatory States

3. — Les Trois Puissances reconnaissent à la République Fédérale le droit de proposer que les dispositions du paragraphe 2 du présent Article soient reconsidérées si elle estime que la charge imposée par la constitution des forces allemandes agréées le justifie. Dans ce cas, les Etats Signataires pren-

prüfung rechtfertigt. In diesem Fall werden die Unterzeichnerstaaten alle einschlägigen Faktoren prüfen und erforderlichenfalls übereinkommen, die vorstehenden Bestimmungen über die Mittel für den Unterhalt der Streitkräfte zu ändern.

(4) Im Geiste des Artikels 3 des Nordatlantikkpakts erklärt die Bundesrepublik ihre Bereitschaft, bei Ablauf des in Absatz (2) dieses Artikels genannten Zeitraums mit anderen Mitgliedsregierungen der Nordatlantikkpakt-Organisation, die Streitkräfte im Bundesgebiet stationiert haben, in Verhandlungen über Fragen bezüglich des Unterhalts (z. B. Sach- und Werkleistungen) dieser Streitkräfte einzutreten, wobei der Bedarf der Streitkräfte der Bundesrepublik zu berücksichtigen ist.

(5) Mittel, die gemäß den Absätzen (1) bis (3) dieses Artikels für einen bestimmten Zeitraum zur Verfügung gestellt werden, können nach Maßgabe des Absatzes (6) dieses Artikels in anderen Zeiträumen verwendet werden. Die Drei Mächte werden im Benehmen mit der Bundesregierung die gemäß diesem Artikel zur Verfügung gestellten Beträge unter die beteiligten Mächte verteilen oder neu verteilen. Die Bestimmungen des Artikels 5 dieses Vertrags finden auf die Verausgabung dieser Mittel Anwendung, soweit solche Mittel nicht gemäß Unterabsatz (a) des Absatzes (6) dieses Artikels ausgegeben werden.

(6) Auf die nach den Absätzen (1) bis (3) dieses Artikels für den Unterhalt der Streitkräfte zur Verfügung gestellten Mittel sind nur folgende Ausgaben anzurechnen:

- (a) Beträge, die gegen Zahlungsermächtigungen verausgabt werden, welche nach Inkrafttreten dieses Vertrags zum Zwecke der Erfüllung von Zahlungsverpflichtungen für die Bereitstellung von Liegenschaften, Gütern, Materialien und sonstigen Leistungen ausgestellt werden, die von den Behörden der beteiligten Mächte im Rahmen der Besatzungskosten- und Auftragsausgaben vor Inkrafttreten dieses Vertrags beschafft oder angefordert waren, soweit nicht diese Beträge aus den nicht verbrauchten Besatzungskosten- und Auftragsausgabemitteln geleistet werden, die den Drei Mächten nach dem Inkrafttreten dieses Vertrags zu diesem Zweck zur Verfügung bleiben;
- (b) Beträge, die gegen Zahlungsermächtigungen verausgabt werden, welche bis zum Ende des in Absatz (2) dieses Artikels erwähnten Zeitraums im Rahmen der gemäß Artikel 5 dieses Vertrags festgestellten Deutschen-Mark-Haushaltspläne der beteiligten Mächte ausgestellt werden. Soweit die im Absatz (1) dieses Artikels genannten Mittel nicht in voller Höhe zur Abdeckung der bis zum Ende des in diesem Absatz genannten Zeit-

will examine all the relevant factors and if found necessary will agree to amend the above provisions on funds for the support of the Forces.

4. In accordance with the spirit of Article 3 of the North Atlantic Treaty the Federal Republic agrees that at the end of the period laid down in paragraph 2 of this Article it will be prepared to negotiate with other member Governments of the North Atlantic Treaty Organization who have forces stationed in the Federal territory in respect of questions relating to the support (for example, goods and services) of those forces having regard to the requirements of the forces of the Federal Republic.

5. Funds to be made available in accordance with paragraphs 1 to 3 of this Article for one period of time may be utilised in other periods in accordance with the provisions of paragraph 6 of this Article. The Three Powers will be responsible for allocating or re-allocating among the Powers concerned, after consultation with the Federal Government, the amount made available in accordance with this Article. The provisions of Article 5 of the present Convention shall apply to the expenditure of these funds except to the extent that such funds are expended in accordance with sub-paragraph (a) of paragraph 6 of this Article.

6. The only expenditures chargeable to the funds for the support of the Forces made available in accordance with paragraphs 1 to 3 of this Article shall be:—

- (a) Amounts expended on payment authorizations issued after the entry into force of the present Convention to satisfy liabilities for accommodation, goods, materials or services procured or ordered before the entry into force of the present Convention by the authorities of the Powers concerned as a charge to occupation costs or mandatory expenditures, to the extent that such amounts are not covered by unexpended occupation costs and mandatory expenditure funds remaining available to the Three Powers for the purpose after the entry into force of the present Convention;
- (b) Amounts expended on payment authorizations issued before the end of the period covered by paragraph 2 of this Article under the Deutsche Mark budgets of the Powers concerned established in accordance with Article 5 of the present Convention. To the extent that the funds provided under paragraph 1 of this Article have not been fully expended to meet payment authorizations issued before the end of the period covered

dront en considération tous les facteurs et accepteront, s'ils le jugent nécessaire, de modifier les dispositions ci-dessus relatives aux fonds destinés à l'entretien des Forces.

4. — A la fin de la période visée au paragraphe 2 du présent Article et conformément à l'esprit de l'Article 3 du Traité de l'Atlantique Nord, la République Fédérale est d'accord pour qu'une négociation ait lieu avec les autres Gouvernements membres de l'Organisation du Traité de l'Atlantique Nord qui ont des forces stationnées sur le territoire fédéral, au sujet des questions concernant l'entretien (par exemple sous forme de biens et de services) des dites forces, en tenant compte des besoins des forces de la République Fédérale.

5. — Les fonds rendus disponibles pour une période déterminée conformément aux paragraphes 1 à 3 du présent Article, peuvent être utilisés pendant d'autres périodes conformément aux dispositions du paragraphe 6 du présent Article. Les Trois Puissances auront la responsabilité d'allouer et de réallouer, entre les Puissances intéressées, après consultation avec le Gouvernement Fédéral, les fonds rendus disponibles aux termes du présent Article. Les dispositions de l'Article 5 de la présente Convention s'appliqueront à l'utilisation de ces fonds, sauf dans la mesure où ces fonds sont utilisés conformément aux dispositions de l'alinéa (a) du paragraphe 6 du présent Article.

6. — Les seules dépenses imputables aux fonds destinés à l'entretien des Forces et rendus disponibles conformément aux dispositions des paragraphes 1 à 3 du présent Article sont les suivantes:

- (a) Les montants des paiements correspondant à des autorisations de paiement émises après l'entrée en vigueur de la présente Convention en vue de régler les obligations afférentes à des immeubles, marchandises, matériels et services que les autorités des Puissances intéressées se sont procurés ou ont commandés avant l'entrée en vigueur de la présente Convention, au titre des frais d'occupation et des dépenses imposées, dans la mesure où ces montants ne sont pas couverts par les fonds inutilisés au titre des frais d'occupation et des dépenses imposées et qui restent à cet effet à la disposition des Trois Puissances après l'entrée en vigueur de la présente Convention.
- (b) Les montants des paiements correspondant à des autorisations de paiement émises avant la fin de la période prévue au paragraphe 2 du présent Article sur les budgets en Deutsche Mark des Puissances intéressées, établis conformément aux dispositions de l'Article 5 de la présente Convention. Dans la mesure où les sommes prévues au paragraphe 1 du présent Article n'ont pas été entièrement dépensées pour couvrir les autorisations

raums ausgestellten Zahlungsermächtigungen verausgabt worden sind, stehen sie den Streitkräften für einen Zeitraum von 18 Monaten zur Begleichung von Verbindlichkeiten zur Verfügung, die zu Lasten der Mittel für den Unterhalt der Streitkräfte gehen und bei Ablauf des in Absatz (1) dieses Artikels genannten Zeitraums nicht erfüllt sind. Entsprechendes gilt für die Mittel, die gemäß Absatz (2) dieses Artikels zur Verfügung gestellt werden; jedoch stehen diese letzteren Mittel den Streitkräften für die Dauer von 12 Monaten nach Ablauf des betreffenden Zeitraums zur Verfügung;

- (c) Beträge, die für andere zwischen der Bundesrepublik und den Drei Mächten vereinbarte Zwecke verausgabt werden.

(7) Die Drei Mächte verpflichten sich, ständige Bemühungen zu machen, um sicherzustellen, daß sich der Überhang nicht erhöht und so schnell wie möglich wesentlich vermindert wird. Die Behörden der Drei Mächte und der Bundesrepublik werden in vollem Umfange zu diesem Zweck zusammenarbeiten und einander durch Austausch einschlägiger Auskünfte und in jeder anderen geeigneten Weise unterstützen. Unter „Überhang“ im Sinne dieses Absatzes ist der nicht verausgabte Teil der von der Bundesrepublik für Besatzungskosten und Auftragsausgaben zur Verfügung gestellten Mittel zusammen mit dem gleichfalls nicht verausgabten Teil der nach Absatz (1) dieses Artikels zur Verfügung gestellten Mittel zu verstehen.“

Artikel 5 Absatz 3:

Der Satz „Die im Rahmen... keine Kontrolle aus.“ wird gestrichen.

Artikel 6 Absatz 1:

Der bisherige Text wird gestrichen und durch einen neuen Absatz mit folgendem Wortlaut ersetzt:

„(1) Nach Maßgabe der Bestimmungen des Artikels 4 dieses Vertrags trifft die Bundesrepublik alle Maßnahmen, die erforderlich sind, um die Mittel für den Unterhalt der Streitkräfte nach Bedarf zur Verfügung zu stellen.“

Artikel 7 Absatz 1

(g) (iii):

Die Worte „dem Verteidigungsbeitrag der Bundesrepublik“ werden gestrichen und ersetzt durch die Worte „den Mitteln für den Unterhalt der Streitkräfte“.

Artikel 8 Absatz 14:

Der bisherige Text wird gestrichen und durch einen neuen Absatz mit folgendem Wortlaut ersetzt:

„(14) Die auf Grund einer Entscheidung einer Dienststelle der Streitkräfte zugesprochene Entschädigung geht für die in den Absätzen (1) und (2) des Artikels 4 dieses Vertrags genannten Zeiträume zu Lasten der Mittel für den Unterhalt der Streitkräfte der betei-

by that paragraph they will remain available to the Forces for a period of eighteen months for the liquidation of liabilities then outstanding which are chargeable to the funds for the support of the Forces. A corresponding procedure will apply to the funds made available in accordance with paragraph 2 of this Article; however, the latter funds will remain available to the Forces after the end of the relevant period for twelve months; and

- (c) Amounts expended for such other purposes as may be agreed between the Federal Republic and the Three Powers.

7. The Three Powers undertake to make a consistent effort to ensure that the carry over will not increase and shall be substantially reduced as rapidly as possible. The authorities of the Three Powers and the Federal Republic will co-operate fully for this purpose and will assist each other by exchanging relevant information and in any other appropriate ways. The carry over within the meaning of this paragraph is that part of the funds made available by the Federal Republic for occupation costs and mandatory expenditures which has not been disbursed, together with that part of the funds made available in accordance with paragraph 1 of this Article which has similarly not been disbursed.“

Article 5, paragraph 3:

Delete the sentence “Expenditures under such budget control over them.“

Article 6, paragraph 1:

Substitute:

“1. Subject to the provisions of Article 4 of the present Convention, the Federal Republic shall take all steps necessary to make available, as required, the funds for the support of the Forces.“

Article 7, paragraph 1 (g) (iii):

Substitute for the words “the defence contribution of the Federal Republic” the words “funds for the support of the Forces”.

Article 8, paragraph 14:

Substitute:

“14. Compensation awarded under a decision of an agency of the Forces shall, for the periods specified in paragraphs 1 and 2 of Article 4 of the present Convention, be chargeable to the funds for the support of the Forces of the Power concerned unless other-

de paiement émises avant la fin de la période prévue par ledit paragraphe, ces sommes resteront à la disposition des Forces pendant une période de dix-huit mois afin d'acquitter les obligations encore en instance imputables sur les fonds destinés à l'entretien des Forces. Une procédure semblable s'appliquera à l'utilisation des fonds rendus disponibles au titre du paragraphe 2 du présent Article. Mais, pour ces derniers, le délai pendant lequel ils resteront à la disposition des Forces sera de douze mois après la fin de la période prévue par ledit paragraphe.

- (c) Les montants utilisés à toute autre fin qui pourra être convenue entre la République Fédérale et les Trois Puissances.

7. — Les Trois Puissances s'efforcent d'éviter une augmentation du reliquat des fonds non dépensés et d'en provoquer aussi rapidement que possible une réduction substantielle. A cette fin, les autorités des Trois Puissances et de la République Fédérale coopéreront pleinement en échangeant les informations appropriées et par tout autre moyen. Par reliquat des fonds non dépensés, il faut, au sens de ce paragraphe, entendre la partie non dépensée des fonds rendus disponibles par la République Fédérale au titre des frais d'occupation et des dépenses imposées à laquelle s'ajoute la partie non dépensée des fonds rendus disponibles au titre du paragraphe 1 du présent Article.“

Article 5, paragraphe 3:

Supprimer la dernière phrase: «Les dépenses effectuées au titre de ce budget... contrôle sur ces dépenses.»

Article 6, paragraphe 1:

Remplacer le texte actuel de ce paragraphe par le texte suivant:

«1. — Conformément aux dispositions de l'Article 4 de la présente Convention, la République Fédérale prendra toutes mesures nécessaires en vue de rendre disponibles, selon les besoins, les fonds destinés à l'entretien des Forces.»

Article 7, paragraphe 1

(g) (iii):

Remplacer les mots «de la contribution à la défense de la République Fédérale» par «des fonds destinés à l'entretien des Forces».

Article 8, paragraphe 14:

Remplacer le texte actuel de ce paragraphe par le texte suivant:

«14. — Les indemnités accordées en vertu d'une décision d'un organisme des Forces seront, pour les périodes prévues aux paragraphes 1 et 2 de l'Article 4 de la présente Convention, imputées sur les fonds destinés à l'entretien des Forces de la Puissance

ligten Macht, wenn nicht zwischen der Bundesrepublik und der beteiligten Macht etwas anderes vereinbart wird. Ein zwischen der Bundesrepublik und dem Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland hierüber und in Bezug auf das dazugehörige Verfahren abgeschlossenes Abkommen ist diesem Vertrag als Anhang A beigefügt. Ein entsprechendes Abkommen zwischen der Bundesrepublik und den Vereinigten Staaten von Amerika ist diesem Vertrag als Anhang B beigefügt."

Artikel 8 Absatz 15:

Der bisherige Absatz wird gestrichen und durch einen neuen Absatz mit folgendem Wortlaut ersetzt:

"(15) Ungeachtet der übrigen Bestimmungen dieses Artikels werden Ansprüche wegen Schäden an Liegenschaften oder beweglichen Gegenständen, die den Behörden der beteiligten Macht vor Inkrafttreten dieses Vertrags zur Nutzung überlassen und nach Ablauf des in Absatz (2) des Artikels 4 dieses Vertrags genannten Zeitraums von ihnen freigegeben worden sind, von den deutschen Behörden festgestellt und gehen nicht zu Lasten der Mittel für den Unterhalt der Streitkräfte oder zu Lasten der beteiligten Macht."

Artikel 8 Absatz 18:

Der Absatz wird gestrichen.

Artikel 12 Absatz 6:

Der letzte Satz „Für die Tarife abzuschließen.“ wird gestrichen.

Artikel 13 Absatz 2:

Die Worte „30. Juni 1953“ werden gestrichen und durch folgende Worte ersetzt „Ablauf des in Absatz (2) des Artikels 4 dieses Vertrags genannten Zeitraums“.

Artikel 13 Absatz 3:

Der Absatz wird durch einen neuen Absatz mit folgendem Wortlaut ersetzt:

"(3) Während des in Absatz (1) des Artikels 4 dieses Vertrags genannten Zeitraums gehen die Kosten für die in Artikel 20 des Truppenvertrags genannten Einrichtungen und Anlagen zu Lasten der Mittel für den Unterhalt der Streitkräfte. Während des in Absatz (2) des Artikels 4 dieses Vertrags genannten Zeitraums gehen die Kosten für die vorgenannten Einrichtungen und Anlagen insoweit zu Lasten der Mittel für den Unterhalt der Streitkräfte, als die Haushalte der beteiligten Mächte entsprechende Ansätze enthalten. Sollten Einrichtungen und Anlagen erstellt werden, für die in diesen Haushalten keine Ansätze enthalten sind, so wird deren Finanzierung im Einvernehmen zwischen der Bundesrepublik und den beteiligten Mächten vorher geregelt."

wise agreed between the Federal Republic and the Power concerned. An agreement between the Federal Republic and the United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland in that regard and in relation to ancillary procedure is annexed to the present Convention as Annex A. A similar agreement between the Federal Republic and the United States of America is annexed to the present Convention as Annex B."

Article 8, paragraph 15:

Substitute:

"15. Notwithstanding the other provisions of this Article, claims in respect of damage caused to accommodation or moveables which have been made available for use by the Authorities of the Power concerned before the entry into force of the present Convention, and released by them after the end of the period covered by paragraph 2 of Article 4 of the present Convention shall be determined by the German authorities and shall not be charged to the funds for the support of the Forces, or to the Power concerned."

Article 8, paragraph 18:

Delete.

Article 12, paragraph 6:

Delete the sentence "Timely 30 June 1953."

Article 13, paragraph 2:

Substitute for the words "30 June 1953" the words "the end of the period covered by paragraph 2 of Article 4 of the present Convention".

Article 13, paragraph 3:

Substitute:

"3. During the period covered by paragraph 1 of Article 4 of the present Convention, the costs of the installations and works referred to in Article 20 of the Forces Convention shall be chargeable to the funds for the support of the Forces. During the period covered by paragraph 2 of Article 4 of the present Convention, the costs of the above mentioned installations and works shall be chargeable to the funds for the support of the Forces to the extent that provision is made therefor in the budgets of the Powers concerned. If installations and works should be carried out for which no provision has been made in such budgets, their financing shall be determined by prior agreement between the Federal Republic and the Powers concerned."

intéressée, à moins qu'il n'en soit décidé autrement entre la République Fédérale et la Puissance intéressée. Un accord entre la République Fédérale et le Royaume-Uni de Grande-Bretagne et d'Irlande du Nord à ce sujet et au sujet d'une procédure auxiliaire est joint à la présente Convention, en Annexe A. Un accord semblable entre la République Fédérale et les Etats-Unis d'Amérique est joint à la présente Convention, en Annexe B.»

Article 8, paragraphe 15:

Remplacer le texte actuel de ce paragraphe par le nouveau texte suivant:

« 15. — Nonobstant les autres dispositions du présent Article, les réclamations concernant les dommages causés à des immeubles ou à des biens meubles mis à la disposition des autorités de la Puissance intéressée avant l'entrée en vigueur de la présente Convention, et restitués par celles-ci après la fin de la période prévue au paragraphe 2 de l'Article 4 de la présente Convention, feront l'objet de décisions de la part des autorités allemandes et ne seront pas imputées sur les fonds destinés à l'entretien des Forces ni à la Puissance intéressée.»

Article 8, paragraphe 18:

Supprimer ce paragraphe.

Article 12, paragraphe 6:

Supprimer la dernière phrase: «Des accords tarifaires au 30 juin 1953.»

Article 13, paragraphe 2:

Remplacer «Jusqu'au 30 juin 1953» par «jusqu'à la fin de la période prévue au paragraphe 2 de l'Article 4 de la présente Convention».

Article 13, paragraphe 3:

Remplacer le texte actuel de ce paragraphe par le texte suivant:

« 3. — Pendant la période prévue au paragraphe 1 de l'Article 4 de la présente Convention, les frais afférents aux installations et travaux visés à l'Article 20 de la Convention sur les Forces seront imputables sur les fonds destinés à l'entretien des Forces. Pendant la période prévue au paragraphe 2 de l'Article 4 de la présente Convention, les frais afférents aux installations et travaux mentionnés ci-dessus seront imputables sur les fonds destinés à l'entretien des Forces, dans la mesure où des crédits ont été prévus à cet effet dans les budgets des Puissances intéressées. S'il devait être exécuté des installations et travaux pour lesquels aucun crédit n'a été prévu dans ces budgets, leur financement sera déterminé par accord préalable entre la République Fédérale et les Puissances intéressées.»

Artikel 13 Absatz 4:
Die Worte „30. Juni 1953“ werden gestrichen und durch folgende Worte ersetzt „Ablauf des in Absatz (2) des Artikels 4 dieses Vertrags genannten Zeitraums“.

Artikel 13 Absatz 4:
Die Worte „in Absatz (3) des Artikels 4 dieses Vertrags bezeichneten“ werden gestrichen.

Artikel 13 Absatz 5:
Der Absatz wird gestrichen.

Artikel 14:
Der letzte Satz „Vertreter teilnehmen.“ wird gestrichen.

Artikel 16:
Der Halbsatz „, insbesondere ... wünschenswert machen“ wird gestrichen.

Artikel 18 Absatz 1:
Der Absatz wird gestrichen.

Artikel 18 Absatz 2:
Die Worte „, die nicht Mitglied der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft sind,“ werden gestrichen.

Artikel 19:
Der bisherige Unterabsatz (a) wird gestrichen und durch einen neuen Unterabsatz mit folgendem Wortlaut ersetzt:
„(a) Für Angelegenheiten, für die in den Absätzen (1) bis (4) des Artikels 4 dieses Vertrags besonders vorgesehen ist, daß sie in Verhandlungen zu regeln sind,“.

Anhang A:
§ 9 wird gestrichen.

Anhang B:
Ein neuer Anhang B wird hinzugefügt.

Anhang B zum Finanzvertrag

Soweit die Streitkräfte der Vereinigten Staaten von Amerika betroffen sind, wird Artikel 8 des Finanzvertrags nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen ausgeführt:

§ 1

Mit Bezug auf diese Streitkräfte wird die Wahrnehmung der in Absatz (9) des Artikels 8 des Finanzvertrags vorgesehenen Aufgaben der zuständigen Dienststelle der Streitkräfte auf die Bundesrepublik übertragen.

§ 2

(1) Ist bei der zuständigen deutschen Behörde ein Entschädigungsantrag eingegangen, so teilt diese umgehend der zuständigen Dienststelle der Streitkräfte den Antrag nebst den Einzelheiten mit, welche diese Dienststelle benötigt.

Article 13, paragraph 4:
Substitute for the words "30 June 1953" the words "the end of the period covered by paragraph 2 of Article 4 of the present Convention".

Article 13, paragraph 4:
Delete the words "mentioned in paragraph 3 of Article 4 of the present Convention".

Article 13, paragraph 5:
Delete.

Article 14:
Delete the sentence "Representatives involved."

Article 16:
Delete the phrase ", especially if agreements desirable".

Article 18, paragraph 1:
Delete.

Article 18, paragraph 2:
Delete the words "which are not members of the European Defence Community,".

Article 19, sub-paragraph (a):
Substitute:

"(a) in matters which under paragraph 1 to 4 of Article 4 of the present Convention are to be settled by negotiation;".

Annex A, Section 9:
Delete.

Annex B:
Add new Annex B.

Annex B to the Finance Convention

In the case of the Forces of the United States of America the provisions of Article 8 of the Finance Convention shall be implemented in accordance with the following provisions:

Section 1

The functions of the appropriate agency of the Forces set out in paragraph 9 of Article 8 of the Finance Convention shall in respect of these Forces be delegated to the Federal Republic.

Section 2

1. The appropriate German agency shall promptly inform the appropriate agency of the Forces of any claim lodged with it and shall append such particulars as the latter agency may require.

Article 13, paragraphe 4:
Remplacer « le 30 juin 1953 » par « la fin de la période prévue au paragraphe 2 de l'Article 4 de la présente Convention ».

Article 13, paragraphe 4:
Supprimer « visés au paragraphe 3 de l'Article 4 de la présente Convention ».

Article 13, paragraphe 5:
Supprimer ce paragraphe.

Article 14:
Supprimer la dernière phrase « Des représentants en cause. »

Article 16:
Supprimer « et notamment si des accords souhaitables ».

Article 18, paragraphe 1:
Supprimer ce paragraphe.

Article 18, paragraphe 2:
Supprimer «, non membres de la Communauté Européenne de Défense,».

Article 19, alinéa (a):
Remplacer le texte actuel de cet alinéa par le texte suivant:

«(a) en ce qui concerne les questions qui, en vertu des paragraphes 1 à 4 de l'Article 4 de la présente Convention, doivent être réglées par voie de négociations;».

Annexe A:
Supprimer la Section 9.

Annexe B:
Ajouter la nouvelle Annexe B ci-jointe.

Annexe B à la Convention Financière

En ce qui concerne les Forces des Etats-Unis d'Amérique, les dispositions de l'Article 8 de la Convention Financière s'appliqueront selon les modalités suivantes:

Section 1

Les attributions de l'organisme compétent des Forces visées au paragraphe 9 de l'Article 8 de la Convention Financière seront, en ce qui concerne ces Forces, déléguées à la République Fédérale.

Section 2

1. — L'organisme compétent allemand avisera immédiatement l'organisme compétent des Forces de toutes réclamations qui lui seront présentées et fournira tous renseignements que ce dernier organisme pourrait demander.

(2) Nach Eingang dieser Einzelheiten übermittelt die zuständige Dienststelle der Streitkräfte der zuständigen deutschen Behörde sobald wie möglich die im Rahmen ihrer Zuständigkeit verfügbaren, für die Bearbeitung des Schadensfalles erforderlichen einschlägigen Informationen und Beweismittel, soweit dies nach den Vorschriften der Vereinigten Staaten zulässig ist. Die deutsche Behörde wird nur nach vollständiger Würdigung dieser Beweismittel Entschädigungsbeträge für den Schadensfall festsetzen und auszahlen.

§ 3

(1) Die zuständige Dienststelle der Streitkräfte wird in die der zuständigen deutschen Behörde nach § 2 Absatz (2) dieses Anhangs zu übersendenden Informationen und Beweismittel eine Erklärung darüber aufnehmen, ob eine Handlung oder Unterlassung der Streitkräfte im Sinne des Artikels 8 Absatz (2) des Finanzvertrags vorliegt.

(2) Die deutsche Behörde wird eine Entschädigung nur dann festsetzen und eine Auszahlung von Entschädigungsbeträgen nur dann vornehmen, wenn die zuständige Dienststelle der Streitkräfte die Erklärung abgegeben hat, daß eine Handlung oder Unterlassung der Streitkräfte im Sinne des Artikels 8 Absatz (2) des Finanzvertrags vorliegt.

(3) Ergeben sich im Laufe der weiteren Ermittlungen Umstände, die zu einer von dem Inhalt der abgegebenen Erklärung abweichenden Beurteilung führen können, so wird die zuständige Dienststelle auf Ersuchen der zuständigen deutschen Behörde unter Berücksichtigung der Vorstellungen der deutschen Behörde die Erklärung überprüfen.

§ 4

Erhebt der Entschädigungsberechtigte wegen seines Anspruchs gemäß Absatz (10) des Artikels 8 des Finanzvertrags vor einem ordentlichen deutschen Gericht Klage gegen die Bundesrepublik, so wird die deutsche Behörde der zuständigen Stelle der Streitkräfte eine Abschrift der Klageschrift übersenden. Sollte die deutsche Behörde mit Rücksicht auf die Klage es für notwendig halten, von der Dienststelle der Streitkräfte ergänzende Unterlagen und Beweismittel aus deren Zuständigkeitsbereich zwecks Verwendung für die Rechtsverteidigung zu beschaffen, wird die deutsche Behörde die Dienststelle der Streitkräfte sobald wie möglich davon in Kenntnis setzen.

§ 5

Sollte das in einem gemäß Absatz (10) des Artikels 8 des Finanzvertrags angestrebten Prozeß ergangene rechtskräftige Urteil eines Gerichts von der gemäß Paragraph 1 dieses Anhangs getroffenen Entscheidung der deutschen Behörde abweichen, so ist die Entscheidung so abzuändern, daß sie mit dem Urteil übereinstimmt; dies gilt ohne Rücksicht darauf, ob die Behörden der Streitkräfte ihr Recht zur

2. After receipt of these particulars, the appropriate agency of the Forces shall forward as soon as possible to the appropriate German agency such relevant information and evidence obtainable from its own sources as is necessary for dealing with the claim insofar as the making available of such evidence is permissible under the regulations of the United States. The German agency shall assess and pay any compensation upon the claim only in the full light of this evidence.

Section 3

1. The appropriate agency of the Forces shall include in the information and evidence forwarded to the appropriate German agency under paragraph 2 of Section 2 of this Annex a statement as to whether or not acts or omissions of the Forces as defined in paragraph 2 of Article 8 of the Finance Convention are involved.

2. The German agency shall not assess or pay any compensation unless the appropriate agency of the Forces has issued a statement that acts or omissions of the Forces as defined in paragraph 2 of Article 8 of the Finance Convention are involved.

3. If during investigations of a claim circumstances appear which would lead to an inference different from that contained in the statement, the appropriate agency of the Forces shall, on the request of the appropriate German agency, review its statement taking into account the representations made by the German agency.

Section 4

If a claimant brings an action in the ordinary German court against the Federal Republic pursuant to paragraph 10 of Article 8 of the Finance Convention, the German agency shall forward to the appropriate agency of the Forces a copy of the complaint. Should the German agency deem it necessary in the light of the complaint to obtain from the agency of the Forces supplementary documents or evidence from its own sources for use in connection with the defence of the action, the German agency shall so inform the agency of the Forces as soon as possible.

Section 5

Should the legally enforceable judgment of a Court in an action brought under paragraph 10 of Article 8 of the Finance Convention differ from the decision of the German agency taken under Section 1 of this Annex, the decision shall be modified so as to make it accord with the judgment; this shall apply whether or not the authorities of the Forces exercised their right to participate in the action against the

2. — A la réception de ces renseignements, l'organisme compétent des Forces transmettra aussitôt que possible à l'organisme compétent allemand tous renseignements utiles et toutes preuves provenant de ses propres sources et qui sont nécessaires pour traiter de la réclamation, dans la mesure où la production de ces preuves est autorisée en vertu des règlements des Etats-Unis. L'organisme allemand ne devra évaluer et payer une indemnité au titre de la réclamation qu'à la lumière de ces preuves.

Section 3

1. — L'organisme compétent des Forces devra joindre aux renseignements et preuves transmis à l'organisme allemand compétent, en vertu du paragraphe 2 de la Section 2 de la présente Annexe, une déclaration indiquant s'il s'agit ou non d'actes ou omissions des Forces tels que définis au paragraphe 2 de l'Article 8 de la Convention Financière.

2. — L'organisme allemand n'évaluera et ne paiera aucune indemnité, à moins que l'organisme compétent des Forces n'ait émis une déclaration attestant qu'il s'agit d'actes ou d'omissions des Forces tels que définis au paragraphe 2 de l'Article 8 de la Convention Financière.

3. — Si l'instruction d'une demande d'indemnisation conduit à des conclusions différentes de celles qui se dégagent de la déclaration, l'organisme compétent des Forces, à la demande de l'organisme compétent allemand, examinera à nouveau cette déclaration en tenant compte des représentations formulées par l'organisme allemand.

Section 4

Si un demandeur intente une action devant un tribunal allemand de droit commun contre la République Fédérale, conformément aux dispositions du paragraphe 10 de l'Article 8 de la Convention Financière, l'organisme allemand transmettra à l'organisme compétent des Forces une copie de la plainte. Si l'organisme allemand estime nécessaire, en raison de la plainte, d'obtenir de l'organisme des Forces des documents ou des preuves supplémentaires provenant de ses propres sources et destinés à servir à la défense, l'organisme allemand en informera l'organisme des Forces le plus tôt possible.

Section 5

Si le jugement exécutoire d'un tribunal, dans une action intentée en vertu du paragraphe 10 de l'Article 8 de la Convention Financière, diffère de la décision de l'organisme allemand prise en vertu de la Section 1 de la présente Annexe, cette décision sera modifiée de façon à la rendre conforme au jugement. Ces dispositions sont applicables, que les autorités des Forces aient ou non exercé leur droit de participer

Teilnahme an dem Prozeß gegen die Bundesrepublik gemäß Absatz (12) des Artikels 8 des Finanzvertrags wahrgenommen haben oder nicht.

§ 6

Damit derjenige Teil der von den deutschen Behörden oder Gerichten zugesprochenen Entschädigung, der gemäß Paragraph 7 dieses Anhangs zu Lasten der Mittel für den Unterhalt der Streitkräfte der Vereinigten Staaten gehen soll, in dieser Weise gebucht werden kann, wird die deutsche Behörde bis zum 15. eines jeden Monats der zuständigen Dienststelle der Streitkräfte eine Liste über die im Laufe des vorhergehenden Monats ausgezahlten Entschädigungsbeträge übersenden.

§ 7

Es wird gemäß Absatz (14) des Artikels 8 des Finanzvertrags vereinbart, daß 75 v. H. des von den zuständigen deutschen Behörden oder von dem deutschen Gericht zuerkannten Entschädigungsbetrags zu Lasten der im Rahmen des Finanzvertrags für den Unterhalt der Streitkräfte zur Verfügung gestellten Mittel gehen. Die übrigen 25 v. H. des Entschädigungsbetrags werden von der Bundesrepublik getragen.

§ 8

Die Bestimmungen dieses Anhangs finden keine Anwendung in den Fällen des Absatzes (16) des Artikels 8 des Finanzvertrags.

LISTE IV

Änderungen zu dem Vertrag zur Regelung aus Krieg und Besatzung entstandener Fragen

Einleitungsformel:

Der bisherige Wortlaut wird wie folgt ersetzt:

„Die Bundesrepublik Deutschland, die Vereinigten Staaten von Amerika, das Vereinigte Königreich von Großbritannien und Nordirland und die Französische Republik sind wie folgt übereingekommen:“

ERSTER TEIL

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 8 (d):

Die Worte „Absatz (6) des Artikels 4 des Zweiten Teiles dieses Vertrages“ sind zu ersetzen durch die Worte „Absatz (1) des Artikels 12 dieses Teiles“.

Artikel 8 (e):

Der Unterabsatz wird gestrichen.

Federal Republic under paragraph 12 of Article 8 of the Finance Convention.

Section 6

To enable that part of the compensation awarded by the German agencies or Courts which under Section 7 of this Annex is to be charged to the funds for the support of the Forces of the United States to be so charged, the German agency shall by the fifteenth day of each month furnish to the appropriate agency of the Forces a list showing the amounts of compensation paid during the previous month.

Section 7

It is agreed, as provided for in paragraph 14 of Article 8 of the Finance Convention, that 75 per cent of the compensation awarded by the appropriate German agencies or by the ordinary German courts shall be charged to the funds for the support of the Forces made available under the Finance Convention. The remaining 25 per cent of the compensation shall be borne by the Federal Republic.

Section 8

The provisions of this Annex shall not affect the provisions of paragraph 16 of Article 8 of the Finance Convention.

SCHEDULE IV

Amendments to the Convention on the Settlement of Matters arising out of the War and the Occupation

Introductory words:

Substitute:

“The United States of America, the United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland, the French Republic and the Federal Republic of Germany agree as follows:“

CHAPTER ONE

General Provisions

Article 8, sub-paragraph (d):

For the words “paragraph 6 of Article 4 of Chapter Two of the present Convention”, substitute the words “paragraph 1 of Article 12 of this Chapter”.

Article 8, sub-paragraph (e):

Delete.

à l'instance intentée contre la République Fédérale en vertu des dispositions du paragraphe 12 de l'Article 8 de la Convention Financière.

Section 6

Pour permettre que la partie de l'indemnité allouée par les organismes et les tribunaux allemands soit, en vertu des dispositions de la Section 7 de la présente Annexe, imputée sur les fonds destinés à l'entretien des Forces des Etats-Unis, l'organisme allemand devra, le 15 de chaque mois, fournir à l'organisme compétent des Forces une liste énumérant le montant des indemnités payées au cours du mois précédent.

Section 7

Il est convenu, conformément au paragraphe 14 de l'Article 8 de la Convention Financière, que 75 % de l'indemnité allouée par les organismes compétents allemands ou par les tribunaux allemands de droit commun seront imputés sur les fonds destinés à l'entretien des Forces et rendus disponibles en vertu de la Convention Financière. Le solde de 25 % de l'indemnité sera supporté par la République Fédérale.

Section 8

Les dispositions de la présente Annexe n'affectent pas les dispositions du paragraphe 16 de l'Article 8 de la Convention Financière.

ANNEXE IV

Amendements à la Convention sur le Règlement de Questions issues de la Guerre et de l'Occupation

Formule d'introduction:

Remplacer par le texte suivant:

«La République Française, les Etats-Unis d'Amérique, le Royaume-Uni de Grande-Bretagne et d'Irlande du Nord et la République Fédérale d'Allemagne conviennent des dispositions suivantes:»

CHAPITRE PREMIER

Dispositions Générales

Article 8, alinéa (d):

Remplacer les mots «paragraphe 6 de l'Article 4 du Chapitre Deuxième de la présente Convention» par «paragraphe 1 de l'Article 12 du présent Chapitre».

Article 8, alinéa (e):

Supprimer.

Neu hinzukommende Artikel:

„Artikel 9

(1) Die von der Alliierten Hohen Kommission erlassenen Rechtsvorschriften über die Umgestaltung des deutschen Kohlenbergbaus und der deutschen Eisen- und Stahlindustrie bleiben in dem Umfang, in dem sie am Tage des Inkrafttretens dieses Vertrages gelten, in Kraft, soweit und solange vor diesem Zeitpunkt angeordnete Entflechtungsmaßnahmen noch durchzuführen sind oder Berechtigte noch geschützt werden müssen.

(2) Die Bundesregierung wird dafür sorgen, daß die in Durchführungsverordnungen oder Anordnungen der Alliierten Hohen Kommission oder der ihr nachgeordneten Dienststellen auf Grund der in Absatz (1) dieses Artikels bezeichneten Rechtsvorschriften angeordneten Maßnahmen sowie die Maßnahmen, die auf Grund der durch diese Anordnungen gebilligten Pläne zu treffen sind, vollständig durchgeführt werden.

(3) Die Bestimmungen dieses Artikels stehen den auf Grund des Vertrages über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl zulässigen Erweiterungen oder Zusammenschlüssen von Unternehmen des deutschen Kohlenbergbaus und der deutschen Eisen- und Stahlindustrie nicht entgegen.

Artikel 10

(1) Nach Maßgabe der folgenden Vorschriften wird ein Gemischter Ausschuß von sieben Sachverständigen gebildet. Drei seiner Mitglieder hat die Bundesrepublik und je eines jede der Drei Mächte zu bestellen, sobald bei der Bundesregierung erstmalig ein Antrag gemäß Absatz (3) dieses Artikels eingegangen ist und die Bundesregierung dies den Drei Mächten mitgeteilt hat. Innerhalb von sechs Monaten nach dieser Mitteilung wählen die so bestellten Mitglieder mit Stimmenmehrheit ein siebentes Mitglied. Sollte das siebente Mitglied innerhalb dieser Frist nicht gewählt sein oder die Wahl nicht angenommen haben, so ist der Verwaltungsrat der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich zu ersuchen, als siebentes Mitglied einen Sachverständigen zu bestellen, der nicht Staatsangehöriger eines Unterzeichnerstaats ist.

(2) Aufgabe des Gemischten Ausschusses ist es, Anträge auf Verlängerung von Fristen zu prüfen, die für die Veräußerung von Wertpapieren in Durchführungsverordnungen oder Anordnungen der Alliierten Hohen Kommission oder der ihr nachgeordneten Dienststellen oder auf Grund der Bestimmungen eines durch eine solche Anordnung gebilligten Planes als äußerste Fristen festgesetzt sind.

(3) Die Anträge sind bei der Bundesregierung spätestens ein Jahr vor Ablauf der für die Veräußerung der Wertpapiere gesetzten Frist zu stellen. Bis zur Entscheidung des Gemischten Ausschusses kann der An-

Add new Articles:

*Article 9

1. The Allied High Commission legislation concerning the reorganization of the German coal mining and iron and steel industries, to the extent that such legislation is in force on the date of the entry into force of the present Convention, shall be maintained in force in so far and so long as deconcentration measures ordered before that date are still to be carried out or claimants are still to be protected.

2. The Federal Government shall ensure that the measures decreed under the legislation referred to in paragraph 1 of this Article by regulations or orders of the Allied High Commission or of its subordinate bodies as well as the measures required to be taken in implementation of the plans approved by such orders shall be carried through to completion.

3. The provisions of this Article shall be without prejudice to such expansion or affiliation of enterprises of the German coal mining and iron and steel industries as shall be permitted under the Treaty on the Establishment of the European Community for Coal and Steel.

Article 10

1. A mixed committee of experts composed of seven members shall be established according to the following procedure. Three of its members shall be appointed by the Federal Republic and one by each of the Three Powers immediately after the Federal Government has received the first application under paragraph 3 of this Article and has notified the Three Powers of that fact. The members so appointed shall elect a seventh member by majority vote within six months after this notification. If within that time the seventh member shall not have been elected or shall not have accepted election, the Board of Directors of the Bank for International Settlements shall be requested to appoint as a seventh member an expert who shall not be a national of any of the Signatory States.

2. The function of the Mixed Committee shall be to consider applications for extensions of the final time for the disposition of securities required by regulations or orders of the Allied High Commission or its subordinate bodies or by reason of the terms of a plan approved by any such order.

3. Applications must be filed with the Federal Government not later than one year before the expiration of the time fixed for the disposition of the securities. The applicant shall, until the decision of the Mixed Committee

Ajouter les nouveaux articles suivants:

« Article 9

1. — La législation de la Haute Commission Alliée non-abrogée à la date d'entrée en vigueur de la présente Convention et relative à la déconcentration des industries charbonnières et sidérurgiques allemandes sera maintenue en vigueur pour autant et aussi longtemps que des mesures de déconcentration ordonnées avant cette date restent à exécuter ou que des ayants-droit restent à protéger.

2. — Le Gouvernement Fédéral fera en sorte que des mesures édictées en application de la législation mentionnée au paragraphe 1 du présent Article par voie de règlements ou d'ordres pris par la Haute Commission Alliée ou ses organismes subordonnés, ainsi que les mesures dont l'application est exigée en application des plans approuvés par de tels ordres, soient entièrement exécutées.

3. — Les dispositions du présent Article ne pourront être opposées aux expansions et aux affiliations d'entreprises des industries allemandes charbonnières et sidérurgiques qui seront permises sous le régime du Traité instituant la Communauté Européenne du Charbon et de l'Acier.

Article 10

1. — Un comité mixte d'experts composé de sept membres sera créé conformément aux dispositions ci-après. Trois de ses membres seront nommés par la République Fédérale, et un par chacune des trois autres Puissances, aussitôt que le Gouvernement Fédéral aura reçu la première requête présentée en application du paragraphe 3 du présent Article et en aura informé les trois autres Puissances. Les membres ainsi nommés éliront à la majorité le septième membre dans un délai de six mois à partir de cette notification. Au cas où, à l'expiration de ce délai, le septième membre n'aurait pas été nommé ou n'aurait pas accepté sa désignation, il sera demandé au Conseil d'Administration de la Banque des Règlements Internationaux de désigner pour ce poste un expert qui ne soit pas ressortissant de l'un des Etats Signataires.

2. — Les fonctions du Comité Mixte consistent à étudier les requêtes tendant au report du terme final fixé, pour la vente des titres, soit par un règlement ou un ordre émanant de la Haute Commission Alliée ou d'un de ses organismes subordonnés, soit aux termes d'un plan approuvé par un tel ordre.

3. — Les requêtes seront déposées auprès du Gouvernement Fédéral au plus tard un an avant l'expiration du délai fixé pour la vente des titres. Le requérant aura le droit, jusqu'à ce que le Comité Mixte ait pris sa décision,

tragsteller seinen Antrag durch Einreichung weiterer Schriftsätze ergänzen.

(4) Der Gemischte Ausschuß verlängert die für die Veräußerung der Wertpapiere gesetzte Frist, sofern der Antragsteller dartut, daß die Wertpapiere trotz zumutbarer Bemühungen zu wirtschaftlich tragbaren Bedingungen und auf einer mit dem deutschen Allgemeininteresse zu vereinbarenden Grundlage nicht veräußert werden konnten und eine solche Veräußerung auch innerhalb der restlichen Frist nicht möglich ist, ohne daß eine nachhaltige Störung des deutschen Kapitalmarktes verursacht wird.

(5) Fristverlängerungen gemäß Absatz (4) dieses Artikels werden für einen Zeitraum bis zu einem Jahr gewährt; auf weiteren Antrag ist eine erneute Verlängerung unter den in Absatz (4) bezeichneten Voraussetzungen möglich. Der Gemischte Ausschuß kann jede Verlängerung oder erneute Verlängerung mit zweckdienlichen Auflagen verbinden.

(6) Der Gemischte Ausschuß trifft seine Entscheidungen mit der Mehrheit seiner Stimmen. Er hat sie vor Ablauf der für die Veräußerung der Wertpapiere festgesetzten Frist zu erlassen.

(7) Die Bezüge der Mitglieder des Gemischten Ausschusses tragen die Unterzeichnerstaaten jeweils für die von ihnen bestellten Mitglieder. Die Bezüge des siebenten Mitglieds werden zur Hälfte von der Bundesrepublik und zu je einem Sechstel von jeder der Drei Mächte getragen. Die übrigen Kosten kann der Gemischte Ausschuß den Antragstellern ganz oder teilweise auferlegen.

(8) Der Gemischte Ausschuß bestimmt seine Verfahrens- und Geschäftsordnung selbst.

Artikel 11

(1) Die von der Alliierten Hohen Kommission erlassenen Rechtsvorschriften über den Abschluß der Entflechtung und Liquidation der I. G. Farbenindustrie A. G. i. L. bleiben in dem Umfang, in dem sie im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Vertrages gelten, in Kraft, bis die Liquidation der I. G. Farbenindustrie A. G. i. L. gemäß den genannten Vorschriften vollständig durchgeführt ist. In Satz 1 dieses Absatzes bezeichnete Rechtsvorschriften, die Rechtsverhältnisse regeln, welche die Beendigung der Liquidation der I. G. Farbenindustrie A. G. i. L. überdauern, bleiben bis zur vollständigen Abwicklung dieser Rechtsverhältnisse in Kraft.

(2) Die Bundesregierung wird dafür sorgen, daß die durch die Durchführungsverordnungen oder Anordnungen der Alliierten Hohen Kommission oder der ihr nachgeordneten Dienststellen

is rendered, be entitled to file any additional supporting papers.

4. The Mixed Committee shall extend the time fixed for the disposition of the securities, provided that the applicant establishes that all of such securities could not, with the exercise of reasonable efforts, be disposed of on reasonable terms and on a basis which is compatible with the German public interest and that such disposition will not be possible within the remaining time without a disruptive effect on the German capital market.

5. Any extension under paragraph 4 of this Article shall be granted for not more than one year but shall be subject to renewal upon a further application on the basis of the standards set forth in that paragraph. The Mixed Committee may attach appropriate conditions to any such extension or renewal.

6. The decision of a majority of the members shall constitute the decision of the Mixed Committee. The Committee shall render its decision before the expiration of the time fixed for the disposition of the securities.

7. The emoluments of the members of the Mixed Committee shall be paid by each of the Signatory States in respect of the member or members appointed by it. One-half of the emoluments of the seventh member shall be paid by the Federal Republic, and one-sixth by each of the Three Powers. The Mixed Committee may charge the remaining costs, in whole or in part, to the applicants.

8. The Mixed Committee shall adopt its own rules for the conduct of its business.

Article 11

1. The Allied High Commission legislation concerning the termination of the deconcentration and liquidation of the I. G. Farbenindustrie A. G. i. L. to the extent that such legislation is in force on the entry into force of the present Convention shall be maintained in force until the liquidation of the I. G. Farbenindustrie A. G. i. L. in accordance with such legislation has been completely carried out. Those provisions of the legislation referred to in the first sentence of this paragraph which concern rights or obligations (Rechtsverhältnisse) continuing to exist after the completion of the liquidation of I. G. Farbenindustrie A. G. i. L. shall be maintained in force until such rights and obligations have been completely settled.

2. The Federal Government shall ensure that the measures decreed under the legislation referred to in paragraph 1 of this Article by regulations or orders of the Allied High

de déposer tous documents supplémentaires à l'appui de sa demande.

4. — Le Comité Mixte prolongera le délai fixé pour la vente des titres pour autant que le requérant établira que tous les titres n'ont pu, en dépit d'efforts sérieux, être vendus à des conditions raisonnables et compatibles avec l'intérêt public en Allemagne, et qu'il n'est pas non plus possible de réaliser cette vente dans le délai restant sans troubler de façon durable le marché allemand des capitaux.

5. — Aucune prorogation de délai en application du paragraphe 4 du présent Article ne pourra excéder un an. Toutefois, la prolongation pourra être renouvelée sur le vu d'une nouvelle requête à l'examen de laquelle s'appliqueront les mêmes critères. Le Comité Mixte pourra attacher des conditions appropriées à l'octroi d'une prorogation de délai ou au renouvellement de la prorogation.

6. — Les décisions du Comité Mixte seront prises à la majorité de ses membres. Le Comité devra prendre sa décision avant l'expiration du délai fixé pour la vente des valeurs.

7. — Les traitements et indemnités des membres du Comité Mixte seront payés par les Etats Signataires, chacun supportant les dépenses afférentes aux traitements et indemnités du ou des membres qu'il a nommés. La République Fédérale supportera la moitié des émoluments et des indemnités du septième membre; chacune des Trois Puissances en supportera une sixième. Le Comité Mixte pourra imputer le reste des frais, en totalité ou en partie, aux requérants.

8. — Le Comité Mixte fixera ses propres règles de fonctionnement.

Article 11

1. — La législation de la Haute-Commission Alliée non-abrogée à la date d'entrée en vigueur de la présente Convention et relative à l'achèvement de la déconcentration et de la liquidation de l'I.G. Farbenindustrie A. G. i. L. sera maintenue en vigueur jusqu'à ce que la liquidation de l'I.G. Farbenindustrie A. G. i. L. soit achevée conformément à cette législation. Les dispositions de la législation précitée, relatives aux droits et obligations (Rechtsverhältnisse) qui continueront à exister après l'achèvement de la liquidation de l'I.G. Farbenindustrie A. G. i. L. resteront en vigueur jusqu'à ce que ces droits et obligations aient été définitivement satisfaits.

2. — Le Gouvernement Fédéral fera en sorte que les mesures, édictées en application de la législation mentionnée au paragraphe 1 du présent Article par voie de règlements ou d'ordres

auf Grund der in Absatz (1) dieses Artikels bezeichneten Rechtsvorschriften angeordneten Maßnahmen vollständig durchgeführt werden.

Artikel 12

(1) Nach Inkrafttreten dieses Vertrages wird der in Artikel 13 (abgeänderte Fassung) des Gesetzes Nr. 27 der Alliierten Hohen Kommission vorgesehene Prüfungsausschuß aus drei von der Bundesrepublik bestellten Mitgliedern und je einem von jeder der Drei Mächte bestellten Mitglied bestehen. In dieser Besetzung bleibt der Prüfungsausschuß die einzige zuständige Stelle, um auf Antrag eines Beteiligten Anordnungen nachzuprüfen, die auf Grund von Artikel 5 Buchstabe c des Gesetzes Nr. 27 oder auf Grund von Artikel 5 Absatz (1) des Gesetzes Nr. 35 der Alliierten Hohen Kommission erlassen worden sind. Die Unabhängigkeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Entscheidungsfreiheit dürfen nicht durch Anweisungen oder andere Maßnahmen ihrer Regierungen beeinträchtigt werden. Vor der Entscheidung hat der Prüfungsausschuß dem Antragsteller rechtliches Gehör zu gewähren.

(2) Die Bezüge der Mitglieder des Prüfungsausschusses tragen die Unterzeichnerstaaten jeweils für die von ihnen bestellten Mitglieder. Die übrigen Kosten des Prüfungsausschusses werden zur Hälfte von der Bundesrepublik und zu je einem Sechstel von jeder der Drei Mächte getragen.

Artikel 13

Um einen reibungslosen Übergang von dem Besatzungsregime zu normalen diplomatischen Beziehungen zu erleichtern und die Unterbringung der Botschaften und Konsulate des Vereinigten Königreichs, der Vereinigten Staaten und der Französischen Republik zu ermöglichen, wird den Regierungen des Vereinigten Königreichs, der Vereinigten Staaten und der Französischen Republik hiermit das Recht gewährt, vorbehaltlich einer Entschädigungszahlung in den in Betracht kommenden Fällen, das im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Vertrags von ihnen genutzte Eigentum während einer Übergangszeit weiter zu benutzen, vorausgesetzt, daß dieses Eigentum für den Gebrauch der von ihnen zu errichtenden Botschaften und Konsulate benötigt wird."

ZWEITER TEIL

Dekartellierung und Entflechtung

Der Teil wird gestrichen.

DRITTER TEIL

Innere Rückerstattung

Artikel 1 (a) (i):
Die Worte „Gesetz Nr. 59 der Militärregierung, abgeändert oder ergänzt durch die Verordnungen Nr. ... 240 und 243“ sind zu ersetzen durch die

Commission or of its subordinate bodies shall be carried through to completion.

Article 12

1. After the entry into force of the present Convention the Board of Review provided for under Article 13 (as amended) of Allied High Commission Law No. 27 shall consist of one member appointed by each of the Three Powers and three members appointed by the Federal Republic. As so constituted this Board of Review shall continue to be the sole appropriate body to review, on the petition of interested persons, any orders issued under subparagraph (c) of Article 5 of Law No. 27, or under paragraph 1 of Article 5 of Allied High Commission Law No. 35. The independence of the members of the Board of Review and their freedom of decision shall not be impaired by instructions or other actions of their Governments. Before rendering a decision the Board of Review shall grant the claimant a hearing.

2. The emoluments of the members of the Board of Review shall be paid by each of the Signatory States in respect of the member or members appointed by it. One-half of the remaining expenses of the Board of Review shall be borne by the Federal Republic, and one-sixth by each of the Three Powers.

Article 13

In order to facilitate the smooth transition from the Occupation regime to normal diplomatic relationships, and to provide for the accommodation of the Embassies and Consulates of the United States of America, the United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland and the French Republic, the Governments of the United States, the United Kingdom and the French Republic are hereby granted the right, subject to the payment of compensation in appropriate cases, to the continued use for a transitional period of the property used by them on the entry into force of the present Convention, provided such property is required for use by the Embassies and Consulates to be set up by them."

CHAPTER TWO

Decartelisation and Deconcentration

Delete whole Chapter.

CHAPTER THREE

Internal Restitution

Article 1, sub-paragraph (a) (i):
For the words "Military Government Law No. 59, as amended or supplemented by Ordinances No. ... 240 and 243" substitute the words "Military

pris par la Haute-Commission Alliée ou ses organismes subordonnés, soient entièrement exécutées.

Article 12

1. — Après l'entrée en vigueur de la présente Convention, la Commission de Révision prévue à l'Article 13 amendé de la Loi N° 27 se composera de trois membres nommés par la République Fédérale et d'un membre nommé par chacune des Trois Puissances. La Commission de Révision ainsi constituée continuera d'être le seul organisme compétent pour examiner, à la requête de toute personne intéressée, tout ordre édicté en application de l'alinéa (c) de l'Article 5 de la Loi N° 27 ou du paragraphe 1 de l'Article 5 de la Loi N° 35 de la Haute-Commission Alliée. L'indépendance des membres de la Commission de Révision et leur liberté de décision ne seront pas entravées par des instructions ou par toute autre mesure de leurs Gouvernements. La Commission de Révision devra entendre le requérant avant de prendre sa décision.

2. — Les traitements et indemnités des membres de la Commission de Révision seront payés par les Etats Signataires, chacun supportant les dépenses afférentes aux traitements et indemnités du ou des membres qu'il aura nommés. La République Fédérale supportera la moitié des frais restant, chacune des Trois Puissances en supportera un sixième.

Article 13

Afin de ménager une transition sans heurts entre le régime d'occupation et un régime fondé sur des relations diplomatiques normales, et en vue de permettre l'installation matérielle des ambassades et des consulats de la République Française, des Etats-Unis et du Royaume-Uni, le droit est accordé aux Gouvernements de la République Française, des Etats-Unis et du Royaume-Uni, sous réserve du paiement d'une redevance dans les cas appropriés, de continuer à utiliser, pendant une période transitoire, les biens dont ils ont l'usage à la date d'entrée en vigueur de la présente Convention, pour autant qu'ils en auront besoin pour les ambassades et consulats qu'ils créeront."

CHAPITRE DEUXIÈME

Décartellisation et Déconcentration

Supprimer l'ensemble du chapitre.

CHAPITRE TROISIÈME

Restitutions Internes

Article 1, alinéa (a) (i):
Remplacer les mots «Loi N° 59 du Gouvernement Militaire, amendée ou complétée par les Ordonnances Nos ... 240 et 243» par «Loi N° 59 du Gou-

Worte „Gesetz Nr. 59 der Militärregierung, abgeändert oder ergänzt durch die Verordnungen Nr. ... 240, 243, 252 und 255“.

Government Law No. 59, as amended or supplemented by Ordinances No. ... 240, 243, 252 and 255“.

vernement Militaire, amendée ou complétée par les Ordonnances Nos ... 240, 243, 252 et 255“.

Artikel 1 (a) (ii):

Die Worte „Gesetze Nr. ... 21 (in abgeänderter Fassung) und 30“ sind zu ersetzen durch die Worte „Gesetze Nr. ... 21 (in abgeänderter Fassung), 30 und 42“.

Article 1, sub-paragraph (a) (ii):

For the words "Laws No. ... 21 (as amended) and 30" substitute the words "Laws No. ... 21 (as amended), 30 and 42".

Article 1, alinéa (a) (ii):

Remplacer les mots « Lois Nos ... 21 (amendée) et 30 » par Lois Nos ... 21 (amendée), 30 et 42 ».

Artikel 1 (b) (i):

Das Wort „und“ zwischen den Worten „Hohen Kommissars“ und „Absatz (3)“ wird ersetzt durch ein Komma; nach den Worten „der Militärregierung“ werden die Worte eingefügt „und Verordnung Nr. 254 des Britischen Hohen Kommissars“.

Article 1, sub-paragraph (b) (i):

Replace the word "and" between "High Commissioner" and "paragraph 3" by a comma; add after "No. 202" the words "and Ordinance No. 254 of the United Kingdom High Commissioner".

Article 1, alinéa (b) (i):

Supprimer le mot « et » après « Haut Commissaire Britannique » et ajouter in fine « et l'Ordonnance No 254 du Haut Commissaire Britannique ».

Artikel 3 Absatz 3:

Der Absatz wird gestrichen.

Article 3, paragraph 3:

Delete.

Article 3, paragraphe 3:

Supprimer.

Artikel 3 Absatz 5*
(a), (b) und (c):

Die Unterabsätze werden gestrichen.

Article 3, paragraph 5

(a) (b) (c):

Delete.

Article 3, paragraphe 5

(a) (b) (c):

Supprimer.

Artikel 6 Absatz 1 (a):

Die Worte „Board of Review“ sind zu ersetzen durch die Worte „Oberstes Rückerstattungsgericht“.

Article 6, paragraph 1 (a):

For the words "Board of Review" substitute the words "Supreme Restitution Court".

Article 6, paragraphe 1 (a):

Remplacer les mots « la Commission de Révision (Board of Review) » par « la Cour Suprême des Restitutions ».

Anhang Artikel 5

Absatz 5 (c) (i):

Der Unterabsatz wird gestrichen.

Annex, Article 5,
paragraph 5 (c) (i):

Delete.

Annexe, Article 5,
paragraphe 5 (c) (i):

Supprimer.

Anhang Artikel 9
Absatz 1 (b):

Die Worte „durch Durchführungsverordnung Nr. 6 zum Gesetz Nr. 59 der britischen Militärregierung errichteten Board of Review“ sind zu ersetzen durch die Worte „durch Verordnung Nr. 255 des Hohen Kommissars des Vereinigten Königreichs errichteten Obersten Rückerstattungsgerichts“.

Annex, Article 9,
paragraph 1 (b):

For the words "Board of Review established by Regulation No. 6 under British Military Government Law No. 59" substitute the words "Supreme Restitution Court for the British Zone established by Ordinance No. 255 of the United Kingdom High Commissioner".

Annexe, Article 9,
paragraphe 1 (b):

Remplacer les mots « la Commission de Révision (Board of Review) instituée par le Règlement No 6 pris en application de la Loi No 59 du Gouvernement Militaire Britannique » par « la Cour Suprême des Restitutions pour la Zone Britannique, instituée par l'Ordonnance No 255 du Haut Commissaire du Royaume-Uni ».

Anhang Artikel 9
Absatz 2:

Die Worte „Board of Review“ sind zu ersetzen durch die Worte „Obersten Rückerstattungsgerichts für die britische Zone“.

Annex, Article 9,
paragraph 2:

For the words "Board of Review" substitute the words "Supreme Restitution Court for the British Zone".

Annexe, Article 9,
paragraphe 2:

Remplacer les mots « Commission de Révision » par « Cour Suprême des Restitutions pour la Zone Britannique ».

VIERTER TEIL

Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung

Absatz 4:

Der Absatz wird gestrichen.

CHAPTER FOUR

Compensation for Victims of Nazi Persecution

Paragraph 4:

Delete.

CHAPITRE QUATRIÈME

Indemnisation des Victimes de la Persécution nazie

Paragraphe 4:

Supprimer.

FUNFTER TEIL

Äußere Restititionen

Artikel 2 Absatz 2:

Die Worte „8. Mai 1955“ sind zu ersetzen durch die Worte „8. Mai 1956“. Die Worte „8. Mai 1956“ sind zu ersetzen durch die Worte „8. Mai 1957“.

CHAPTER FIVE

External Restitution

Article 2, paragraph 2:

Substitute for the words "8 May 1955" the words "8 May 1956". Substitute for the words "8 May 1956" the words "8 May 1957".

CHAPITRE CINQUIÈME

Restitutions Externes

Article 2, paragraphe 2:

Remplacer les mots « 8 mai 1955 » par « 8 mai 1956 ». Remplacer les mots « 8 mai 1956 » par « 8 mai 1957 ».

Artikel 3 Absatz 1:
Die Worte „8. Mai 1955“ sind zu ersetzen durch die Worte „8. Mai 1956“.

Artikel 3 Absatz 2:
Die Worte „8. Mai 1955“ sind zu ersetzen durch die Worte „8. Mai 1956“.

SECHSTER TEIL

Reparationen

Artikel 2 erster Satz:
Nach den Worten „Gesetz Nr. 63 der Alliierten Hohen Kommission“ ist einzufügen: „(abgeändert durch Entscheidung Nr. 24 der Alliierten Hohen Kommission)“.

SIEBENTER TEIL

Verschleppte Personen und Flüchtlinge

Artikel 1 (a) (b) (c):
Die Unterabsätze werden gestrichen.

Artikel 3:
Der Artikel wird gestrichen.

Artikel 5:
Der Artikel wird gestrichen.

ACHTER TEIL

Ansprüche gegen Deutschland

Der Teil mit Anlage wird gestrichen.

NEUNTER TEIL

Gewisse Ansprüche gegen fremde Nationen und Staatsangehörige

Artikel 3 Absatz 3:
Nach den Worten „Gesetz Nr. 47 der Alliierten Hohen Kommission“ ist einzufügen: „(abgeändert durch Gesetz Nr. 79 der Alliierten Hohen Kommission)“.

ZEHNTER TEIL

Ausländische Interessen in Deutschland

Artikel 2 zweiter Satz:
Der bisherige Wortlaut wird wie folgt ersetzt:

„Diese Rechtsvorschriften sollen von der Bundesrepublik im Einvernehmen mit den anderen Unterzeichnerstaaten auf der Grundlage der Bestimmungen des Londoner Abkommens über deutsche Auslandsschulden vom 27. Februar 1953 einer Nachprüfung unterworfen werden, soweit diese Rechtsvorschriften Ansprüche betreffen, auf die sich das Abkommen bezieht.“

Article 3, paragraph 1:
Substitute for the words "8 May 1955" the words "8 May 1956".

Article 3, paragraph 2:
Substitute for the words "8 May 1955" the words "8 May 1956".

CHAPTER SIX

Reparation

Article 2, first sentence:
Insert after the words "Law No. 63" the words "as amended by Decision No. 24 of the Allied High Commission".

CHAPTER SEVEN

Displaced Persons and Refugees

Article 1, sub-paragraphs (a) (b) (c):
Delete.

Article 3:
Delete.

Article 5:
Delete.

CHAPTER EIGHT

Claims against Germany

Delete whole Chapter with Annex.

CHAPTER NINE

Foreign Nations or Nationals Claims against

Article 3, paragraph 3:
Insert after the words "Law No. 47" the words "as amended by Allied High Commission Law No. 79"

CHAPTER TEN

Foreign Interests in Germany

Article 2, second sentence:
Substitute:

"This legislation shall be reviewed by the Federal Republic in agreement with the other Signatory States on the basis of the provisions of the Agreement on German External Debts, concluded in London on 27 February 1953, in so far as this legislation involves claims dealt with in that Agreement."

Article 3, paragraphe 1:
Remplacer les mots « 8 mai 1955 » par « 8 mai 1956 ».

Article 3, paragraphe 2:
Remplacer les mots « 8 mai 1955 » par « 8 mai 1956 ».

CHAPITRE SIXIÈME

Réparations

Article 2, 1ère phrase:
Insérer après les mots « Loi N° 63 » les mots « modifiée par la Décision N° 24 de la Haute Commission Alliée ».

CHAPITRE SEPTIÈME

Personnes Déplacées et Réfugiés

Article 1, alinéas (a) (b) (c):
Supprimer.

Article 3:
Supprimer.

Article 5:
Supprimer.

CHAPITRE HUITIÈME

Réclamations à l'encontre de l'Allemagne

Supprimer l'ensemble du chapitre et son annexe.

CHAPITRE NEUVIÈME

Réclamations à l'encontre des Nations Etrangères ou des Ressortissants Etrangers

Article 3, paragraphe 3:
Insérer après les mots « Loi N° 47 » les mots « modifiée par la Loi N° 79 de la Haute Commission Alliée ».

CHAPITRE DIXIÈME

Intérêts Etrangers en Allemagne

Article 2, 2ème phrase:
Remplacer par le texte suivant:

« Cette législation sera sujette à révision par la République Fédérale en accord avec les autres Etats Signataires sur la base des dispositions de l'Accord sur les Dettes Extérieures Allemandes conclu à Londres le 27 février 1953 dans la mesure où cette législation se rapporte à des créances traitées dans cet Accord. »

Artikel 6 Absatz 2:

Die Worte „die geplante Lastenausgleichsgesetzgebung“ sind zu ersetzen durch die Worte „das Gesetz über den Lastenausgleich vom 14. August 1952 (Bundesgesetzblatt Teil I Seite 446)“.

Artikel 6 Absatz 2.

letzter Halbsatz vor (a):

Das Wort „geplanten“ wird gestrichen.

Artikel 6 Absatz 2 (c)

letzter Halbsatz:

Das Wort „geplanten“ wird gestrichen.

Artikel 6 Absatz 7:

Änderung erscheint nur in der englischen Fassung.

Artikel 7 (a) (i):

Der Unterabsatz wird gestrichen.

Artikel 7 (a) (ii):

Die Worte „Gesetz Nr. 55 der Alliierten Hohen Kommission über die zweite Änderung der Gesetzgebung über die Währungsreform;“ werden gestrichen.

**Artikel 7 (a) (iii),
(b) und (c) (i) und (ii):**

Die Unterabsätze werden gestrichen.

Artikel 9 Absatz 1:

Die Worte „und auch in Verbindung mit der Aufrechterhaltung des Gesetzes Nr. 55 der Alliierten Hohen Kommission“ werden gestrichen.

Artikel 12 Absatz 1:

Nach Unterabsatz (f) ist einzufügen:
„Beschwerden auf Grund des Artikels 2 letzter Satz und des Artikels 7 Absatz 3 des Gesetzes Nr. 8 der Alliierten Hohen Kommission, die bei Inkrafttreten dieses Vertrages bei dem auf Grund der Durchführungsverordnung Nr. 1 zum Gesetz Nr. 8 (in abgeänderter Fassung) errichteten Beschwerdeausschuß für Patentsachen anhängig sind, gehen hiermit an die Schiedskommission über und werden von ihr in derselben Weise weiterbehandelt, wie Berufungen auf Grund dieses Artikels.“

Article 6, paragraph 2:

Substitute for the words "the proposed Final Equalisation of Burdens (Lastenausgleich) Law" the words "the Law on Equalisation of Burdens of 14 August 1952 (Bundesgesetzblatt Teil I Seite 446)".

Article 6, paragraph 2

(last phrase before sub-paragraph (a)):

Delete the word "proposed".

Article 6, paragraph 2 (c)

(last phrase):

Delete the word "proposed".

Article 6, paragraph 7:

Delete the word "Final" (English text only).

Article 7, sub-paragraph (a) (i):

Delete:

Article 7, sub-paragraph (a) (ii):

Delete the words "No. 55 (Second Amendment of Legislation concerning Monetary Reform)".

**Article 7, sub-paragraphs (a) (iii),
(b) and (c) (i) and (ii):**

Delete.

Article 9, paragraph 1:

Delete the words "and also in connection ... Law No. 55".

Article 12, paragraph 1:

Insert after sub-paragraph (f):
"Appeals under the last sentence of Article 2 and paragraph 3 of Article 7 of Allied High Commission Law No. 8, pending on the entry into force of the present Convention before the Patent Appeal Board established by Regulation No. 1 under Law No. 8 (amended), are hereby transferred to the Arbitral Commission and shall be dealt with by it in the same manner as appeals under this Article."

Article 6, paragraphe 2:

Remplacer les mots « la Loi définitive envisagée sur la péréquation des charges (Lastenausgleich) » par « la Loi sur la péréquation des charges en date du 14 août 1952 (Bundesgesetzblatt Teil I Seite 446) ».

Article 6, paragraphe 2

(dernière phrase avant l'alinéa (a)):

Remplacer les mots « en vertu du projet de péréquation des charges » par « en vertu de la péréquation des charges ».

Article 6, paragraphe 2 (c)

(dernière phrase):

(textes anglais et allemand seulement).

Article 6, paragraphe 7:

(texte anglais seulement).

Article 7, alinéa (a) (i):

Supprimer.

Article 7, alinéa (a) (ii):

Supprimer les mots « N° 55 (portant 2ème amendement à la législation sur la réforme monétaire), ».

Article 7, alinéas (a) (iii)

(b) et (c) (i) (ii):

Supprimer.

Article 9, paragraphe 1:

Supprimer les mots « et également en liaison ... Haute Commission Alliée ».

Article 12, paragraphe 1:

Insérer après l'alinéa (f):

« Les demandes d'appel en vertu de la dernière phrase de l'Article 2 et du paragraphe 3 de l'Article 7 de la Loi N° 8 de la Haute Commission Alliée, en instance à la date d'entrée en vigueur de la présente Convention devant la Commission d'Appel en matière de Brevets, instituée par le Règlement N° 1 pris en application de la Loi N° 8 (amendée), sont transférées à la Commission Arbitrale et seront examinées par elle de la même manière que les demandes d'appel présentées en vertu du présent Article. »

ELFTER TEIL

**Erleichterungen für die Botschaften
und Konsulate der Drei Mächte
in der Bundesrepublik**

Der Teil wird gestrichen.

ZWOLFTER TEIL

Zivile Luftfahrt

Artikel 1:

Die Worte „Artikel 2 bis 7“ sind zu ersetzen durch „Artikel 2 bis 6“.

Artikel 7:

Der Artikel wird gestrichen.

CHAPTER ELEVEN

**Facilities for the Embassies and
Consulates of the Three Powers
in the Federal Republic**

Delete whole Chapter.

CHAPTER TWELVE

Civil Aviation

Article 1:

Substitute for the words "Articles 2 to 7" the words "Articles 2 to 6".

Article 7:

Delete.

CHAPITRE ONZIÈME

**Facilités dont disposeront les
Ambassades et les Consuls des Trois
Puissances sur le Territoire de la
République Fédérale d'Allemagne**

Supprimer l'ensemble du chapitre.

CHAPITRE DOUZIÈME

Aviation Civile

Article 1:

Remplacer les mots « Articles 2 à 7 inclus » par « Articles 2 à 6 inclus ».

Article 7:

Supprimer.

LISTE V

**Änderungen zu dem Abkommen
über die steuerliche Behandlung
der Streitkräfte
und ihrer Mitglieder**

Einleitungsformel:

Der bisherige Wortlaut wird wie folgt ersetzt:

„Die Bundesrepublik Deutschland, die Vereinigten Staaten von Amerika, das Vereinigte Königreich von Großbritannien und Nordirland und die Französische Republik sind wie folgt übereingekommen:“

Artikel 5:

Nach dem Wort „Verhandlungen“ ist einzufügen „oder auf eine andere zwischen allen Unterzeichnerstaaten vereinbarte Weise“.

Artikel 6 Absätze 1, 2 und 3:

Die Absätze werden gestrichen.

SCHEDULE V

**Amendments to the Agreement
on the Tax Treatment of the
Forces and their Members**

Introductory words:

Substitute:

“The United States of America, the United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland, the French Republic and the Federal Republic of Germany agree as follows:”

Article 5:

After the word “negotiations” insert the words “or by other means agreed between all the Signatory States”.

Article 6, paragraph 1, 2, 3:

Delete.

ANNEXE V

**Amendements à l'Accord relatif
au Régime fiscal applicable aux
Forces et aux Membres
des Forces**

Formule d'introduction:

Remplacer le texte actuel par le texte suivant:

« La République Française, les Etats-Unis d'Amérique, le Royaume-Uni de Grande-Bretagne et d'Irlande du Nord et la République Fédérale d'Allemagne conviennent des dispositions suivantes: »

Article 5:

Après le mot « négociations » ajouter « ou par tous autres moyens agréés par l'ensemble des Etats Signataires ».

Article 6, paragraphes 1, 2 et 3:

Supprimer.

Gleichlautende Schreiben des Bundeskanzlers vom 23. Oktober 1954 an jeden der drei Außenminister betreffend Bestätigung von Briefen, die im Jahre 1952 ausgetauscht worden sind.

Paris, 23. Oktober 1954

Seiner Exzellenz
dem Herrn Minister des Auswärtigen
der Vereinigten Staaten von Amerika

Herr Minister,

Im Verlauf der Verhandlungen betreffend das Protokoll über die Beendigung des Besatzungsregimes in der Bundesrepublik Deutschland, das heute unterzeichnet wurde, wurden die verschiedenen Schreiben berücksichtigt, die im Mai 1952 im Zusammenhang mit der Unterzeichnung des Vertrages über die Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Drei Mächten und der Zusatzverträge ausgetauscht worden sind. Der Wortlaut dieser Schreiben ist im Bundesgesetzblatt 1954, Teil II, Nr. 3, Seite 242 — 320 abgedruckt.

Im Namen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland beehre ich mich, Ihnen mitzuteilen, daß die Bundesrepublik ihrerseits die in diesen Schreiben gegebenen Zusicherungen und übernommenen Verpflichtungen bestätigt, mit der Ausnahme, daß sie die Schreiben Nr. 3, 5, 13, 14, 15 und 19 als nicht mehr anwendbar betrachtet und daß die in der diesem Briefe beigefügten Liste bezeichneten Schreiben als den Bestimmungen jener Liste gemäß abgeändert gelten. Ich wäre Ihnen für eine Mitteilung darüber dankbar, ob die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika ihrerseits die von ihr in diesen Schreiben gegebenen Zusicherungen und übernommenen Verpflichtungen bestätigt.

Liste der Änderungen

Schreiben	Bundesgesetzblatt 1954 Teil II Nr. 3	
Nr. 1 Absatz 3	Seite 242	Änderungen

Zu ersetzen durch:

„Sie haben deshalb beschlossen, ihr Recht in Bezug auf Berlin in einer Weise auszuüben, welche der Bundesrepublik die Erfüllung ihrer in Abschrift angeschlossenen Erklärung betreffend Hilfeleistungen für Berlin erleichtert und den Bundesbehörden gestattet, die Vertretung Berlins und der Berliner Bevölkerung nach außen sicherzustellen.“

Hinzuzufügen ist:

„Erklärung der Bundesrepublik betreffend Hilfeleistungen für Berlin

Im Hinblick auf die besondere Rolle, die Berlin für die Selbstbehauptung der freien Welt gespielt hat und ferner zu spielen berufen ist,

im Bewußtsein der Verbundenheit der Bundesrepublik mit Berlin als der vorgesehenen Hauptstadt eines freien wiedervereinigten Deutschlands, in dem Willen, diese Verbundenheit im Rahmen des Status Berlins zu festigen.

in dem Willen, ihre Hilfeleistungen für den politischen, kulturellen, wirtschaftlichen und finanziellen Wiederaufbau Berlins fortzusetzen, und in dem Bestreben, die Stellung Berlins auf allen Gebieten zu festigen und zu stärken und insbesondere, soweit möglich, eine Verbesserung in der wirtschaftlichen und finanziellen Lage Berlins, einschließlich seiner Produktionskapazität und seines Beschäftigungsstandes, herbeizuführen, erklärt die Bundesrepublik

- (a) daß sie das ihrerseits Erforderliche tun wird, um durch geeignete Unterstützungsmaßnahmen die Aufrechterhaltung eines ausgeglichenen Haushalts in Berlin zu gewährleisten;
- (b) daß sie die geeigneten Maßnahmen für eine angemessene und gerechte Behandlung Berlins bei der Kontrolle und Zuteilung von knappen Rohstoffen und Bedarfsgegenständen treffen wird;
- (c) daß sie geeignete Maßnahmen treffen wird, um die der Bundesrepublik aus auswärtigen Quellen zur Verfügung stehenden Mittel auch Berlin für seinen notwendigen weiteren wirtschaftlichen Aufbau zugute kommen zu lassen;
- (d) daß sie alle geeigneten Maßnahmen treffen wird, die zur Förderung der Erteilung von öffentlichen und privaten Aufträgen an die Berliner Wirtschaft beitragen;

- (e) daß sie die Entwicklung des Berliner Außenhandels fördern und Berlin in allen handelspolitischen Fragen so günstig behandeln wird, wie es die Umstände gestatten, und daß sie Berlin im Rahmen des Möglichen und in Anbetracht der Einbeziehung Berlins in die Devisenbewirtschaftung der Bundesrepublik mit den erforderlichen Devisen ausstatten wird;
- (f) daß sie die ihrerseits erforderlichen Maßnahmen ergreifen wird, um zu gewährleisten, daß Berlin im Währungsgebiet der Deutschen Mark (West) bleibt, und daß eine angemessene Geldversorgung in der Stadt aufrechterhalten wird;
- (g) daß sie an der Aufrechterhaltung einer ausreichenden Bevorratung Berlins für Notfälle mithelfen wird;
- (h) daß sie sich nach besten Kräften bemühen wird, die Handelsverbindungen sowie die Verkehrsverbindungen und -einrichtungen zwischen Berlin und dem Gebiet der Bundesrepublik aufrechtzuerhalten und zu verbessern und an dem Schutz oder der Wiederherstellung dieser Verbindungen und Einrichtungen nach Maßgabe der ihr zur Verfügung stehenden Mittel mitzuwirken;
- (i) daß sie bemüht bleibt wird, die durch die Aufnahme von Flüchtlingen entstehende überdurchschnittliche Belastung Berlins wie bisher auszugleichen;
- (j) daß sie die Vertretung Berlins und der Berliner Bevölkerung nach außen sicherstellen und die Einbeziehung Berlins in die von der Bundesrepublik abgeschlossenen internationalen Abkommen erleichtern wird, soweit dies nicht nach der Natur der betreffenden Abkommen ausgeschlossen ist.

gez. Adenauer"

Nr. 2 Absatz 1 Seite 244

Die Worte „Absatz 1 (c) des Artikels“ sind zu ersetzen durch das Wort „Artikel“.

Nr. 9 zweiter Satz Seite 252

Die Worte „Gesetz Nr. 23“ sind zu streichen.

Nr. 11 erster Satz Seite 308

Nach der Jahreszahl „1947“ sind die Worte „oder die an dessen Stelle tretenden Bestimmungen“ einzufügen.

Ich benutze diesen Anlaß, um Sie, Herr Minister, meiner ausgezeichnetsten Hochachtung zu versichern.

Adenauer

Gleichlautende Schreiben sind an die Außenminister des Vereinigten Königreiches und der Französischen Republik gerichtet worden.

Schreiben der Außenminister vom 23. Oktober 1954 betreffend die Bestätigung der Schreiben des Bundeskanzlers

(Übersetzung)

Paris, 23 October 1954

Paris, le 23 octobre 1954

Paris, den 23. Oktober 1954

His Excellency,
The Chancellor of the
Federal Republic of Germany

Mr. Chancellor,

I have the honor to acknowledge receipt of your letter of today's date in which you, in the name of the Government of the Federal Republic of Germany, confirm the assurances given and the obligations undertaken by the Federal Republic in the various letters referred to in your letter.

On behalf of the Government of the United States of America I confirm the assurances given and the obligations undertaken by that Government in the letters which you mention, sub-

Son Excellence
Monsieur le Chancelier
de la République Fédérale d'Allemagne

Monsieur le Chancelier Fédéral,

J'ai l'honneur d'accuser réception de la lettre en date de ce jour, par laquelle vous confirmez, au nom du Gouvernement de la République Fédérale d'Allemagne, les assurances données et les engagements pris par la République Fédérale d'Allemagne dans les diverses lettres auxquelles votre lettre se réfère.

Au nom du Gouvernement de la République Française, je confirme les assurances données et les engagements pris par ce Gouvernement dans les lettres que vous mentionnez, compte

Seiner Exzellenz
dem Herrn Bundeskanzler
der Bundesrepublik Deutschland

Herr Bundeskanzler,

Ich beehre mich, den Empfang ihres heutigen Schreibens zu bestätigen, mit der Sie im Namen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland die in den verschiedenen Schreiben, auf die in Ihrem Schreiben Bezug genommen ist, gegebenen Zusicherungen und übernommenen Verpflichtungen bestätigen.

Im Namen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika bestätige ich die in den von Ihnen erwähnten Schreiben von meiner Regierung gegebenen Zusicherungen und über-

ject to the amendments listed in the Schedule to your letter and with the understanding that letters Nos. 3, 5, 13, 14, 15 and 19 are no longer applicable.

I am also glad to confirm the declaration made on May 25 1952 concerning reparations which appears at page 316 of the issue of the Federal Government's Official Gazette mentioned in your letter.

Accept, Mr. Chancellor, the renewed assurances of my highest consideration.

John Foster Dulles
Secretary of State
United States of America

Enclosure: Schedule of Amendments

Schedule of Amendments

Bundesgesetzblatt 1954
Teil II Nr. 3.

Letter No. Amendments
1, paragraph 3 Page 242

Substitute:

"For this reason they have decided to exercise their right relating to Berlin in such a way as to facilitate the carrying out by the Federal Republic of its Declaration on aid to Berlin, of which a copy is annexed, and to permit the Federal authorities to ensure representation of Berlin and of the Berlin population outside Berlin."

Annex the following: —

Declaration
of the Federal Republic
on Aid to Berlin

In view of the special role which Berlin has played and is destined to play in the future for the self preservation of the free world,

aware of the ties connecting the Federal Republic with Berlin as the prospective capital of a free, reunified, Germany,

resolved to consolidate these ties within the framework of the status of Berlin,

resolved to continue its aid to the political, cultural, economic and financial reconstruction of Berlin, and

tenu des amendements énumérés dans la liste annexée à votre lettre et étant entendu que les lettres publiées sous les Nos 3, 5, 13, 14, 15 et 19 au Journal Officiel de la République Fédérale 1954, Partie II, Numéro 3 et reproduites sous les Nos 3, 17, 11, 13, 12 et 7 dans le projet de Loi N° 5404 (Annexes), soumis à l'Assemblée Nationale Française ou cours de la Session de 1953, ne sont plus applicables.

Je confirme également la Déclaration du 25 mai 1952, concernant les Réparations, qui figure à la page 316 du numéro du Journal Officiel de la République Fédérale mentionné dans votre lettre et reproduite à la page 181 du projet de Loi rappelé dans le précédent alinéa.

Veillez agréer, Monsieur le Chancelier Fédéral, les assurances de ma très haute considération.

Pierre Mendès-France
Président du Conseil
Ministre des Affaires Etrangères
de la République Française

Ci-joint: Liste des Amendements

Liste des amendements

Bundesgesetzblatt 1954
Teil II, N° 3

Lettre amendements
N° 1, par. 3 page 242

Remplacer par le texte suivant:

« C'est pourquoi elles sont décidées à exercer leur droit concernant Berlin de manière à faciliter l'exécution, par la République Fédérale, de sa Déclaration sur l'Aide à Berlin, dont une copie est annexée, et à permettre aux autorités fédérales d'assurer la représentation de Berlin et de la population berlinoise à l'extérieur. »

Annexe

« Déclaration
de la République Fédérale
sur l'Aide à Berlin

En considération du rôle spécial que Berlin a joué en faveur du monde libre et est appelé à jouer dans l'avenir,

Consciente des liens étroits de la République Fédérale avec Berlin, en tant que capitale future d'une Allemagne réunifiée dans la liberté,

Résolue à consolider ces liens dans le cadre du statut de Berlin,

Résolue à continuer d'apporter son concours à la reconstruction politique, culturelle, économique et financière de Berlin,

nommenen Verpflichtungen, vorbehaltlich der in der Liste zu Ihren Briefen aufgeführten Änderungen und mit der Maßgabe, daß die Briefe Nr. 3, 5, 13, 14, 15 und 19 nicht mehr anwendbar sind.

Ich bestätige ferner die Erklärung über Reparationen vom 25. Mai 1952, die auf Seite 316 der in Ihrem Schreiben erwähnten Nummer des Bundesgesetzblattes wiedergegeben ist.

Genehmigen Sie, Herr Bundeskanzler, den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

John Foster Dulles
Außenminister der
Vereinigten Staaten von Amerika

Anlage: Liste der Änderungen

Liste der Änderungen

Bundesgesetzblatt 1954
Teil II Nr. 3

Schreiben Änderungen
Nr. 1 Absatz 3 Seite 242

Zu ersetzen durch:

„Sie haben deshalb beschlossen, ihr Recht in Bezug auf Berlin in einer Weise auszuüben, welche der Bundesrepublik die Erfüllung ihrer in Abschrift angeschlossenen Erklärung betreffend Hilfeleistungen für Berlin erleichtert und den Bundesbehörden gestattet, die Vertretung Berlins und der Berliner Bevölkerung nach außen sicherzustellen.“

Hinzuzufügen ist:

Erklärung der Bundesrepublik
betreffend Hilfeleistungen
für Berlin

Im Hinblick auf die besondere Rolle, die Berlin für die Selbstbehauptung der freien Welt gespielt hat und ferner zu spielen berufen ist,

im Bewußtsein der Verbundenheit der Bundesrepublik mit Berlin als der vorgesehenen Hauptstadt eines freien wiedervereinigten Deutschlands,

in dem Willen, diese Verbundenheit im Rahmen des Status Berlins zu festigen,

in dem Willen, ihre Hilfeleistungen für den politischen, kulturellen, wirtschaftlichen und finanziellen Wiederaufbau Berlins fortzusetzen, und

motivated by the desire to strengthen and to reinforce the position of Berlin in all fields, and in particular to bring about in so far as possible an improvement in the economic and financial situation in Berlin including its productive capacity and level of employment,

the Federal Republic undertakes

- (a) to take all necessary measures on its part in order to ensure the maintenance of a balanced budget in Berlin through appropriate assistance;
- (b) to take adequate measures for the equitable treatment of Berlin in the control and allocation of materials in short supply;
- (c) to take adequate measures to ensure that Berlin also benefits from resources at the disposal of the Federal Republic received from outside sources, for the necessary further economic reconstruction of Berlin;
- (d) to take all appropriate measures designed to promote the placing of public and private orders in the Berlin economy;
- (e) to promote the development of Berlin's external trade, to accord Berlin such favored treatment in all matters of trade policy as circumstances warrant and to provide Berlin within the limit of possibility and in consideration of the participation of Berlin in the foreign currency control by the Federal Republic, with the necessary foreign currency;
- (f) to take all necessary measures on its part to ensure that the city remains in the currency area of the Deutsche Mark West, and that an adequate money supply is maintained in the city;
- (g) to assist in the maintaining in Berlin of adequate stockpiles of supplies for emergencies;
- (h) to use its best efforts for the maintenance and improvement of trade and of communications and transportation facilities between Berlin and the Federal territory, and to cooperate in accordance with the means at its disposal in their protection or their re-establishment;

Et soucieuse de consolider et de renforcer la position de Berlin dans tous les domaines, et notamment d'assurer, dans toute la mesure du possible, une amélioration de la situation économique et financière à Berlin, y compris la capacité de production de la ville et le marché du travail,

La République Fédérale déclare:

- (a) qu'elle fera, de son côté, le nécessaire pour garantir l'équilibre budgétaire de Berlin par des mesures de secours appropriées;
- (b) qu'elle prendra les mesures appropriées pour assurer à Berlin un traitement équitable dans le contrôle et la répartition des produits en quantité insuffisante;
- (c) qu'elle prendra les mesures appropriées pour que Berlin bénéficie des ressources, provenant de l'extérieur, dont dispose la République Fédérale, en vue de la nécessaire continuation de la reconstruction économique de Berlin;
- (d) qu'elle prendra toutes les mesures appropriées pour favoriser la passation de commandes publiques et privées à Berlin;
- (e) qu'elle encouragera le développement du commerce extérieur de Berlin, fera bénéficier Berlin de toutes mesures de faveur en toute matière de politique commerciale que les circonstances pourraient justifier et fournira à Berlin, dans la mesure du possible et compte tenu de la participation de Berlin au contrôle de devises étrangères établi par la République Fédérale, les devises étrangères nécessaires;
- (f) qu'elle prendra, de son côté, toutes les dispositions nécessaires pour faire en sorte que la ville reste dans la zone monétaire du Deutsche Mark occidental et que les disponibilités monétaires appropriées soient maintenues dans la ville;
- (g) qu'elle contribuera au maintien dans la ville d'approvisionnements suffisants pour faire face à toute éventualité;
- (h) qu'elle s'efforcera, par tous les moyens dont elle dispose, d'assurer l'entretien et l'amélioration du commerce, des communications et des moyens de transport entre Berlin et le territoire de la République Fédérale et qu'elle coopérera, selon les moyens à sa disposition, à leur protection ou à leur rétablissement;

in dem Bestreben, die Stellung Berlins auf allen Gebieten zu festigen und zu stärken und insbesondere, soweit möglich, eine Verbesserung in der wirtschaftlichen und finanziellen Lage Berlins, einschließlich seiner Produktionskapazität und seines Beschäftigungsstandes, herbeizuführen,

erklärt die Bundesrepublik

- (a) daß sie das ihrerseits Erforderliche tun wird, um durch geeignete Unterstützungsmaßnahmen die Aufrechterhaltung eines ausgeglichenen Haushalts in Berlin zu gewährleisten;
- (b) daß sie die geeigneten Maßnahmen für eine angemessene und gerechte Behandlung Berlins bei der Kontrolle und Zuteilung von knappen Rohstoffen und Bedarfsgegenständen treffen wird;
- (c) daß sie geeignete Maßnahmen treffen wird, um die der Bundesrepublik aus auswärtigen Quellen zur Verfügung stehenden Mittel auch Berlin für seinen notwendigen weiteren wirtschaftlichen Aufbau zugute kommen zu lassen;
- (d) daß sie alle geeigneten Maßnahmen treffen wird, die zur Förderung der Erteilung von öffentlichen und privaten Aufträgen an die Berliner Wirtschaft beitragen;
- (e) daß sie die Entwicklung des Berliner Außenhandels fördern und Berlin in allen handelspolitischen Fragen so günstig behandeln wird, wie es die Umstände gestatten, und daß sie Berlin im Rahmen des Möglichen und in Anbetracht der Einbeziehung Berlins in die Devisenbewirtschaftung der Bundesrepublik mit den erforderlichen Devisen ausstatten wird;
- (f) daß sie die ihrerseits erforderlichen Maßnahmen ergreifen wird, um zu gewährleisten, daß Berlin im Währungsgebiet der Deutschen Mark (West) bleibt, und daß eine angemessene Geldversorgung in der Stadt aufrechterhalten wird;
- (g) daß sie an der Aufrechterhaltung einer ausreichenden Bevorratung Berlins für Notfälle mithelfen wird;
- (h) daß sie sich nach besten Kräften bemühen wird, die Handelsverbindungen sowie die Verkehrsverbindungen und -einrichtungen zwischen Berlin und dem Gebiet der Bundesrepublik aufrechtzuerhalten und zu verbessern und an dem Schutz oder der Wiederherstellung dieser Verbindungen und Einrichtungen nach Maßgabe der ihr zur Verfügung stehenden Mittel mitzuwirken;

(i) to continue its efforts to compensate, as heretofore, the disproportionate burden placed on Berlin as a result of the admission of refugees;

(j) to ensure the representation of Berlin and of the Berlin population outside Berlin, and to facilitate the inclusion of Berlin in the international agreements concluded by the Federal Republic, provided that this is not precluded by the nature of the agreements concerned.

(i) qu'elle poursuivra ses efforts pour réduire, dans les mêmes conditions que jusqu'ici, la charge disproportionnée que l'admission des réfugiés impose à Berlin;

(j) qu'elle assurera la représentation de Berlin et de la population berlinoise à l'extérieur, et qu'elle facilitera l'inclusion de Berlin dans les accords internationaux conclus par la République Fédérale, sauf si cela est exclu par la nature des accords en question.»

(i) daß sie bemüht bleiben wird, die durch die Aufnahme von Flüchtlingen entstehende überdurchschnittliche Belastung Berlins wie bisher auszugleichen;

(j) daß sie die Vertretung Berlins und der Berliner Bevölkerung nach außen sicherstellen, und die Einbeziehung Berlins in die von der Bundesrepublik abgeschlossenen internationalen Abkommen erleichtern wird, soweit dies nicht nach der Natur der betreffenden Abkommen ausgeschlossen ist.

2, paragraph 1 Page 244

Delete the words "sub-paragraph (c) of paragraph 1 of".

N° 2, par. 1 page 244

Supprimer les mots: « paragraphe 1 (c) ».

Nr. 2 Absatz 1 Seite 244

Die Worte „Absatz 1 (c) des Artikels“ sind zu ersetzen durch das Wort „Artikel“.

9, second sentence Page 252

Delete "Law No. 23".

N° 9, 2ème phrase page 252

Supprimer « Loi N° 23 ».

Nr. 9 zweiter Satz Seite 252

Die Worte „Gesetz Nr. 23“ sind zu streichen.

11, first sentence Page 308

Insert after "1947" the words "or such provisions as may replace them".

N° 11, 1ère phrase page 308

Ajouter après « 1947 » les mots « ou des dispositions qui pourraient les remplacer ».

Nr. 11 erster Satz Seite 308

Nach der Jahreszahl „1947“ sind die Worte „oder die an dessen Stelle tretenden Bestimmungen“ einzufügen.

Ein gleichlautendes Schreiben hat der Außenminister des Vereinigten Königreiches an den Bundeskanzler gerichtet.

Begründung

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Allgemeiner Teil	36
Besonderer Teil	
I. Allgemeines	37
II. Artikel 1 des Protokolls	37
<i>Liste I</i> (Deutschlandvertrag)	37
<i>Liste II</i> (Truppenvertrag)	40
<i>Liste III</i> (Finanzvertrag)	40
<i>Liste IV</i> (Überleitungsvertrag)	42
<i>Liste V</i> (Steuerabkommen)	45
Artikel 2 des Protokolls	45
Artikel 3 des Protokolls	46
III. Briefwechsel betreffend Bestätigung von Briefen, die im Jahre 1952 ausgetauscht worden sind	46
<i>Anlage A</i>	
Schlußakte der Londoner Neun-Mächte-Konferenz vom 28. September bis 3. Oktober 1954	47
<i>Anlage B</i>	
Briefe und Briefwechsel	
zu dem Vertrag über die Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Drei Mächten	58
zu dem Vertrag zur Regelung aus Krieg und Besatzung entstandener Fragen	58
zu dem Protokoll über die Beendigung des Besatzungsregimes in der Bundesrepublik Deutschland	70

ALLGEMEINER TEIL

I.

Seit über zwei Jahren haben sich die Bemühungen der Bundesrepublik, die deutsche Souveränität wiederzuerlangen und die eigene Sicherheit sowie die Sicherheit der freien Welt durch einen deutschen Beitrag zur gemeinsamen Verteidigung Europas zu festigen, in erster Linie darauf gerichtet, die im Jahre 1952 in Bonn und Paris unterzeichneten Verträge, nämlich den Vertrag über die Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Drei Mächten (Deutschlandvertrag) und seine Zusatzverträge vom 26. Mai 1952 (Bonner Verträge) und den Vertrag über die Gründung der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft vom 27. Mai 1952 (EVG-Vertrag) — s. BGBl. 1954 II S. 57 ff. und 342 ff. — zu verwirklichen. Nachdem die Bonner Verträge und der EVG-Vertrag von der Bundesrepublik ratifiziert worden waren und die Vereinigten Staaten, Großbritannien und die Beneluxländer den von ihnen unterzeichneten Verträgen zugestimmt hatten, rückte die für beide Vertragswerke entscheidende Frage, ob auch das französische Parlament die Verträge annehmen würde, in den Mittelpunkt der internationalen Politik. Die französische Regierung glaubte, den EVG-Vertrag mit ihrer eigenen Autorität nur unterstützen zu können, wenn die supranationale Struktur der geplanten Verteidigungsgemeinschaft abgeschwächt würde. Sie unterbreitete deshalb den Unterzeichnerstaaten des EVG-Vertrages Abänderungsvorschläge, über die in der Zeit vom 18. bis 22. August 1954 in Brüssel verhandelt wurde. Die französischen Vorschläge ließen sich ohne eine neue parlamentarische Behandlung des Vertrages durch alle Unterzeichnerstaaten nicht verwirklichen. Auch waren sie nach der Auffassung aller anderen Unterzeichnerstaaten sachlich nicht durchführbar. In dem Bemühen, den französischen Wünschen entgegenzukommen, unterbreitete der belgische Außenminister, M. Spaak, einen Gegenvorschlag, der jedoch der französischen Delegation nicht annehmbar erschien. Die Konferenz mußte deshalb am 22. August 1954 ergebnislos beendet werden.

Die Ablehnung des EVG-Vertrages durch die französische Nationalversammlung am 30. August 1954 löste eine akute Krise in der ganzen freien Welt aus. Die Einheit der freien Welt, die die wirksamste Garantie für die Erhaltung ihrer Sicherheit und Freiheit darstellt, war ernsthaft bedroht. Die Gefahr, daß in Europa ein politisches und militärisches Vakuum entstehen könnte, mußte deshalb so schnell wie möglich abgewendet werden. Die weltpolitische Entwicklung ließ erkennen, daß die Notwendigkeit eines Zusammenschlusses der freien europäischen Staaten nach wie vor in unverminderter Dringlichkeit bestand. Auch durfte die Verwirklichung der Politik der Zusammenarbeit mit der westlichen Welt, die die Bundesregierung von Beginn ihrer Tätigkeit an verfolgt hatte, nicht länger hinausgezögert werden, wenn nicht das Vertrauen der Deutschen in die Solidarität der freien Nationen erschüttert werden sollte. Durch das Scheitern der Bonner Verträge und des EVG-Vertrages waren darüber hinaus besondere nachteilige Folgen für die Bundesrepublik insofern eingetreten, als die in den Bonner Verträgen und im EVG-Vertrag enthaltenen Vorteile (wie z. B. die Verpflichtung der Westmächte, in gemeinsamer Politik die Wiedervereinigung und einen in Freiheit ausgehandelten Friedensvertrag für Gesamtdeutschland herbeizuführen; automatische Beistandsverpflichtungen der Mitglieder des EVG-Vertrages und Großbritanniens, die dem Schutz auch unserer eigenen Sicherheit gedient hatten; Aufbau einer westlichen Verteidigung unter Einbeziehung eines

deutschen Beitrages) weggefallen waren. Auch aus diesem Grunde bestand deutscherseits ein erhebliches Interesse daran, sobald wie möglich zu neuen Vereinbarungen mit den beteiligten Mächten zu gelangen.

In dieser Lage erging — nach den Besuchen des britischen Außenministers, Sir Anthony Eden, und des amerikanischen Außenministers, Mr. John Foster Dulles, in Bonn — die Einladung der britischen Regierung an die sechs Unterzeichnerstaaten des EVG-Vertrages, die Vereinigten Staaten von Amerika und Kanada zu der Londoner Konferenz. Nachdem sich die Bundesregierung davon überzeugt hatte, daß die inzwischen entwickelten Pläne eine hinreichende Grundlage für fruchtbare Verhandlungen darstellten, nahm sie die Einladung an. Auf der Konferenz, die vom 28. September bis zum 3. Oktober 1954 dauerte, wurden im wesentlichen drei Gruppen von Problemen behandelt:

- (1) die künftige völkerrechtliche Stellung der Bundesrepublik,
- (2) der europäische Zusammenschluß auf der Grundlage des Brüsseler Paktes,
- (3) ein deutscher Verteidigungsbeitrag im Rahmen der Nordatlantikpakt-Organisation.

Die erste Gruppe von Problemen wurde von den beteiligten vier Mächten, nämlich der Bundesrepublik, Frankreich, Großbritannien und den Vereinigten Staaten von Amerika, behandelt, während über die beiden anderen Gruppen von allen neun Mächten verhandelt wurde. Die Beschlüsse der Konferenz wurden in der Schlußakte vom 3. Oktober 1954 niedergelegt, in der alle grundsätzlichen Fragen geregelt wurden. Die Schlußakte ist als Anlage A beigefügt.

Die Ausarbeitung der für die Beendigung des Besatzungsregimes in der Bundesrepublik und die Wiederherstellung der vollen deutschen Souveränität erforderlichen Verträge, Abmachungen und Erklärungen wurde einem Sachverständigenausschuß übertragen, der in der Zeit vom 8. bis 16. Oktober 1954 in Bonn tagte und das Ergebnis seiner Arbeiten den vier Außenministern vorlegte. Auf der Konferenz in Paris, die in der Zeit vom 20. bis 23. Oktober 1954 stattfand, wurde Übereinstimmung über alle mit der Beendigung des Besatzungsregimes in der Bundesrepublik und der Wiederherstellung der deutschen Souveränität zusammenhängenden Fragen erzielt.

II.

Das von den Außenministern der Bundesrepublik, Frankreichs, Großbritanniens und der Vereinigten Staaten von Amerika am 23. Oktober 1954 in Paris unterzeichnete Vertragswerk besteht — soweit es die künftige völkerrechtliche Stellung der Bundesrepublik betrifft — aus dem „Protokoll über die Beendigung des Besatzungsregimes in der Bundesrepublik Deutschland“ (Protokoll) nebst den Listen I—V über die vereinbarten Änderungen der Bonner Verträge und einer Reihe von Briefen und Briefwechseln.

Nach Artikel 1 des Protokolls werden der Deutschlandvertrag, der Truppenvertrag, der Finanzvertrag, der Überleitungsvertrag, das Steuerabkommen und das Berichtigungsprotokoll zu den Bonner Verträgen nach Maßgabe der fünf Listen geändert und in der neuen Fassung (zusammen mit den vereinbarten ergänzenden Dokumenten) gleichzeitig mit dem Protokoll in Kraft treten. Während der Deutschlandvertrag und der Überleitungsvertrag auf unbegrenzte Zeit abgeschlossen werden,

werden der Truppenvertrag und das Steuerabkommen sowie der Finanzvertrag nur für eine Übergangszeit bis zum Inkrafttreten neuer Vereinbarungen in Kraft bleiben.

Über den Aufenthalt fremder Streitkräfte in der Bundesrepublik ist mit Frankreich, Großbritannien und den Vereinigten Staaten von Amerika ein besonderer „Vertrag über den Aufenthalt ausländischer Streitkräfte in der Bundesrepublik Deutschland“ geschlossen worden, der auch dritten Staaten zum Beitritt offen steht und der mit dem Inkrafttreten der Abmachungen über den deutschen Verteidigungsbeitrag in Kraft tritt.

III.

Die neuen Vereinbarungen stellen einen erheblichen Fortschritt gegenüber den im Jahre 1952 getroffenen Regelungen dar. Das gesamte Vertragswerk ist einer weitgehenden Überprüfung unterzogen worden, die zu einer wesentlichen Kürzung und Umformung geführt hat. Es handelt sich dabei nicht nur um Textänderungen, wie sie im Hinblick auf abgelaufene Fristen oder gegenstandslos gewordene Bezugnahmen auf den EVG-Vertrag ohnehin erforderlich waren. Es ist vielmehr über diese textlichen Änderungen und Anpassungen hinaus eine Reihe wichtiger Verbesserungen erzielt worden. Das im Jahre 1952 zwischen den Bonner Verträgen und dem deutschen Verteidigungsbeitrag getroffene Junktim ist gelöst worden. In klarer und völlig eindeutiger Weise wird nunmehr ausgesprochen, daß die Bundesrepublik mit der Beendigung des Besatzungsregimes ein souveräner Staat mit voller Macht über seine inneren und äußeren Angelegenheiten wird. Demgemäß wird sich auch die Anwesenheit der alliierten Truppen im Verhältnis zwischen der Bundesrepublik und den Drei Mächten künftig auf vertragliche Abmachungen gründen. Lästige Souveränitätsbeschränkungen, wie z. B. die Notstandsklausel und die weitgehenden Eingriffsrechte des Schiedsgerichts in die deutsche Gesetzgebung, Rechtsprechung und Verwaltung, werden wegfallen. Einen wesentlichen Fortschritt stellt auch die Änderung der Revisionsklausel des Deutschlandvertrages dar, die die Möglichkeiten einer Überprüfung des Vertragswerkes mit dem Ziele einer Anpassung oder Abänderung — insbesondere im Hinblick auf die deutsche Wiedervereinigung — erweitert. Demgegenüber haben sich materielle Änderungen des Überleitungsvertrages nur in begrenztem Umfang erreichen lassen.

IV.

Da bis zum Inkrafttreten des Protokolls und der geänderten Bonner Verträge noch eine gewisse Zeit vergehen wird, haben die Außenminister Frankreichs, Großbritanniens und der Vereinigten Staaten von Amerika in der Londoner Schlußakte vom 3. Oktober 1954 im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler eine Grundsatzerklärung (Declaration of Intent) über die Ausübung der Besatzungsgewalt in der Übergangszeit bis zum Inkrafttreten der neuen Abmachungen abgegeben (s. Anlage A unter I). Nach dieser Erklärung werden die Hohen Kommissare in Zukunft keine Besatzungsbefugnisse mehr ohne Zustimmung der Bundesregierung ausüben, soweit diese Befugnisse nach den Vereinbarungen über die Beendigung des Besatzungsregimes und die Wiederherstellung der Souveränität der Bundesrepublik fortfallen werden. Eine Ausnahme gilt für das Gebiet der Abrüstung und Entmilitarisierung und für die Fälle, in denen die Bundesregierung aus rechtlichen Gründen z. Z. nicht in der Lage ist, die vorgesehenen Maßnahmen zu treffen oder die vorgesehenen Verpflichtungen zu übernehmen. Der Umfang der sich hieraus für die Bundesrepublik ergebenden Handlungsfreiheit bestimmt sich nach den Bonner Verträgen mit den aus den Pariser Vereinbarungen sich ergebenden Erweiterungen. Die Bundesrepublik hat also bereits jetzt in diesem Ausmaß de facto Handlungsfreiheit, die nur noch durch die bestehenbleibenden Rechte der Drei Mächte in bezug auf Berlin und Deutschland als Ganzes einschließlich der Wiedervereinigung und einer friedensvertraglichen Regelung eingeschränkt wird. Mit dem Inkrafttreten des Protokolls und der geänderten Bonner Verträge wird die Grundsatzklärung gegenstandslos werden.

BESONDERER TEIL

I.

Allgemeines

Das Protokoll ändert die Bonner Verträge nach Maßgabe der fünf ihm als Anhänge beigefügten Listen. Es sieht ferner vor, daß die Befugnisse der Drei Mächte auf dem Gebiet der Abrüstung und Entmilitarisierung diesen bis zum Inkrafttreten der Abmachungen über den deutschen Verteidigungsbeitrag weiterhin zustehen. Die Kontrolle auf diesem Gebiet soll in Zukunft durch einen gemeinsamen Vier-Mächte-Ausschuß ausgeübt werden, in den jeder Unterzeichnerstaat einen Vertreter entsendet.

II.

Artikel 1 des Protokolls

Von den Änderungslisten beziehen sich:

- Liste I auf den Vertrag über die Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Drei Mächten (Deutschlandvertrag),
- Liste II auf den Vertrag über die Rechte und Pflichten ausländischer Streitkräfte und ihrer Mitglieder in der Bundesrepublik Deutschland (Truppenvertrag),
- Liste III auf den Finanzvertrag,
- Liste IV auf den Vertrag zur Regelung aus Krieg und Besatzung entstandener Fragen (Überleitungsvertrag),
- Liste V auf das Abkommen über die steuerliche Behandlung der Streitkräfte und ihrer Mitglieder (Steuerabkommen).

Gleichzeitig mit der Unterzeichnung des Protokolls sind ergänzende Dokumente ausgetauscht worden, die sich auf die vorerwähnten Vertragstexte beziehen. Von diesen Dokumenten ist das Schreiben des Bundeskanzlers an die Außenminister der Drei Mächte vom 23. Oktober 1954, in dem eine Reihe von Briefen und Briefwechseln, die im Zusammenhang mit den Bonner Verträgen im Jahre 1952 gewechselt wurden, bestätigt werden, dem Gesetzentwurf als Anlage beigefügt. Die übrigen Briefe und Briefwechsel liegen dieser Begründung als Anlagen BI bis IX bei.

Zu den dem Protokoll als Anhänge beigefügten Listen ist folgendes zu bemerken:

Liste I

(Deutschlandvertrag)

Einleitungsformel

Die neue Einleitungsformel nennt, der internationalen Übung folgend, die vier Unterzeichnerstaaten nacheinander. Damit soll die Gleichberechtigung der Vertragspartner zum Ausdruck gebracht werden.

In gleicher Weise sind die Einleitungsformeln des Truppenvertrages, des Finanzvertrages, des Überleitungsvertrages und des Steuerabkommens geändert.

Präambel

Die Präambel entfällt, weil sie im Sinne einer die Wiedervereinigung Deutschlands angeblich hemmenden Festlegung mißverstanden worden ist und weil es ferner nicht angezeigt erscheint, die innere staatliche Ordnung der Bundesrepublik zum Gegenstand einer völkerrechtlichen Verpflichtung zu machen.

Artikel 1

Der neue Absatz (1) entspricht dem bisherigen Absatz (2). In ihm wird jedoch ausdrücklich gesagt, daß die Drei Mächte das Besatzungsregime in der Bundesrepublik beenden werden.

Der neue Absatz (2) entspricht dem bisherigen Absatz (1); jedoch wird die Wiederherstellung der deutschen Souveränität allen Zweifeln entrückt durch die Feststellung, daß die Bundesrepublik nach Beendigung des Besatzungsregimes die volle Macht eines souveränen Staates über ihre inneren und äußeren Angelegenheiten haben wird.

Mit der Streichung des bisherigen Absatzes (3) soll jeder Anschein vermieden werden, als werde es einen Botschafterrat als Nachfolger der Alliierten Hohen Kommission geben.

Artikel 2

Nach dem Vertragstext von 1952 behielten die Drei Mächte drei Rechte, die sich auf die Vereinbarungen von 1945 gründeten:

- (a) die Stationierung von Streitkräften in Deutschland und den Schutz von deren Sicherheit,
- (b) Berlin und
- (c) Deutschland als Ganzes einschließlich der Wiedervereinigung Deutschlands und einer friedensvertraglichen Regelung.

Der neue Vertragstext macht einen deutlichen Unterschied: er behält den Drei Mächten wiederum ihre Rechte und Verantwortlichkeiten in bezug auf Berlin und Deutschland als Ganzes vor. Die Aufrechterhaltung dieser Rechte und Verantwortlichkeiten lag damals und liegt heute ebenso im deutschen wie im alliierten Interesse. Der neue Text unterstreicht dieses besonders auch dadurch, daß er neben den Rechten die Verantwortlichkeiten der Drei Mächte erwähnt.

Hinsichtlich der Rechte zur Stationierung von Streitkräften enthält der neue Vertragstext des Artikels 2 dagegen nur noch einen Verweis auf Artikel 4. Dieser neuartigen redaktionellen Behandlung des Truppenstationierungsrechts in Artikel 2 entspricht auch eine wesentliche Inhaltsänderung. Sie findet ihren Ausdruck in Artikel 4 und ist im Zusammenhang mit diesem zu erläutern.

Der Absatz (2) des alten Textes von Artikel 2 ist ersatzlos gestrichen worden. Auf alliierter Seite glaubte man, im Hinblick auf die auch durch andere Bestimmungen des Vertragswerkes [z. B. Artikel 5 Absatz (1) (a), Artikel 6 Absatz (2), Artikel 7 Absatz (2)] gesicherte Zusammenarbeit zwischen der Bundesrepublik und den Drei Mächten auf diesen Absatz verzichten zu können.

Artikel 4

Artikel 4 behandelt die Frage der Truppenstationierung

- 1) in der Zeit bis zum Inkrafttreten der Abmachungen über den deutschen Verteidigungsbeitrag, d. h. bis zur Hinterlegung der Beitrittsurkunde der Bundesrepublik zum Nordatlantikpakt [Absatz (1)] und
- 2) in der Zeit danach [Absatz (2)].

In dem ersten Zeitabschnitt behalten die Drei Mächte ihre Rechte zur Stationierung von Streitkräften auf der bisherigen Grundlage. Sowohl der Rechtstitel für den Aufenthalt der Streitkräfte als auch deren Rechtsstellung entspricht in diesem Zeitabschnitt weitgehend jenem Status, der in den Vertragstexten von 1952 für längere Zeit in Aussicht genommen war.

Nach dem neuen Vertragstext ändert sich dieser Status jedoch in der Zeit nach dem Inkrafttreten der Abmachungen über den deutschen Verteidigungsbeitrag:

Im Verhältnis zwischen der Bundesrepublik und den Drei Mächten gründet sich die Anwesenheit fremder Streitkräfte in der Bundesrepublik von diesem Augenblick an auf vertragliche Abmachungen, nämlich auf den „Vertrag über den Aufenthalt ausländischer Streitkräfte in der Bundesrepublik Deutschland“. Die Rechtsstellung der ausländischen Streitkräfte bestimmt sich in diesem Zeitabschnitt nach den Bestimmungen eines neuen, noch auszuhandelnden Truppenvertrages, und zwar von dem Augenblick an, in dem dieser neue Truppenvertrag ausgehandelt und in Kraft gesetzt ist.

Die vertragliche Fundierung des Rechts zur Stationierung von Streitkräften trägt der in Artikel 1 Absatz (2) definierten Rechtsstellung der Bundesrepublik als eines souveränen Staates Rechnung. Durch diese vertragliche Fundierung sollen jedoch die 1945 für ganz Deutschland begründeten außervertraglichen Stationierungsrechte insoweit nicht berührt werden, als ihr Bestehen für die Ausübung der alliierten Rechte in bezug auf Berlin und Deutschland als Ganzes unentbehrlich ist. Auch auf deutscher Seite besteht nach wie vor ein vitales Interesse daran, daß diese Rechte der Westalliierten im Verhältnis zur Sowjetunion nicht gefährdet werden.

Artikel 5

Der neue Artikel 5 unterscheidet sich grundlegend von dem Artikel 5 des Textes von 1952 und regelt zum Teil ganz andere Gegenstände. Er enthält in seinen beiden Absätzen Vorschriften, die nicht für die Dauer, sondern nur für eine Übergangszeit gelten sollen. Die bisherigen umfassenden alliierten Befugnisse des alten Artikels 5 zur Verhängung eines förmlichen Notstandes entfallen.

Absatz (1) wiederholt für die Anfangszeit bis zum Inkrafttreten der Abmachungen über den deutschen Verteidigungsbeitrag die gleichen Vorschriften, die im Vertragstext von 1952 in den Absätzen (2) und (3) des Artikels 4 enthalten waren. Hinzugefügt sind die Worte „im Rahmen ihres Grundgesetzes“ in Artikel 5 Absatz (1) Unterabsatz (a), die lediglich deutlicher zum Ausdruck bringen sollen, was schon der alte Text gemeint hatte und nur meinen konnte: daß nämlich die deutschen Behörden in ihrer Zusammenarbeit mit den Streitkräften an die verfassungsrechtlichen Schranken ihrer Befugnisse gebunden bleiben.

Für die Zeit nach dem Inkrafttreten der Abmachungen über den deutschen Verteidigungsbeitrag und des neuen Truppenvertrages werden diese Bestimmungen ersetzt durch Bestimmungen des Vertrages über den Aufenthalt ausländischer Streitkräfte in der Bundesrepublik Deutschland und durch Bestimmungen des neuen Truppenvertrages.

Absatz (2) trifft eine Übergangsregelung, die verhüten soll, daß die Sicherheit der ausländischen Streitkräfte in der Bundesrepublik vorübergehend ungeschützt bleibt. Dieser Fall würde nach alliierter Auffassung eintreten, wenn die Befugnisse zum Schutz der Sicherheit der Streitkräfte in vollem Umfange aufgegeben würden, bevor die deutschen Behörden über ausreichende gesetzliche Vollmachten verfügen, um diese Aufgabe wirksam übernehmen zu können. Der Verzicht auf die noch vorübergehend vorbehaltenen beschränkten Befugnisse des neuen Absatzes (2) zum Schutze der Sicherheit der Streitkräfte ist daher gebunden an die Bedingung, daß die Bundesrepublik ihrerseits die gesetzlichen Voraussetzungen für die Übernahme der Schutzaufgaben durch deutsche Behörden schafft. In dem Augenblick, in dem der deutsche Gesetzgeber diese Regelungen trifft, erlöschen die Rechte der Drei Mächte. Erwartet werden nur solche Regelungen, wie sie auch andere NATO-Staaten in strategisch exponierter Lage treffen.

Bei dem in dem bisherigen Absatz (7) des Artikels 5 behandelten Notwehrrecht eines Militärbefehlshabers, im Falle einer unmittelbaren Gefahr die angemessenen Schutzmaßnahmen (einschließlich Gebrauchs von Waffengewalt) unmittelbar zu ergreifen, die erforderlich sind, um die Gefahr zu beseitigen, handelt es sich um ein bereits nach Völkerrecht und auch nach deutschem Recht jedem Militärbefehlshaber zustehendes Recht. Einer besonderen vertraglichen Festlegung dieses Rechts bedarf es nicht. Der alte Absatz (7) des Artikels 5 ist daher gestrichen worden. In dem der Begründung als Anlage B unter I beigefügten Schreiben des Bundeskanzlers vom 23. Oktober 1954 an jeden der drei Außenminister ist festgestellt worden, daß das genannte Notwehrrecht durch die Streichung des Absatzes (7) nicht berührt wird.

Artikel 6

Die Streichung des zweiten Satzes von Absatz (2) ist erfolgt, weil die Beziehungen zwischen Berlin und der Bundesrepublik nicht Gegenstand eines völkerrechtlichen

Vertrages sein sollen. Die dem Deutschlandvertrag bisher als Anhang A beigefügte „Erklärung der Bundesrepublik betreffend Hilfeleistungen für Berlin“ (BGBl. 1954 II S. 68) ist von der Bundesrepublik in geänderter Fassung ohne rechtliche Beziehung zu dem Vertragswerk gesondert abgegeben worden. Sie ist dem Schreiben der Hohen Kommissare an den Bundeskanzler vom 26. Mai 1952 (BGBl. 1954 II S. 242) in der durch das Schreiben vom 23. Oktober 1954 (Anlage des Zustimmungsgesetzes) geänderten Fassung in Abschrift angeschlossen.

Die Drei Mächte haben in der Londoner Schlußakte vom 3. Oktober 1954 (s. Anlage A unter V Ziffer 5) erneut bekräftigt, daß sie jeden Angriff gegen Berlin, von welcher Seite er auch kommen mag, als einen Angriff auf ihre Streitkräfte und sich selbst behandeln werden.

Ferner haben die Drei Mächte zu der Frage des Berliner Besatzungsregimes folgende Erklärung abgegeben:

„Was Berlin anlangt, dessen Sicherheit Gegenstand der alliierten Garantien innerhalb des Londoner Kommuniqués vom 3. Oktober 1954 ist, haben die Außenminister der Französischen Republik, des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Nordirland und der Vereinigten Staaten von Amerika mit tiefer Befriedigung die enge und freundschaftliche Zusammenarbeit zur Kenntnis genommen, die zwischen alliierten und Berliner Behörden geübt wird.

Die Drei Mächte sind entschlossen sicherzustellen, daß Berlin das höchstmögliche Maß von Selbstregierung erhält, das mit der besonderen Situation Berlins vereinbar ist.

Demgemäß haben die drei Regierungen ihre Vertreter in Berlin angewiesen, sich mit den Behörden dieser Stadt zu beraten, um gemeinsam und in weitestmöglichem Maße die oben erwähnten Grundsätze durchzuführen.“

Artikel 7

In Absatz (1) soll durch die Worte „die Unterzeichnerstaaten“ betont werden, daß die vier vertragschließenden Mächte gemeinsam eine frei vereinbarte friedensvertragliche Regelung für ganz Deutschland anstreben.

In Absatz (2) soll durch die Worte „die Unterzeichnerstaaten“ die Gemeinsamkeit der von den Unterzeichnerstaaten verfolgten Politik hervorgehoben werden.

Absatz (3) des alten Textes von 1952 hat in den internationalen sowohl wie in den deutschen innerpolitischen Erörterungen einander widersprechende Auslegungen erfahren. Einzelne Bestimmungen dieses Absatzes sind ferner — wenn auch zu Unrecht — als verfassungswidrig angegriffen worden. Um derartige Unklarheiten zu vermeiden, ist Absatz (3) gestrichen worden.

Im aufrechterhaltenen Absatz (4) bewirkt die Streichung des Wortes „anderen“, daß die Konsultationspflicht der Drei Mächte bezüglich der Ausübung ihrer Rechte in bezug auf Deutschland als Ganzes in allen Fällen besteht.

Artikel 8

Der neue Unterabsatz (a) des Absatzes (1) entspricht dem bisherigen Absatz (1) unter Wegfall der darin enthaltenen Bestimmungen über das Inkrafttreten der Zusatzverträge. Die Zusatzverträge werden jetzt durch Artikel 1 des Protokolls in Kraft gesetzt.

Der Unterabsatz (b) des Absatzes (1) bestimmt, daß der Truppenvertrag und das Steuerabkommen nur bis zum Inkrafttreten neuer Vereinbarungen in Kraft bleiben, die auf der Grundlage des 1951 in London im Rahmen des Nordatlantikpaktes abgeschlossenen Truppenstatuts, unter Berücksichtigung der besonderen hinsichtlich der in der Bundesrepublik stationierten Streitkräfte bestehenden Verhältnisse, zu treffen sind.

Nach Unterabsatz (c) des Absatzes (1) gilt der Finanzvertrag nur bis zum Inkrafttreten neuer Vereinbarun-

gen, über die zu gegebener Zeit gemäß Artikel 4 Absatz (4) des Finanzvertrages in seiner geänderten Fassung zu verhandeln ist.

Die durch die Änderung der Fassung von Artikel 1 bedingte Neufassung des Absatzes (2) bedeutet keine sachliche Änderung.

Artikel 9

Die Neufassung des Absatzes (1) berücksichtigt, daß der bisherige Anhang A des Deutschlandvertrages entfällt. Eine sachliche Änderung liegt insofern vor, als die Errichtung des Schiedsgerichts erst zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen soll (vgl. Erläuterung zu Artikel 1 der Satzung des Schiedsgerichts).

Der jetzige Text von Absatz (2) enthält insofern eine sachliche Änderung, als Streitigkeiten, die die Parteien nicht durch Verhandlungen beizulegen vermögen, mit Zustimmung sämtlicher Unterzeichnerstaaten auch in einem anderen Verfahren bereinigt werden können.

In Absatz (3) ist der Grundsatz, daß Streitigkeiten, die Vorbehaltsrechte berühren, der Zuständigkeit des Schiedsgerichts entzogen sind, aufrechterhalten. Die Textänderung trägt der Neuformulierung der Artikel 2, 4 und 5 Rechnung.

Artikel 10

Die Neufassung des Absatzes (1) bewirkt eine wesentliche Erweiterung der Revisionsmöglichkeiten.

Das Recht der einzelnen Unterzeichnerstaaten, eine Überprüfung der Vertragsbestimmungen zu verlangen — Unterabsatz (a) — besteht jetzt bereits dann, wenn unter Beteiligung oder mit Zustimmung der Vertragsstaaten eine internationale Verständigung über Maßnahmen zur Herbeiführung der Wiedervereinigung Deutschlands oder der Bildung einer europäischen Föderation erzielt ist. Dies ermöglicht, die Vertragsbestimmungen bereits vor dem Eintritt der Wiedervereinigung oder der Bildung einer europäischen Föderation zu überprüfen und auf Grund dieser Überprüfung Vertragsänderungen vorzunehmen mit dem Ziel, die Wiedervereinigung oder die Bildung einer europäischen Föderation zu ermöglichen oder zu erleichtern.

Auch die Überprüfungsmöglichkeiten nach Unterabsatz (b) des Absatzes (1) sind gegenüber der bisherigen Fassung erweitert worden. Die Überprüfung hat nach der jetzigen Fassung in jeder Lage zu erfolgen, wenn alle Unterzeichnerstaaten der Ansicht sind, daß eine Änderung grundlegenden Charakters in den bei Inkrafttreten des Vertrages bestehenden Verhältnissen eingetreten ist.

Die damit gegebene Erweiterung der Revisionsmöglichkeiten bezweckt insbesondere, in allen Fällen, in denen eine echte Wiedervereinigungschance besteht, die Bestimmungen des Vertrages in dem gebotenen Umfang zu ändern.

In Absatz (2) enthält die Änderung der Eingangsworte keine sachliche Änderung gegenüber der bisherigen Fassung.

Artikel 11

Die Absätze (1) und (2) sind durch die Ratifikationsklausel in Artikel 3 des Protokolls gegenstandslos geworden.

Es ist hervorzuheben, daß das in Absatz (2) enthalten gewesene Junktim der Bonner Verträge mit dem EVG-Vertrag nicht durch ein entsprechendes Junktim zwischen dem Protokoll und den Abmachungen über den deutschen Verteidigungsbeitrag ersetzt worden ist. Die durch das Protokoll geänderten Bonner Verträge können daher auch schon vor dem Wirksamwerden der Abmachungen über den deutschen Verteidigungsbeitrag in Kraft treten.

Anhang A

s. hierzu die Bemerkungen zu Artikel 6.

Anhang B

(Satzung des Schiedsgerichts)

Artikel 1 Absatz (2) (c)

Die Neuerung in Artikel 1 (2) (c) liegt darin, daß die Bundesrepublik und die Drei Mächte sich jetzt nicht nur auf die Person der drei neutralen Mitglieder einigen, sondern gleichzeitig bestimmen, wer von diesen Präsident des Schiedsgerichts werden soll. Diese Änderung, die den Fortfall des bisherigen Artikels 3 zur Folge hat, erwies sich als erforderlich, weil das Gericht aus Ersparnisgründen vereinbarungsgemäß nicht sofort, sondern erst bei Bedarf zu bilden ist (vgl. die neu eingefügten Absätze (3) und (4) des Artikels 6), andererseits aber die Erfüllung gewisser, dem Präsidenten zustehender Funktionen (Art. 12 der Satzung des Schiedsgerichts, Art. 27 Abs. 4 des Truppenvertrages) sichergestellt werden mußte.

Artikel 1 Absatz (3) Satz 2

Die neue Fassung dieser Bestimmung zieht die Folgerung aus der in Artikel 1 Absatz (2) (c) getroffenen Regelung, indem sie vorschreibt, daß sich die vier Regierungen innerhalb der Frist von zwei Monaten nicht nur über die Personen der drei neutralen Mitglieder, sondern auch über ihre Ernennung zum Präsidenten und zu Vizepräsidenten einigen sollen.

Artikel 1 Absatz (3) Satz 3

Die neue Fassung dieses Satzes enthält insofern eine sachliche Änderung, als die neutralen Mitglieder vom Präsidenten des Internationalen Gerichtshofes nicht — wie bisher vorgesehen — ernannt, sondern von ihm nur bestimmt werden sollen, so daß es auch in diesem Fall Sache der vier Regierungen bleibt, die Ernennungen vorzunehmen.

Artikel 3

Diese Bestimmung entfällt aus den oben [Art. 1 Absatz (2) (c)] dargelegten Gründen.

Artikel 6 Absatz (3)

Wie bereits erwähnt, soll das Schiedsgericht nicht sofort nach dem Inkrafttreten der Satzung, sondern erst nach Eingang des ersten Schriftsatzes gebildet werden. Nach seiner ersten Plenarsitzung wird das Schiedsgericht jeweils nach Bedürfnis zusammentreten. Die zwecks Einsparung von Kosten erforderlichen näheren Regelungen können durch das in den Artikeln 7 und 8 der Satzung des Schiedsgerichts vorgesehene Verwaltungsabkommen getroffen werden.

Artikel 6 Absatz (4)

Dieser neu eingefügte Absatz bestimmt, daß die in den Absätzen (3) und (4) des Artikels 2 enthaltenen Verpflichtungen, Vorrechte und Befreiungen der Mitglieder des Schiedsgerichts erst wirksam werden, wenn letzteres zu seiner ersten Plenarsitzung zusammengetreten ist. Es erschien nicht angemessen, den Mitgliedern des Schiedsgerichts Pflichten aufzuerlegen oder ihnen Vorrechte zu gewähren, bevor das Schiedsgericht seine Tätigkeit aufgenommen hat.

Artikel 9 Absatz (1)

Die Änderung entspricht wörtlich der Einfügung in Artikel 9 Absatz (2) des Deutschlandvertrages.

Artikel 9 Absatz (2) (a)

Die neue Fassung war erforderlich, weil der bisherige Zweite Teil des Überleitungsvertrages in Fortfall gekommen ist und der dort vorgesehene Prüfungsausschuß nunmehr im Ersten Teil des Überleitungsvertrages aufgeführt ist.

Artikel 9 Absatz (3)

Die Streichung erwies sich als notwendig, weil Absatz (5) des Artikels 11 der Satzung in Fortfall gekommen ist.

Artikel 11

Die in den bisherigen Absätzen (3) bis (6) vorgesehenen besonderen Befugnisse des Schiedsgerichts auf den Gebieten der Gesetzgebung, Rechtsprechung und Ver-

waltung sind fortgefallen. Durch die Neufassung des Artikels 11 wird das Gericht auf die bei internationalen Schiedsgerichten übliche Funktion beschränkt, das Bestehen oder Nichtbestehen einer Vertragspflicht oder einer Vertragsverletzung festzustellen. Der verpflichteten Partei obliegt es sodann, den auf Grund des Vertrages vorgeschriebenen Zustand herzustellen oder — wenn dies nicht möglich ist — auf andere Weise Abhilfe zu schaffen.

Beseitigt ein Staat den vom Gericht festgestellten vertragswidrigen Zustand nicht innerhalb der vorgesehenen Frist, so haben die Parteien des Verfahrens die Möglichkeit, bei dem Gericht eine weitere Entscheidung zu beantragen mit dem Ziel, dem säumigen Staat die Möglichkeit der Vornahme von Ersatzmaßnahmen zu geben.

Liste II

(Truppenvertrag)

Wie bereits ausgeführt, wird der Truppenvertrag nach Artikel 8 Absatz (1) Unterabsatz (b) des Deutschlandvertrages nur während einer Übergangszeit in Kraft bleiben. Es ist deshalb davon abgesehen worden, wesentliche sachliche Änderungen vorzunehmen. Die vereinbarten Änderungen betreffen in der Regel nur Bezugnahmen auf die Europäische Verteidigungsgemeinschaft, die ersatzlos fortfallen können, oder sonstige formelle Anpassungen. Darüber hinausgehende sachliche Änderungen liegen nur in folgenden Fällen vor:

Einleitungsformel

Vgl. die Bemerkungen zu Liste I, Einleitungsformel.

Artikel 1 Absatz (3)

Die Begriffsbestimmung „anderer Entsendestaat“ ist geändert worden, um zum Ausdruck zu bringen, daß die Stationierung von Streitkräften dritter Staaten nach dem Inkrafttreten der Abmachungen über den deutschen Verteidigungsbeitrag nur noch auf Grund einer zwischen dem dritten Staat und der Bundesrepublik zu treffenden Vereinbarung erfolgen kann. Die bisherige Fassung ließ eine Stationierung von Streitkräften dritter Staaten auch auf Grund von Vereinbarungen des betreffenden Staates mit den Drei Mächten oder einer von ihnen zu.

Artikel 42 Absatz (1)

Die Änderung dieses Absatzes bewirkt, daß bestehende Leistungsbedingungen zwar grundsätzlich in Kraft bleiben, auf Antrag eines der Unterzeichnerstaaten jedoch zu überprüfen sind, wenn sie dem Grundgedanken dieses Vertrages nicht entsprechen. Im übrigen bleibt es dem Einvernehmen der Unterzeichnerstaaten überlassen, ob sie die Leistungsbedingungen abändern wollen.

Artikel 44 Absatz (2)

Die Neufassung des ersten Satzes ist wegen der in dem früheren Text enthaltenen Bezugnahme auf die Europäische Verteidigungsgemeinschaft notwendig geworden. Sie stellt sicher, daß die Verpflichtungen, die sich für Deutsche im Dienst der Streitkräfte aus den Abmachungen über den deutschen Verteidigungsbeitrag ergeben, deren Verpflichtungen gegenüber den Streitkräften vorgehen.

Liste III

(Finanzvertrag)

Allgemeines

Der Finanzvertrag enthält in seiner ursprünglichen Fassung neben Bestimmungen über die Verpflichtung der Bundesrepublik zur Leistung eines finanziellen Verteidigungsbeitrages Vorschriften zur Regelung der finanziellen Fragen, die sich im Zusammenhang mit der Stationierung ausländischer Streitkräfte im Bundesgebiet ergeben. Es handelt sich hierbei vor allem um Bestimmungen über die Beteiligung der Bundesrepublik an den Unterhaltskosten der Streitkräfte, die Bewirtschaftung dieser Mittel und die Vergütung von Leistungen an die Streitkräfte. Außerdem wird die Abgeltung von Stationierungsschäden geregelt.

Das Protokoll sieht wesentliche Änderungen des Finanzvertrages vor, die in erster Linie die finanziellen Verpflichtungen der Bundesrepublik betreffen. Sie beruhen auf den veränderten Verhältnissen, die sich aus dem Wegfall des EVG-Vertrages, der Entwicklung in der Zwischenzeit und dem in Aussicht genommenen Beitritt der Bundesrepublik zum Nordatlantik- und zum Brüsseler Pakt ergeben.

Wie bereits zu Artikel 8 des Deutschlandvertrages ausgeführt, gilt der Finanzvertrag nur für eine Übergangszeit. Er tritt außer Kraft, wenn er durch ein neues Abkommen auf der Grundlage des Nordatlantikkpakt abgelöst wird. Dieses neue Abkommen wird innerhalb von 12 Monaten nach Inkrafttreten der Abmachungen über den deutschen Verteidigungsbeitrag auszuhandeln sein (vgl. Artikel 8 des Deutschlandvertrages neuer Fassung in Verbindung mit Artikel 4 Absatz (4) des Finanzvertrages neuer Fassung).

Einleitungsformel

Vgl. die Bemerkungen zu Liste I, Einleitungsformel.

Artikel 1

Die Begriffsbestimmung „Die Streitkräfte“ des Absatzes (2) (b) alter Fassung ist wegen der in ihr enthaltenen Bezugnahme auf die Europäische Verteidigungsgemeinschaft als gegenstandslos gestrichen worden. Statt dessen wird nunmehr in Absatz (1) auf die Begriffsbestimmung „die Streitkräfte“ im Truppenvertrag Bezug genommen.

Die Begriffsbestimmung des bisherigen Absatzes (2) (c) „Mittel für den Unterhalt der Streitkräfte“ ist ebenfalls geändert worden. Da nach den neuen Vereinbarungen kein finanzieller Verteidigungsbeitrag nach Art des in dem früheren Artikel 3 bezeichneten Verteidigungsbeitrages mehr zu leisten ist, konnten die „Mittel für den Unterhalt der Streitkräfte“ (Stationierungskosten) nicht mehr als Teil eines solchen Verteidigungsbeitrages definiert werden.

Artikel 3

Nach Artikel 3 alter Fassung war die Bundesrepublik verpflichtet, einen finanziellen Verteidigungsbeitrag zu leisten. Er sollte sich zusammensetzen:

- a) aus dem Beitrag der Bundesrepublik zur Europäischen Verteidigungsgemeinschaft,
- b) aus den Stationierungskosten für die im Bundesgebiet stationierten Streitkräfte der nicht der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft angehörenden Mächte.

Wie die Verpflichtung zur Leistung eines Beitrages zur Europäischen Verteidigungsgemeinschaft, war auch die Verpflichtung zur Zahlung von Stationierungskosten innerhalb der Geltungsdauer der Verträge nicht begrenzt.

Es ist gelungen, diese Bestimmung in vollem Umfang zu beseitigen. Der geänderte Finanzvertrag enthält nunmehr keine zeitlich unbefristete Grundverpflichtung zur Zahlung von Stationierungskosten. Vielmehr ist die Zahlung von Stationierungskosten jetzt lediglich in der Übergangsbestimmung des Artikels 4 neuer Fassung vorgesehen.

Für die Teilnahme der Bundesrepublik an der Verteidigung der freien Welt werden im übrigen auch in finanzieller Hinsicht ausschließlich die Grundsätze der Nordatlantikkpakt-Organisation und der Westeuropäischen Union maßgebend sein.

Artikel 4

Der bisherige Artikel 4 ist neu gefaßt worden.

Absatz (1) enthält eine Bestimmung für den Fall, daß das Protokoll vor den Abmachungen über den deutschen Verteidigungsbeitrag in Kraft tritt. In diesem Fall hat die Bundesrepublik während der Zwischenzeit, längstens jedoch bis zum 30. Juni 1955, monatlich 600 Millionen DM Stationierungskosten zu zahlen. Von diesem Betrag sind 100 Millionen DM monatlich für besondere zwischen den

Drei Mächten und der Bundesrepublik gemeinsam vereinbarte Verteidigungsmaßnahmen bestimmt. Die Vorschrift eröffnet die Möglichkeit, daß zum Beispiel aus diesen Beträgen in gewissem Umfang Verteidigungsanlagen für die deutschen Streitkräfte geschaffen werden. Sie bedeutet eine wesentliche Verbesserung gegenüber den Vereinbarungen aus der Vorvertragszeit. Sollten die Abmachungen über den deutschen Verteidigungsbeitrag nicht bis zum 30. Juni 1955 in Kraft getreten sein, werden neue Verhandlungen stattfinden.

In Absatz (2) ist die Zahlung von Stationierungskosten für die Zeit nach Inkrafttreten der Abmachungen über den deutschen Verteidigungsbeitrag geregelt. Die Bundesrepublik hat danach für die Dauer von zwölf Monaten Stationierungskosten im Gesamtbetrag von 3200 Millionen DM zu leisten, und zwar

- a) während der ersten beiden Monate je 400 Millionen DM,
- b) während der folgenden vier Monate je 300 Millionen DM,
- c) während der letzten sechs Monate je 200 Millionen DM.

Die Beträge liegen erheblich unter den Summen, die der Artikel 4 alter Fassung vorsah. Es ist hier die deutsche Forderung berücksichtigt worden, daß die ursprünglich vorgesehenen Beträge im Hinblick auf die in der Vorvertragszeit bereitgestellten Besatzungskosten und die in einer etwaigen Zwischenzeit nach Absatz (1) zu leistenden Mittel herabzusetzen sind.

Auch die Bestimmungen des Absatzes (2) gelten nicht, wenn die Abmachungen über den deutschen Verteidigungsbeitrag erst nach dem 30. Juni 1955 in Kraft treten sollten. Es sollen dann neue Verhandlungen über die Zahlung von Stationierungskosten stattfinden, jedoch nur für einen Zeitraum von höchstens zwölf Monaten.

Durch die Zahlung der Stationierungskosten soll der Aufbau der deutschen Kontingente nicht beeinträchtigt werden. Die Bundesrepublik hat daher gemäß Absatz (3) das Recht, erforderlichenfalls eine Revision der Bestimmung des Absatzes (2) zu verlangen.

Für die Zeit nach Ablauf der zwölf Monate (bzw. des anderen Zeitraumes, der bei den in Absatz (2) genannten Verhandlungen vereinbart wird) ist eine Verpflichtung der Bundesrepublik zur Zahlung von Stationierungskosten weder dem Grunde noch der Höhe nach festgelegt. Die Bundesrepublik erklärt sich in Absatz (4) lediglich bereit, nach Ablauf der Frist mit den anderen beteiligten Staaten „in Verhandlungen über Fragen bezüglich des Unterhalts (z. B. Sach- und Werkleistungen) dieser Streitkräfte einzutreten“. Diese Verhandlungen sind im Geiste des Nordatlantikkpakt zu führen. Die dabei etwa zu treffenden Vereinbarungen müssen sich daher in ihren finanziellen Auswirkungen im Rahmen der Stationierungsabkommen halten, die zwischen anderen Mitgliedstaaten des Nordatlantikkpakt abgeschlossen worden sind.

Die Stationierungskosten sind nach Absatz (5) von den Drei Mächten im Benehmen mit der Bundesregierung unter die beteiligten Mächte aufzuteilen. Welche Ausgaben im einzelnen zu Lasten der Stationierungskosten gehen, bestimmt Absatz (6); er lehnt sich eng an Absatz (5) alter Fassung an und ist der Lage angepaßt worden, die sich aus dem Überhang an Besatzungskosten ergibt.

Um den sich aus dem Überhang an nicht abgerufenen Mitteln ergebenden Schwierigkeiten vorzubeugen, haben sich die Drei Mächte auf deutschen Wunsch hin in Absatz (7) verpflichtet, alles zu tun, damit sich der Überhang nicht erhöht und so schnell wie möglich wesentlich vermindert. Unter Überhang sind dabei die nicht verbrauchten Mittel aus der Vorvertragszeit (Besatzungskosten) und des Stationierungskostenhaushalts der etwaigen Interimsperiode zu verstehen.

Artikel 5 und 6

Die Hinweise auf die Europäische Verteidigungsgemeinschaft in Absatz (3) des Artikels 5 und in Absatz (1) des Artikels 6 sind gestrichen worden.

Artikel 7

Zur Anpassung an die übrigen Regelungen sind in Absatz (1) (g) (iii) die Worte „dem Verteidigungsbeitrag der Bundesrepublik“ ersetzt worden durch die Worte „den Mitteln für den Unterhalt der Streitkräfte“.

Artikel 8

In den Absätzen (14) und (15) alter Fassung war das Datum „30. Juni 1953“ enthalten. Es handelte sich hierbei um den gleichen Termin, der in Artikel 4 alter Fassung und noch in einigen anderen Bestimmungen vorgesehen war. Er mußte durch eine neue Zeitbestimmung ersetzt werden. Das ist durch Bezugnahme auf die in Artikel 4 Absätze (1) und (2) genannten Zeiträume geschehen.

Absatz (14) nimmt Bezug auf den neuen Anhang B. Dieser Anhang entspricht bis auf geringe textliche Abweichungen dem Anhang A zum Finanzvertrag und erstreckt das Verfahren, das bereits für die Streitkräfte Großbritanniens und Nordirlands, Belgiens, Dänemarks und Norwegens vorgesehen war, auch auf die amerikanischen Streitkräfte. Die in diesen Anhängen vorgesehene Regelung gleicht im wesentlichen dem Artikel 8 Nr. 5 des Abkommens zwischen den Parteien des Nordatlantikkpaktes über die Rechtsstellung ihrer Truppen.

Absatz (18) bezog sich auf die Europäische Verteidigungsgemeinschaft und konnte als gegenstandslos gestrichen werden.

Artikel 12

Die Regelung des Absatzes (6) hängt eng mit dem Artikel 42 des Truppenvertrages zusammen. Durch die Neufassung des Absatzes (1) jenes Artikels wurde der letzte Satz des Absatzes (6) gegenstandslos und konnte gestrichen werden.

Artikel 13

In den Absätzen (2) und (4) waren die Zeitbestimmungen in gleicher Weise zu ändern wie in Artikel 8 Absätze (14) und (15).

In Absatz (3) ist klargestellt worden, daß die Kosten für die Durchführung von Infrastrukturmaßnahmen während des etwaigen Zwischenstadiums (vgl. Artikel 4 Absatz (1) neue Fassung) ausschließlich zu Lasten der Stationierungskosten gehen.

Absatz (5), der für die Zeit nach Ablauf der Geltungsdauer der Absätze (2) bis (4) neue Verhandlungen vorsah, konnte als gegenstandslos gestrichen werden, da der Finanzvertrag in seiner Gesamtheit jetzt nur noch für eine Übergangszeit gilt.

Artikel 14 und 16 bis 18

Die in diesen Bestimmungen enthaltenen Bezugnahmen auf die Europäische Verteidigungsgemeinschaft sind gestrichen worden.

Artikel 19

Durch die Streichung des Artikels 3 und die Neufassung des Artikels 4 wurde es notwendig, auch Unterabsatz (a) neu zu fassen.

Anhang A

Die Bestimmung des § 9 betrifft die Europäische Verteidigungsgemeinschaft und konnte daher als gegenstandslos gestrichen werden.

Anhang B

Vgl. die Bemerkungen zu Artikel 8.

Liste IV

(Überleitungsvertrag)

Einleitungsformel

Zur Änderung der Einleitungsformel vergleiche die Bemerkungen zu Liste I Einleitungsformel.

Erster Teil

Artikel 8 (d)

Die Bezugnahme auf den fortgefallenen Absatz (6) des Artikels 4 des Zweiten Teils ist durch eine Bezugnahme auf den an die Stelle dieser Bestimmung getretenen Absatz (1) des Artikels 12 des Ersten Teils ersetzt worden.

Artikel 8 (e)

Die Streichung ist wegen des Fortfalls der Artikel 4 und 6 des Zweiten Teils erfolgt.

Artikel 9

Von den Bestimmungen der Artikel 9 bis 12, die sich auf die bisher auf dem Gebiete der Entflechtung der deutschen Montanindustrie und der I. G.-Farbenindustrie A. G. bestehenden Befugnisse der Besatzungsmächte beziehen und an die Stelle der entsprechenden Vorschriften des gestrichenen Zweiten Teiles des Überleitungsvertrages treten, enthält Artikel 9 die grundsätzlichen Vorschriften über die weitere Behandlung der Entflechtung nach dem Gesetz Nr. 27 (Kohlenbergbau, Stahl- und Eisenindustrie). Nach Absatz (1) bleibt dieses Gesetz mit seinen Ausführungsvorschriften nur noch in dem dort bezeichneten sachlichen und zeitlichen Umfang in Kraft, ohne daß es später eines gesetzgeberischen Aktes zur Aufhebung dieser Rechtsvorschriften bedarf. Da die organisatorische Umgestaltung der Gesellschaften der Montanindustrie praktisch abgeschlossen ist, hat die Aufrechterhaltung der von den Besatzungsmächten erlassenen Rechtsvorschriften vornehmlich Bedeutung für die von einzelnen Großaktionären in den Entflechtungsplänen übernommenen Verkaufsaufgaben, soweit die hiervon betroffenen Beteiligungen nicht schon veräußert worden sind. Auf diesen Bereich beschränkt sich im Ergebnis auch die in Absatz (2) von der Bundesregierung übernommene Sorgepflicht, zu deren Erfüllung diese im Rahmen der ihr verfassungsrechtlich gegebenen Möglichkeiten gehalten ist. Absatz (3) stellt klar, daß nach Durchführung der Entflechtung Erweiterungen und Zusammenschlüsse der Nachfolgesellschaften unter den Voraussetzungen des Vertrages über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl zulässig sind.

Artikel 10

Soweit für einzelne Großaktionäre gemäß Artikel 9 noch die in den Entflechtungsplänen übernommene Pflicht besteht, zugeteilte Aktien von Nachfolgesellschaften zu veräußern, wird der Gemischte Ausschuß auf Antrag die vorgesehene Veräußerungsfrist (5 Jahre) verlängern, wenn innerhalb dieser Frist eine Veräußerung zu wirtschaftlich vernünftigen Bedingungen und auf einer mit dem deutschen Allgemeininteresse zu vereinbarenden Grundlage ohne nachhaltige Störung des deutschen Kapitalmarktes nicht möglich sein sollte. Die erste Voraussetzung dient dem Schutz der Betroffenen, die zweite stellt klar, daß keine Verpflichtung zur Veräußerung ins Ausland besteht. Die Frist kann wiederholt verlängert werden.

Der Bundeskanzler hat auf der Pariser Konferenz in der Sitzung der vier Außenminister vom 20. Oktober 1954 zu diesem Fragenkomplex noch folgende Erklärung abgegeben:

„Ich möchte nicht erneut das ganze Problem aufrollen, aber ich glaube, ich muß darauf hinweisen, daß bei der Durchführung der in den Entflechtungsprogrammen enthaltenen Verkaufsaufgaben möglicherweise Schwierigkeiten eintreten werden, die sich im Rahmen der jetzt getroffenen Regelung nicht völlig beheben lassen. Aktienpakete in der Größenordnung, wie sie hier verkauft werden müssen, lassen sich ohne erhebliche Schwierigkeiten nicht immer absetzen. Ich darf mir deshalb vorbehalten, für den Fall, daß die von mir befürchteten Schwierigkeiten auftreten sollten, zu gegebener Zeit erneut mit Ihnen in Verbindung zu treten. Ich bitte daher, für diese meine Erklärung, Verständnis zu haben, und ich hoffe, daß, falls es später notwendig werden sollte, in gemeinsamen Besprechungen eine befriedigende Lösung gefunden wird.“

Sollten trotz der Regelung des Artikels 10 Schwierigkeiten bei der weiteren Behandlung der Verkaufsauflagen auftreten, so wird die Bundesregierung entsprechend dieser Erklärung zu gegebener Zeit erneut mit den Drei Mächten in Verbindung treten.

Artikel 11

Die Liquidation der I. G.-Farbenindustrie A. G. wird durch das mit den beteiligten deutschen Stellen seit längerer Zeit erörterte I. G.-Liquidationsschlußgesetz, das in Kürze von den Besatzungsmächten erlassen und das Außerkrafttreten der meisten Vorschriften des Gesetzes Nr. 35 vorsehen wird, abschließend geregelt werden. Nach Absatz (1) bleibt dieses Gesetz mit den wenigen darin noch aufrechterhaltenen Vorschriften des Gesetzes Nr. 35 bis zur Beendigung der Liquidation in Kraft. Die diesen Grundsatz einschränkende Bestimmung des Absatzes (1) Satz 2 erwies sich vom deutschen Standpunkt aus als notwendig, um den Dauerschuldverhältnissen, die im Zuge der Entflechtung geregelt worden sind, sowie sonstigen auf Grund des Liquidationsschlußgesetzes eintretenden Rechtswirkungen dauernder Natur auch für die Zukunft die Rechtsgrundlage zu sichern. Die von der Bundesregierung übernommene Sorgepflicht beschränkt sich hier auf die Durchführung der Liquidation und besteht gleichfalls nur im Rahmen der verfassungsrechtlich gegebenen Zuständigkeiten. Infolge Aufhebung des Briefwechsels Nr. 14 bestehen hinsichtlich einer Wiederverflechtung der Nachfolgegesellschaften keine Beschränkungen mehr.

Artikel 12

Die durch Entflechtungsanordnungen der Besatzungsmächte im Rahmen der Gesetze Nr. 27 und Nr. 35 Betroffenen können bei dem in Artikel 13 des Gesetzes Nr. 27 vorgesehenen Prüfungsausschuß die Anordnungen auf angemessene und billige Behandlung ihrer Interessen nachprüfen lassen. Artikel 12 bestimmt, daß diesem Prüfungsausschuß auch drei von der Bundesrepublik bestellte Mitglieder angehören.

Artikel 13

Artikel 13 ersetzt den ersten Satz des bisherigen Absatzes (1) des Artikels 1 des fortgefallenen Elften Teils. Die übrigen Bestimmungen des Elften Teils sind in dem der Anlage B der Begründung unter Ziffer II beigefügten Briefwechsel zwischen dem Bundeskanzler und den hohen Kommissaren vom 23. Oktober 1954 betreffend Erleichterungen für Botschaften und Konsulate aufgenommen worden, unter gleichzeitiger Anpassung des Endtermins für die weitere Inanspruchnahme privaten Eigentums an das verspätete Inkrafttreten der Bonner Verträge. Die weitere Inanspruchnahme privaten Eigentums konnte auf sechs Monate verkürzt werden.

Die Weiterbenutzung von privatem Eigentum erfolgt vorbehaltlich der Gewährung einer Entschädigung, soweit hierauf ein Anspruch besteht.

Zweiter Teil

Der nunmehr gestrichene Zweite Teil bezweckte die Ablösung des auf dem Gebiete der Dekartellierung und Entflechtung bestehenden Vorbehaltes in Artikel 2 (b) des revidierten Besatzungsstatuts. Eine Reihe der Bestimmungen dieses Vertragsteiles — so Artikel 4 Absätze (2) bis (4), Artikel 6 Absätze (2) bis (4) und Artikel 9 — sind durch die zwischenzeitliche Entwicklung praktisch gegenstandslos geworden. Darüber hinaus ist erreicht worden, daß die Besatzungsmächte auf den Gebieten der Artikel 1 (Vorschriften gegen Wettbewerbsbeschränkungen), Artikel 2 (Ufa/Ufi-Gesetz), Artikel 3 (Großbanken) und Artikel 10 (Gewährleistung der Weiterführung von Gewerben und freien Berufen) auf eine Regelung in diesem Verträge verzichteten. Zu den in den bisherigen Artikeln 1 und 10 behandelten Fragen sind Briefe gewechselt worden, die in Anlage B der Begründung unter Ziffer III und IV wiedergegeben sind. Die inhaltlich aufrechterhaltenen Bestimmungen über die Durchführung der Entflechtung nach Gesetz Nr. 27 (Kohlenbergbau, Stahl- und Eisenindustrie) und Gesetz Nr. 35

(I. G.-Farbenindustrie A. G.), die in ihrer Wirkung befristet sind und automatisch auslaufen, sind als Artikel 9 bis 12 in den Ersten Teil des Überleitungsvertrages übernommen worden.

Dritter Teil

Artikel 1

Die Vorschrift enthält in ihrer alten Fassung eine Aufzählung der am 26. Mai 1952 gültig gewesenen alliierten Rechtsvorschriften über die Innere Rückerstattung einschließlich der Vorschriften über die Übertragung des Vermögens früherer demokratischer Organisationen und der Vorschriften über die Vermögenskontrolle, soweit diese Rückerstattungsobjekte betreffen. Seit dem 26. Mai 1952 sind diese Rechtsvorschriften durch einige mit Zustimmung und zum Teil auf Anregung der Bundesregierung erlassene Gesetze und Verordnungen ergänzt bzw. geändert worden. Die Änderungen von Artikel 1 tragen dieser Entwicklung Rechnung.

Im einzelnen handelt es sich um folgende Rechtsvorschriften:

Artikel 1 (a) (i) —

Verordnung Nr. 252 des Hohen Kommissars des Vereinigten Königreichs für Deutschland (Amtsblatt der Alliierten Hohen Kommission Nr. 110 Seite 2788 ff.) betreffend Rechtsgültigkeit der Abtretung von schwebenden Ansprüchen der Trust Corporation an die Bundesrepublik oder an eines der Länder der Bundesrepublik.

Verordnung Nr. 255 des Hohen Kommissars des Vereinigten Königreichs (Amtsblatt der Alliierten Hohen Kommission Nr. 117 Seite 3012 ff.) betreffend Auflösung des Board of Review und Errichtung des an seine Stelle tretenden Obersten Rückerstattungsgerichts für die Britische Zone.

Artikel 1 (a) (ii) —

Gesetz Nr. 42 des Hohen Kommissars der Vereinigten Staaten (Amtsblatt der Alliierten Hohen Kommission Nr. 119 Seite 3079) betreffend Verleihung der Befugnis an die Wiedergutmachungsbehörde, zum Zwecke der Förderung einer gütlichen Einigung Beweise zu erheben und an andere Behörden Rechts-hilfeersuchen zu richten.

Artikel 1 (b) (i) —

Verordnung Nr. 254 des Hohen Kommissars des Vereinigten Königreichs (Amtsblatt der Alliierten Hohen Kommission Nr. 116 Seite 3003 ff.) betreffend Auflösung der Prüfungsausschüsse für Ansprüche der Konsumgenossenschaften, für Ansprüche der Gewerkschaften und für Ansprüche von Organisationen allgemeiner Art und Übertragung der verbleibenden Vermögenswerte auf das in Frage kommende Land.

Artikel 3 Absatz (3)

Da durch die britische Verordnung Nr. 254 die Prüfungsausschüsse Nr. 150 (Gewerkschaftsprüfungsausschuß) und Nr. 159 (Prüfungsausschuß für Ansprüche von Organisationen allgemeiner Art) aufgelöst worden sind, sind die Bestimmungen dieses Absatzes hinfällig geworden und konnten gestrichen werden.

Artikel 3 Absatz (5) (a), (b) und (c)

Der wesentliche Inhalt der gestrichenen Unterabsätze ist in modifizierter Form in den der Begründung in Anlage B unter Ziffer V beigefügten Briefwechsel vom 23. Oktober 1954 betreffend Auskünfte über Innere Rückerstattung übernommen worden. Während nach Unterabsatz (a) des alten Textes den Drei Mächten oder ihren Bevollmächtigten Zugang zu allen in Frage kommenden Verwaltungs- und richterlichen Behörden und Organisationen zu gewähren war, ist in dem Briefwechsel vorgesehen, daß je ein Beamter der drei Regierungen zum Zwecke der Berichterstattung über den Fortschritt des Rückerstattungsprogramms alle angemessenen Erleichterungen erhält. In Unterabsatz (c) war vorgesehen, daß die einzelnen Behörden und Organisationen unmittelbar an die Drei Mächte oder ihre ermächtigten Dienststellen

nach dem unter dem Besatzungsregime geltenden Verfahren weiterhin Berichte erstatten sollten. Nach dem Briefwechsel wird zwar die Übermittlung der notwendigen Auskünfte im bisherigen Umfang fortgesetzt, kann jedoch auch durch die Bundesregierung vorgenommen werden.

Der Unterabsatz (b) über die Aufbewahrung von Gerichtsakten und Aufzeichnungen über Gerichts- und Verwaltungsverfahren ist in Fortfall gekommen, so daß in Zukunft ausschließlich die Vorschriften des deutschen Rechts über Aufbewahrung von Akten gelten.

Artikel 6 Absatz (1) (a)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung, die der Tatsache Rechnung trägt, daß durch die britische Verordnung Nr. 255 das Board of Review durch das Oberste Rückerstattungsgericht für die britische Zone ersetzt worden ist.

Anhang, Artikel 5 Absatz (5) (c) (i)

Die Streichung ist erfolgt, weil das Recht zum Erlaß von Verfahrensvorschriften durch die Neufassung der 6. Durchführungsvorordnung zum Gesetz Nr. 59 der Britischen Militärregierung dem Obersten Rückerstattungsgericht selbst übertragen worden ist.

Anhang, Artikel 9 Absatz (1) (b) und Absatz (2)

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen, die sich aus der britischen Verordnung Nr. 255 ergeben.

Vierter Teil

An die Stelle des gestrichenen Absatzes (4) tritt der der Begründung in Anlage B unter Ziffer VI beigefügte Briefwechsel vom 23. Oktober 1954 betreffend Auskünfte über Entschädigungen für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung. Unterabsatz (a) von Absatz (4) ist in Absatz (2) des Briefwechsels inhaltlich übernommen worden.

Während in Unterabsatz (b) die Aufbewahrung von Gerichtsakten und Aufzeichnungen über Gerichts- und Verwaltungsverfahren als Vertragsverpflichtung festgelegt war, nehmen die Regierungen der Drei Mächte im dritten Absatz des Briefwechsels davon Kenntnis, daß die Bundesregierung die Aufbewahrung dieser Unterlagen, soweit sie nicht schon durch deutsche Rechtsvorschriften vorgeschrieben ist, als eine natürliche Verpflichtung ansieht, die die Bundesregierung in Zukunft freiwillig zu übernehmen bereit ist.

Fünfter Teil

Die in Artikel 2 Absatz (2) und in Artikel 3 Absatz (1) und (2) vorgenommenen Terminänderungen sind mit Rücksicht auf die Verzögerung des Inkrafttretens der Bonner Verträge erfolgt.

Sechster Teil

Die Einfügung in Artikel 2 Satz (1) ist erforderlich, weil die Entscheidung Nr. 24 der Alliierten Hohen Kommission (ABl. AHK Nr. 103 vom 25. Mai 1953 S. 2498) im Hinblick auf den Abschluß des deutsch-schweizerischen Abkommens über die deutschen Vermögenswerte in der Schweiz die Streichung der Schweiz aus dem Verzeichnis zum Gesetz Nr. 63 (ABl. AHK Nr. 64 vom 5. September 1951 S. 1107) anordnet.

Im übrigen bleibt der Sechste Teil unverändert. Die Regierungen der Drei Mächte haben die Alliierte Hohe Kommission jedoch ermächtigt, mit der Bundesregierung unverzüglich in eine Erörterung über die Handhabung des Artikels 4 Absatz (4) einzutreten.

Siebenter Teil

Artikel 1 Absätze (a), (b) und (c)

Zu Absatz (a) — Nachdem das Bundesgesetz über die Rechtsstellung heimatloser Ausländer im Bundesgebiet vom 25. April 1951 seit mehr als drei Jahren in Kraft ist, erschien eine vertragliche Verpflichtung zur Durchführung dieses Gesetzes entbehrlich.

Zu Absatz (b) — Die Bundesregierung hat inzwischen die Konvention der Vereinten Nationen über die internationale Rechtsstellung von Flüchtlingen ratifiziert, so daß die Vorschrift überflüssig geworden ist.

Zu Absatz (c) — Die Bundesregierung hat inzwischen Rechtsvorschriften über die Zulassung und Verteilung fremder Staatsangehöriger und staatenloser Personen, die als politische Flüchtlinge im Bundesgebiet um Asyl nachsuchen, erlassen, so daß auch diese Bestimmung überflüssig geworden ist.

Artikel 3

Die Aufrechterhaltung des Gesetzes Nr. 23 der Alliierten Hohen Kommission erschien entbehrlich; der Artikel ist deshalb gestrichen worden.

Artikel 5

Die Bundesrepublik übermittelt bereits auf Grund der von ihr ratifizierten Konvention der Vereinten Nationen über die internationale Rechtsstellung von Flüchtlingen dem Hohen Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen Berichte und Informationen über die unter seinem Mandat stehenden Flüchtlinge. Es bedarf daher keiner vertraglichen Verpflichtung gegenüber den Drei Mächten.

Achter Teil

Der Teil und seine Anlage sind durch das Inkrafttreten des Abkommens über deutsche Auslandsschulden vom 27. Februar 1953 (BGBl. II S. 331) gegenstandslos geworden.

Neunter Teil

Die Einfügung in Artikel 3 Absatz (3) berücksichtigt eine nach der Unterzeichnung der Bonner Verträge in Kraft getretene Änderung des Gesetzes Nr. 47 durch Gesetz Nr. 79 der Alliierten Hohen Kommission vom 24. September 1952 (ABl. AHK. Nr. 93 S. 1932), die im deutschen Interesse liegt.

Zehnter Teil

Artikel 2 Satz 2

Die in Artikel 2 Satz 2 alter Fassung erwähnte zukünftige Vereinbarung über die geordnete Regelung deutscher Auslandsschulden ist inzwischen im Abkommen über deutsche Auslandsschulden vom 27. Februar 1953 (BGBl. II S. 331) getroffen worden. Die Neufassung des zweiten Satzes dient der Angleichung des Artikels 2 an die dadurch geschaffene Lage. Anstelle einer künftigen Revision des Artikels 2 ist nunmehr eine Nachprüfung der im ersten Satz genannten Rechtsvorschriften vorgesehen, um die dabei vorzunehmende Aufhebung oder Änderung einzelner dieser Rechtsvorschriften wirksam werden zu lassen, ohne daß es einer vertraglichen formellen Änderung des Artikels 2 bedarf.

Artikel 6 Absatz (2)

Die Änderungen sind dadurch erforderlich geworden, daß inzwischen das Gesetz über den Lastenausgleich vom 14. August 1952 (BGBl. I S. 446) in Kraft getreten ist.

Artikel 6 Absatz (7)

Die Änderung berichtigt eine Unstimmigkeit des englischen Textes.

Artikel 7

Der überwiegende Teil der nach der alten Fassung des Artikels 7 festgeschriebenen Rechtsvorschriften wird gestrichen.

In den Unterabsätzen (a) (i), (a) (ii) und (a) (iii) handelte es sich um Vorschriften aus dem Umstellungsrecht. § 15 des Umstellungsgesetzes in der Fassung des Gesetzes Nr. 46 der Alliierten Hohen Kommission wurde bereits durch § 102 des Gesetzes zur Ausführung des Abkommens vom 27. Februar 1953 über deutsche Auslandsschulden vom 24. August 1953 (BGBl. I S. 1003, 1017) aufgehoben; diese Aufhebung erfolgte mit Zustimmung

der Alliierten Hohen Kommission. Im Zusammenhang mit dem Abkommen über deutsche Auslandsschulden ist ferner § 2 Nr. 4 der 40. Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz durch § 102 Absatz 2 des Ausführungsgesetzes neugefaßt worden.

Der gestrichene Unterabsatz (b) hatte Vorschriften aus dem Recht der Wertpapierbereinigung zum Gegenstand.

Unterabsatz (c) (i) handelte von Vorschriften über die vertraglichen Verpflichtungen deutscher Versicherungs- und Rückversicherungsgesellschaften.

Unterabsatz (c) (ii) enthielt Bestimmungen über die Auflösung und Liquidation der Versicherungsgesellschaften der Deutschen Arbeitsfront.

Artikel 9 Absatz (1)

Nach der neuen Fassung des Unterabsatzes (a) (ii) des Artikels 7 des Zehnten Teils gehört das Gesetz Nr. 55 der Alliierten Hohen Kommission nicht mehr zu den festgeschriebenen Rechtsvorschriften. Die Bezugnahme auf das Gesetz Nr. 55 der Alliierten Hohen Kommission in Artikel 9 ist daher gestrichen worden.

Artikel 12 Absatz (1)

Die in der Einfügung zu dieser Bestimmung erwähnten Beschwerden würden durch den mit dem Inkrafttreten des Protokolls eintretenden Wegfall des Beschwerdeausschusses an sich gegenstandslos werden. Wenn jetzt vorgesehen ist, daß über diese Beschwerden die Schiedskommission entscheiden soll, so erwies sich dies deshalb als notwendig, weil andernfalls damit zu rechnen ist, daß über sie in der Zwischenzeit von dem Beschwerdeausschuß entschieden wird. Dies liegt jedoch nicht im deutschen Interesse, da der Beschwerdeausschuß nur mit Vertretern der Drei Mächte besetzt ist, während zu der Schiedskommission drei deutsche Mitglieder gehören. Es konnte Einvernehmen mit den Drei Mächten darüber erzielt werden, daß der Beschwerdeausschuß, der zwar besteht, bis jetzt aber noch nicht tätig geworden ist, vor dem 28. Februar 1955 keine Entscheidung treffen wird. Damit dürfte sichergestellt sein, daß über die anhängigen Beschwerden nicht von dem Beschwerdeausschuß, sondern von der Schiedskommission entschieden wird.

Elfter Teil

Die Streichung dieses Teils ist aus den zu Artikel 13 des Ersten Teils dargelegten Gründen erfolgt.

Zwölfter Teil

Artikel 1

Die Zahl „7“ ist durch die Zahl „6“ ersetzt, da der Artikel 7 der alten Fassung gestrichen ist.

Durch Artikel 1 erhält die Bundesrepublik Deutschland die Luffthoheit für den Bereich der zivilen Luftfahrt im Bundesgebiet. Durch den letzten Absatz des der Begründung in Anlage B unter VIII beigefügten Briefes der Drei Hohen Kommissare vom 23. Oktober 1954 betreffend in Artikel 2 des Protokolls erwähnte Rechtsvorschriften, wonach das Protokoll nicht als Vereinbarung im Sinne von Artikel 1 des Zwölften Teils des Überleitungsvertrages gilt, ist sichergestellt, daß die in dem Gesetz Nr. 24 der Alliierten Hohen Kommission — abgeändert durch Gesetz Nr. 61 der Alliierten Hohen Kommission — und in der Durchführungsverordnung Nr. 9 (Luftfahrzeuge und Luftfahrt) aufgeführten Rechte, soweit sie sich auf die zivile Luftfahrt beziehen, nicht in den Entmilitarisierungsvorbehalt der Drei Mächte einbezogen sind. Die Bundesrepublik erhält daher durch Artikel 1 die volle Verantwortung für den Bereich der zivilen Luftfahrt im Bundesgebiet, vorbehaltlich der Bestimmungen der Artikel 2 bis 6; dies gilt auch dann, wenn die Abmachungen über den deutschen Verteidigungsbeitrag erst nach dem Protokoll in Kraft treten.

Artikel 5

Durch den der Begründung in Anlage B unter Ziffer VII beigefügten Briefwechsel vom 23. Oktober 1954 betreffend Luftverkehr nach und von Berliner Luftschneisen wird klargestellt, daß die Bundesregierung in dem Luftverkehr

von und nach den Berliner Luftschneisen, die von der Alliierten Kontrollbehörde festgelegt wurden, für die Genehmigung zum Überfliegen des Bundesgebiets durch Luftfahrzeuge anderer Staaten als der Drei Mächte allein zuständig ist.

Da der Überflug der Bundesrepublik und das Einfliegen in die Luftschneisen als einheitlicher Verkehrsvorgang anzusehen ist, haben sich die Bundesrepublik und die Drei Mächte in dem Briefwechsel verpflichtet, vor der Erteilung von Genehmigungen festzustellen, ob die andere Seite ihrerseits bereit ist, das Recht zum Überflug bzw. zum Einfliegen einzuräumen.

Artikel 7

Die Bestimmung konnte gestrichen werden, da die Bundesrepublik mit Wirkung vom 1. Juli 1953 für die in Artikel 7 aufgeführten Luftverkehrsdienste, Navigationshilfen und Unfalluntersuchungen die volle Verantwortlichkeit übernommen hat.

Liste V

(Steuerabkommen)

Einleitungsformel

Vgl. die Bemerkungen zu Liste I, Einleitungsformel.

Artikel 5

Die Änderung entspricht sachlich der Änderung von Artikel 9 Absatz (2) des Deutschlandvertrages (vgl. hierzu Bemerkungen zu Liste I, Artikel 9 Absatz [2]).

Artikel 6

Die Absätze (1) und (2) sind durch die Ratifikationsklausel in Artikel 3 des Protokolls, das das Steuerabkommen in Kraft setzt, gegenstandslos geworden.

Die Streichung von Absatz (3) steht in Zusammenhang mit der Änderung von Absatz (3) des Artikels 1 des Truppenvertrages.

Artikel 2 des Protokolls

Die Vorschrift bezieht sich auf Rechte, die die Drei Mächte auf dem Gebiet der Abrüstung und Entmilitarisierung behalten und die weiterhin von ihnen ausgeübt werden. Die Bonner Verträge enthielten keinen derartigen Entmilitarisierungsvorbehalt, da sie mit dem Vertrag über die Gründung der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft durch ein Junktim verbunden waren. Da eine entsprechende Verbindung zwischen dem die Bonner Verträge mit gewissen Änderungen in Kraft setzenden Protokoll und den Abmachungen über den deutschen Verteidigungsbeitrag nicht besteht, war es erforderlich, durch den Artikel 2 eine Zwischenregelung zu treffen, die für den Fall wirksam wird, daß das Protokoll vor den Abmachungen über den deutschen Verteidigungsbeitrag in Kraft tritt.

Absatz (1) sieht vor, daß die bisher von den Drei Mächten innegehabten und ausgeübten Rechte auf dem Gebiet der Abrüstung und Entmilitarisierung weiterhin von ihnen ausgeübt werden. Die auf Grund dieser Rechte erlassenen alliierten Rechtsvorschriften, die weiterhin zur Disposition der Alliierten Hohen Kommission stehen, sind in dem in Anlage B unter VIII beigefügten Schreiben der Hohen Kommissare an den Bundeskanzler vom 23. Oktober 1954 aufgeführt.

Bis zum Inkrafttreten des Protokolls werden die alliierten Abrüstungs- und Entmilitarisierungsvorschriften von dem Militärischen Sicherheitsamt in Koblenz durchgeführt. Gemäß Absatz (2) tritt mit dem Inkrafttreten des Protokolls an die Stelle des Militärischen Sicherheitsamtes eine aus je einem Vertreter der Unterzeichnerstaaten bestehende Viermächtekommission, die mit Stimmmehrheit entscheidet. Dadurch wird die Bundesrepublik in die Lage versetzt, auf dem Gebiet der Abrüstungs- und Entmilitarisierungskontrollen ihren Einfluß geltend zu machen. Nach Absatz (3) sind die näheren Bestimmungen über das Personal und die Organisation des Viermächteausschusses in einem besonderen Verwaltungsabkommen zu regeln.

Der in Anlage B unter IX beigefügte Briefwechsel zwischen dem Bundeskanzler und den drei Außenministern sieht vor, daß die Frage der Abrüstung und Entmilitarisierung bereits Ende des Jahres 1954 — und zwar auch dann, wenn zu diesem Zeitpunkt das Protokoll noch nicht in Kraft getreten ist — von den Regierungen der vier Unterzeichnerstaaten überprüft wird. Zugleich soll eine Überprüfung der Ausübung der auf diesen Gebieten bestehenden Kontrollen unter dem Gesichtspunkt erfolgen, daß die Bundesrepublik in die Lage versetzt wird, ihren künftigen Verteidigungsbeitrag vorzubereiten. Auf der Pariser Konferenz erzielten die Außenminister in ihrer Sitzung vom 20. Oktober 1954 ferner ein Einvernehmen dahingehend, daß diese Überprüfung sich auch auf die in den Abrüstungs- und Entmilitarisierungsbestimmungen enthaltenen Beschränkungen der zivilen Forschung und zivilen industriellen Fertigung erstrecken soll.

Mit dem Wirksamwerden der Abmachungen über den deutschen Verteidigungsbeitrag, d. h. mit der Hinterlegung der Beitrittsurkunde der Bundesrepublik zum Nordatlantikpakt, tritt diese Übergangsregelung außer Kraft. Die Bundesrepublik unterliegt dann nur noch den in diesen Abmachungen vorgesehenen Rüstungskontrollen.

Artikel 3 des Protokolls

Diese Vorschrift enthält die üblichen Bestimmungen über die Ratifikation und das Inkrafttreten des Protokolls. Das Protokoll kann bereits vor dem Wirksamwerden der Abmachungen über den deutschen Verteidigungsbeitrag in Kraft treten.

III.

Briefwechsel

zwischen dem Bundeskanzler und den drei Außenministern vom 23. Oktober 1954

betr. Bestätigung von Briefen, die im Jahre 1952 ausgetauscht worden sind

In dem Briefwechsel werden Schreiben, die im Mai 1952 im Zusammenhang mit den Bonner Verträgen ausgetauscht wurden und deren Wortlaut im Bundesgesetzblatt 1954, Teil II, Nr. 3 Seiten 242 bis 320, abgedruckt sind, bestätigt. Einige werden als nicht mehr anwendbar bezeichnet, in einigen weiteren Schreiben sind Änderungen erfolgt.

Nicht mehr anwendbare Schreiben und Briefwechsel:

Schreiben Nr. 3

betr. die Möglichkeit, gewisse Bestimmungen der Verträge vor dem Inkrafttreten dieser Verträge vorzeitig in Wirksamkeit zu setzen — zu Artikel 11 Absatz (2) des Deutschlandvertrages — (BGBl. 1954, II, S. 245).

Das Schreiben bezieht sich auf den in Fortfall gekommenen Absatz (2) des Artikels 11. Es ist ohnehin gegenstandslos, da das Protokoll auch vor dem Wirksamwerden der Abmachungen über den deutschen Verteidigungsbeitrag in Kraft treten kann.

Briefwechsel Nr. 5

betr. Artikel 4 Absätze 3 und 5 des Finanzvertrages (BGBl. 1954, II, S. 247).

Der Briefwechsel ist für die Zukunft gegenstandslos geworden durch die Neuformulierung von Artikel 4 des Finanzvertrages.

Briefwechsel Nr. 13

betr. Handhabung des Umsatzsteuerrechts in Bezug auf den Zusammenschluß gewerblicher Unternehmungen (BGBl. 1954, II, S. 310).

Da der Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl die Frage eines Zusammenschlusses gewerblicher Unternehmen für den weiten Bereich der Montanindustrie abschließend behandelt, hatte im Zusammenhang mit dem eingefügten

Artikel 9 von Teil I des Überleitungsvertrages der Briefwechsel keine entscheidende Bedeutung mehr. Er wurde deswegen gestrichen.

Briefwechsel Nr. 14

betr. die Entflechtung der I.G.-Farbenindustrie AG (BGBl. 1954, II, S. 311).

Mit Rücksicht darauf, daß die in diesem Briefwechsel von der Bundesregierung übernommene Verpflichtung ohnehin nur bis zum 31. Dezember 1955 befristet war, erklärten sich die Drei Mächte mit der Aufhebung dieses Briefwechsels einverstanden.

Schreiben Nr. 15

betr. Aktientausch gemäß AHK-Gesetz Nr. 27 (BGBl. 1954, II, S. 312).

Die in diesem Schreiben behandelten allgemeinen Fragen haben inzwischen in den Entflechtungsplänen eine spezielle Regelung erfahren. Das Schreiben hat damit seine praktische Bedeutung verloren und konnte gestrichen werden.

Schreiben Nr. 19

betr. private Vorkriegsverträge (BGBl. 1954, II, S. 320).

Das Schreiben ist durch das Inkrafttreten des Abkommens über deutsche Auslandsschulden vom 27. Februar 1953 gegenstandslos geworden.

Geänderte Schreiben:

Schreiben Nr. 1

betr. die Ausübung des von den Drei Mächten vorbehaltenen Rechts in Bezug auf Berlin (BGBl. 1954, II, S. 242).

Die Änderung des dritten Absatzes dieses Schreibens ist dadurch erforderlich geworden, daß der Anhang A zum Deutschlandvertrag gestrichen ist und die Erklärung der Bundesrepublik betreffend Hilfeleistungen für Berlin von ihr ohne rechtliche Beziehung zum Vertragswerk gesondert abgegeben wird.

Schreiben Nr. 2

betr. die Ausübung des von den Drei Mächten vorbehaltenen Rechts in Bezug auf Deutschland als Ganzes (BGBl. 1954, II, S. 244).

Die Änderung dieses Schreibens ist durch die Neufassung von Artikel 2 des Deutschlandvertrages erforderlich geworden.

Schreiben Nr. 9

betr. die Außerwirksamsetzung gewisser Kontrollratsvorschriften (BGBl. 1954, II, S. 252).

Die Streichung der Worte „Gesetz Nr. 23“ im zweiten Satz dieses Schreibens ist erfolgt, weil Gesetz Nr. 23 zu den Rechtsvorschriften gehört, die auf Grund des Entmilitarisierungsvorbehalts in Artikel 2 des Protokolls und des hierzu von den Hohen Kommissaren an den Bundeskanzler gerichteten Schreibens vom 23. Oktober 1954 vorläufig in Kraft bleiben.

Schreiben Nr. 11

betr. Funkdienste (BGBl. 1954, II, S. 308).

Die Einfügung dient der Klarstellung, daß die entsprechenden Bestimmungen des im Jahre 1952 in Buenos Aires abgeschlossenen Abkommens Anwendung finden, sobald die Bundesrepublik Deutschland ihm beigetreten ist.

Schreiben Nr. 18

betr. die Vermögenswerte der JEIA (BGBl. 1954, II, S. 316).

Dieses Schreiben wird zwar ohne Textänderung bestätigt, jedoch konnte Übereinstimmung erzielt werden, daß ins einzelne gehende Abmachungen über eine rasche Beendigung der Liquidation vor Aufhören der Tätigkeit der Alliierten Hohen Kommission erörtert werden sollen.

Schlußakte der Londoner Neun-Mächte-Konferenz vom 28. September bis 3. Oktober 1954

(Übersetzung)

Die Konferenz der neun Mächte, Belgien, Bundesrepublik Deutschland, Frankreich, Italien, Kanada, Luxemburg, Niederlande, Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland und die Vereinigten Staaten von Amerika, hat von Dienstag, dem 28. September, bis Sonntag, den 3. Oktober, in London getagt. Sie behandelte die wichtigsten Probleme der westlichen Welt, Sicherheit und europäische Integration im Rahmen einer dem Frieden und der Freiheit dienenden Atlantischen Gemeinschaft, die in Entwicklung begriffen ist. In diesem Zusammenhang prüfte die Konferenz die Frage, wie die volle Assoziierung der Bundesrepublik Deutschland mit dem Westen sowie der deutsche Verteidigungsbeitrag gewährleistet werden könnten.

BELGIEN war vertreten durch Seine Exzellenz Herrn P.-H. Spaak.

Die BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND war vertreten durch Seine Exzellenz Herrn Dr. K. Adenauer.

FRANKREICH war vertreten durch Seine Exzellenz Herrn P. Mendès-France.

ITALIEN war vertreten durch Seine Exzellenz Herrn Professor G. Martino.

KANADA war vertreten durch Seine Exzellenz Herrn L. B. Pearson.

LUXEMBURG war vertreten durch Seine Exzellenz Herrn J. Bech.

Die NIEDERLANDE waren vertreten durch Seine Exzellenz Herrn J. W. Beyen.

Das VEREINIGTE KÖNIGREICH VON GROSSBRITANIEN UND NORDIRLAND war vertreten durch Seine Exzellenz Herrn A. Eden, M. C., M. P.

Die VEREINIGTEN STAATEN VON AMERIKA waren vertreten durch Seine Exzellenz Herrn J. F. Dulles.

Alle Beschlüsse der Konferenz sind Teil einer allgemeinen Regelung, die unmittelbar oder mittelbar alle NATO-Mächte angeht, und die daher dem Nordatlantikrat zur Kenntnisnahme oder zur Beschlußfassung vorgelegt werden wird.

I. Deutschland

Die Regierungen Frankreichs, des Vereinigten Königreichs und der Vereinigten Staaten erklären, daß sie die Politik verfolgen, das Besatzungsregime in der Bundesrepublik so bald wie möglich zu beenden, das Besatzungsstatut aufzuheben und die Alliierte Hohe Kommission abzuschaffen. Die Drei Regierungen werden weiterhin bestimmte Verantwortlichkeiten in Deutschland wahrnehmen, die sich aus der internationalen Lage ergeben.

Es ist beabsichtigt, sobald die erforderlichen parlamentarischen Verfahren beendet sind, die entsprechenden vertraglichen Vereinbarungen für diese Zwecke abzuschließen und in Kraft zu setzen. Ein allgemeines Einvernehmen über den Inhalt dieser Vereinbarungen wurde bereits erzielt, und Vertreter der Vier Regierungen werden in aller nächster Zeit zusammenkommen, um die endgültigen Texte fertigzustellen. Die vereinbarten Abmachungen können entweder vor den Abmachungen über den deutschen Verteidigungsbeitrag oder gleichzeitig damit in Kraft gesetzt werden.

Da etwas Zeit erforderlich sein wird, um diese Abmachungen fertigzustellen, haben die Drei Regierungen inzwischen folgende Grundsatzklärung abgegeben:

„IN der Überzeugung, daß einem großen Land nicht länger die Rechte vorenthalten werden dürfen, die

einem freien und demokratischen Volk von Rechts wegen zustehen; und

IN dem Wunsche, die Bundesrepublik Deutschland als gleichberechtigten Partner mit ihren Bemühungen um Frieden und Sicherheit zu vereinigen;

WUNSCHEN die Regierungen Frankreichs, des Vereinigten Königreichs und der Vereinigten Staaten von Amerika, das Besatzungsregime so bald wie möglich zu beenden.

ZUR Erfüllung dieser Politik bedarf es der Regelung von Einzelfragen, um mit der Vergangenheit abzuschließen und die Zukunft vorzubereiten, und des Abschlusses entsprechender parlamentarischer Verfahren.

IN der Zwischenzeit weisen die Drei Regierungen ihre Hohen Kommissare an, unverzüglich im Geiste dieser Politik zu handeln. Insbesondere werden die Hohen Kommissare keinen Gebrauch von den Befugnissen machen, die aufgegeben werden sollen, es sei denn im Einvernehmen mit der Bundesregierung; dies gilt nicht auf den Gebieten der Abrüstung und Entmilitarisierung und in Fällen, in denen die Bundesregierung aus rechtlichen Gründen nicht in der Lage ist, die Maßnahmen zu treffen oder die Verpflichtungen zu übernehmen, die in der vereinbarten Abmachung vorgesehen sind.“

II. Brüsseler Vertrag

Der Brüsseler Vertrag wird verstärkt und ausgebaut werden, um ihn zu einem wirksameren Kern der europäischen Integration zu gestalten. Zu diesem Zwecke sind folgende Abmachungen vereinbart worden:

- a) Die Bundesrepublik Deutschland und Italien werden aufgefordert werden, dem Vertrag beizutreten, der in geeigneter Weise geändert wird, um dem Ziel der europäischen Einheit Nachdruck zu verleihen; die beiden Staaten haben sich zu diesem Beitritt bereit erklärt. Das System der gegenseitigen automatischen Beistandsleistung im Angriffsfall wird damit auf die Bundesrepublik Deutschland und Italien ausgedehnt werden.
- b) Die Struktur des Brüsseler Vertrages wird verstärkt werden. Insbesondere wird der in dem Vertrag vorgesehene Konsultativrat ein Rat mit Entscheidungsbefugnissen werden.
- c) Der Aufgabenbereich der Brüsseler Vertragsorganisation wird erweitert, um folgende weitere wichtige Funktionen einzuschließen:
 - Der Umfang und die allgemeine Beschaffenheit des deutschen Verteidigungsbeitrags werden dem für die EVG festgesetzten Beitrag entsprechen.
 - Der maximale Verteidigungsbeitrag, den alle Mitglieder der Brüsseler Vertragsorganisation zur NATO leisten, wird durch ein besonderes Abkommen festgesetzt, das die zahlenmäßigen Stärken bestimmt, welche nur mit einstimmiger Zustimmung erhöht werden können.
 - Die Stärke und Bewaffung der Heimatverteidigungsstreitkräfte und der Polizei der Mitgliedstaaten der Brüsseler Vertragsorganisation auf dem Kontinent werden durch Abmachungen innerhalb dieser Organisation festgesetzt, unter Berücksichtigung ihrer besonderen Aufgabe, der bestehenden Stärke und des Bedarfs.

Die Mächte des Brüsseler Vertrages vereinbaren, als Teil der Organisation des Brüsseler Vertrages eine Dienststelle für die Kontrolle der kontinentalen Rüstung der kontinentalen Mitglieder der Organisation des Brüsseler Vertrages zu errichten. Die Bestimmungen lauten im einzelnen wie folgt:

1. Die Dienststelle hat folgende Aufgaben:
 - a) dafür Sorge zu tragen, daß das Verbot der Herstellung von Rüstung bestimmter Kategorien, wie es zwischen den Brüsseler Mächten vereinbart wurde, eingehalten wird;
 - b) die Höhe der Rüstungsbestände zu kontrollieren, die von jedem Staat auf dem Kontinent von den im nachstehenden Absatz erwähnten Typen unterhalten werden. Diese Kontrolle erstreckt sich auf die Erzeugung und Einfuhr in dem Maße, das erforderlich ist, um die Kontrolle der Bestände wirksam zu gestalten.
2. Die nach Absatz 1 b) zu kontrollierenden Kategorien sind:
 - a) Waffen der Kategorien I, II und III gemäß Anlage II zu Artikel 107 des EVG-Vertrages;
 - b) Waffen der anderen Kategorien gemäß Anlage II zu Artikel 107 des EVG-Vertrages;
 - c) eine Reihe schwerer Waffen aus Anlage I desselben Artikels, die später von einer Gruppe von Sachverständigen zu bestimmen wäre.Es werden Maßnahmen getroffen, um für den Zivilverbrauch bestimmte Rohstoffe und Fertigerzeugnisse der oben erwähnten Aufstellungen von der Kontrolle auszunehmen.
3. Was die in Absatz 2 a) erwähnten Waffen betrifft, so wird, sobald die Staaten, die das Recht zur Erzeugung dieser Waffen nicht aufgegeben, das Versuchsstadium abgeschlossen haben und zur eigentlichen Erzeugung dieser Waffen übergehen, die Höhe der Lagerbestände, welche sie auf dem Kontinent unterhalten dürfen, vom Rat des Brüsseler Vertrages mit Mehrheitsbeschluß festgelegt.

4. Die kontinentalen Mitglieder der Organisation des Brüsseler Vertrages vereinbaren, weder Lager anzulegen noch die in Absatz 2 b) und c) genannten Waffen zu erzeugen, über das (a) für die Ausrüstung ihrer Streitkräfte unter Berücksichtigung aller Einfuhren einschließlich der Außenhilfe und (b) für die Ausfuhr erforderliche Maß hinaus.
5. Der Bedarf für ihre NATO-Streitkräfte wird auf der Grundlage der Ergebnisse der Jahreserhebung und der Empfehlungen der militärischen Behörden der NATO festgelegt.
6. Für Streitkräfte, die unter nationaler Kontrolle verbleiben, muß die Höhe der Lagerbestände der Stärke und der Aufgabe dieser Streitkräfte entsprechen. Diese Höhe ist der Dienststelle zu melden.
7. Alle Ein- und Ausfuhren der kontrollierten Waffen sind der Dienststelle zu melden.
8. Die Dienststelle wird tätig durch Prüfung und Gegenüberstellung statistischer und haushaltstechnischer Angaben. Sie macht Stichproben und führt Besichtigungen und Inspektionen durch, soweit diese zur Erfüllung ihrer in Absatz 1 bezeichneten Aufgaben gegebenenfalls erforderlich sind.
9. Die grundlegenden Verfahrensvorschriften für die Dienststelle sind in einem Protokoll zu dem Brüsseler Vertrag niederzulegen.
10. Stellt die Dienststelle fest, daß die Verbote nicht eingehalten werden oder daß die angemessene Höhe der Lagerbestände überschritten wird, so unterrichtet sie den Brüsseler Rat entsprechend.
11. Die Dienststelle berichtet dem Brüsseler Rat, dem gegenüber sie verantwortlich ist; dieser trifft seine Entscheidungen über ihm von der Dienststelle vorgelegte Fragen durch Mehrheitsbeschluß.
12. Der Brüsseler Rat erstattet den Delegierten der Brüsseler Vertragsmächte bei der Beratenden Versammlung des Europarates jeweils einen Jahresbericht über seine Tätigkeit in bezug auf die Rüstungskontrolle.
13. Die Regierungen der Vereinigten Staaten von Amerika und Kanada werden die Organisation des Brüsseler Vertrages von der militärischen Hilfe in Kenntnis setzen, die an die kontinentalen Mitglieder dieser Organisation verteilt wird. Die Organisation kann dazu schriftlich Stellung nehmen.
14. Der Brüsseler Rat wird eine Arbeitsgruppe bilden, um den von der französischen Regierung vorgelegten Entwurf einer Direktive und sonstige Dokumente zu prüfen, die gegebenenfalls zur Frage der Rüstungsproduktion und -normung vorgelegt werden.
15. Die Brüsseler Vertragsmächte haben die nachstehende Erklärung des Bundeskanzlers der Bundesrepublik Deutschland zur Kenntnis genommen und bekunden ihr Einverständnis damit:

Der Bundeskanzler erklärt:

daß sich die Bundesrepublik verpflichtet, auf ihrem Gebiet keine Atomwaffen, chemischen Waffen oder biologischen Waffen herzustellen, wie sie in der beigefügten Liste unter I, II und III näher beschrieben sind;

daß sie sich ferner verpflichtet, auf ihrem Gebiet diejenigen Waffen nicht herzustellen, wie sie in der beigefügten Liste unter IV, V und VI näher beschrieben sind. Eine Änderung oder Aufhebung des Inhalts der Ziffern IV, V und VI kann auf Antrag der Bundesrepublik durch einen Beschluß des Brüsseler Ministerrats mit Zweidrittelmehrheit erfolgen, wenn auf Grund der Bedürfnisse der Streitkräfte ein entsprechender Vorschlag durch den zuständigen Oberbefehlshaber von NATO gemacht wird;

daß die Bundesrepublik damit einverstanden ist, die Einhaltung dieser Verpflichtungen durch die zuständige Behörde der Organisation des Brüsseler Vertrages überwachen zu lassen.

Liste zu der Erklärung des Bundeskanzlers

Diese Liste umfaßt die nachstehend in I bis VI definierten Waffen und die ausschließlich für ihre Produktion bestimmten Einrichtungen. Von dieser Definition sind alle Vorrichtungen, Teile, Geräte, Einrichtungen, Substanzen und Organismen ausgenommen, die für zivile Zwecke verwendet werden oder der Forschung für wissenschaftliche, medizinische und industrielle Zwecke auf den Gebieten der reinen und angewandten Wissenschaft dienen.

I. Die Atomwaffe

- Als Atomwaffe gilt jede Waffe, die Kernbrennstoffe oder radioaktive Isotope enthält oder entworfen ist, sie zu enthalten oder zu verwenden und welche — durch Explosion oder andere unregelmäßige Kernumwandlung des Kernbrennstoffes oder durch Radioaktivität des Kernbrennstoffes oder radioaktive Isotope — Massenzerstörungen, Massenschaden oder Massenvergiftung hervorrufen kann.
- Als Atomwaffe gilt ferner jeder Teil, jede Vorrichtung, jedes Aggregat oder Material, welches eigens für eine unter a) aufgeführte Waffe entworfen oder in erster Linie in ihr verwendbar ist.
- Als Kernbrennstoff gemäß der vorangehenden Definition gilt Plutonium, U 233, U 235 (einschließlich U 235, welches in Uran enthalten ist, das mit mehr als 2,1 Gewichtsprozent U 235 angereichert wurde) sowie jedes andere Material, welches geeignet ist, beträchtliche Mengen Atomenergie durch Kernspaltung oder -vereinigung oder eine andere Kernreaktion des Materials freizumachen. Die vorstehenden Materialien werden als Kernbrennstoff angesehen, einerlei in welchem chemischen oder physikalischen Zustand sie vorliegen.

II. Die chemische Waffe

- Als chemische Waffe gilt jede Einrichtung oder jedes Gerät, welche(s) eigens entworfen wurde, um für militärische Zwecke die erstickenden, toxischen, reiz-erregenden, lähmenden, wachstumregelnden, die Schmierwirkung zerstörenden und katalytischen Eigenschaften irgendeiner chemischen Substanz auszunutzen.
- Mit der unter c) gemachten Einschränkungen sind chemische Substanzen, die derartige Eigenschaften besitzen und für die Verwendung in Einrichtungen und Geräten gemäß a) in Frage kommen, in dieser Definition einbegriffen.
- Von dieser Definition sind ausgenommen Einrichtungen und Geräte sowie solche Mengen der chemischen Substanzen, wie unter a) und b) aufgeführt, die für den zivilen Friedensbedarf erforderlich sind.

III. Die biologische Waffe

- Als biologische Waffe gilt jede Einrichtung oder jedes Gerät, welche(s) eigens entworfen wurde, um für militärische Zwecke schädliche Insekten oder andere lebende oder tote Organismen oder ihre toxischen Produkte zu verwenden.
- Mit der in c) gemachten Einschränkung sind in dieser Definition Insekten, Organismen und ihre toxischen

Produkte eingeschlossen, soweit sie der Art und Menge nach für die Verwendung in den unter a) aufgeführten Einrichtungen oder Geräten in Frage kommen.

- Von dieser Definition sind ausgenommen Einrichtungen oder Geräte und solche Mengen von Insekten, Organismen und ihre toxischen Produkte, wie unter a) und b) aufgeführt, die für den zivilen Friedensbedarf erforderlich sind.

IV. Weittragende Geschosse, gelenkte Geschosse und Influenzminen

- Mit der unter d) gemachten Einschränkung gelten als weittragende Geschosse und gelenkte Geschosse, Geschosse, die so beschaffen sind, daß die Geschwindigkeit oder die Bewegungsrichtung nach dem Augenblick des Abschusses durch eine Vorrichtung oder einen Mechanismus innerhalb oder außerhalb des Geschosses beeinflußt werden kann. Hierin sind die Waffen der V-Bauart, die während des letzten Krieges entwickelt wurden, und ihre weiteren Abwandlungen eingeschlossen. Die Verbrennung wird als ein Mechanismus betrachtet, der in der Lage ist, die Geschwindigkeit zu beeinflussen.
- Mit der unter d) gemachten Einschränkung gelten als Influenzminen solche Seeminen, deren Explosion selbsttätig durch allein von außen kommende Einflüsse ausgelöst werden kann. Hierin sind Influenzminen, die während des letzten Krieges entwickelt wurden, und ihre weiteren Abwandlungen eingeschlossen.
- In diese Definition sind eingeschlossen Teile, Vorrichtungen oder Aggregate, die eigens für die Verwendung in oder zusammen mit den unter a) und b) aufgeführten Waffen entworfen sind.
- Von dieser Definition sind ausgenommen die Annäherungszünder und gelenkten Geschosse mit kurzer Reichweite für die Luftabwehr, die folgende Merkmale nicht überschreiten:

— Länge	2 m
— Durchmesser	30 cm
— Geschwindigkeit	660 m/sec.
— Reichweite	32 km
— Gewicht des Sprengkopfs einschließlich Füllung	22,5 kg

V. Kriegsschiffe mit Ausnahme von kleineren Schiffen für Verteidigungszwecke

Als Kriegsschiffe mit Ausnahme von kleineren Schiffen für Verteidigungszwecke gelten:

- Kriegsschiffe mit mehr als 3000 t Wasserverdrängung.
- Unterseeboote mit mehr als 350 t Wasserverdrängung.
- Alle Kriegsschiffe, die in anderer Weise als durch Dampf-, Diesel- oder Benzinmotoren oder Gasturbinen oder Strahltriebwerke angetrieben werden.

VI. Bombenflugzeuge für strategische Zwecke

Auf allen Gebieten ist eine möglichst enge Zusammenarbeit mit NATO herzustellen.

III. Zusicherungen der Vereinigten Staaten, des Vereinigten Königreichs und Kanadas

Der Außenminister der Vereinigten Staaten legte in der nachstehenden Erklärung dar, daß die Vereinigten Staaten bereit seien, der europäischen Einheit weiterhin ihre Unterstützung zu leihen:

„Wenn es unter Benutzung des Brüsseler Vertrags als Kern möglich ist, in diesem neuen Rahmen eine stetige Hoffnung auf Einigkeit unter den hier vertretenen Staaten Europas zu finden, und wenn die Hoffnungen, die in die EVG gesetzt wurden, sinnvoll auf die Abmachungen übertragen werden können, die das Er-

gebnis dieser Konferenz sein werden, dann bin ich bereit, dem Präsidenten zu empfehlen, die Zusicherung zu erneuern, die er im letzten Frühjahr im Zusammenhang mit dem Vertrag über die Gründung der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft gemacht hat. Diese Zusicherung würde dahin gehen, daß die Vereinigten Staaten weiterhin in Europa, einschließlich Deutschlands, diejenigen Verbände ihrer Streitkräfte belassen werden, die gegebenenfalls erforderlich und angemessen sind, um einen fairen Beitrag zu dem zu leisten, was für die

gemeinsame Verteidigung des nordatlantischen Gebiets benötigt wird, solange eine Bedrohung dieses Gebiets besteht, und weiterhin diese Streitkräfte im Einklang mit der vereinbarten Nordatlantikstrategie für die Verteidigung dieses Gebiets einsetzen werden.“

Das Vereinigte Königreich bestätigte seine aktive Teilnahme an der Organisation des Brüsseler Vertrages und gab die folgende Zusicherung über die weitere Stationierung von Streitkräften des Vereinigten Königreichs auf dem europäischen Kontinent ab:

„Das Vereinigte Königreich wird auf dem europäischen Festland, einschließlich Deutschlands, die Effektivstärke seiner jetzt SACEUR zugeteilten Streitkräfte, vier Divisionen und die taktische Luftwaffe oder was immer SACEUR als gleichwertiges Kampfpotential ansieht, weiterhin unterhalten. Das Vereinigte Königreich verpflichtet sich, diese Streitkräfte nicht gegen den Wunsch der Mehrheit der Mächte des Brüsseler Vertrages zurückzuziehen, die ihre Entscheidung in Kenntnis der Auffassungen von SACEUR treffen.

Diese Verpflichtung würde mit dem Vorbehalt erfolgen, daß ein akuter Notstand in Übersee die Regierung Ihrer Majestät zwingen könnte, von diesem Verfahren abzuweichen.

Falls zu irgendeiner Zeit die Unterhaltung von Streitkräften des Vereinigten Königreichs auf dem europäischen Kontinent eine zu schwere Belastung der auswärtigen Finanzen des Vereinigten Königreichs mit sich bringt, wird das Vereinigte Königreich den Nordatlantikrat ersuchen, die finanziellen Bedingungen zu überprüfen, unter denen die Verbände unterhalten werden.“

Kanada bekräftigte mit der folgenden Erklärung erneut seinen Entschluß, die mit seiner Mitgliedschaft in NATO verbundenen fortdauernden Verpflichtungen zu erfüllen und seine Unterstützung für das Ziel der europäischen Einheit zu leisten:

„Für uns bleibt die Organisation des Nordatlantikpakts der Kernpunkt unserer Beteiligung an der kollektiven Verteidigung und unserer Hoffnung auf die Entwicklung einer engeren Zusammenarbeit mit den anderen Völkern der Atlantischen Gemeinschaft. Als solcher bleibt sie eine Grundlage der kanadischen Außenpolitik. Indem wir so unseren Glauben an die Organisation des Nordatlantikpakts nachdrücklich zum Ausdruck bringen, begrüßen wir den geplanten Ausbau des Brüsseler Vertrages. Wir sehen einem Ausbau der Beziehungen, im Rahmen von NATO, mit der neuen Organisation des Brüsseler Vertrages, mit deren Mitgliedstaaten uns bereits so enge Bande verknüpfen, zuversichtlich entgegen.“

IV. NATO

Die an der Konferenz teilnehmenden Mächte, die Mitglieder von NATO sind, vereinbarten, bei der nächsten Ministertagung des Nordatlantikrats zu empfehlen, daß die Bundesrepublik Deutschland unverzüglich aufgefordert werden soll, Mitglied zu werden.

Sie vereinbarten ferner, NATO zu empfehlen, ihre Organisation in folgender Hinsicht zu verstärken:

- a) Alle auf dem Kontinent stationierten Streitkräfte von NATO-Staaten werden der Befehlsgewalt von SACEUR unterstellt, mit Ausnahme derjenigen Streitkräfte, mit deren Verbleiben unter nationaler Führung sich NATO einverstanden erklärt hat oder einverstanden erklären wird.
- b) Die auf dem Kontinent SACEUR unterstellten Streitkräfte werden im Einklang mit der NATO-Strategie disloziert.
- c) Die Stationierung dieser Streitkräfte wird von SACEUR nach Konsultation der beteiligten nationalen Behörden und im Einvernehmen mit diesen bestimmt.

d) Diese Streitkräfte dürfen ohne seine Zustimmung, die den entsprechenden politischen Richtlinien des Nordatlantikrats unterworfen ist, auf dem Kontinent weder umdisloziert noch operativ eingesetzt werden.

e) Die auf dem Kontinent SACEUR unterstellten Streitkräfte werden integriert, soweit dies mit der militärischen Schlagkraft vereinbar ist.

f) Es werden Abmachungen für eine verstärkte Koordination des Versorgungswesens durch SACEUR getroffen werden.

g) Die zahlenmäßige Stärke und Schlagkraft der auf dem Kontinent SACEUR unterstellten Streitkräfte sowie die Bewaffung, Ausrüstung, das Versorgungswesen und die Reserveverbände dieser Streitkräfte auf dem Kontinent werden von SACEUR inspiziert.

Die Konferenz nahm die Ansicht aller vertretenen Regierungen zu Protokoll, daß die Geltungsdauer des Nordatlantikpakts als unbegrenzt zu betrachten sei.

V. Erklärung der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und gemeinsame Erklärung der Regierungen Frankreichs, des Vereinigten Königreichs und der Vereinigten Staaten von Amerika

Die folgenden Erklärungen des deutschen Bundeskanzlers sowie der Außenminister Frankreichs, des Vereinigten Königreichs und der Vereinigten Staaten von Amerika wurden auf der Konferenz zu Protokoll genommen.

Erklärung der Bundesrepublik Deutschland

Die Bundesrepublik Deutschland hat sich bereit erklärt, ihre Politik in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Satzung der Vereinten Nationen zu gestalten, und nimmt die in Artikel 2 dieser Satzung enthaltenen Verpflichtungen an.

Anläßlich ihres Beitritts zum Nordatlantikpakt und zum Brüsseler Vertrag erklärt die Bundesrepublik Deutschland, daß sie sich aller Maßnahmen enthalten wird, die mit dem streng defensiven Charakter dieser beiden Verträge unvereinbar sind. Insbesondere verpflichtet sich die Bundesrepublik Deutschland, die Wiedervereinigung Deutsch-

lands oder die Änderung der gegenwärtigen Grenzen der Bundesrepublik Deutschland niemals mit gewaltsamen Mitteln herbeizuführen und alle zwischen der Bundesrepublik und anderen Staaten gegebenenfalls entstehenden Streitfragen mit friedlichen Mitteln zu lösen.

Erklärung der Regierungen der Vereinigten Staaten von Amerika, des Vereinigten Königreichs und Frankreichs

Die Regierungen der Vereinigten Staaten von Amerika, des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Nordirland und der Französischen Republik,

ENTSCHLOSSEN, ihre Bemühungen der Festigung des Friedens gemäß der Satzung der Vereinten Nationen und insbesondere der in Artikel 2 der Satzung enthaltenen Verpflichtungen zu widmen,

- (I) ihre internationalen Streitfragen mit friedlichen Mitteln auf solche Weise zu lösen, daß der internationale Friede und die internationale Sicherheit und Gerechtigkeit nicht gefährdet werden;
- (II) sich in ihren internationalen Beziehungen der Drohung mit Gewalt oder der Gewaltanwendung zu enthalten, die sich gegen die territoriale Unversehrtheit oder die politische Unabhängigkeit irgendeines Staates richtet oder sonst mit den Zielen der Vereinten Nationen unvereinbar ist;
- (III) den Vereinten Nationen bei jeder von diesen gemäß der vorliegenden Satzung getroffenen Maßnahme jede Unterstützung zu gewähren und sich jeder Unterstützung irgendeines Staates zu enthalten, gegen den die Vereinten Nationen Präventivmaßnahmen oder Zwangsmaßnahmen anwenden;
- (IV) dafür Sorge zu tragen, daß Staaten, die nicht Mitglieder der Vereinten Nationen sind, gemäß den Grundsätzen dieser Satzung handeln, soweit dies zur Aufrechterhaltung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit erforderlich ist;

UNTER BERÜCKSICHTIGUNG des rein defensiven Charakters der Atlantischen Allianz, der in dem Nordatlantikpakt zum Ausdruck kommt, worin sie ihren Glauben an die Ziele und Grundsätze der Satzung der Vereinten Nationen sowie ihren Wunsch, mit allen Völkern und mit allen Regierungen in Frieden zu leben, erneut bekräftigen und sich verpflichten, ihre internationalen Streitigkeiten mit friedlichen Mitteln gemäß den Grundsätzen der Satzung zu regeln und sich im Einklang mit diesen Grundsätzen jeglicher Androhung von Gewalt oder Gewaltanwendung in ihren internationalen Beziehungen zu enthalten,

NEHMEN ZUR KENNTNIS, daß die Bundesrepublik Deutschland durch eine Erklärung vom 3. Oktober 1954 die in Artikel 2 der Satzung der Vereinten Nationen enthaltenen Verpflichtungen angenommen und sich verpflichtet hat, die Wiedervereinigung Deutschlands oder die Änderung der gegenwärtigen Grenzen der Bundesrepublik Deutschland niemals mit gewaltsamen Mitteln herbeizuführen und alle zwischen der Bundesrepublik und anderen Staaten etwa entstehenden Streitigkeiten mit friedlichen Mitteln zu lösen, und

ERKLÄREN, DASS

- 1. sie die Regierung der Bundesrepublik Deutschland als die einzige deutsche Regierung betrachten, die frei und

rechtmäßig gebildet und daher berechtigt ist, für Deutschland als Vertreterin des deutschen Volkes in internationalen Angelegenheiten zu sprechen;

- 2. sie sich in ihren Beziehungen mit der Bundesrepublik an die in Artikel 2 der Satzung der Vereinten Nationen niedergelegten Grundsätze halten werden;
- 3. eine zwischen Deutschland und seinen früheren Gegnern frei vereinbarte friedensvertragliche Regelung für Gesamtdeutschland, welche die Grundlage für einen dauerhaften Frieden legen soll, ein wesentliches Ziel ihrer Politik bleibt. Die endgültige Festlegung der Grenzen Deutschlands muß bis zum Abschluß einer solchen Regelung aufgeschoben werden;
- 4. die Schaffung eines völlig freien und vereinigten Deutschland durch friedliche Mittel ein grundlegendes Ziel ihrer Politik bleibt;
- 5. die Sicherheit und das Wohl Berlins und die Aufrechterhaltung der dortigen Stellung der Drei Mächte von den Drei Mächten als wesentliche Elemente des Friedens der freien Welt in der gegenwärtigen internationalen Lage betrachtet werden. Dementsprechend werden sie innerhalb des Gebiets von Berlin Streitkräfte unterhalten, solange ihre Verantwortlichkeiten dies erfordern. Sie bekräftigen daher erneut, daß sie jeden Angriff gegen Berlin, von welcher Seite er auch kommen mag, als einen Angriff auf ihre Streitkräfte und sich selbst behandeln werden;
- 6. sie jede Anwendung von Gewalt, die in Verletzung der Grundsätze der Satzung der Vereinten Nationen die Unversehrtheit und Einheit der Atlantischen Allianz oder ihrer defensiven Ziele bedroht, als eine Bedrohung ihres eigenen Friedens und ihrer eigenen Sicherheit betrachten. Im Falle eines solchen Vorgehens werden die drei Regierungen ihrerseits der Auffassung sein, daß die zuwiderhandelnde Regierung ihrer Rechte auf irgendeine Garantie und irgendwelche militärische Unterstützung, die im Nordatlantikpakt und in seinen Protokollen vorgesehen sind, verlustig geht. Sie werden gemäß Artikel 4 des Nordatlantikpakts handeln, um sonstige geeignet erscheinende Maßnahmen zu treffen;
- 7. sie die anderen Mitgliedstaaten der Organisation des Nordatlantikpakts auffordern werden, sich dieser Erklärung anzuschließen.

VI. Künftiges Verfahren

Die Konferenz kam überein, daß Vertreter der beteiligten Regierungen vordringlich den Wortlaut von Vereinbarungen ausarbeiten, in denen die vorstehend niedergelegten Grundsätze im einzelnen verwirklicht werden. Diese Vereinbarungen werden, soweit erforderlich, dem Nordatlantikrat und den Vier mit dem künftigen Status der Bundesrepublik unmittelbar befaßten Regierungen vorgelegt. Die Konferenz gab der Hoffnung Ausdruck, daß am 22. Oktober eine Ministertagung des Nordatlantikrates stattfinden kann, um über NATO berührende Vereinbarungen zu beschließen. Dieser Konferenz werden Zusammenkünfte der Vier Außenminister über die Frage der deutschen Souveränität sowie der Neun Außenminister vorausgehen.

Diese Abkommen und Abmachungen stellen einen bedeutsamen Beitrag zum Weltfrieden dar. Nunmehr ist ein

Westeuropa im Entstehen, das auf der Grundlage der engen Assoziation des Vereinigten Königreichs mit dem Kontinent und der sich vertiefenden Freundschaft zwischen den Teilnehmerstaaten die Atlantische Gemeinschaft festigen wird. Das von der Konferenz ausgearbeitete System wird die Entwicklung der europäischen Einheit und Integration fördern.

Die folgenden Dokumente sind der Schlußakte beigelegt und sind Teil derselben:

Entwurf einer Erklärung und Entwurf eines Protokolls zum Brüsseler Vertrag; voller Wortlaut der Erklärungen der Herren Dulles, Eden und Pearson in der 4. Plenarsitzung am 29. September; Konferenzdokument über den deutschen Verteidigungsbeitrag und Abmachungen, die auf die Streitkräfte von SACEUR auf dem Kontinent Anwendung finden.

Anlage 1

Entwurf einer Erklärung, mit welcher die Bundesrepublik Deutschland und Italien eingeladen werden, dem Brüsseler Vertrag beizutreten

Die Regierungen Belgiens, Frankreichs, Luxemburgs, der Niederlande und des Vereinigten Königreichs, als Partner des Brüsseler Vertrags vom 17. März 1948 über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Zusammenarbeit und über berechnete kollektive Selbstverteidigung,

SIND sich bewußt, daß die Grundsätze, auf die sich die vom Brüsseler Vertrag geschaffene Assoziierung stützt auch von der Bundesrepublik Deutschland und von Italien anerkannt und angewendet werden;

NEHMEN mit Befriedigung zur Kenntnis, daß ihre Friedensliebe und ihre Treue zu demokratischen Einrichtungen gemeinsame Bande zwischen den Staaten Westeuropas darstellen;

SIND davon überzeugt, daß eine Assoziierung mit der Bundesrepublik Deutschland und mit Italien einen neuen und wesentlichen Schritt in der im Vertrag bereits angeordneten Richtung darstellen würde, und

BESCHLIESSEN:

In Anwendung des Artikels IX des Vertrags die Bundesrepublik Deutschland und Italien einzuladen, dem durch das Protokoll vom . . . und . . . (Liste der Abkommen und Dokumente) . . . *) revidierten und ergänzten Brüsseler Vertrag beizutreten.

*) Diese Abkommen und Dokumente werden im endgültigen Text genau angegeben.

Anlage 1a

Entwurf eines Protokolls zum Brüsseler Vertrag

Seine Majestät der König der Belgier, der Präsident der Französischen Republik, Präsident der Französischen Union, Ihre Königliche Hoheit die Großherzogin von Luxemburg, Ihre Majestät die Königin der Niederlande und Ihre Majestät die Königin von Großbritannien und Nordirland und Ihrer anderen Gebiete und Territorien, Haupt des Commonwealth, als Partner des am 17. März 1948 in Brüssel unterzeichneten Vertrags über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Zusammenarbeit und über kollektive Selbstverteidigung (im folgenden als der Vertrag bezeichnet) einerseits

und der Präsident der Bundesrepublik Deutschland und der Präsident der Italienischen Republik andererseits

HABEN,

Von dem gemeinsamen Willen beseelt, den Frieden und die Sicherheit zu festigen,

In dem Wunsche, zu diesem Zweck die Einheit Europas zu fördern und seine fortschreitende Integration zu unterstützen,

In der Überzeugung, daß der Beitritt der Bundesrepublik Deutschland und Italiens zu dem Vertrag einen neuen und wesentlichen Schritt in Richtung auf diese Ziele darstellen wird

..... ernannt

und sind wie folgt ÜBEREINGEKOMMEN:

Artikel I

Die Bundesrepublik Deutschland und die Italienische Republik treten hiermit dem durch dieses Protokoll und . . . (Liste der Abkommen und Dokumente) *) revidierten und ergänzten Vertrag bei.

Artikel II

a) Der Unterabsatz der Präambel des Vertrags „alle Maßnahmen zu treffen, die im Falle der Wiederaufnahme einer deutschen Angriffspolitik als notwendig erachtet werden“ wird wie folgt geändert:

„die Einheit Europas zu fördern und seine fortschreitende Integration zu unterstützen“.

*) Diese Abkommen und Dokumente werden im endgültigen Text genau angegeben werden.

b) Folgender neuer Artikel wird in den Vertrag als Artikel IV aufgenommen:

„IV. In Ausführung des Vertrags werden die Hohen Vertragschließenden Teile und alle von ihnen im Rahmen des Vertrags eingesetzten Organe in engem Zusammenwirken mit der Organisation des Nordatlantikkpaktès tätig werden.“

Der jetzige Artikel IV des Vertrags und die folgenden Artikel sind entsprechend neu zu beziffern.

c) Artikel VIII, früher Artikel VII des Vertrags, erhält die folgende Fassung:

„Um über alle Fragen, die Gegenstand dieses Vertrags und seines Protokolles sowie der ergänzenden Vereinbarungen und Dokumente sind, zu beraten und um den Frieden und die Sicherheit zu festigen und die Einheit Europas zu fördern und seine fortschreitende Integration sowie eine engere Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und mit anderen europäischen Organisationen zu unterstützen, werden die Hohen Vertragschließenden Teile einen Rat einrichten, der so organisiert sein soll, daß er seine Funktionen ständig ausüben kann. Der Rat tritt dann zusammen, wenn er es für erforderlich hält.“

Auf Antrag eines der Hohen Vertragschließenden Teile wird der Rat unverzüglich einberufen, um es den Hohen Vertragschließenden Teilen zu ermöglichen, über jede Lage zu beraten, die, gleichviel an welchem Ort, den Frieden bedrohen könnte, oder über irgendeine Lage zu beraten, die eine Gefahr für die wirtschaftliche Stabilität darstellt.“

Artikel III

Dieses Protokoll und die in Artikel I aufgeführten Vereinbarungen bedürfen der Ratifizierung; die Ratifikationsurkunden sind so bald wie möglich bei der belgischen Regierung zu hinterlegen. Sie treten mit dem Tage der Hinterlegung der letzten Ratifikationsurkunde in Kraft.

Anlage 2

Erklärung von Mr. Dulles in der Vierten Plenarsitzung der Londoner Neun-Mächte-Konferenz

Herr Vorsitzender,

als wir annahmen, der Vertrag über die Europäische Verteidigungsgemeinschaft werde dem französischen Parlament unverzüglich zur Verabschiedung vorgelegt werden — das war im vergangenen Frühjahr —, gaben die Vereinigten Staaten zu verstehen, daß sie bereit seien, eine Erklärung über ihre Absichten im Hinblick auf die weitere Stationierung von Streitkräften in Europa im Falle des Inkrafttretens des Vertrags über die Europäische Verteidigungsgemeinschaft abzugeben. Der Wortlaut dieser Botschaft wurde den sechs Signatarmächten des Vertrags über die Europäische Verteidigungsgemeinschaft und auch dem Vereinigten Königreich mitgeteilt. Im wesentlichen hieß es in der Erklärung, daß die Vereinigten Staaten auch weiterhin in Europa, einschließlich Deutschlands, diejenigen Einheiten ihrer Streitkräfte unterhalten würden, die gegebenenfalls erforderlich wären, um einen fairen Beitrag der Vereinigten Staaten zu den für die gemeinsame Verteidigung des nordatlantischen Gebietes benötigten Kräften zu leisten, solange die Bedrohung dieses Gebietes anhält, und daß wir auch weiterhin diese Streitkräfte gemäß der für die Verteidigung dieses Gebietes vereinbarten nordatlantischen Strategie unterhalten würden.

Diese Erklärung enthielt noch weitere Bestimmungen — im ganzen sechs —, von denen sich die eine auf die Behandlung des Nordatlantikkpaktès als eines Vertrags von unbegrenzter Dauer und nicht nur als eines für eine festgelegte Zahl von Jahren geltenden Vertrags bezog.

Ich halte es nicht für erforderlich, Ihnen den vollen Wortlaut dieser Erklärung vorzulesen, weil er, wie ich sagte, allen hier vertretenen Regierungen mitgeteilt wurde. Ohne Zweifel sind Sie bereits mit diesem Wortlaut, der Ihnen damals zugeleitet wurde, vertraut und können ihn jederzeit einsehen.

Diese Erklärung wurde, wie ich sagte, in Erwartung des Inkrafttretens des Vertrags über die Europäische Verteidigungsgemeinschaft abgegeben. Die Erklärung wurde abgegeben nach Konsultation mit den Führern beider Parteien im Kongreß der Vereinigten Staaten. Es hätte sich dabei um eine so feierliche und endgültige Verpflichtung gehandelt, wie sie die Vereinigten Staaten überhaupt in dieser Angelegenheit nach ihrer Verfassung übernehmen können.

Ich darf vielleicht erläutern, daß nach unserem verfassungsrechtlichen System der Präsident der Vereinigten Staaten Oberster Befehlshaber der Streitkräfte der Vereinigten Staaten ist und als solcher das Recht hat, über ihren Einsatz zu bestimmen. Hierbei handelt es sich um ein Recht, das durch Maßnahmen des Kongresses nicht beeinträchtigt werden kann. Wenn auch der Kongreß nicht die Befugnis hat, dem Präsidenten das Recht zu nehmen, als Oberster Befehlshaber der Streitkräfte diese so einzusetzen, wie er es im Interesse der Sicherheit der Vereinigten Staaten für richtig hält, so kann doch ein Präsident der Vereinigten Staaten verfassungsrechtlich seine Nachfolger in dieser Angelegenheit nicht binden. Jeder Präsident der Vereinigten Staaten tritt sein Amt mit dem Recht an, die Streitkräfte der Vereinigten Staaten so einzusetzen, daß seiner Auffassung nach die Interessen der Vereinigten Staaten im Einklang mit den Ratschlägen, die er von seinen militärischen Beratern erhält, am besten gewahrt werden. Daher ist es verfassungsrechtlich nicht möglich, daß die Vereinigten Staaten durch Vertrag, Gesetz oder auf andere Weise eine rechtlich bindende feste Verpflichtung übernehmen, einen im voraus bestimmten Teil der Streitkräfte an irgendeinem bestimmten Ort der Welt für irgendeine bestimmte Frist zu unterhalten. Dennoch kann der Präsident eine Politik festlegen, die seiner Auffassung nach geeignet ist, gewisse Verbände der Streitkräfte der Vereinigten Staaten in bestimmten Gebieten in Durchführung dieser Politik zu unterhalten. Und falls es sich hierbei um eine grundsätzliche und grundlegende Politik handelt, ist es äußerst unwahrscheinlich, daß dieser Einsatz von Streitkräften geändert würde.

Durch diese Erklärung, auf die ich mich beziehe, sollte also, soweit dies nach unserer Verfassung möglich ist, die Entschlossenheit unserer Regierung zum Ausdruck gebracht werden, die Europäische Verteidigungsgemeinschaft zu unterstützen, indem wir einen Beitrag in Form von Streitkräften leisteten, die der Integration mit den Streitkräften dieser Gemeinschaft unterliegen würden. Diese Erklärung wurde in der Überzeugung abgegeben, daß die in ihr zum Ausdruck kommende Politik wegen des sehr großen Interesses verfolgt würde, das die Vereinigten Staaten an der Europäischen Einigung haben, und weil unsere Nation in der Geschichte ihre Bereitschaft bewiesen hat, gewaltige Beiträge zu leisten, wenn dies nach ihrer Auffassung zu einer wirklichen Einigung Europas beiträgt.

Ich darf daran erinnern, daß dem Europäischen Wiederaufbauplan — dem Marshallplan, wie er genannt wurde — ein Kongreßgesetz zugrunde lag, in dem es hieß, daß der Zweck darin bestehe, die Einigung Europas zu fördern. Der Nordatlantikkpakt stellte eine für die Vereinigten Staaten völlig einmalige Verpflichtung dar — es war wirklich das erste Mal, daß die Vereinigten Staaten ein langfristiges Bündnis dieser Art mit anderen Ländern abschlossen. Dies stand in unmittelbarem Gegensatz zu unserer früheren Politik, die wir mehr als hundert Jahre hindurch verfolgt haben. Dieser Schritt wurde erst unternommen, nachdem die europäischen Länder selbst im Rahmen dieses Brüsseler Vertrags, über den wir heute so viel reden, zusammengekommen waren. Gerade die Ermutigung, die wir hieraus schöpften, trug sehr viel dazu bei, daß wir auf diesem Weg weitergeschritten sind und uns an den Verpflichtungen im Rahmen des Nordatlantikkpakts beteiligt haben.

Die ersten Maßnahmen, die für eine militärische Hilfeleistung an Europa getroffen wurden, erfolgten auf Grund des Gesetzes über die militärische Verteidigungshilfe von 1949. Darin hieß es, das Gesetz solle die Integration der Verteidigung Europas fördern. Ich glaube, die Geschichte unseres Handelns, unseres positiven und negativen Handelns, zeigt, daß wir in mancher Hinsicht auf das in Europa

herrschende Klima wie ein Barometer reagieren. Herrscht ein Klima der Einheit und des Zusammenhalts, so kommen von uns Unterstützung und Hilfe jeder Art. Herrscht ein Klima der Entzweiung, der Uneinigkeit, erneuter Kriegsdrohungen, der Verewigung des Kreislaufs immer wiederkehrender Kriege, so neigen wir dazu, uns zurückzuziehen.

Die Erklärung, die wir zur Unterstützung der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft glaubten abgeben zu können, ging von der Annahme aus, daß es sich hierbei um einen permanenten Akt handle, der die Länder Europas, die in der Vergangenheit getrennt waren und Brutstätten des Krieges bildeten, organisch zusammenführen würde. Wir glaubten, dieser Akt würde die Länder Europas so dauerhaft, so organisch miteinander verbinden, daß wir dieses alte Kapitel als abgeschlossen betrachteten und voller Hoffnung uns mit unserer Stärke Europa verpflichten könnten im Vertrauen darauf, daß sich unsere Soldaten hier in Europa in einem Gebilde befänden, das sicher und solide wäre, und daß wir unsere Truppen nicht mitten auf jenem Kontinent stationierten, der historisch gesehen der gefährlichste Brandherd der Welt ist.

Eine Verpflichtung dieser Art geht man natürlich nicht leicht ein, und ich möchte in aller Offenheit sagen, daß der Präsident der Vereinigten Staaten unter den heutigen Umständen seine Verpflichtung nicht erneuern könnte. Über die Vereinigten Staaten ging eine starke Welle der Enttäuschung hinweg, und insbesondere zeigt sich im Kongreß große Enttäuschung über das, was geschehen ist, und es macht sich ein Gefühl bemerkbar, daß die Lage in Europa schließlich doch recht hoffnungslos ist, und daß die Vereinigten Staaten besser keine langfristigen Verpflichtungen in bezug auf Europa eingehen.

Diese Schlußfolgerung ist meiner Auffassung nach für die Nationen Europas und für die Vereinigten Staaten so verhängnisvoll, daß ich inbrünstig hoffe, was hier geschieht, möge eine andere Schlußfolgerung zulassen und die Atmosphäre und die Gefühle in den Vereinigten Staaten so ändern, daß die Vereinigten Staaten ihre Verpflichtung erneuern können, in Europa diejenigen Verbände ihrer Streitkräfte zu unterhalten, die gegebenenfalls erforderlich und angemessen sind, um unseren fairen Beitrag zu dem zu leisten, was für die gemeinsame Verteidigung dieses nordatlantischen Gebietes nötig ist, solange eine Bedrohung dieses Gebietes besteht. Ich kann in diesem Augenblick nicht sagen, ob eine Erneuerung dieser Verpflichtung möglich ist. Ich kann sagen, und ich muß es wiederholen, daß bei der heutigen Lage der Dinge dies nicht möglich ist. Wenn es jedoch möglich sein sollte, aus den Elementen der Lage, mit der wir uns beschäftigen, unter Benutzung des Brüsseler Vertrages als Kern, in dieser neuen Konzeption eine fortdauernde Hoffnung auf Einheit unter den hier vertretenen Ländern Europas zu finden, und wenn die Hoffnungen, die an den Vertrag über die Europäische Verteidigungsgemeinschaft geknüpft waren, sinnvoll auf die Abmachungen übertragen werden können, die sich aus dieser Konferenz ergeben, so bin ich bereit, dem Präsidenten zu empfehlen, eine Verpflichtung vergleichbar der, wie sie im Zusammenhang mit dem Vertrag über die Europäische Verteidigungsgemeinschaft angeboten wurde, zu erneuern.

Selbstverständlich müßte die Verpflichtung im Wortlaut geändert werden, da sie sich in der ursprünglichen Form eindeutig auf den Vertrag über die Europäische Verteidigungsgemeinschaft bezog. Welche Änderungen des Wortlautes erforderlich wären, um der Verpflichtung die „neue Linie“ zu geben, die der neuen Lage angemessen wäre, habe ich noch nicht geprüft, und dies wäre auch nicht zweckmäßig, ehe wir nicht wissen, ob sich aus den Beratungen dieser Konferenz und der ihr gegebenenfalls folgenden Zusammenkunft die Aussicht auf echte und dauerhafte Einheit ergibt.

Eine deutlichere Erklärung über die Haltung meiner Regierung zu dieser Angelegenheit kann ich heute nicht abgeben, Herr Vorsitzender. Wir sind sehr darauf bedacht, alles, was materiell und verfassungsrechtlich in unseren Kräften steht, zu tun, um jene Einigung zu fördern, die vor allem eine Lage beseitigen wird, die immer wieder zu Kriegen geführt hat, welche die westlichen Nationen geschwächt und ausgezehrt haben, so daß unsere gesamte

westliche Zivilisation heute gefährdet ist wie nie zuvor in den letzten tausend Jahren. Sie können mit gutem Recht auf uns zählen. Ich glaube, was wir seit Ende des Krieges an wirtschaftlichen und militärischen Beiträgen geleistet haben, die Bereitschaft, unsere besten und fähigsten Köpfe auf militärischem und wirtschaftlichem Gebiet zur Verfügung zu stellen, all dies ist, glaube ich, ein Beweis für unsere Haltung in dieser Frage, an dem sich nicht rütteln läßt. Sie dürfen davon überzeugt sein, daß diese Haltung ihren Niederschlag finden wird in einer echten Unterstützung in geeignetem Ausmaß, wenn in Europa eine Aussicht auf Einigkeit besteht und immer noch ein Licht leuchtet, wenn wir nicht das Gefühl haben müssen, daß wir an einer Wasserscheide angelangt sind, an der alle Bemühungen um die Einheit schließlich enden und an deren anderer Seite wir in den Abgrund dauernder Uneinigkeit stürzen.

Ich glaube nicht, daß dies geschehen wird. Ich weiß, es liegt in unserer Macht, hier dafür zu sorgen, daß es nicht geschieht. Wenn es nicht geschieht, dann können Sie damit rechnen, daß die Vereinigten Staaten handeln und die europäischen Länder in ihrem Werk unterstützen werden. Ich glaube, Sie werden sehen, daß die amerikanische Flagge, mit allem, was sie versinnbildlicht, auch weiterhin neben Ihren Flaggen hier in Europa wehen wird.

Anlage 3

Erklärung von Mr. Eden in der Vierten Plenarsitzung der Londoner Neun-Mächte-Konferenz

Meine Herren,

ich glaube, wir alle haben das Gefühl, daß wir soeben eine Erklärung des Außenministers der Vereinigten Staaten angehört haben, die ein selten hohes Niveau hatte und von einer hoch einzuschätzenden Offenheit war. Was er zu denjenigen von uns, die Europäer sind, sagte, ist meiner Ansicht nach alles, was wir unter den gegenwärtigen Bedingungen überhaupt von den Vereinigten Staaten erwarten konnten.

Wenn wir auf diese Nachkriegsjahre zurückblicken, so befürchte ich, daß wir manchmal zu leichtthin als selbstverständlich annehmen, was dieser großzügige Bruder für uns in Europa zu einer Zeit getan hat, als wir alle ohne seine Hilfe im Chaos zusammengebrochen und vielleicht auch dem Kommunismus verfallen wären. Im Namen des Landes, das ich hier vertrete, möchte ich ihm die Versicherung geben, daß das, was die Vereinigten Staaten getan haben, nicht vergessen ist, sondern mit Dankbarkeit in unserem Gedächtnis bleiben wird, und zwar nicht nur um unser selbst willen. Ich möchte also Mr. Foster Dulles sagen, daß — soweit unsere Regierung in Frage kommt — die Worte, die er ausgesprochen hat, mit Dankbarkeit und Verständnis geprüft werden, und daß wir — und ich glaube diese Konferenz — unser bestes tun werden, um uns jenes größeren Vertrauens, das die Vereinigten Staaten in uns setzen werden, dadurch würdig zu erweisen, daß wir uns fähig zeigen, unsere Einigkeit und Stärke zu beweisen. Es ist mir nun bewußt, daß bei diesem allem mein eigenes Land eine Rolle zu spielen hat. Ich habe nicht die Absicht, auf die ganze Geschichte früherer Erklärungen und Verpflichtungen einzugehen, obwohl vielleicht eine oder zwei dabei sind, die ich erwähnen sollte, um den Sinn dessen, was ich heute nachmittag sagen will, verständlich zu machen. Wir haben, ebenso wie die Regierung der Vereinigten Staaten, der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft eine Reihe von Zusicherungen gegeben, und zwar in Form von Verträgen, Vereinbarungen und Erklärungen und, wie ich bereits meinen Kollegen mitgeteilt habe, sind wir bereit, diese Zusicherungen einzuhalten und sie erneut zu bestätigen. Ich glaube nicht, daß sie unwichtig sind, aber einige davon sind allerdings durch den Wegfall der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft nicht anwendbar. Einige dieser Verbindlichkeiten, die jetzt hinfällig geworden sind, dürften wahrscheinlich durch die Vorschläge ersetzt werden, welche diese Konferenz jetzt prüft. Die Bestimmung über automatische militärische Hilfeleistung z. B., die in unserem Verträge mit der Euro-

päischen Verteidigungsgemeinschaft enthalten war, wird hoffentlich in der vorgeschlagenen Erweiterung des Brüsseler Vertrages wiederholt werden. Zusammenarbeit der Streitkräfte, Dislozierung und Integration dieser Truppen, Beratung über die zahlenmäßige Stärke der Streitkräfte, alles dieses wird jetzt verwirklicht werden, wenn auch in anderem Rahmen.

Es ist mir und auch meinen Kollegen wohlbekannt, daß viele von Ihnen hier wünschen, daß wir uns in einer bestimmten Hinsicht deutlicher äußern, denn das würde die Arbeit dieser Konferenz erleichtern. Dies bezieht sich auf die weitere Stationierung britischer Streitkräfte auf dem europäischen Kontinent, und darüber habe ich meinen Kollegen einen neuen Vorschlag zu machen. Das Vereinigte Königreich wird auf dem europäischen Festland, einschließlich Deutschlands, weiterhin die Effektivstärke der Streitkräfte des Vereinigten Königreichs, die jetzt SACEUR zugeteilt sind — vier Divisionen und die taktische Luftwaffe — oder was sonst SACEUR als gleichwertiges Kampfpotential betrachtet, aufrechterhalten.

Das Vereinigte Königreich verpflichtet sich, diese Truppen nicht gegen den Wunsch der Mehrheit der Mächte des Brüsseler Vertrages zurückzuziehen, die ihren Entschluß in Kenntnis der Auffassung von SACEUR fassen müßten. Diese Verpflichtung würde mit dem Vorbehalt erfolgen, daß ein akuter Notstand in Übersee Ihrer Majestät Regierung zwingen könnte, von diesem Verfahren abzugehen. Falls die Stationierung britischer Streitkräfte auf dem europäischen Festland zu irgendeiner Zeit eine zu schwere Belastung für die auswärtigen Finanzen des Vereinigten Königreichs mit sich bringt, würden wir den Nordatlantikrat ersuchen, die finanziellen Bedingungen zu überprüfen, unter denen die Verbände unterhalten werden.

Meine Kollegen werden einsehen, daß das, was ich bekanntgegeben habe, für uns einen sehr einschneidenden Schritt bedeutet. Sie alle wissen, daß unsere Geschichte vor allem die einer Insel ist. Wir sind immer noch im Denken und der Überlieferung nach ein Inselvolk, was auch immer die modernen waffentechnischen und strategischen Gegebenheiten mit sich bringen mögen. Und nicht ohne reifliche Überlegung hat die Regierung, die ich hier vertrete, beschlossen, daß diese Erklärung heute nachmittag vor Ihnen abgegeben werden kann. Ich möchte nur noch hinzufügen: Wir geben diese Erklärung in demselben Geiste ab, in dem Mr. Dulles soeben gesprochen hat, weil wir hoffen, daß wir damit einen Beitrag zum Erfolg dieser Konferenz leisten, die Zuversicht auf diesem europäischen Kontinent erneuern und es uns allen ermöglichen, der Welt ein Beispiel der Einigkeit zu geben. Sie werden natürlich verstehen, daß das, was wir eben gesagt haben, und die Verpflichtung, die wir zu geben bereit sind, von dem Ergebnis unserer Arbeit abhängt. Wenn wir hier Erfolg haben, dann bleibt diese Verpflichtung bestehen; wenn nicht, würde sich Ihrer Majestät Regierung nicht an das gebunden fühlen, was ich heute nachmittag gesagt habe. Dies gilt für unsere ganze Arbeit, für die gesamte Arbeit, die wir hier leisten. Ich kann somit nur schließen, indem ich sage, daß ich hoffe, die Konferenz wird der Auffassung sein, daß das, was wir gesagt haben, ein Beitrag sein wird, der uns dem erfolgreichen Abschluß unserer Arbeiten wenigstens um einen Schritt näher bringt.

Anlage 4

Erklärung von Mr. Lester Pearson in der Vierten Plenarsitzung der Londoner Neun-Mächte-Konferenz

Herr Vorsitzender,

ich bitte um Entschuldigung, wenn ich noch einmal auf den Punkt 5 der Tagesordnung zurückkomme, der die Bezeichnung trägt „Erklärungen des Vereinigten Königreichs und der Vereinigten Staaten“; ich darf wohl annehmen, daß es zur Sache gehört, wenn ich meiner großen Befriedigung über die heute nachmittag von Ihnen und Mr. Dulles abgegebenen Erklärungen Ausdruck verleihe, und ich hoffe, daß mir nicht das Wort entzogen wird, wenn ich in Namen meines eigenen Landes eine kurze Erklärung abgebe. Ihre Erklärung, Herr Vorsitzender, hatte, wenn

ich mich so ausdrücken darf, historische Bedeutung. Wenn die Ansicht besteht, wie das manches Mal der Fall ist, daß das Vereinigte Königreich im Kriege mit lebhafterem Interesse als im Frieden über den Kanal blickt, dann dürfte dieses Gefühl sicherlich durch die Erklärung beseitigt sein, die Sie vorhin abgegeben haben. Mich hat sie um so mehr beeindruckt, als ich erkenne, daß die Quelle der Macht und des Ruhmes dieser Insel immer der Weitblick über die Meere hinaus gewesen ist. Ebenfalls bedeutend war die Erklärung von Mr. Dulles. Nicht nur im Hinblick auf die Entwicklung der europäischen Einheit, sondern auch im Hinblick auf die Entwicklung jener größeren atlantischen Einheit, die uns alle gleichermaßen angeht. Tatsächlich kann ich persönlich die europäische Einheit nicht wirksam garantiert sehen, wenn die Verbindungen nicht nur über den Kanal, sondern auch über den Atlantik nicht stark und ungebrochen sind. Mein Land hat unter dem Aspekt der Atlantischen Gemeinschaft eine Rolle zu spielen. Aus diesem Grunde nehmen wir die laufend aus unserer Zugehörigkeit zur Nordatlantikpakt-Organisation entstehenden Verpflichtungen an und sind entschlossen, weiterhin unser Bestes zu tun, um sie zu erfüllen.

Die Ablehnung der EVG wirkt sich nach unserer Auffassung auf diese Verpflichtungen nicht aus, denn die EVG — über deren Ablehnung wir allerdings tiefenttäuscht sind — war, wie wir sie sahen, ein Mittel zum Zweck und kein Endzweck. Wir sind nun hier, um eine Alternativmethode zur Erreichung des gleichen Zieles zu finden. Diese Alternativmethode und diese Alternativabmachung müssen die Assoziierung Deutschlands nicht nur mit der Verteidigung Europas und des Westens vorsehen, sondern auch — und dies ist meiner Auffassung nach ebenso wichtig — mit der Entwicklung der Atlantischen Gemeinschaft; eine Assoziierung, die so durchgeführt werden muß, daß die Furcht, die das Erbe einer unglücklichen Vergangenheit ist, durch eine neue und bessere Hoffnung auf die Zukunft abgelöst wird.

So werden in dieser Woche neue Methoden erörtert und neue Lösungen gesucht. Für uns bleibt jedoch die Nordatlantikpakt-Organisation der Kern unserer Teilnahme an der Kollektivverteidigung und unserer Hoffnung auf die Entwicklung einer engeren Zusammenarbeit mit den anderen Völkern der Atlantischen Gemeinschaft. Als solche bleibt sie weiterhin die Grundlage der kanadischen Außenpolitik. In der Tat stellt für uns die volle Unterstützung der NATO einen Grundsatz dar, der über jeder Politik steht und auf den sich, glaube ich, unsere Freunde verlassen können.

Diese Unterstützung in Fragen der Verteidigung wird nun jedes Jahr durch Beratung seitens der zuständigen Stellen unserer Organisation, der NATO, ausgearbeitet. Abgesehen von der gegenseitigen Hilfeleistung besteht sie jetzt in Form von Seestreitkräften, einer Infanterie-Brigadegruppe und einer Fliegerdivision, die sich aus zwölf Düsenjägerstaffeln, die in Europa stationiert sind, zusammensetzt. Wir werden auch weiterhin durch die bestehenden NATO-Verfahren unseren Beitrag zur gemeinsamen Verteidigung leisten, bis bessere Verfahren vereinbart werden. Die Anwesenheit dieser kanadischen Streitkräfte auf dem europäischen Kontinent bezeichnet nicht nur das Maß unseres militärischen Beitrages zur gemeinsamen Verteidigung, sondern ist auch Beweis für unseren Glauben an die Zukunft der Nordatlantischen Gemeinschaft.

Indem wir so unseren Glauben an die Organisation des Nordatlantikpakts nachdrücklich zum Ausdruck bringen, begrüßen wir den geplanten Ausbau des Brüsseler Vertrags. Wir sehen einem Ausbau der Beziehungen, im Rahmen von NATO, mit der neuen Organisation des Brüsseler Vertrages, mit deren Mitgliedstaaten uns bereits so enge Bande verknüpfen, zuversichtlich entgegen. Wir hoffen, und ich nehme an, daß dieses unser Vertrauen gerechtfertigt wird — ich weiß, daß dies der Fall sein wird —, daß diese neuen Abmachungen im Rahmen des Brüsseler Vertrags ohne eine Schwächung oder Minderung der NATO in irgendeiner ihrer wesentlichen Funktionen betreffend Form entwickelt werden können, denn NATO sollte, nach unserer Auffassung, nach der Assoziierung Deutschlands unter vereinbarten Abmachungen ein stär-

keres Instrument zur Verhinderung eines Krieges und zur fortschreitenden Entwicklung der Atlantikgemeinschaft denn je sein.

Wir hoffen fernerhin zuversichtlich, Herr Vorsitzender, daß die Vereinigten Staaten, die in der Herbeiführung dieser Entwicklung eine so großartige, so großzügige und in der Tat wesentliche Rolle gespielt haben, auch weiterhin dazu in der Lage sein werden. Mr. Dulles hat uns heute nachmittag in dieser Hinsicht Hoffnung gegeben.

Wir Kanadier, als Nachbarn der Vereinigten Staaten, wissen genau so gut wie jeder andere, daß dieser Staat sich nicht davor scheut, jede große internationale Forderung, die an ihn gestellt wird, anzunehmen und zu erfüllen. Wir glauben zuversichtlich, daß er auch in Zukunft der Forderung, die Entwicklung der europäischen Einheit und der Atlantischen Gemeinschaft zu unterstützen, weiterhin nachkommen wird — denn diese beiden gehen Hand in Hand.

Die Arbeit, die wir in dieser Woche leisten, muß daher, um erfolgreich zu sein, den weiteren Beitrag der Vereinigten Staaten zur Erreichung dieser großen Ziele möglich machen. Wenn so gehandelt wird, und ich weiß, dies wird geschehen, so wird damit, das versichere ich hiermit, auch meinem eigenen Lande weiterhin die Leistung seines eigenen Beitrags erleichtert.

Anlage 5

Konferenzdokument über den deutschen Verteidigungsbeitrag und Abmachungen betreffend die Streitkräfte von SACEUR auf dem Kontinent

Die Neun auf der Londoner Konferenz vertretenen Regierungen vereinbaren, Vertreter anzuweisen, in Paris gemeinsam mit den militärischen und zivilen Dienststellen von NATO durch deren Generalsekretär eingehende Vorschläge für einen deutschen Verteidigungsbeitrag sowie Abmachungen auszuarbeiten, die auf die SACEUR-Streitkräfte auf dem Kontinent anwendbar sind. Beide bedürfen der Zustimmung des Nordatlantikrats. Diese Vorschläge müssen im einzelnen auf den folgenden zwischen den Neun Regierungen vereinbarten Grundsätzen beruhen:

1. a) Die Sieben Mächte des Brüsseler Vertrages treffen ein Sonderabkommen über die Streitkräfte, die jede von ihnen auf dem Kontinent SACEUR unterstellt.
b) Der deutsche Beitrag muß seinem Umfang und seiner allgemeinen Beschaffenheit nach dem für die EVG festgesetzten Beitrag entsprechen; er muß, um für NATO geeignet zu sein, auf den heutigen Stand gebracht und, soweit erforderlich, angepaßt werden.
c) Die Bestimmungen dieses Sonderabkommens sind mit den anderen NATO-Staaten zu vereinbaren.
d) Sollte in der NATO-Jahreserhebung zu irgend einer Zeit eine Erhöhung der im Brüsseler Sonderabkommen gegebenen Zahlen empfohlen werden, so bedarf eine solche Erhöhung der einstimmigen Genehmigung der Brüsseler Mächte; diese Genehmigung muß im Brüsseler Rat oder in NATO zum Ausdruck gebracht werden.
e) Die Brüsseler Mächte werden ersuchen, daß SACFUR veranlaßt wird, einen hohen Offizier zu bestimmen, der angewiesen wird, der Organisation des Brüsseler Vertrags regelmäßig Angaben zu übermitteln, die auf dem in Ziffer 3f angegebenen Weg gesammelt werden, um der Organisation die Feststellung zu ermöglichen, daß die zwischen den Brüsseler Mächten vereinbarten Ziffern eingehalten werden.
2. Alle auf dem europäischen Kontinent stationierten Streitkräfte der NATO-Staaten werden SACEUR unterstellt. Ausgenommen sind diejenigen Streitkräfte, mit deren Verbleib unter nationaler Führung sich NATO einverstanden erklärt hat oder erklären wird. Für den Kontinent werden Stärke und Bewaffnung der zur Heimatverteidigung eingesetzten Streitkräfte sowie der Polizeikräfte der Mitgliedstaaten der Organisation des

Brüsseler Vertrags durch Vereinbarungen innerhalb dieser Organisation festgesetzt; dabei ist die Aufgabe zu berücksichtigen, für die sie bestimmt sind, sowie die jeweilige zahlenmäßige Stärke und der Bedarf.

3. Abmachungen betreffend die SACEUR-Streitkräfte

- a) Die auf dem Kontinent SACEUR unterstellten Streitkräfte werden in Übereinstimmung mit der NATO-Strategie disloziert.
- b) Die Stationierung dieser Streitkräfte wird von SACEUR nach Konsultation der beteiligten nationalen Behörden und im Einvernehmen mit diesen bestimmt.
- c) Diese Streitkräfte dürfen auf dem Kontinent ohne seine Zustimmung weder umdisloziert noch operativ

eingesetzt werden; die Zustimmung von SACEUR unterliegt entsprechenden politischen Richtlinien des Nordatlantikrats.

- d) Die auf dem Kontinent SACEUR unterstellten Streitkräfte sind soweit zu integrieren, wie es die militärische Schlagkraft zuläßt.
- e) Abmachungen für eine engere Koordinierung des Versorgungswesens durch SACEUR werden getroffen werden.
- f) Die zahlenmäßige Stärke und Schlagkraft der auf dem Kontinent SACEUR unterstellten Streitkräfte sowie die Bewaffnung, Ausrüstung, Versorgung und die Reserveverbände dieser Streitkräfte auf dem Kontinent werden von SACEUR inspiziert werden.

Briefe und Briefwechsel

zu dem Vertrag über die Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Drei Mächten

- I. Gleichlautende Schreiben des Bundeskanzlers an jeden der drei Außenminister vom 23. Oktober 1954 betreffend das Recht eines Militärbefehlshabers zum Schutz seiner Streitkräfte.

zu dem Vertrag zur Regelung aus Krieg und Besatzung entstandener Fragen

- II. a) Gleichlautende Schreiben des Bundeskanzlers an jeden der drei Hohen Kommissare vom 23. Oktober 1954 betreffend Erleichterungen für Botschaften und Konsulate.
b) Schreiben der Hohen Kommissare vom 23. Oktober 1954 betreffend die Bestätigung des Schreibens Nr. II a.
- III. a) Gleichlautende Schreiben des Bundeskanzlers an jeden der drei Hohen Kommissare vom 23. Oktober 1954 betreffend Kartellpolitik.
b) Schreiben der Hohen Kommissare vom 23. Oktober 1954 betreffend die Bestätigung des Schreibens Nr. III a.
- IV. a) Gleichlautende Schreiben des Bundeskanzlers an jeden der drei Hohen Kommissare vom 23. Oktober 1954 betreffend Gewährleistung der Weiterführung von Gewerben und freien Berufen.
b) Schreiben der Hohen Kommissare vom 23. Oktober 1954 betreffend die Bestätigung des Schreibens Nr. IV a.
- V. Schreiben der Hohen Kommissare an den Bundeskanzler vom 23. Oktober 1954 betreffend Auskünfte über innere Rückerstattung sowie gleichlautende Schreiben des Bundeskanzlers an jeden der drei Hohen Kommissare vom 23. Oktober 1954 betreffend die Bestätigung dieser Schreiben.
- VI. Schreiben der Hohen Kommissare an den Bundeskanzler vom 23. Oktober 1954 betreffend Auskünfte über Entschädigungen für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung sowie gleichlautende Schreiben des Bundeskanzlers an jeden der drei Hohen Kommissare vom 23. Oktober 1954 betreffend die Bestätigung dieser Schreiben.
- VII. a) Schreiben der Hohen Kommissare an den Bundeskanzler vom 23. Oktober 1954 betreffend Luftverkehr nach und von den Berliner Luftschneisen.
b) Gleichlautende Schreiben des Bundeskanzlers an jeden der drei Hohen Kommissare vom 23. Oktober 1954 betreffend die Bestätigung des Schreibens Nr. VII a.

zu dem Protokoll über die Beendigung des Besatzungsregimes in der Bundesrepublik Deutschland

- VIII. Schreiben der Hohen Kommissare an den Bundeskanzler vom 23. Oktober 1954 betreffend die Liste der in Artikel 2 des Protokolls erwähnten Rechtsvorschriften.
- IX. a) Gleichlautende Schreiben des Bundeskanzlers an jeden der drei Außenminister vom 23. Oktober 1954 betreffend Revision der Abrüstungs- und Entmilitarisierungskontrollen.
b) Schreiben der Außenminister vom 23. Oktober 1954 betreffend die Bestätigung des Schreibens Nr. IX a.

**Brief zu dem Vertrag
über die Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland
und den Drei Mächten**

I

Gleichlautende Schreiben des Bundeskanzlers an jeden der drei Außenminister vom 23. Oktober 1954 betreffend das Recht eines Militärbefehlshabers zum Schutze seiner Streitkräfte.

Paris, 23. Oktober 1954

Seiner Exzellenz
dem Herrn Minister des Auswärtigen
der Vereinigten Staaten von Amerika

Herr Minister,

Ich nehme Bezug auf Absatz 7 des Artikels 5 des am 26. Mai 1952 in Bonn unterzeichneten Vertrags über die Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Drei Mächten, wonach, abgesehen vom Falle eines Notstandes, jeder Militärbefehlshaber berechtigt ist, im Falle einer unmittelbaren Bedrohung seiner Streitkräfte die angemessenen Schutzmaßnahmen (einschließlich des Gebrauchs von Waffengewalt) unmittelbar zu ergreifen, die erforderlich sind, um die Gefahr zu beseitigen. Die Bundesregierung ist der Ansicht, daß es sich hierbei um ein nach Völkerrecht und damit auch nach deutschem Recht jedem Militärbefehlshaber zustehendes Recht handelt.

Ich möchte dementsprechend feststellen, daß das in Absatz 7 des Artikels 5 des Vertrags über die Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Drei Mächten erwähnte Recht durch die Streichung des Absatzes, wie sie das Protokoll über die Beendigung des Besatzungsregimes in der Bundesrepublik Deutschland vorsieht, nicht berührt wird.

Ich benutze diesen Anlaß, um Sie, Herr Minister, meiner ausgezeichnetsten Hochachtung zu versichern.

Adenauer

Gleichlautende Schreiben sind an die Außenminister des Vereinigten Königreiches und der Französischen Republik gerichtet worden.

**Briefe und Briefwechsel
zu dem Vertrag zur Regelung aus Krieg und Besatzung entstandener Fragen**

II a

Gleichlautende Schreiben des Bundeskanzlers an jeden der drei Hohen Kommissare vom 23. Oktober 1954 betreffend Erleichterungen für Botschaften und Konsulate.

Paris, 23. Oktober 1954

Seiner Exzellenz
dem Herrn Hohen Kommissar
der Vereinigten Staaten
von Amerika

Herr Botschafter,

Ich nehme Bezug auf Artikel 13 des Ersten Teils des Vertrages zur Regelung aus Krieg und Besatzung entstandener Fragen, der in Liste IV des heute in Paris unterzeichneten Protokolls über die Beendigung des Besatzungsregimes in der Bundesrepublik Deutschland enthalten ist, und beehre mich, Ihnen das Einverständnis der Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit folgender Regelung, die zwischen Vertretern der Regierungen der Bundesrepublik, des Vereinigten Königreichs, der Vereinigten Staaten und der Französischen Republik vereinbart wurde, mitzuteilen.

(2) Das in Artikel 13 des Ersten Teils des genannten Vertrags erwähnte Eigentum umfaßt:

- (a) (i) bewegliches und unbewegliches Bundeseigentum, es sei denn, daß es der Verwaltung der Deutschen Bundesbahn oder der Deutschen Bundespost unterliegt;

- (ii) bewegliches und unbewegliches Eigentum des früheren Deutschen Reiches, das im Zeitpunkt des Inkrafttretens des genannten Vertrags auf Grund des Bundesgesetzes zwecks vorläufiger Regelung der Rechtsverhältnisse des Reichsvermögens und der preußischen Beteiligungen vom 21. Juli 1951 (Bundesgesetzblatt Teil I, Seite 467) und der Verordnung zur Durchführung des § 6 dieses Gesetzes vom 26. Juli 1951 (Bundesgesetzblatt Teil I, Seite 471) der Verwaltung des Bundes unterliegt, es sei denn, daß es der Verwaltung der Deutschen Bundesbahn oder der Deutschen Bundespost unterliegt;
- (b) bewegliches und unbewegliches Eigentum der Länder der Bundesrepublik Deutschland und ihrer politischen Untergliederungen;
- (c) bewegliches und unbewegliches Privateigentum;
- (d) Gebäude, die aus Mitteln des Besatzungskosten- oder Auftragsausgabenhaushalts der Bundesrepublik Deutschland und ihrer Länder errichtet worden sind;
- (e) bewegliches Eigentum, das aus Mitteln des Besatzungskosten- oder Auftragsausgabenhaushalts erworben worden ist.

(3) Das in den Unterabsätzen (a), (b), (c) und (d) des vorstehenden Absatzes bezeichnete Eigentum wird nach Anhörung der Beteiligten und unter Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika während der Übergangszeit in gegenseitigem Einvernehmen zwischen Vertretern, die zu diesem Zweck von der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und von der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika*) bestimmt werden und unter Mitwirkung der Protokollabteilung des Auswärtigen Amtes der Bundesrepublik Deutschland festgestellt. Eigentum der in den Unterabsätzen (a), (b), (c) und (d) des vorstehenden Absatzes bezeichneten Art, das von der gemäß diesem Absatz zu treffenden Feststellung nicht umfaßt wird, wird freigegeben.

(4) Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika wird bestrebt sein, ihr Recht auf Benutzung des in den Unterabsätzen (a), (b), (c) und (d) des Absatzes (2) bezeichneten Eigentums in privatrechtliche Mietverhältnisse umzuwandeln.

Bei Vereinbarung der Höhe des Mietzinses für das in Unterabsatz (a) des Absatzes (2) bezeichnete Eigentum wird die Regierung der Bundesrepublik Deutschland der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika in angemessenem Rahmen entgegenkommen.

Der Mietzins für das in den Unterabsätzen (b) und (c) des Absatzes 2 bezeichnete Eigentum ist auf Grund des ortsüblichen Mietzinses festzusetzen. Bei dem in Unterabsatz (d) des Absatzes 2 bezeichneten Bundeseigentum wird für die Zeit von 9 Monaten nach Inkrafttreten des Vertrages zur Regelung aus Krieg und Besatzung entstandener Fragen eine Vergütung lediglich für die Benutzung des Bodens bezahlt, wobei jedoch öffentliche Lasten und Abgaben für besondere Leistungen und für örtliche Verbesserungen, die vom Grundstückseigentümer für das betreffende Grundstück zu zahlen sind, zu berücksichtigen sind. Nach Ablauf des genannten Zeitabschnitts ist sowohl für den Boden als auch für die Gebäude eine den Umständen nach angemessene Miete zu zahlen.

Die Bundesregierung wird der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika beim Abschluß von Mietverträgen über das in den Unterabsätzen (b) und (c) des Absatzes 2 bezeichnete Eigentum ihre guten Dienste zur Verfügung stellen.

(5) Werden Mietverträge gemäß dem vorstehenden Absatz nicht geschlossen, so hat die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika vom Zeitpunkt des Inkrafttretens des Vertrages zur Regelung aus Krieg und Besatzung entstandener Fragen an eine Nutzungsvergütung zu entrichten. Die Höhe der Nutzungsvergütung sowie der Vergütung für etwaige nach Inkrafttreten des Vertrages zur Regelung aus Krieg und Besatzung entstandener Fragen eingetretene Schäden richtet sich nach der Bundesleistungsgesetzgebung, die auch bezüglich der Art und Weise der Benutzung Anwendung findet. Bis zum Inkrafttreten dieser Gesetzgebung gilt die bisherige Grundlage für die Bemessung der Vergütung für das durch die Botschaft und Konsulate gemäß Artikel 13 des Ersten Teils des Vertrages zur Regelung aus Krieg und Besatzung entstandener Fragen und diesem Schreiben benutzte Eigentum weiter.

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland wird für die Abnutzung ihres in den Unterabsätzen (a) und (d) des Absatzes 2 bezeichneten Eigentums keine Entschädigung beanspruchen, und die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika wird keine Ansprüche auf Vergütung für Verbesserungen erheben, die von ihr an derartigem Eigentum vorgenommen worden sind.

(6) Die Freigabe des in Unterabsatz (c) des Absatzes 2 bezeichneten Eigentums hat Vorrang und wird zum frühestmöglichen Zeitpunkt und in jedem Fall spätestens sechs Monate nach dem Inkrafttreten des Vertrages zur Regelung aus Krieg und Besatzung entstandener Fragen erfolgen, es sei denn, daß über derartiges Eigentum Mietverträge gemäß Absatz 4 abgeschlossen worden sind.

*) Im Schreiben an den Hohen Kommissar des Vereinigten Königreichs heißt es:
„und von der Regierung des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Nordirland“.

Im Schreiben an den Hohen Kommissar der Französischen Republik heißt es:
„und von der Regierung der Französischen Republik“.

Das in Unterabsatz (e) des Absatzes 2 bezeichnete Eigentum wird spätestens neun Monate nach Inkrafttreten des Vertrages zur Regelung aus Krieg und Besetzung entstandener Fragen freigegeben. Die Weiterbenutzung dieses Eigentums nach diesem Zeitpunkt wird den Gegenstand von Verhandlungen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika bilden.

Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika verpflichtet sich, alles sonstige in Absatz 2 bezeichnete Eigentum zum frühestmöglichen Zeitpunkt freizugeben, und zwar jedenfalls, sobald es von der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika für ihre Botschaft und Konsulate nicht mehr benötigt wird.

Die Bundesregierung wird bestrebt sein, durch Errichtung von Neubauten anderweitige Unterkunft zur Anmietung oder zum Ankauf durch die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika verfügbar zu machen.

(7) Die Mitglieder der Botschaft und Konsulate der Vereinigten Staaten von Amerika, die nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, sind berechtigt, die für den Gebrauch der von den Streitkräften der Vereinigten Staaten von Amerika, des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Nordirland und der Französischen Republik auf Grund des Artikels 36 des Vertrags über die Rechte und Pflichten ausländischer Streitkräfte und ihrer Mitglieder in der Bundesrepublik Deutschland oder auf Grund ähnlicher Bestimmungen in Abkommen, die gegebenenfalls an Stelle dieses Vertrages treten, bestimmten Einrichtungen der nichtdeutschen Organisationen zu benutzen.

(8) Durch die Bestimmungen des Artikels 13 des Ersten Teils des Vertrages zur Regelung aus Krieg und Besetzung entstandener Fragen oder dieses Schreibens wird das Eigentum nicht berührt, das von den Regierungen der Vereinigten Staaten von Amerika, des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Nordirland und der Französischen Republik für den Gebrauch ihrer Streitkräfte benötigt wird.

(9) Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie das Einverständnis Ihrer Regierung mit dem oben Dargelegten bestätigen würden.

Ich benutze auch diesen Anlaß, um Ihnen, Herr Botschafter, die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung zu erneuern.

Adenauer

Gleichlautende Schreiben sind an die Hohen Kommissare des Vereinigten Königreiches und der Französischen Republik gerichtet worden.

II b

Schreiben der Hohen Kommissare vom 23. Oktober 1954 betreffend die Bestätigung des Schreibens Nr. II a.

(Übersetzung)

Paris, 23 October 1954

Paris, le 23 octobre 1954

Paris, den 23. Oktober 1954

His Excellency,
The Chancellor of the
Federal Republic of Germany

Son Excellence
Monsieur le Chancelier
de la République Fédérale d'Allemagne

Seiner Exzellenz
dem Herrn Bundeskanzler
der Bundesrepublik Deutschland

Mr. Chancellor,

Monsieur le Chancelier Fédéral,

Herr Bundeskanzler,

I have the honor to acknowledge receipt of your letter of today's date which is worded as follows:

J'ai l'honneur d'accuser la réception de votre lettre de ce jour, reproduite ci-après:

Ich beehre mich, den Eingang Ihres Schreibens vom heutigen Tage zu bestätigen, das wie folgt lautet:

"With reference to Article 13 of Chapter One of the Convention on the Settlement of Matters arising out of the War and the Occupation included in Schedule IV of the Protocol on the Termination of the Occupation Regime in the Federal Republic of Germany signed in Paris this day, I have the honor to inform you of the agreement of the Government of the Federal Republic to the following arrangements which have been concerted between representatives of the Governments of the Federal Republic of Germany, the United States of America, the United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland and the French Republic.

« 1. Me référant à l'Article 13 du Chapitre Premier de la Convention sur le Règlement de Questions issues de la Guerre et de l'Occupation, figurant dans l'Annexe IV au Protocole sur la Cessation du Régime d'Occupation dans la République Fédérale d'Allemagne, signé ce jour à Paris, j'ai l'honneur de vous marquer l'accord du Gouvernement de la République Fédérale d'Allemagne sur les dispositions suivantes, dont il a été convenu entre les représentants du Gouvernement de la République Fédérale d'Allemagne, du Gouvernement de la République Française, du Gouvernement du Royaume-Uni de Grande-Bretagne et d'Irlande du Nord et du Gouvernement des Etats-Unis d'Amérique.

„1. Ich nehme Bezug auf Artikel 13 des Ersten Teiles des Vertrages zur Regelung aus Krieg und Besetzung entstandener Fragen, der in Liste IV des heute in Paris unterzeichneten Protokolls über die Beendigung des Besatzungsregimes in der Bundesrepublik Deutschland enthalten ist, und beehre mich, Ihnen das Einverständnis der Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit folgender Regelung, die zwischen Vertretern der Regierungen der Bundesrepublik, der Vereinigten Staaten, des Vereinigten Königreichs und der Französischen Republik vereinbart wurde, mitzuteilen.

2. The property referred to in Article 13 of Chapter One of the said Convention comprises:—

- (a) (i) Movable and immovable property belonging to the Federal Republic, other than property administered by the German Federal Railways or Federal Post;
- (ii) Movable and immovable property previously owned by the former Reich which, on the entry into force of the said Convention, is subject to the administration of the Federal Republic in accordance with the Law for a Provisional Settlement of the Legal Status of Reich Property and the Prussian Shares of 21 July 1951 (Bundesgesetzblatt Teil I Seite 467) and the Ordinance for the Implementation of Article 6 of that law of 26 July 1951 (Bundesgesetzblatt Teil I Seite 471), other than property administered by the German Federal Railways or Federal Post;
- (b) Movable and immovable property belonging to the constituent Laender of the Federal Republic and their political sub-divisions;
- (c) Privately owned movable and immovable property;
- (d) Immovable property the construction of which was financed out of occupation costs or mandatory expenditure funds of the Federal Republic or its constituent Laender;
- (e) Movable property acquired from occupation costs or mandatory expenditure funds.

3. The property referred to in subparagraphs (a), (b), (c) and (d) of the foregoing paragraph shall be determined after hearing the interested parties and taking into account the special needs of the Government of the United States of America during the transitional period, by mutual agreement between representatives to be designated for that purpose by the Government of the United States of America and the Government of the Federal Republic of Germany respectively, and with the cooperation of the Protocol Department of the Federal Foreign Office. Property of the types specified in subparagraphs (a), (b), (c) and (d) of the foregoing paragraph which is not included in the determination made pursuant to this paragraph will be released.

4. The Government of the United States of America will endeavor to convert its right of use of the property referred to in subparagraphs (a), (b), (c) and (d) of paragraph 2 above into tenancy arrangements under private law.

2. Les biens visés à l'Article 13 du Chapitre Premier de ladite Convention comprennent:

- (a) (i) les biens meubles et immeubles appartenant à la République Fédérale d'Allemagne, autres que les biens administrés par les Chemins de fer fédéraux ou les Postes fédérales;
- (ii) les biens meubles et immeubles antérieurement possédés par l'ancien Reich dont le Gouvernement Fédéral, lors de l'entrée en vigueur de ladite Convention, assure l'administration, conformément à la Loi Fédérale relative au Règlement Provisoire du Statut Juridique des Biens du Reich et des Biens de la Prusse en date du 21 juillet 1951 (Bundesgesetzblatt Teil I Seite 467) et à l'Ordonnance relative à l'application de l'Article 6 de ladite Loi, du 26 juillet 1951 (Bundesgesetzblatt Teil I Seite 471), autres que les biens administrés par les Chemins de fer fédéraux ou les Postes fédérales;
- (b) les biens meubles et immeubles appartenant aux Länder constituant la République Fédérale d'Allemagne ou à leurs subdivisions politiques;
- (c) les biens meubles et immeubles privés;
- (d) les biens immeubles dont les frais de construction ont été imputés sur les budgets de frais d'occupation ou de dépenses imposées à la charge de la République Fédérale d'Allemagne ou des Länder la constituant;
- (e) les biens meubles acquis sur les budgets de frais d'occupation ou de dépenses imposées.

3. Les biens visés aux alinéas (a), (b), (c) et (d) du paragraphe précédent seront déterminés d'un commun accord entre des représentants désignés à cet effet par chacun des Gouvernements de la République Française, d'une part, et de la République Fédérale d'Allemagne, d'autre part, en collaboration avec le Service du Protocole du Ministère Fédéral des Affaires Etrangères, après audition des parties intéressées et compte tenu des besoins particuliers du Gouvernement de la République Française, au cours de la période transitoire. Les biens visés aux alinéas (a), (b), (c) et (d) du paragraphe précédent qui ne seraient pas compris dans la liste établie conformément à la procédure prévue au présent paragraphe seront libérés.

4. Le Gouvernement de la République Française s'efforcera de convertir son droit d'usage des biens visés aux alinéas (a), (b), (c) et (d) du paragraphe 2 ci-dessus en régime de location de droit privé.

2. Das in Artikel 13 des Ersten Teiles des genannten Vertrages erwähnte Eigentum umfaßt:

- (a) (i) Bewegliches und unbewegliches Bundeigentum, es sei denn, daß es der Verwaltung der Deutschen Bundesbahn oder der Deutschen Bundespost unterliegt;
- (ii) bewegliches und unbewegliches Eigentum des früheren Deutschen Reiches, das im Zeitpunkt des Inkrafttretens des genannten Vertrages auf Grund des Bundesgesetzes zwecks vorläufiger Regelung der Rechtsverhältnisse des Reichsvermögens und der preußischen Beteiligungen vom 21. Juli 1951 (Bundesgesetzblatt Teil I Seite 467) und der Verordnung zur Durchführung des § 6 dieses Gesetzes vom 26. Juli 1951 (Bundesgesetzblatt Teil I Seite 471) der Verwaltung des Bundes unterliegt, es sei denn, daß es der Verwaltung der Deutschen Bundesbahn oder der Deutschen Bundespost unterliegt;
- (b) bewegliches und unbewegliches Eigentum der Länder der Bundesrepublik Deutschland und ihrer politischen Untergliederungen;
- (c) bewegliches und unbewegliches Privateigentum;
- (d) Gebäude, die aus Mitteln des Besatzungskosten- oder Auftragsausgabenhaushalts der Bundesrepublik Deutschland und ihrer Länder errichtet worden sind;
- (e) bewegliches Eigentum, das aus Mitteln des Besatzungskosten- oder Auftragsausgabenhaushalts erworben worden ist.

3. Das in den Unterabsätzen (a), (b), (c) und (d) des vorstehenden Absatzes bezeichnete Eigentum wird nach Anhörung der Beteiligten und unter Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika während der Übergangszeit in gegenseitigem Einvernehmen zwischen Vertretern, die zu diesem Zweck von der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und von der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika jeweils bestimmt werden und unter Mitwirkung der Protokollabteilung des Auswärtigen Amts der Bundesrepublik Deutschland festgestellt. Eigentum der in den Unterabsätzen (a), (b), (c) und (d) des vorstehenden Absatzes bezeichneten Art, das von der gemäß diesem Absatz zu treffenden Feststellung nicht umfaßt wird, wird freigegeben.

4. Die Regierung der Vereinigten Staaten wird bestrebt sein, ihr Recht auf Benutzung des in den Unterabsätzen (a), (b), (c) und (d) des Absatzes (2) bezeichneten Eigentums in privatrechtliche Mietverhältnisse umzuwandeln.

With respect to property referred to in sub-paragraph (a) of paragraph 2 the Government of the Federal Republic of Germany will meet the Government of the United States of America to a reasonable extent in agreeing the amount of the rent.

Rents for property referred to in sub-paragraphs (b) and (c) of paragraph 2 shall be based on those usual in the locality for the property concerned. So far as concerns Federal property referred to in sub-paragraph (d) of paragraph 2, for the period of nine months after the entry into force of the Convention on the Settlement of Matters arising out of the War and the Occupation, compensation shall be paid only in respect of the use of the land, taking into account, however, public charges and charges for special services or assessments for local improvements payable by the owner of the land in respect of such land. After such period a rent which is reasonable in the circumstances shall be paid for both land and buildings.

The Government of the Federal Republic of Germany will place its good offices at the disposal of the Government of the United States of America for the conclusion of tenancy arrangements with respect to property referred to in sub-paragraphs (b) and (c) of paragraph 2.

5. If tenancy agreements pursuant to the foregoing paragraph are not concluded, the Government of the United States of America shall pay compensation for use (Nutzungsvergütung) from the entry into force of the Convention on the Settlement of Matters arising out of the War and the Occupation. The amount of such compensation as well as the amount of compensation to be paid for damage which occurs after the entry into force of the Convention on the Settlement of Matters arising out of the War and the Occupation shall be determined in accordance with the Federal legislation relating to the procurement of goods, services and land for official agencies (Bundesleistungsgesetzgebung) which shall also apply to the manner of use of the property. Until the entry into force of this legislation, the hitherto existing basis for the assessment of compensation (Vergütung) for the property used, in accordance with Article 13 of Chapter One of the Convention on the Settlement of Matters arising out of the War and the Occupation and this letter, by the Embassy and Consulates shall continue to operate.

The Government of the Federal Republic of Germany will not demand compensation for wear and tear of its property referred to in sub-paragraphs (a) and (d) of paragraph 2, and the Government of the United

En ce qui concerne les biens visés à l'alinéa (a) du paragraphe 2, le Gouvernement de la République Fédérale d'Allemagne prendra en considération, dans une mesure raisonnable, le point de vue du Gouvernement de la République Française, lors de la fixation du montant des loyers.

Pour les biens visés aux alinéas (b) et (c) du paragraphe 2, les loyers seront fixés sur la base des prix pratiqués dans la localité pour le type de propriété en cause. Pour autant qu'il s'agisse des biens fédéraux visés à l'alinéa (d) du paragraphe 2, et pour une période de neuf mois après l'entrée en vigueur de la Convention sur le Règlement de Questions issues de la Guerre et de l'Occupation, une redevance ne sera payée que pour le seul usage du terrain, compte tenu, toutefois, des charges publiques, des frais afférents à la prestation de certains services ou des taxes particulières perçues pour des améliorations locales, qui seraient à la charge du propriétaire du terrain. Après cette période, un loyer raisonnable, compte tenu des circonstances, sera acquitté à la fois pour le terrain et pour les constructions.

En ce qui concerne les biens visés aux alinéas (b) et (c) du paragraphe 2, le Gouvernement de la République Fédérale d'Allemagne offrira au Gouvernement de la République Française ses bons offices pour la conclusion des baux.

5. Au cas où les baux prévus au paragraphe précédent n'auraient pas été conclus, le Gouvernement de la République Française acquittera une indemnité d'utilisation (Nutzungsvergütung) à compter de la date d'entrée en vigueur de la Convention sur le Règlement de Questions issues de la Guerre et de l'Occupation. Le montant de cette indemnité, ainsi que le montant des indemnités à acquitter en raison de dommages causés après l'entrée en vigueur de la Convention sur le Règlement de Questions issues de la Guerre et de l'Occupation, seront définis, conformément aux dispositions de la législation fédérale concernant la fourniture de biens, services et terrains aux organismes officiels (Bundesleistungsgesetzgebung), qui s'appliqueront également au mode d'utilisation des biens en cause. Jusqu'à l'entrée en vigueur de cette législation, les indemnités (Vergütung) pour les biens utilisés, conformément à l'Article 13 du Chapitre Premier de la Convention sur le Règlement de Questions issues de la Guerre et de l'Occupation et à la présente lettre par l'Ambassade et les Consulates, continueront à être calculées sur les bases actuelles.

Le Gouvernement de la République Fédérale d'Allemagne ne réclamera pas d'indemnités pour l'usure ou la dépréciation des biens visés aux alinéas (a) et (d) du paragraphe 2, et le Gouvernement de la Ré-

Bei Vereinbarung der Höhe des Mietzinses für das in Unterabsatz (a) des Absatzes (2) bezeichnete Eigentum wird die Regierung der Bundesrepublik Deutschland der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika in angemessenem Rahmen entgegenkommen.

Der Mietzins für das in den Unterabsätzen (b) und (c) des Absatzes 2 bezeichnete Eigentum ist auf Grund des örtlichen Mietzinses festzusetzen. Bei dem in Unterabsatz (d) des Absatzes 2 bezeichneten Bundeseigentum wird für die Zeit von 9 Monaten nach Inkrafttreten des Vertrags zur Regelung aus Krieg und Besatzung entstandener Fragen eine Vergütung lediglich für die Benutzung des Bodens bezahlt, wobei jedoch öffentliche Lasten und Abgaben für besondere Leistungen und für örtliche Verbesserungen, die vom Grundstückseigentümer für das betreffende Grundstück zu zahlen sind, zu berücksichtigen sind. Nach Ablauf des genannten Zeitabschnitts ist sowohl für den Boden als auch für die Gebäude eine den Umständen nach angemessene Miete zu zahlen.

Die Bundesregierung wird der Regierung der Vereinigten Staaten beim Abschluß von Mietverträgen über das in den Unterabsätzen (b) und (c) des Absatzes 2 bezeichnete Eigentum ihre guten Dienste zur Verfügung stellen.

5. Werden Mietverträge gemäß dem vorstehenden Absatz nicht geschlossen, so hat die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika vom Zeitpunkt des Inkrafttretens des Vertrags zur Regelung aus Krieg und Besatzung entstandener Fragen an eine Nutzungsvergütung zu entrichten. Die Höhe der Nutzungsvergütung sowie der Vergütung für etwaige nach Inkrafttreten des Vertrags zur Regelung aus Krieg und Besatzung entstandener Fragen eingetretene Schäden richtet sich nach der Bundesleistungsgesetzgebung, die auch bezüglich der Art und Weise der Benutzung Anwendung findet. Bis zum Inkrafttreten dieser Gesetzgebung gilt die bisherige Grundlage für die Bemessung der Vergütung für das durch die Botschaft und Konsulate gemäß Artikel 13 des Ersten Teils des Vertrags zur Regelung aus Krieg und Besatzung entstandener Fragen und diesem Schreiben benutzte Eigentum weiter.

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland wird für die Abnutzung ihres in den Unterabsätzen (a) und (d) des Absatzes 2 bezeichneten Eigentums keine Entschädigung beanspruchen, und die Regierung der

States of America will not demand compensation for improvements made by it to such property.

6. The release of property referred to in sub-paragraph (c) of paragraph 2 will be given priority and will be effected at the earliest possible moment and in any case not later than six months after the entry into force of the Convention on the Settlement of Matters arising out of the War and the Occupation, unless, in respect of any such property, tenancy arrangements have been concluded in pursuance of paragraph 4.

Property referred to in sub-paragraph (e) of paragraph 2 will be released not later than nine months after the entry into force of the Convention on the Settlement of Matters arising out of the War and the Occupation. Its continued use after that date will be the subject of negotiation between the Government of the Federal Republic of Germany and the Government of the United States of America.

The Government of the United States of America undertakes to release all other property referred to in paragraph 2 at the earliest possible moment and in any case as soon as it becomes surplus to the requirements of the Government of the United States of America with regard to its Embassy and Consulates.

The Government of the Federal Republic of Germany will endeavor, by the construction of new buildings, to make available alternative accommodation for rental or purchase by the Government of the United States of America.

7. The personnel of the Embassy and Consulates of the United States of America not possessing German nationality shall be entitled to make use of the facilities of the non-German organizations established by the Forces of the United States, the United Kingdom and the French Republic pursuant to Article 36 of the Convention on the Rights and Obligations of Foreign Forces and their Members in the Federal Republic of Germany or to similar provisions, if any, in Agreements which supersede that Convention.

8. Nothing in Article 13 of Chapter One of the Convention on the Settlement of Matters arising out of the War and the Occupation or in this letter shall be deemed to affect property required by the Governments of the United States of America, the United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland and the French Republic for the use of their Armed Forces.

publique Française ne réclamera pas d'indemnités pour les améliorations apportées par lui à ces biens.

6. Les biens visés à l'alinéa (c) du paragraphe 2 seront libérés par priorité, le plus tôt possible, et, dans tous les cas, au plus tard six mois après la date d'entrée en vigueur de la Convention sur le Règlement de Questions issues de la Guerre et de l'Occupation, à moins que ces biens n'aient fait l'objet d'accords de location, conformément aux dispositions du paragraphe 4.

Les biens visés à l'alinéa (e) du paragraphe 2 seront libérés au plus tard neuf mois après la date d'entrée en vigueur de la Convention sur le Règlement de Questions issues de la Guerre et de l'Occupation. L'usage de ces biens, après cette date, fera l'objet de négociations entre le Gouvernement de la République Fédérale d'Allemagne et le Gouvernement de la République Française.

Le Gouvernement de la République Française s'engage à libérer tous les autres biens visés au paragraphe 2, le plus tôt possible, et, dans tous les cas, dès qu'ils ne seront plus indispensables au Gouvernement de la République Française pour ses Ambassade et Consulats.

Le Gouvernement de la République Fédérale d'Allemagne s'efforcera, par la construction de nouveaux immeubles, de fournir des locaux de remplacement, qui pourront être loués ou achetés par le Gouvernement de la République Française.

7. Les membres de l'Ambassade et des Consulats du Gouvernement de la République Française, qui n'ont pas la nationalité allemande, ont le droit d'utiliser les installations des organisations non allemandes, établies par les Forces du Gouvernement de la République Française, du Royaume-Uni de Grande-Bretagne et d'Irlande du Nord et des Etats-Unis d'Amérique, en vertu de l'Article 36 de la Convention relative aux Droits et Obligations des Forces Etrangères et de leurs Membres sur le Territoire de la République Fédérale d'Allemagne ou de toutes clauses analogues, s'il en existe, figurant dans les accords remplaçant cette Convention.

8. Les dispositions de l'Article 13 du Chapitre Premier de la Convention sur le Règlement de Questions issues de la Guerre et de l'Occupation ou de la présente lettre ne sont pas applicables aux biens nécessaires aux Gouvernements de la République Française, du Royaume-Uni de Grande-Bretagne et d'Irlande du Nord et des Etats-Unis d'Amérique pour les besoins de leurs Forces Armées.

Vereinigten Staaten von Amerika wird keine Ansprüche auf Vergütung für Verbesserungen erheben, die von ihr an derartigem Eigentum vorgenommen worden sind.

6. Die Freigabe des in Unterabsatz (c) des Absatzes 2 bezeichneten Eigentums hat Vorrang und wird zum frühestmöglichen Zeitpunkt und in jedem Fall spätestens sechs Monate nach dem Inkrafttreten des Vertrags zur Regelung aus Krieg und Besatzung entstandener Fragen erfolgen, es sei denn, daß über derartiges Eigentum Mietverträge gemäß Absatz 4 abgeschlossen worden sind.

Das in Unterabsatz (e) des Absatzes 2 bezeichnete Eigentum wird spätestens neun Monate nach Inkrafttreten des Vertrags zur Regelung aus Krieg und Besatzung entstandener Fragen freigegeben. Die Weiterbenutzung dieses Eigentums nach diesem Zeitpunkt wird den Gegenstand von Verhandlungen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika bilden.

Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika verpflichtet sich, alles sonstige in Absatz 2 bezeichnete Eigentum zum frühestmöglichen Zeitpunkt freizugeben, und zwar jedenfalls, sobald es von der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika für ihre Botschaft und Konsulate nicht mehr benötigt wird.

Die Bundesregierung wird bestrebt sein, durch Errichtung von Neubauten anderweitige Unterkunft zur Anmietung oder zum Ankauf durch die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika verfügbar zu machen.

7. Die Mitglieder der Botschaft und Konsulate der Vereinigten Staaten von Amerika, die nicht deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, sind berechtigt, die für den Gebrauch der von den Streitkräften der Vereinigten Staaten von Amerika, des Vereinigten Königreiches von Großbritannien und Nordirland und der Französischen Republik auf Grund des Artikels 36 des Vertrags über die Rechte und Pflichten ausländischer Streitkräfte und ihrer Mitglieder in der Bundesrepublik Deutschland oder auf Grund ähnlicher Bestimmungen in Abkommen, die gegebenenfalls an Stelle dieses Vertrages treten, bestimmten Einrichtungen der nicht-deutschen Organisationen zu benutzen.

8. Durch die Bestimmungen des Artikels 13 des Ersten Teils des Vertrags zur Regelung aus Krieg und Besatzung entstandener Fragen oder dieses Schreibens wird das Eigentum nicht berührt, das von den Regierungen der Vereinigten Staaten von Amerika, des Vereinigten Königreiches von Großbritannien und Nordirland und der Französischen Republik für den Gebrauch ihrer Streitkräfte benötigt wird.

9. I should be grateful if you would confirm the agreement of your Government with the foregoing."

I have the honor to inform you that my Government accepts the understandings set out in your letter.

Accept, Mr. Chancellor, the renewed assurances of my highest consideration.

James B. Conant
United States High Commissioner
for Germany

Ein gleichlautendes Schreiben hat der Hohe Kommissar des Vereinigten Königreiches an den Bundeskanzler gerichtet.

9. Je vous serais reconnaissant de bien vouloir me confirmer l'accord de votre Gouvernement sur ce qui précède.»

J'ai l'honneur de vous faire savoir que mon Gouvernement donne son accord à l'arrangement exposé dans votre communication.

Veillez agréer, Monsieur le Chancelier Fédéral, les assurances de ma très haute considération.

André François-Poncet
Ambassadeur de France
Haut Commissaire
de la République en Allemagne

9. Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie das Einverständnis Ihrer Regierung mit dem oben Dargelegten bestätigen würden."

Ich habe die Ehre, Ihnen das Einverständnis meiner Regierung mit dem oben Dargelegten mitzuteilen.

Genehmigen Sie, Herr Bundeskanzler, den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

James B. Conant
Hoher Kommissar
der Vereinigten Staaten
für Deutschland

III a

Gleichlautende Schreiben des Bundeskanzlers an jeden der drei Hohen Kommissare vom 23. Oktober 1954 betreffend Kartellpolitik.

Paris, 23. Oktober 1954

Seiner Exzellenz
dem Herrn Hohen Kommissar
der Vereinigten Staaten von Amerika

Herr Botschafter,

Die Bundesregierung bekennt sich zu dem Grundsatz, daß die Freiheit des Wettbewerbs die wichtigste Grundlage der von ihr vertretenen sozialen Marktwirtschaft ist. Sie hat diese Auffassung in dem Entwurf eines Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen niedergelegt. Dieser Entwurf hat die grundsätzliche Zustimmung des Bundesrats gefunden. Dem Bundestag hat die Bundesregierung den Entwurf schon in der ersten Wahlperiode unterbreitet; sie wird ihn demnächst erneut zur Beschlußfassung vorlegen. Die Bundesregierung hat damit zu erkennen gegeben, daß ihr die Verabschiedung eines Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen ein ernstes Anliegen ist. Sie ist gewillt, an der bisher von ihr verfolgten Kartellpolitik festzuhalten und dahin zu wirken, daß die Freiheit des Wettbewerbs durch ein deutsches Gesetz umfassend und wirksam geschützt wird. In diesem Bestreben wird sie sich auch gegen alle Versuche wenden, die alliierten Vorschriften, welche jetzt Wettbewerbsbeschränkungen und Monopole verbieten (Gesetz Nr. 56 der amerikanischen Militärregierung, Verordnung Nr. 78 der britischen Militärregierung und Verordnung Nr. 96 des französischen Oberkommandierenden in Deutschland), aufzuheben oder zu ändern, bevor ein deutsches Gesetz in Kraft tritt, das allgemeine Bestimmungen gegen Wettbewerbsbeschränkungen enthält.

Ich benutze auch diesen Anlaß, um Ihnen, Herr Botschafter, die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung zu erneuern.

Adenauer

Gleichlautende Schreiben sind an die Hohen Kommissare des Vereinigten Königreiches und der Französischen Republik gerichtet worden.

III b

Schreiben der Hohen Kommissare vom 23. Oktober 1954 betreffend die Bestätigung des Schreibens Nr. III a.

(Übersetzung)

Paris, 23 October 1954

Paris, le 23 octobre 1954

Paris, den 23. Oktober 1954

His Excellency,
The Chancellor of the
Federal Republic of Germany

Son Excellence
Monsieur le Chancelier
de la République Fédérale d'Allemagne

Seiner Exzellenz
dem Herrn Bundeskanzler
der Bundesrepublik Deutschland

Mr. Chancellor,

Monsieur le Chancelier Fédéral,

Herr Bundeskanzler,

I have the honor to acknowledge receipt of your letter of today's date stating that the Federal Government will oppose all efforts to repeal or modify the Allied decartelization legislation (United States Military Government Law No. 56, British Military Government Ordinance No. 78, Ordinance No. 96 of the French Commander-in-Chief in Germany) before the coming into force of a German law containing general provisions against restraints of competition.

Au nom du Gouvernement de la République Française, j'ai l'honneur d'accuser la réception de votre lettre de ce jour, par laquelle vous déclarez que le Gouvernement Fédéral s'opposera à toute tentative visant à abroger ou à modifier la législation alliée de décartellisation (Loi N° 56 du Gouvernement Militaire Américain, Ordonnance N° 78 du Gouvernement Militaire Britannique et Ordonnance N° 96 du Commandant en Chef Français en Allemagne) avant l'entrée en vigueur d'une loi allemande contenant des dispositions générales interdisant les restrictions à la concurrence.

Ich beehre mich, den Empfang Ihres Schreibens vom heutigen Tage zu bestätigen, in dem Sie erklären, daß sich die Bundesregierung gegen alle Versuche wenden wird, die alliierten Dekartellierungsvorschriften (Gesetz Nr. 56 der amerikanischen Militärregierung, Verordnung Nr. 78 der britischen Militärregierung, Verordnung Nr. 96 des französischen Oberkommandierenden in Deutschland) aufzuheben oder zu ändern, bevor ein deutsches Gesetz in Kraft tritt, das allgemeine Bestimmungen gegen Wettbewerbsbeschränkungen enthält.

Accept, Mr. Chancellor, the renewed assurances of my highest consideration.

Veillez agréer, Monsieur le Chancelier Fédéral les assurances de ma très haute considération.

Genehmigen Sie, Herr Bundeskanzler, den Ausdruck meiner ausgezeichneten Hochachtung.

James B. Conant
United States High Commissioner
for Germany

André François-Poncet
Ambassadeur de France
Haut Commissaire
de la République en Allemagne

James B. Conant
Hoher Kommissar
der Vereinigten Staaten
für Deutschland

Ein gleichlautendes Schreiben hat der Hohe Kommissar des Vereinigten Königreiches an den Bundeskanzler gerichtet.

IV a

Gleichlautende Schreiben des Bundeskanzlers an jeden der drei Hohen Kommissare vom 23. Oktober 1954 betreffend Gewährleistung der Weiterführung von Gewerben und freien Berufen.

Paris, 23. Oktober 1954

Seiner Exzellenz
dem Herrn Hohen Kommissar
der Vereinigten Staaten von Amerika

Herr Botschafter,

Die Bundesregierung bekennt sich zu dem Grundsatz, daß die Rechtsstellung derjenigen Personen zu schützen ist, die seit dem 8. Mai 1945 unter erleichterten Voraussetzungen, welche durch Gesetze, Verordnungen, Direktiven oder sonstige Erlasse oder Anweisungen der Besatzungsbehörden geschaffen worden sind, ein Gewerbe oder eine freie Berufstätigkeit aufgenommen und bis heute fortgesetzt haben. Die Bundesregierung wird sich gegen alle Bestrebungen wenden, die dahin gehen könnten, die erworbene Rechtsstellung dieser Personen zu beeinträchtigen. Sie ist im übrigen der Auffassung, daß die Ausübung der gewerblichen oder freiberuflichen Tätigkeit der genannten Personen schon nach Artikel 2 des Ersten Teils des Vertrags zur Regelung aus Krieg und Besatzung entstandener Fragen geschützt ist.

Ich benutze auch diesen Anlaß, um Ihnen, Herr Botschafter, die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung zu erneuern.

Adenauer

Gleichlautende Schreiben sind an die Hohen Kommissare des Vereinigten Königreiches und der Französischen Republik gerichtet worden.

IV b

Schreiben der Hohen Kommissare vom 23. Oktober 1954 betreffend die Bestätigung des Schreibens Nr. IV a.

(Übersetzung)

Paris, 23 October 1954

Paris, le 23 octobre 1954

Paris, den 23. Oktober 1954

His Excellency,
The Chancellor of the
Federal Republic of Germany

Son Excellence
Monsieur le Chancelier
de la République Fédérale d'Allemagne

Seiner Exzellenz
dem Herrn Bundeskanzler
der Bundesrepublik Deutschland

Mr. Chancellor,

Monsieur le Chancelier Fédéral,

Herr Bundeskanzler,

I have the honor to acknowledge receipt of your letter of today's date concerning the legal position of persons engaged in a trade or free profession.

Au nom du Gouvernement de la République Française, j'ai l'honneur d'accuser la réception de votre lettre de ce jour relative à la situation juridique des personnes exerçant un commerce ou une profession libérale.

Ich beehre mich, den Empfang Ihres Schreibens vom heutigen Tage zu bestätigen, das sich mit der Rechtsstellung der Personen befaßt, die ein Gewerbe oder eine freie Berufstätigkeit aufgenommen haben.

Accept, Mr. Chancellor, the renewed assurances of my highest consideration.

Veillez agréer, Monsieur le Chancelier Fédéral, les assurances de ma très haute considération.

Genehmigen Sie, Herr Bundeskanzler, den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung

James B. Conant

André François-Poncet

James B. Conant

United States High Commissioner
for Germany

Ambassadeur de France
Haut Commissaire
de la République en Allemagne

Hoher Kommissar
der Vereinigten Staaten
für Deutschland

Ein gleichlautendes Schreiben hat der Hohe Kommissar des Vereinigten Königreiches an den Bundeskanzler gerichtet.

V

Schreiben der Hohen Kommissare an den Bundeskanzler vom 23. Oktober 1954 betreffend Auskünfte über innere Rückerstattung sowie gleichlautende Schreiben des Bundeskanzlers an jeden der drei Hohen Kommissare vom 23. Oktober 1954 betreffend die Bestätigung dieser Schreiben.

Paris, 23 October 1954

Paris, le 23 octobre 1954

Paris, 23. Oktober 1954

His Excellency,
The Chancellor of the
Federal Republic of Germany

Son Excellence
Monsieur le Chancelier
de la République Fédérale d'Allemagne

Seiner Exzellenz
dem Herrn Hohen Kommissar
der Vereinigten Staaten von Amerika

Mr. Chancellor,

Monsieur le Chancelier Fédéral,

Herr Botschafter,

In the course of the Four Power Conference in London in October 1954, it was agreed to delete paragraph 5 (a), (b) and (c) of Article 3 of Chapter Three (Internal Restitution) of the Convention on the Settlement of Matters arising out of the War and the Occupation and to make the matters covered by these deleted provisions the subject of an Exchange of Letters.

Au cours de la conférence des Quatre Puissances à Londres, en octobre 1954, il a été convenu de supprimer les paragraphes 5 (a), (b) et (c) de l'Article 3 du Chapitre Troisième (Restitutions Internes) de la Convention sur le Règlement de Questions Issues de la Guerre et de l'Occupation et de traiter dans un échange de lettres les questions qui avaient fait l'objet des dispositions supprimées.

Ich beehre mich, den Empfang Ihres heutigen Schreibens zu bestätigen, das folgenden Wortlaut hat:

„Im Verlauf der Vier-Mächte-Verhandlungen in London im Oktober 1954 wurde eine Vereinbarung dahingehend erzielt, Absatz 5 (a), (b) und (c) des Artikels 3 des Dritten Teils (Innere Rückerstattung) des Vertrags zur Regelung aus Krieg und Besatzung entstandener Fragen zu streichen und die in diesen gestrichenen Bestimmungen enthaltenen Angelegenheiten zum Gegenstand eines Briefwechsels zu machen.

It is the understanding of the Governments of the United States of America, the United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland and the French Republic that the Government of the Federal Republic of Germany agrees that an official designated by each of the Governments of the United States of America, the United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland and the French Republic for the purpose of reporting to his Government on the progress of the Restitution pro-

Les Gouvernements de la République Française, du Royaume-Uni de Grande-Bretagne et d'Irlande du Nord et des Etats-Unis d'Amérique comprennent que le Gouvernement de la République Fédérale d'Allemagne est d'accord pour qu'un agent, désigné par chacun des Gouvernements de la République Française, du Royaume-Uni de Grande-Bretagne et d'Irlande du Nord et des Etats-Unis d'Amérique et chargé de tenir son Gouvernement informé de l'exécution du programme

Die Regierungen der Französischen Republik, des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Nordirland und der Vereinigten Staaten von Amerika gehen davon aus, daß die Regierung der Bundesrepublik Deutschland damit einverstanden ist, daß je ein Beamter, der von den Regierungen der Französischen Republik, des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Nordirland und der Vereinigten Staaten von Amerika bestimmt wird, um seiner Regierung

gram, shall be granted reasonable facilities and shall be supplied with all necessary information including Statistics and Reports as heretofore submitted to the aforesaid Governments.

Your confirmation of the above agreement would be appreciated.

Accept, Mr. Chancellor, the renewed assurances of my highest consideration.

James B. Conant
United States High Commissioner
for Germany

Ein gleichlautendes Schreiben hat der Hohe Kommissar des Vereinigten Königreiches an den Bundeskanzler gerichtet.

des restitutions, bénéficie de toutes facilités jugées raisonnables et reçoit toutes informations nécessaires, y compris les statistiques et rapports adressés jusqu'ici aux Gouvernements précités.

Je vous serais obligé de bien vouloir me confirmer votre accord sur les dispositions ci-dessus.

Veuillez agréer, Monsieur le Chancelier Fédéral, les assurances de ma très haute considération.

André François-Poncet
Ambassadeur de France
Haut Commissaire
de la République en Allemagne

über den Fortschritt des Rückerstattungsprogramms Bericht zu erstatten, alle angemessenen Erleichterungen erhält und daß diesem alle notwendigen Auskünfte, einschließlich Statistiken und Berichte, geliefert werden, wie sie bisher den obenerwähnten Regierungen unterbreitet worden sind.

Für eine Bestätigung der obigen Vereinbarung wäre ich Ihnen dankbar."

Ich beehre mich, Ihnen das Einverständnis der Bundesregierung mit dem Inhalt dieses Schreibens zu übermitteln.

Ich benutze auch diesen Anlaß, um Ihnen, Herr Botschafter, die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung zu erneuern.

Adenauer

Gleichlautende Schreiben sind an die Hohen Kommissare des Vereinigten Königreiches und der Französischen Republik gerichtet worden.

VI

Schreiben der Hohen Kommissare an den Bundeskanzler vom 23. Oktober 1954 betreffend Auskünfte über Entschädigungen für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung sowie gleichlautende Schreiben des Bundeskanzlers an jeden der drei Hohen Kommissare vom 23. Oktober 1954 betreffend die Bestätigung dieser Schreiben.

Paris, 23 October 1954

Paris, le 23 octobre 1954

Paris, 23. Oktober 1954

His Excellency,
The Chancellor of the
Federal Republic of Germany
Mr. Chancellor,

Son Excellence
Monsieur le Chancelier
de la République Fédérale d'Allemagne
Monsieur le Chancelier Fédéral,

Seiner Exzellenz
dem Herrn Hohen Kommissar
der Vereinigten Staaten von Amerika
Herr Botschafter,

In the course of the Four Power Talks on the Termination of the Occupation Regime it has been agreed to delete paragraph 4 of Chapter Four (Compensation for Victims of Nazi Persecution) of the Convention on the Settlement of Matters arising out of the War and the Occupation on the understanding that the matters dealt with therein would be covered by an Exchange of Letters.

It is understood by the Governments of the United States of America, the United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland and the French Republic that the Government of the Federal Republic of Germany agrees that adequate opportunities be afforded to the Governments of the United States of America, the United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland and the French Republic, or their authorized agents, for the observation of all

Au cours de la conférence des Quatre Puissances sur la fin du régime d'occupation, il a été convenu de supprimer le paragraphe 4 du Chapitre Quatrième (Indemnisation des Victimes du Nazisme) de la Convention sur le Règlement de Questions issues de la Guerre et de l'Occupation, étant entendu que les questions qui y sont traitées feraient l'objet d'un échange de lettres.

Les Gouvernements de la République Française, du Royaume-Uni de Grande-Bretagne et d'Irlande du Nord et des Etats-Unis d'Amérique comprennent que le Gouvernement de la République Fédérale d'Allemagne est d'accord pour donner aux Gouvernements de la République Française, du Royaume-Uni de Grande-Bretagne et d'Irlande du Nord et des Etats-Unis d'Amérique, ou à leurs agents qualifiés, la possibilité d'exercer leurs ob-

Ich beehre mich, den Empfang Ihres heutigen Schreibens zu bestätigen, das folgenden Wortlaut hat:

„Im Verlauf der Vier-Mächte-Verhandlungen über die Beendigung des Besatzungsregimes wurde eine Vereinbarung dahingehend erzielt, Absatz 4 des Vierten Teils (Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung) des Vertrages zur Regelung aus Krieg und Besatzung entstandener Fragen zu streichen, wobei Einverständnis darüber bestand, daß die in diesem Absatz behandelten Angelegenheiten Gegenstand eines Briefwechsels sein sollten.

Die Regierungen der Französischen Republik, des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Nordirland und der Vereinigten Staaten von Amerika gehen davon aus, daß die Regierung der Bundesrepublik Deutschland damit einverstanden ist, daß den Regierungen der Französischen Republik, des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Nordirland und der Vereinigten Staaten von Amerika oder den von

matters dealt with in Chapter Four of the Convention on the Settlement of Matters arising out of the War and the Occupation insofar as non-German nationals or non-residents of the Federal territory are involved. Furthermore, the Governments of the United States, the United Kingdom and the French Republic have noted the assurances which have been given in the course of the negotiations by the representatives of the Government of the Federal Republic and according to which the undertakings which the Federal Republic has contracted under paragraph 4 (b) of Chapter Four of the Settlement Convention, insofar as they are not already covered by German law, represent for the Federal Government a natural obligation which it is prepared voluntarily to assume in the future. On the basis of these assurances, the Governments of the United States, the United Kingdom and the French Republic have accepted the deletion of the above-mentioned provision.

Your confirmation of the above agreement would be appreciated.

Accept, Mr. Chancellor, the renewed assurances of my highest consideration.

James B. Conant
United States High Commissioner
for Germany

Ein gleichlautendes Schreiben hat der Hohe Kommissar des Vereinigten Königreiches an den Bundeskanzler gerichtet.

servations dans les domaines traités au Chapitre Quatrième de la Convention sur le Règlement de Questions issues de la Guerre et de l'Occupation, dans la mesure où des ressortissants non allemands ou des personnes ne résidant pas sur le territoire fédéral sont en cause.

En outre, les Gouvernements de la France, du Royaume-Uni et des Etats-Unis ont pris acte des assurances qui ont été données, au cours des négociations, par les représentants de la République Fédérale, et aux termes desquelles les engagements qu'avait contractés la République Fédérale, en vertu du paragraphe 4 (b) du Chapitre Quatrième de la Convention de Règlement, dans la mesure où ils n'étaient pas déjà couverts par le Droit allemand, constituaient pour la République Fédérale une obligation naturelle qu'elle était disposée à assumer volontairement dans l'avenir. Sur la base de ces assurances, les Gouvernements de la France, du Royaume-Uni et des Etats-Unis ont accepté la suppression de la disposition visée ci-dessus.

Je vous serais obligé de bien vouloir me confirmer votre accord sur les dispositions ci-dessus.

Veillez agréer, Monsieur le Chancelier Fédéral, les assurances de ma très haute considération.

André François-Poncet
Ambassadeur de France
Haut Commissaire
de la République en Allemagne

ihnen ermächtigten Stellen angemessene Möglichkeiten gewährt werden, alle in dem Vierten Teil des Vertrags zur Regelung aus Krieg und Besatzung entstandener Fragen behandelten Angelegenheiten zu beobachten, soweit nichtdeutsche Staatsangehörige oder nicht im Bundesgebiet wohnhafte Personen betroffen sind.

Ferner haben die Regierungen Frankreichs, des Vereinigten Königreichs und der Vereinigten Staaten die im Verlauf der Verhandlungen von den Vertretern der Bundesregierung abgegebenen Versicherungen zur Kenntnis genommen, wonach die Verpflichtungen der Bundesrepublik gemäß Absatz 4 (b) des Vierten Teils des Vertrags zur Regelung aus Krieg und Besatzung entstandener Fragen, soweit sie nicht schon in den deutschen Rechtsvorschriften enthalten sind, für die Bundesregierung eine natürliche Verpflichtung darstellen, die sie in Zukunft freiwillig zu übernehmen bereit ist. Auf Grund dieser Zusicherungen haben die Regierungen Frankreichs, des Vereinigten Königreichs und der Vereinigten Staaten die Streichung der obenerwähnten Bestimmung angenommen.

Für eine Bestätigung der obigen Vereinbarung wäre ich Ihnen dankbar."

Ich beehre mich, Ihnen das Einverständnis der Bundesregierung mit dem Inhalt dieses Schreibens zu übermitteln.

Ich benutze auch diesen Anlaß, um Ihnen, Herr Botschafter, die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung zu erneuern.

Adenauer

Gleichlautende Schreiben sind an die Hohen Kommissare des Vereinigten Königreiches und der Französischen Republik gerichtet worden.

VII a

Schreiben der Hohen Kommissare an den Bundeskanzler vom 23. Oktober 1954 betreffend Luftverkehr nach und von den Berliner Luftschneisen.

(Übersetzung)

Paris, 23 October 1954

Paris, le 23 octobre 1954

Paris, den 23. Oktober 1954

His Excellency,
The Chancellor of the
Federal Republic of Germany

Son Excellence
Monsieur le Chancelier
de la République Fédérale d'Allemagne

Seiner Exzellenz
dem Herrn Bundeskanzler
der Bundesrepublik Deutschland

Mr. Chancellor,

Monsieur le Chancelier Fédéral,

Herr Bundeskanzler,

I refer to Article 5 of Chapter Twelve of the Convention on the Settlement of Matters arising out of the War and the Occupation referred to in the Protocol on the Termination of the Occupation Regime in the Federal Republic of Ger-

J'ai l'honneur de me référer à l'article 5 du Chapitre Douzième de la Convention sur le Règlement de Questions issues de la Guerre et de l'Occupation, visé dans le Protocole sur la Cessation du Régime d'Occupation

Ich beehre mich, auf Artikel 5 des Zwölften Teils des Vertrags zur Regelung aus Krieg und Besatzung entstandener Fragen, der in dem am heutigen Tage in Paris unterzeichneten Protokoll angeführt ist, Bezug zu neh-

many signed in Paris this day and wish to state on behalf of the Government of the United States of America, in agreement with the Governments of the United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland and the French Republic, that, in the exercise of the responsibilities under the said Article, an application for authorization of air traffic to and from the Berlin air corridors by aircraft of Powers other than the United States, the United Kingdom, the French Republic and the Union of Soviet Socialist Republics will be approved only after notification by the Federal Government to the representatives of the United States, the United Kingdom and the French Republic that the Federal Government is willing to grant the right to overfly the Federal territory.

I understand that a permit for the overflight of the Federal territory on these flights will be issued to the applicant only after notification to the Federal Government by the representatives of the United States, the United Kingdom and the French Republic that they are willing to approve the application for authorization of air traffic to and from the Berlin air corridors.

Accept, Mr. Chancellor, the renewed assurances of my highest consideration.

James B. Conant
United States High Commissioner
for Germany

Ein gleichlautendes Schreiben hat der Hohe Kommissar des Vereinigten Königreiches an den Bundeskanzler gerichtet.

dans la République Fédérale d'Allemagne, signé ce jour, à Paris, et je tiens à déclarer au nom du Gouvernement de la République Française, en accord avec les Gouvernements du Royaume-Uni de Grande-Bretagne et d'Irlande du Nord et des Etats-Unis d'Amérique, que dans l'exercice des responsabilités résultant dudit article, une demande d'autorisation de trafic aérien à destination et en provenance des couloirs aériens de Berlin par des aéronefs des Puissances autres que la République Française, les Etats-Unis, le Royaume-Uni et l'Union des Républiques Socialistes Soviétiques ne sera approuvée que lorsque les représentants de la République Française, du Royaume-Uni et des Etats-Unis auront reçu notification du Gouvernement Fédéral de son intention d'accorder le droit de survol du territoire fédéral.

Il est entendu qu'une autorisation de survol du territoire fédéral concernant ces vols ne sera délivrée au demandeur que lorsque le Gouvernement Fédéral aura reçu notification des représentants de la République Française, du Royaume-Uni et des Etats-Unis de leur intention d'approuver la demande d'autorisation de trafic aérien à destination et en provenance des couloirs aériens de Berlin.

Veillez agréer, Monsieur le Chancelier Fédéral, les assurances de ma très haute considération.

André François-Poncet
Ambassadeur de France
Haut Commissaire
de la République en Allemagne

men und darf namens der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika im Einvernehmen mit den Regierungen der Französischen Republik und des Vereinigten Königreichs die Erklärung abgeben, daß in Ausübung der Verantwortlichkeiten aus diesem Artikel einem Antrag auf Genehmigung von Luftverkehr nach und von den Berliner Luftschneisen durch Luftfahrzeuge anderer Staaten als der Vereinigten Staaten, des Vereinigten Königreichs, der Französischen Republik und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken erst dann entsprochen werden wird, wenn die Bundesregierung den Vertretern der Vereinigten Staaten, des Vereinigten Königreichs und der Französischen Republik mitgeteilt hat, daß sie bereit ist, das Recht zum Überfliegen des Bundesgebiets einzuräumen.

Ich unterstelle, daß eine Genehmigung für das Überfliegen des Bundesgebiets für diese Flüge dem Antragsteller erst dann erteilt werden wird, wenn die Vertreter der Vereinigten Staaten, des Vereinigten Königreichs und der Französischen Republik der Bundesregierung mitgeteilt haben, daß sie bereit sind, dem Antrag auf Genehmigung von Luftverkehr nach und von den Berliner Luftschneisen zu entsprechen.

Genehmigen Sie, Herr Bundeskanzler, den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

James B. Conant
Hoher Kommissar
der Vereinigten Staaten
für Deutschland

VII b

Gleichlautende Schreiben des Bundeskanzlers an jeden der drei Hohen Kommissare vom 23. Oktober 1954 betreffend die Bestätigung des Schreibens Nr. VII a.

Paris, 23. Oktober 1954

Seiner Exzellenz
dem Herrn Hohen Kommissar
der Vereinigten Staaten von Amerika

Herr Botschafter,

Ich beehre mich, den Eingang Ihres heutigen Schreibens betreffend Artikel 5 des Zwölften Teils des Vertrages zur Regelung aus Krieg und Besatzung entstandener Fragen zu bestätigen und Ihnen mitzuteilen, daß ich mit seinem Inhalt einverstanden bin.

Ich benutze auch diesen Anlaß, um Ihnen, Herr Botschafter, die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung zu erneuern.

Adenauer

Gleichlautende Schreiben sind an die Hohen Kommissare des Vereinigten Königreichs und der Französischen Republik gerichtet worden.

**Briefe und Briefwechsel
zu dem Protokoll über die Beendigung des Besatzungsregimes
in der Bundesrepublik Deutschland**

VIII

*Schreiben der Hohen Kommissare an den Bundeskanzler vom 23. Oktober 1954 betreffend
die Liste der in Artikel 2 des Protokolls erwähnten Rechtsvorschriften.*

(Übersetzung)

Paris, 23 October 1954

Paris, le 23 octobre 1954

Paris, den 23. Oktober 1954

His Excellency,
The Chancellor of the
Federal Republic of Germany

Son Excellence
Monsieur le Chancelier
de la République Fédérale d'Allemagne

Seiner Exzellenz
dem Herrn Bundeskanzler
der Bundesrepublik Deutschland

Mr. Chancellor,

Monsieur le Chancelier Fédéral,

Herr Bundeskanzler,

I refer to Article 2 of the Protocol on the Termination of the Occupation Regime in the Federal Republic of Germany which deals with the rights retained by the United States of America, the United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland and the French Republic relating to the fields of disarmament and demilitarization.

Je me réfère à l'Article 2 du Protocole sur la Cessation du Régime d'Occupation dans la République Fédérale d'Allemagne, qui traite des droits conservés par la République Française, le Royaume-Uni de Grande-Bretagne et d'Irlande du Nord et les Etats-Unis d'Amérique et se rapportant aux domaines du désarmement et de la démilitarisation.

Ich nehme Bezug auf Artikel 2 des Protokolls über die Beendigung des Besatzungsregimes in der Bundesrepublik Deutschland, der die Rechte behandelt, die den Vereinigten Staaten, England und Frankreich auf den Gebieten der Abrüstung und Entmilitarisierung weiterhin zustehen.

I have the honor to inform you that the following legislation, including regulations issued thereunder, is the existing legislation in the fields referred to in Article 2:

J'ai l'honneur de vous faire savoir que les textes législatifs suivants, y compris les Règlements pris pour leur application, constituent la législation en vigueur dans les domaines visés audit Article 2:

Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, daß die folgenden Rechtsvorschriften einschließlich der zu ihnen erlassenen Durchführungsverordnungen, diejenigen sind, auf welche sich Artikel 2 bezieht:

Allied High Commission Law No. 7
— Uniforms and Insignia.

— Loi No 7 de la Haute-Commission
Alliée
Uniformes et insignes.

Gesetz Nr. 7 der Alliierten Hohen
Kommission — Uniformen und
Abzeichen.

Allied High Commission Law No. 16
— Elimination of Militarism.

— Loi No 16 de la Haute-Commission
Alliée
Elimination du Militarisme.

Gesetz Nr. 16 der Alliierten Hohen
Kommission — Ausschaltung des
Militarismus.

Allied High Commission Law No. 22,
amended by AHC Law Nos. 53 and
68 — Control of Materials, Facili-
ties and Equipment Relating to
Atomic Energy.

— Loi No 22 de la Haute-Commission
Alliée, amendée par les Lois
Nos 53 et 68 de la Haute-Com-
mission Alliée
Contrôle des Produits, Instal-
lations et Equipements ayant
trait à l'énergie atomique.

Gesetz Nr. 22 der Alliierten Hohen
Kommission — abgeändert durch
Gesetz Nr. 53 und Gesetz Nr. 68 der
Alliierten Hohen Kommission —
Überwachung von Stoffen, Ein-
richtungen und Ausrüstungen auf
dem Gebiete der Atomenergie.

Allied High Commission Law No. 24,
amended by AHC Law Nos. 61 and
78 — Control of Certain Articles,
Products, Installations and Equip-
ment.

— Loi No 24 de la Haute-Commission
Alliée, amendée par les Lois
Nos 61 et 78 de la Haute-Com-
mission Alliée
Contrôle de certains articles,
produits, installations et équi-
pements.

Gesetz Nr. 24 der Alliierten Hohen
Kommission, abgeändert durch
Gesetz Nr. 61 und Gesetz Nr. 78 der
Alliierten Hohen Kommission —
Überwachung bestimmter Gegen-
stände, Erzeugnisse, Anlagen und
Geräte.

US Military Government Law No. 23
as amended by AHC Decision
No. 12 — Control of Scientific
Research.

— Loi No 23 du Gouvernement Mi-
litaire Américain, modifiée par la
Décision No 12 de la Haute-Com-
mission Alliée
Contrôle de la Recherche Scien-
tifique.

Gesetz Nr. 23 der U.S.-Militärregie-
rung, abgeändert durch
Entscheidung Nr. 12 der Alliierten
Hohen Kommission — Über-
wachung der wissenschaftlichen
Forschung.

British Military Government Law
No. 23 as amended by AHC De-
cision No. 12 — Control of Scien-
tific Research.

— Loi No 23 du Gouvernement Mi-
litaire Britannique, modifiée par
la Décision No 12 de la Haute-
Commission Alliée
Contrôle de la Recherche Scien-
tifique.

Gesetz Nr. 23 der Britischen Militär-
regierung, abgeändert durch
Entscheidung Nr. 12 der Alliierten
Hohen Kommission — Über-
wachung der wissenschaftlichen
Forschung.

Ordinance No. 231 of the French High
Commissioner in Germany, as
amended by AHC Decision No. 12
— Control of Scientific Research.

— Ordonnance No 231 du Haut Com-
missaire de la République Fran-
çaise en Allemagne, modifiée par
la Décision No 12 de la Haute-
Commission Alliée
Contrôle de la Recherche Scien-
tifique.

Verordnung Nr. 231 des Hohen
Kommissars der Französischen
Republik in Deutschland, abgeän-
dert durch
Entscheidung Nr. 12 der Alliierten
Hohen Kommission — Über-
wachung der wissenschaftlichen
Forschung.

Control Council Law No. 23 — Prohibition of Military Construction in Germany.

The Protocol on the Termination of the Occupation Regime in the Federal Republic of Germany shall not be considered to be an agreement within the meaning of Article 1 of Chapter Twelve of the Convention on the Settlement of Matters Arising out of the War and the Occupation.

Accept, Mr. Chancellor, the renewed assurances of my highest consideration.

James B. Conant
United States High Commissioner
for Germany

Ein gleichlautendes Schreiben hat der Hohe Kommissar des Vereinigten Königreiches an den Bundeskanzler gerichtet.

— Loi N° 23 du Conseil de Contrôle Interdiction d'ériger des constructions militaires en Allemagne.

Le Protocole sur la Cessation du Régime d'Occupation ne sera pas considéré comme un accord au sens de l'Article 1 du Chapitre Douzième de la Convention sur le Règlement de Questions issues de la Guerre et de l'Occupation.

Veillez agréer, Monsieur le Chancelier Fédéral, les assurances de ma très haute considération.

André François-Poncet
Ambassadeur de France
Haut Commissaire
de la République en Allemagne

Alliiertes Kontrollratsgesetz Nr. 23 — Verbot militärischer Bauten in Deutschland.

Das Protokoll über die Beendigung des Besatzungsregimes in der Bundesrepublik Deutschland soll nicht als eine Vereinbarung im Sinne des Artikels 1 des Zwölften Teils des Vertrags zur Regelung aus Krieg und Besatzung entstandener Fragen gelten.

Genehmigen Sie, Herr Bundeskanzler, den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

James B. Conant
Hoher Kommissar
der Vereinigten Staaten
für Deutschland

IX a

Gleichlautende Schreiben des Bundeskanzlers an jeden der drei Hohen Kommissare vom 23. Oktober 1954 betreffend Revision der Abrüstungs- und Entmilitarisierungskontrollen.

Paris, 23. Oktober 1954

Seiner Exzellenz
dem Herrn Minister des Auswärtigen
der Vereinigten Staaten von Amerika

Herr Minister,

Das am heutigen Tag in Paris unterzeichnete Protokoll über die Beendigung des Besatzungsregimes in der Bundesrepublik Deutschland bestimmt, daß in der etwaigen Übergangsperiode zwischen dem Inkrafttreten des Protokolls und dem Inkrafttreten der Abmachungen über den deutschen Verteidigungsbeitrag den Vereinigten Staaten von Amerika, dem Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland und der Französischen Republik die bestehenden Rechte auf dem Gebiet der Abrüstung und Entmilitarisierung weiterhin zustehen; die Kontrolle auf beiden Gebieten wird durch einen gemeinsamen Viermächte-Ausschuß ausgeübt. Ich würde es begrüßen, wenn Sie die in dieser Hinsicht in London erzielte Übereinkunft bestätigen würden, wonach die Regierungen, die dieses Protokoll unterzeichnet haben, die Angelegenheit gegen Ende des Jahres 1954 nach Maßgabe der dann im Hinblick auf das Inkrafttreten des Protokolls bestehenden Lage überprüfen werden. Desgleichen würde ich die Bestätigung des ebenfalls in London erzielten Übereinkommens begrüßen, wonach die vier Regierungen gleichzeitig die Ausübung der Kontrollen im Hinblick darauf überprüfen werden, daß die Bundesrepublik in die Lage versetzt wird, ihren künftigen Verteidigungsbeitrag vorzubereiten.

Ich benutze diesen Anlaß, um Sie, Herr Minister, meiner ausgezeichnetsten Hochachtung zu versichern.

Adenauer

Gleichlautende Schreiben sind an die Außenminister des Vereinigten Königreiches und der Französischen Republik gerichtet worden.

IX b

Schreiben der Außenminister vom 23. Oktober 1954 betreffend die Bestätigung des Schreibens Nr. IX a.

(Übersetzung)

Paris, 23 October 1954

Paris, le 23 octobre 1954

Paris, den 23. Oktober 1954

His Excellency,
The Chancellor of the
Federal Republic of Germany

Son Excellence
Monsieur le Chancelier
de la République Fédérale d'Allemagne

Seiner Exzellenz
dem Herrn Bundeskanzler
der Bundesrepublik Deutschland

Mr. Chancellor,

Monsieur le Chancelier Fédéral,

Herr Bundeskanzler,

I have the honor to acknowledge the receipt of your letter of today's date, which reads as follows:

J'ai l'honneur d'accuser la réception de votre lettre de ce jour, ainsi conçue :

Ich beehre mich, den Empfang Ihres Schreibens vom heutigen Tage zu bestätigen, das wie folgt lautet:

"Under the Protocol on the Termination of the Occupation Regime in the Federal Republic of Germany, signed at Paris today, provision is made that during the period, if any, between its entry into force and the entry into force of the arrangements for the German Defense Contribution, the United States, the United Kingdom and the French Republic will retain their existing rights relating to the fields of disarmament and demilitarization, and the controls in those fields will be applied by a joint Four Power Commission. I should appreciate it if you would confirm the agreement which we reached at London in this connection that at the end of 1954 the Governments which have today signed the Protocol will review this matter in the light of the situation then existing with regard to the entry into force of the Protocol. I should likewise appreciate confirmation of the agreement also reached in this connection at London that, at the same time, the four Governments will review the exercise of the controls with a view to permitting preparation by the Federal Republic for its future defense contribution."

« Le Protocole sur la Cessation du Régime d'Occupation dans la République Fédérale d'Allemagne, signé ce jour à Paris, prévoit qu'au cours de la période comprise entre son entrée en vigueur et l'entrée en vigueur des arrangements sur la Contribution Allemande à la Défense, si une telle période existe, la République Française, le Royaume-Uni de Grande-Bretagne et d'Irlande du Nord et les Etats-Unis d'Amérique conserveront leurs droits existants dans les domaines du désarmement et de la démilitarisation et que les contrôles dans ces domaines seront exercés par une Commission Mixte des Quatre Puissances. Je vous serais reconnaissant de bien vouloir me confirmer l'accord que nous avons conclu à Londres de manière qu'à la fin de 1954, les Gouvernements qui ont signé aujourd'hui ce Protocole reconsidèrent cette question, compte tenu de la situation qui existera alors en ce qui concerne l'entrée en vigueur du Protocole. J'attacherais, de même, du prix à recevoir confirmation de l'accord également conclu à Londres, selon lequel les quatre Gouvernements reconsidéreront l'exercice des contrôles afin de permettre à la République Fédérale d'Allemagne de préparer sa contribution future à la Défense.»

„Das am heutigen Tag in Paris unterzeichnete Protokoll über die Beendigung des Besatzungsregimes in der Bundesrepublik Deutschland bestimmt, daß in der etwaigen Übergangsperiode zwischen dem Inkrafttreten des Protokolls und dem Inkrafttreten der Abmachungen über den deutschen Verteidigungsbeitrag den Vereinigten Staaten, dem Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland und der Französischen Republik die bestehenden Rechte auf dem Gebiet der Abrüstung und Entmilitarisierung weiterhin zustehen; die Kontrolle auf beiden Gebieten wird durch einen gemeinsamen Viermächte-Ausschuß ausgeübt. Ich würde es begrüßen, wenn Sie die in dieser Hinsicht in London erzielte Übereinkunft bestätigen würden, wonach die Regierungen, die dieses Protokoll unterzeichnet haben, die Angelegenheit gegen Ende des Jahres 1954 nach Maßgabe der dann im Hinblick auf das Inkrafttreten des Protokolls bestehenden Lage überprüfen werden. Desgleichen würde ich die Bestätigung des ebenfalls in London erzielten Übereinkommens begrüßen, wonach die vier Regierungen gleichzeitig die Ausübung der Kontrollen im Hinblick darauf überprüfen werden, daß die Bundesrepublik in die Lage versetzt wird, ihren künftigen Verteidigungsbeitrag vorzubereiten.“

I confirm the agreements to which you refer in your letter.

Je confirme les accords mentionnés dans votre lettre.

Ich stimme den in Ihrem Brief enthaltenen Vereinbarungen zu.

Accept, Mr. Chancellor, the renewed assurances of my highest consideration.

Veillez agréer, Monsieur le Chancelier Fédéral, les assurances de ma très haute considération.

Genehmigen Sie, Herr Bundeskanzler, den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

John Foster Dulles
Secretary of State
United States of America

Pierre Mendès-France
Président du Conseil
Ministre de Affaires Etrangères
de la République Française

John Foster Dulles
Außenminister
der Vereinigten Staaten von Amerika

Ein gleichlautendes Schreiben hat der Außenminister des Vereinigten Königreiches an den Bundeskanzler gerichtet.